

Entwurf

Begründung zur Verordnung über die angemessene Eigenmittelausstattung (Solvabilität) von Instituten – Solvabilitätsverordnung (SolvV)

Einführung

Zweck der Rechtsverordnung ist die nationale Umsetzung der Vorgaben zur Mindest-Eigenkapitalausstattung bzw. Mindest-Eigenmittelausstattung der Institute nach den neu gefassten Richtlinien 2000/12/EG und 93/6/EWG.

Davon betroffen sind auch die Offenlegungsanforderungen deren Einhaltung Voraussetzung für die Nutzung bestimmter Verfahren zur Bestimmung der Eigenmittelanforderungen ist.

Die EU-rechtlichen Vorgaben zur Mindesteigenkapitalausstattung der Kreditinstitute für das Kredit-/Adressenausfallrisiko und das operationelle Risiko finden sich in der neu gefassten Richtlinie 2000/12/EG (Bankenrichtlinie) in den Artikeln 74 bis 105 sowie den Anhängen II bis IV und VI bis X, diejenigen zur Mindesteigenmittelausstattung von Kreditinstituten und bestimmten Finanzdienstleistungsinstituten für das Marktpreisrisiko sowie die Erweiterung der Regelungen bzgl. Adressenausfall- und operationellem Risiko für Finanzdienstleistungsinstitute in der neu gefassten Richtlinie 93/6/EG (Kapitaladäquanzrichtlinie), Artikel 18 bis 35 sowie Anhänge I bis V. Die Offenlegungsanforderungen für Kreditinstitute sind in der Bankenrichtlinie in Artikel 145 bis 149 und Anhang XII normiert. Ihre Übertragung auf bestimmte Finanzdienstleistungsinstitute erfolgt durch Artikel 39 der Kapitaladäquanzrichtlinie. Daneben sind weitere Einzelregelungen sowie Teile der jeweiligen Übergangs- und Schlussvorschriften der beiden genannten Richtlinien einschlägig.

Die Aufteilung der Regelungen in zwei Richtlinien ist einerseits historisch bedingt, andererseits dadurch, dass die Entscheidung getroffen wurde, Basel II nicht in einer neuen Richtlinie umzusetzen, sondern im Zuge des „Recast“-Verfahrens die vorhandenen einschlägigen Richtlinien 2000/12/EG und 93/6/EWG neu zu fassen. Da die Regelungen für alle Institute gleichermaßen gelten, ist diese Aufteilung im Rahmen der nationalen Eigenmittelregulierung nicht zweckmäßig und wurde deshalb für die SolvV nicht übernommen.

Nicht übernommen wurde gleichfalls die Aufteilung der Regelungen in Rechtsvorschriften und Anhänge. Diese Aufteilung ist lediglich durch das Rechtsetzungsverfahren in der EU in diesem Bereich begründet. Vielmehr ist es regelungssystematisch sachgerechter und außerdem lesefreundlicher, alle Regelungen, die sich auf einen Gegenstand beziehen (auch) an einer Stelle zu regeln.

Teil 1 Allgemeine Vorschriften

Teil 1 fasst die Vorschriften zusammen, die kraft ihres Regelungsgehalts für die gesamte Solvabilitätsverordnung (SolvV) von grundlegender Bedeutung sind, und zwar unabhängig davon, welcher Natur das konkret relevante Risiko ist oder welchen Ansatz zur Risikomessung das jeweilige Institut insoweit gerade verwendet. Diese Vorschriften legen insbesondere den Anwendungsbereich der SolvV fest, normieren den Begriff der Angemessenheit der (konsolidierten) Eigenmittel eines Instituts sowie den Begriff der anrechnungspflichtigen Positionen und regeln Turnus, Form und Inhalt der von den Instituten zu erbringenden Meldungen. Sie dienen damit sowohl der Umsetzung von Vorgaben der neu gefassten Richtlinie 2000/12/EG (Bankenrichtlinie) als auch der neu gefassten Richtlinie 93/6/EG (Kapitaladäquanzrichtlinie). Im Einzelnen ist hierzu folgendes auszuführen:

Zu § 1

Satz 1 Nr. 1 und 2 setzen Artikel 4 Abs. 1 der Bankenrichtlinie und Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe b der Kapitaladäquanzrichtlinie um. Satz 1 Nr. 3 erweitert den Anwendungsbereich der SolvV auf Kapitalanlagegesellschaften, die individuelle Vermögensverwaltung betreiben und befugt sind, sich Eigentum oder Besitz an Geldern von Kunden oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen oder auf eigene Rechnung mit Finanzinstrumenten zu handeln. Zwar ist dies nicht durch die Richtlinie vorgegeben, aus Gründen gleicher Wettbewerbsbedingungen aber dennoch erforderlich, da diese Kapitalanlagegesellschaften in direkter Konkurrenz zu entsprechenden Finanzdienstleistungsinstituten stehen, die nach Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe b der Kapitaladäquanzrichtlinie zwingend in den Anwendungsbereich der SolvV einzubeziehen sind. Satz 2 setzt Artikel 18 Abs. 2 der Kapitaladäquanzrichtlinie um.

Zu § 2

Absatz 1 setzt – in Verbindung mit Absatz 5 – Artikel 75 der Bankenrichtlinie und Artikel 20 Abs. 1 der Kapitaladäquanzrichtlinie um. Die in der Richtlinie gemachte Vorgabe nach ständiger Einhaltung der Eigenkapital- bzw. Eigenmittelanforderungen wird in Fortführung der bisherigen Aufsichtspraxis in der Weise ausgestaltet, dass die Einhaltung zum Geschäftschluss sichergestellt sein muss.

Absatz 2 setzt Artikel 75 Buchstabe a und d der Bankenrichtlinie um.

Absatz 3 Satz 1 setzt Artikel 13 Abs. 2 der Kapitaladäquanzrichtlinie um, Satz 2 Nr. 1 und 2 setzen Artikel 75 Buchstabe c der Bankenrichtlinie und Artikel 18 Abs. 1 Buchstabe b der Kapitaladäquanzrichtlinie um, Satz 2 Nr. 3 setzt Artikel 75 Buchstabe b der Bankenrichtlinie und Artikel 18 Abs. 1 Buchstabe a der Kapitaladäquanzrichtlinie um, Satz 2 Nr. 4 führt andere Marktrisikopositionen als Teil der Marktrisikopositionen ein. Diese Kategorie ist in den Richtlinien nicht vorgesehen und stellt damit eine nationale Besonderheit dar (s. Begründung zu § 4 Abs. 7), Satz 3 setzt Anhang V Tz. 1 der Kapitaladäquanzrichtlinie um, Satz 4 dient der

Klarstellung, Satz 5 setzt Anhang V Tz. 4 Absatz 7 der Kapitaladäquanzrichtlinie um. Dort ist geregelt, dass Marktrisikopositionen, die nach den Regeln des Standardansatzes oder des auf Internen Ratings Basierenden Ansatzes (IRBA) mit einem Risikogewicht von 1 250 vom Hundert zu berücksichtigen oder vom Eigenkapital abzuziehen wären, einer Eigenmittelanforderung unterliegen müssen, die mindestens derjenigen entspricht, die nach dem Standardansatz bzw. dem IRBA erforderlich wäre. Eine Ausnahme davon ist für Institute vorgesehen, die Händler in den oben genannten Positionen sind und der zuständigen Aufsichtsbehörde nachweisen können, dass für diese ein liquider Markt sowohl auf Käufer- als auch auf Verkäuferseite vorhanden ist. Diese Anforderung läuft darauf hinaus, dass die entsprechenden Marktrisikopositionen, für die diese Ausnahme nicht gilt, so behandelt werden müssen, als seien sie nicht in das interne Modell einbezogen, da Anhang I Tz. 14 Absatz 3 der Kapitaladäquanzrichtlinie eine gleichlautende Regelung für Zinsnettopositionen vorsieht, die nach den Standardverfahren im Marktrisikobereich berücksichtigt werden. Die SolvV setzt die Vorgabe von Anhang V Tz. 4 Absatz 7 der Kapitaladäquanzrichtlinie daher in der Form um, dass die genannten Marktrisikopositionen, für welche die Ausnahmebedingung nicht erfüllt ist, nicht in das interne Marktrisikomodell einbezogen werden dürfen. § 303 Abs. 5 gewährleistet, dass diese dann wie in Anhang V Tz. 4 Absatz 7 der Kapitaladäquanzrichtlinie gefordert behandelt werden.

Absatz 4 übt das Wahlrecht nach Artikel 20 Abs. 2 in Verbindung mit Artikel 21 der Kapitaladäquanzrichtlinie aus, wobei der Verweis in Absatz 4 Satz 2 auf § 10 Abs. 9 Sätze 3 und 4 des Kreditwesengesetzes die Konkretisierung von Artikel 21 Absatz 2 der Kapitaladäquanzrichtlinie ist. Der Verweis in Absatz 4 Satz 2 auf § 10 Abs. 9 Satz 5 des Kreditwesengesetzes ist erforderlich, damit Bundesanstalt und Bundesbank die für die Überprüfung der verwaltungskostenbasierten Eigenmittelanforderung notwendigen Informationen erhalten.

Absatz 5 Satz 1 konkretisiert Artikel 75 der Bankenrichtlinie und Artikel 18 Abs. 1 der Kapitaladäquanzrichtlinie, indem er klarstellt, dass die Anforderung aus Absatz 1 nach Einhaltung der Eigenkapital- bzw. Eigenmittelanforderungen täglich zum Geschäftsschluss in der Regel durch die tägliche Ermittlung der Größenverhältnisse nach Absatz 2 bis 4 nachzuweisen ist. Als Erleichterung ermöglicht Absatz 5 Satz 2 den Instituten jedoch, unter den dort bestimmten Voraussetzungen (geeignete interne Maßnahmen und ausreichender Sicherheitspuffer) von der geschäftstäglichen Ermittlung der Größenverhältnisse nach den Absätzen 2 bis 4 abzusehen. Damit übernimmt die SolvV die bisherige Verwaltungspraxis.

Absatz 6 schreibt den Instituten die Ermittlung einer sog. Gesamtkennziffer vor. Die Gesamtkennziffer liefert ein komprimiertes und anschauliches Maß für die Eigenmittelausstattung eines Instituts.

Zu § 3

Mit Absatz 1 überträgt die SolvV die Regelungen für Einzelinstitute auf Institutsgruppen und Finanzholding-Gruppen und setzt damit Artikel 71 der Bankenrichtlinie und Artikel 2 Abs. 1 Satz 1 der Kapitaladäquanzrichtlinie um. Folgerichtig übernimmt Absatz 1 Satz 2 die Konkretisierung von § 2 Absatz 5 für Einzelinstitute auch für Institutsgruppen und Finanzholding-Gruppen.

Absatz 2 Satz 1 dient der Klarstellung: Bei der Ermittlung der zusammengefassten Eigenmittelanforderungen gelten die allgemeinen Prinzipien des Kreditwesengesetzes, nach denen die Gruppe so behandelt wird wie das übergeordnete Unternehmen. Unterliegt dieses auf Einzelinstitutsebene den Vorschriften der § 298 bis § 307 über Handelsbuch-Risikopositionen, so finden diese grundsätzlich auch Anwendung auf die Gruppe. Satz 2 führt – ohne Richtlinienvorgabe – eine Erleichterungsregel für die Ermittlung der Eigenmittelanforderungen auf Gruppenebene ein: Demnach dürfen nachgeordnete Unternehmen, die als Einzelinstitut den Vorschriften der § 298 bis § 307 über Handelsbuch-Risikopositionen nicht unterliegen (Nichthandelsbuchinstitute), die Anrechnungsbeträge für ihre Positionen des Handelsbuchs nach § 8 bis § 268 ermitteln. Diese Regelung dient der praktischen Vereinfachung bei der Ermittlung der Eigenmittelanforderungen für die Gruppe. Für die Nichthandelsbuchinstitute würde es eine übermäßig große Belastung darstellen, wenn sie im Rahmen der SolvV auf zusammengefasster Grundlage die für Handelsbuchinstitute geltenden Vorschriften nach § 298 bis § 307 über Handelsbuch-Risikopositionen anwenden müssten. Die Erleichterung ist zudem vertretbar, da der Informationsverlust bezüglich der Marktrisikopositionen der Gruppe wegen der größtmäßig untergeordneten Bedeutung der Handelsgeschäfte bei den Nichthandelsbuchinstituten begrenzt ist.

Absatz 3 führt – ohne Richtlinienvorgabe – eine weitere Erleichterungsregelung für Institutsgruppen und Finanzholding-Gruppen ein. Sie erlaubt, bei der Bestimmung der zusammengefassten Anrechnungsbeträge für die Marktrisikopositionen auf Gruppenebene, die für nachgeordnete Unternehmen mit Sitz im Ausland auf Einzelebene nach den im Ausland geltenden Regelungen ermittelten Anrechnungsbeträge zu verwenden, wenn die Vergleichbarkeit der Regelungen im Ausland mit denen der SolvV hinreichend gewährleistet ist. Die Vergleichbarkeit sieht die SolvV als gegeben an, wenn die in Nr. 1 oder Nr. 2 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Der Zweck dieses Wahlrechts besteht darin, Institutsgruppen bzw. Finanzholding-Gruppen die Bestimmung der Anrechnungsbeträge für die Marktrisikopositionen der nachgeordneten Unternehmen insgesamt arbeitsorganisatorisch und meldetechnisch zu erleichtern.

Zu § 4

Die Regelung stellt klar, welche Geschäfte eines Instituts dem Grunde nach anrechnungspflichtig, d.h. mit Eigenkapital- bzw. Eigenmitteln zu unterlegen sind. § 4 stellt eine Konkre-

tisierung von Artikel 75 der Bankenrichtlinie und Artikel 18 der Kapitaladäquanzrichtlinie dar.

Absatz 1 Satz 1 setzt Artikel 75 der Bankenrichtlinie und Artikel 18 der Kapitaladäquanzrichtlinie um. Er enthält darüber hinaus die Anrechnungspflicht dem Grunde nach für andere Marktrisikopositionen, die in Absatz 7 definiert werden. Die Anforderung in Satz 2 ergibt sich aus Artikel 4 Abs. 1 Nr. 1 der Richtlinie 2004/39/EG [des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente, zur Änderung der Richtlinien 85/611/EWG und 93/6/EWG des Rates und der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 93/22/EWG des Rates] und der Umsetzungsvorschrift in § 2b Abs. 2 des Kreditwesengesetzes. Die Einbeziehung des Handels mit Finanzinstrumenten auf eigene Rechnung dient dem Schutz der Privatgläubiger des Einzelkaufmanns oder persönlich haftenden Gesellschafters.

Absatz 2 Satz 1 spezifiziert die Adressrisikopositionen aus Absatz 1 Satz 1 näher. Nummer 4 ordnet die Positionen eines Handelsbuchinstituts, die aus einem dem Handelsbuch zugeordneten Geschäft entstehen und einem Abwicklungsrisiko unterliegen, den Adressrisiken zu, da diese nach Artikel 18 Buchstabe a in Verbindung mit Artikel 13 der Kapitaladäquanzrichtlinie – zusammen mit den Adressenausfallrisikopositionen – mit haftendem Eigenkapital zu unterlegen sind, d.h. Drittrangmittel stehen nicht zur Verfügung. Gleichwohl zählen diese Positionen nicht zu den Adressenausfallrisikopositionen, da für sie weder Kreditrisiko-Standardansatz (KSA) noch IRBA verfügbar sind, sondern ein anderer, spezifischer Anrechnungsalgorithmus anzuwenden ist. Der Zusatz „soweit sie nicht nach § 10 Abs. 6 Satz 1 des Kreditwesengesetzes vom haftendem Eigenkapital abgezogen oder in vollem Umfang mit haftendem Eigenkapital unterlegt werden.“ setzt Teile von Artikel 80 Abs. 1 und Artikel 87 Abs. 1 der Bankenrichtlinie um. Satz 2 liefert eine Definition des Adressenausfallrisikos und dient insofern der Klarstellung. Satz 3 ist die Ausgestaltung der in der Ermächtigungsgrundlage der SolvV in § 10 Abs. 1 Satz 9 Nr. 4 des Kreditwesengesetzes genannten Anforderung, in der SolvV Höchstfristen für die Löschung oder Anonymisierung personenbezogener Daten zur Bestimmung und Berücksichtigung von Adressenausfallrisiken festzulegen. Satz 4 liefert eine Definition des Abwicklungsrisikos und stellt insofern eine Präzisierung der Regelung in in Anhang II Tz. 1 der Kapitaladäquanzrichtlinie dar. Satz 5 setzt Artikel 80 Abs. 1 und Artikel 87 Abs. 1 der Bankenrichtlinie um.

Absatz 3 Satz 1 setzt Artikel 75 Buchstabe c der Bankenrichtlinie sowie Artikel 18 Abs. 1 Buchstabe b und Anhang IV Tz. 2 der Kapitaladäquanzrichtlinie um. Satz 2 setzt Anhang III Tz. 1 der Kapitaladäquanzrichtlinie um. Satz 3 gewährt den Instituten über die Bagatellregelung des § 294 Absatz 3 hinaus das Wahlrecht, Gold- und Sortenbestände (Aktivpositionen nach § 295 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1), die insgesamt den Gegenwert von 128.000 Euro nicht übersteigen, bei der Bildung der Währungsgesamtposition unberücksichtigt zu lassen. Dies trägt den arbeitsorganisatorisch-praktischen Problemen der Institute bei der Ermittlung der Wäh-

rungsgesamtposition Rechnung und führt die bisherige Verwaltungspraxis fort. Satz 4 stellt klar, dass es sich bei der Bagatellgrenze nach Satz 3 um eine Freigrenze, nicht jedoch um einen Freibetrag handelt.

Absatz 4 Satz 1 räumt den Instituten die Wahlrechte nach Anhang III Tz. 2.1 Absatz 3 der Kapitaladäquanzrichtlinie ein, deren Ausübung aufgrund der zwingenden Vorgabe der Richtlinie an die vorherige Zustimmung der Bundesanstalt gebunden ist. Um eine übermäßige Arbeitsbelastung von Bankenaufsicht und Instituten zu vermeiden konkretisiert Satz 2 die Zustimmungspflicht der Bundesanstalt nach Satz 1 dahingehend, dass die Zustimmung der Bundesanstalt als erteilt gilt, wenn die Institute, die eines der genannten Wahlrechte in Anspruch nehmen wollen, dies unter detaillierter Angabe der jeweiligen Posten formlos mitteilen und die Bundesanstalt diesem Ansinnen nicht innerhalb von drei Monaten widerspricht. Die Sätze 3 und 4 beinhalten als weitere Ausgestaltung der Wahlrechte nach Satz 1 Meldepflichten für die Institute, die erforderlich sind um sicherzustellen, dass die Bankenaufsicht über den Kreis (Satz 3) und die Höhe (Satz 4) der nicht in Ansatz gebrachten Fremdwährungsrisikopositionen unterrichtet ist.

Absatz 5 Satz 1 und 2 setzen Artikel 75 Buchstabe c der Bankenrichtlinie und Artikel 18 Buchstabe b der Kapitaladäquanzrichtlinie um. Satz 3 gewährt den Instituten das Wahlrecht, ausschließlich physische Bestände von Silber und Platin in verarbeitetem oder unverarbeitetem Zustand, d.h. Barren, Münzen und Medaillen (Aktivpositionen nach § 296 Abs. 3 Nr. 1), deren Gesamtwert den Betrag von 26.000 Euro nicht übersteigt, bei der Bildung der Rohwarenposition unberücksichtigt zu lassen. Dies dient der Entlastung der Institute und führt die bisherige Verwaltungspraxis fort. Satz 4 stellt klar, dass es sich bei der Bagatellgrenze nach Satz 3 um eine Freigrenze, nicht jedoch um einen Freibetrag handelt.

Absatz 6 Satz 1 setzt Artikel 75 Buchstabe b der Bankenrichtlinie und Artikel 18 Abs. 1 Buchstabe a der Kapitaladäquanzrichtlinie um. Satz 2 setzt Anhang I Tz. 12 der Kapitaladäquanzrichtlinie um.

Absatz 7 konkretisiert Absatz 1 in Bezug auf andere Marktrisikopositionen und definiert, was unter anderen Marktrisikopositionen zu verstehen ist. Demnach fallen darunter diejenigen Marktrisikopositionen, die nicht bereits durch die anderen Kategorien (Rohwarenrisikopositionen, Handelsbuch-Risikopositionen) erfasst werden (können). Dies gilt bspw. für Wetterderivate, Derivate auf volkswirtschaftliche Kennziffern oder Emissionszertifikate. Obwohl die Richtlinie die Regelung für andere Marktrisikopositionen nicht ausdrücklich vorsieht, ist sie erforderlich, um die in diesem Bereich bestehende Regelungslücke zu schließen.

Absatz 8 setzt den Begriff der „Gruppe verbundener Kunden“ („group of connected clients“) nach Artikel 4 Abs. 45 der Bankenrichtlinie um und führt hierfür den Begriff der Schuldnergesamtheit ein. Der Begriff findet sowohl in KSA, IRBA als auch bei den Kreditrisikominde-

nungstechniken und den Verbriefungsregelungen Anwendung. Der Begriff der Kreditnehmereinheit nach § 19 Abs. 2 des Kreditwesengesetzes ist aufgrund der Regelbeispiele in Satz 2, die nicht widerlegbar sind, für den IRBA nicht zweckmäßig, da diese den Spielraum für die IRBA-Institute zu stark einengen. Zudem geht er insofern auch über die Richtlinienvorgabe hinaus. Aus diesem Grund wählt die SolvV eine eigene Umsetzung. Da die Richtlinienvorgabe in allen Bereichen gleich lautend ist, ist es nahe liegend, den Begriff der Schuldnergesamtheit nicht nur für den IRBA, sondern gleichermaßen für den KSA, im Bereich Kreditrisikominderungstechniken und für die Verbriefungsregelungen zu verwenden. Den Instituten steht es jedoch frei, für die Bildung der Schuldnergesamtheiten die Kreditnehmereinheiten zu verwenden, die sie nach § 19 Abs. 2 des Kreditwesengesetzes bilden.

Zu § 5

Für die Ermittlung der Eigenkapital- bzw. Eigenmittelanforderungen nach § 2 ist es erforderlich, dass alle anrechnungspflichtigen Positionen in derselben Rechnungseinheit ausgedrückt sind. Aus diesem Grund normiert § 5 Regelungen zur Fremdwährungsumrechnung von anrechnungspflichtigen Positionen, die nicht in Euro denominated sind, da alle Positionen in Euro umzurechnen sind. Absatz 1 beinhaltet die allgemeingültige Regelung zur Währungsumrechnung. Absatz 2 enthält eine Erleichterungsregelung für Institute, die interne Marktrisikomodelle nach § 313 bis 318 verwenden: Diese dürfen die im internen Marktrisikomodell verwendeten Fremdwährungsumrechnungskurse auch für andere Positionen verwenden, wenn dies konsistent für alle Positionen des Instituts geschieht. Dadurch wird es Instituten, die interne Marktrisikomodelle verwenden, erleichtert, Konsistenz im Zahlenwerk innerhalb des Instituts sicherzustellen.

Zu § 6

Die Regelung konkretisiert die Anforderungen aus Artikel 74 Abs. 2 Satz 2 der Bankenrichtlinie und Artikel 35 der Kapitaladäquanzrichtlinie hinsichtlich der Meldeanforderungen der Institute in Verbindung mit den Empfehlungen des Ausschusses der Europäischen Bankenaufsicher (Committee of European Banking Supervisors – CEBS) für ein vereinheitlichtes europäisches Solvenzmeldewesen („CEBS Guidelines on common reporting“). Abweichend von der bisher gültigen Regelung im Grundsatz I wurde zur meldetechnischen Erleichterung für die Institute erstens die Meldefrist auf den fünfzehnten Geschäftstag des auf den Meldestichtag folgenden Monats verlängert, sowie zweitens die Meldefrequenz auf einmal pro Kalendervierteljahr für alle Meldungen herabgesetzt. Zusätzlich gelten nach Absatz 1 Satz 3 für Wohnungsunternehmen mit Spareinrichtung angesichts ihres begrenzten Geschäftsvolumens und Risikoprofils besonders herabgesetzte Meldeanforderungen.

Absatz 2 Satz 1 regelt, dass die Meldungen ausschließlich in papierloser Form einzureichen sind. Zweck dieser Regelung ist die erleichterte (elektronische) Weiterverarbeitung der Daten. Die Deutsche Bundesbank wird im Rahmen der Veröffentlichung nach Absatz 2 Satz 2 auf ihrer Webseite als Einreichungsweg eine Internet-Eingabemaske zur Verfügung stellen, die

eine manuelle Eingabe der Daten ermöglicht. Dadurch stellt das papierlose Verfahren auch für kleine Institute keine unzumutbare Belastung dar. Absatz 2 Satz 3 richtet sich nicht an Institute, sondern ist aufgrund der nationalen Aufgabenteilung innerhalb der deutschen Bankenaufsicht erforderlich. Absatz 2 Sätze 4 bis 6 führen abweichend von § 25a Abs. 1 Nr. 3 des Kreditwesengesetzes, der von einem Aufbewahrungszeitraum von 6 Jahren für die erforderlichen Aufzeichnungen ausgeht, Erleichterungen für die Institute hinsichtlich der Aufbewahrungsfristen für bestimmte Tatbestände vor. Damit führt er die bisherige Verwaltungspraxis fort, die im Rundschreiben 3/2002 der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zum Ausdruck kommt. Absatz 2 Satz 7 regelt den Zeitrahmen, in dem Institute der Bankenaufsicht den Zugriff auf die aufbewahrten Daten ermöglichen müssen. Die Meldebögen sind durch die Anlage III Teil der SolvV, um das Solvenzmeldewesen auf eine gesicherte rechtliche Grundlage zu stützen und damit Rechtssicherheit für die Institute zu schaffen. Die Meldebögen selbst entsprechen unverändert denjenigen, die in den CEBS Guidelines veröffentlicht wurden. Ausnahme ist der Bogen Nr. 67 in Anlage III, der die bisherigen Meldebögen QS 2 und QS 3 ersetzt und erforderlich ist, um die Verteilung von Eigenmitteln und Eigenmittelbedarf innerhalb einer Gruppe erkennen zu können. Hinsichtlich der abzufragenden Meldeinhalte wählt die SolvV bewusst eine schlanke Umsetzung, die insgesamt weniger als die Hälfte der Datenzellen des COREP-Rahmenwerkes umfasst. Damit ist die COREP-Umsetzung in Deutschland schlanker als in den meisten anderen Ländern der EU.

Zu § 7

Die Regelung setzt Artikel 75 der Bankenrichtlinie und Artikel 20 Abs. 1 der Kapitaladäquanzrichtlinie um, die die ständige Einhaltung der Eigenkapital- bzw. Eigenmittelanforderungen fordern (durch § 2 Abs. 1 unter Beibehaltung der bisherigen Auslegung dieser Richtlinienvorgabe in der Weise ausgestaltet, dass die Einhaltung zum Geschäftsschluss sichergestellt sein muss). Folgerichtig haben die Institute die Nichteinhaltung der Eigenkapital- bzw. Eigenmittelanforderungen unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Zudem muss der Betrag angegeben werden, um den die Eigenkapitalanforderungen bzw. Eigenmittelanforderungen nicht eingehalten werden. Dies ist erforderlich, da die Nichteinhaltung der Eigenkapitalanforderungen bzw. Eigenmittelanforderungen eine besondere Gefährdung der Solvabilität eines Instituts signalisiert, über deren Auftreten und Ausmaß die Bankenaufsicht unverzüglich Kenntnis erhalten muss, um ggf. erforderliche Gegenmaßnahmen einleiten zu können. Eine Anzeige im Rahmen der regelmäßigen, lediglich einmal pro Kalendervierteljahr stattfindenden Meldungen nach § 6 genügt hierfür nicht.

Teil 2 Adressrisiken

Teil 2 ist in sechs Kapitel unterteilt. In Kapitel 1 werden die Adressenausfallrisikopositionen identifiziert und klassifiziert. Kapitel 2 ordnet den derivativen Adressenausfallrisikopositionen ihre Bemessungsgrundlagen zu. Der Kreditrisiko-Standardansatz wird in Kapitel 3 durch die Umsetzung der Artikel 78 bis 83 i.V.m. Anhang VI der Bankenrichtlinie, der auf internen Ratings basierende Ansatz in Kapitel 4 durch die Umsetzung der Artikel 84 bis 89 i.V.m. Anhang VII der Bankenrichtlinie geregelt. In Kapitel 5 werden die in Artikel 90 bis 93 i.V.m. Anhang VIII der Bankenrichtlinie geregelten Kreditrisikominderungstechniken umgesetzt. Kapitel 6 regelt die Erfassung von Verbriefungspositionen sowohl nach dem Kreditrisiko-Standardansatz als auch nach dem auf internen Ratings basierendem Ansatz durch die Umsetzung der Artikel 94 bis 101 i.V.m. Anhang IX der Bankenrichtlinie.

Zu § 8

Absatz 1 Satz 1 setzt Artikel 76 der Bankenrichtlinie um. Satz 2 setzt Artikel 84 Abs. 1 der Bankenrichtlinie um. Satz 3 ist eine Klarstellung in Zusammenhang mit Satz 2, dass Institute, die keine IRBA-Institute sind, alle Adressenausfallrisikopositionen nach dem KSA zu berücksichtigen haben.

Absatz 2 Satz 1 setzt Artikel 75 Buchstabe a der Bankenrichtlinie um. Satz 2 setzt Artikel 75 Buchstabe b der Bankenrichtlinie und Artikel 18 Abs. 1 Buchstabe b der Kapitaladäquanzrichtlinie in Bezug auf das Abwicklungsrisiko um.

Zu § 9

Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 setzen Artikel 77 der Bankenrichtlinie um. Satz 1 Nr. 4 setzt Artikel 75 Buchstabe b der Bankenrichtlinie und Artikel 18 Abs. 1 Buchstabe b der Kapitaladäquanzrichtlinie in Bezug auf das Vorleistungsrisiko um. Satz 2 stellt klar, dass aus einem Geschäft mehrere Adressenausfallrisikopositionen entstehen können. Dies ist beispielsweise bei Terminkäufen auf ein Bilanzaktivum (siehe Begründung zu § 13 Abs. 2) oder bei einem Sicherungsgeber einer Credit Linked Note (CLN) der Fall. Der Sicherungsgeber einer CLN begründet sowohl eine bilanzielle Adressenausfallrisikoposition gegenüber dem Emittenten der Anleihe (der Sicherungsgeber) als auch eine außerbilanzielle Position gegenüber dem Schuldner der Referenzverbindlichkeit. Die Anrechnung beider Adressenausfallrisikopositionen stellt zwar gegenüber der Regelung im Grundsatz I eine strengere, aber richtlinienkonforme und insbesondere auch risikoadäquate Auslegung dar.

Absatz 2 Satz 1 ist eine nationale Klarstellung, die besagt, dass auch effektiv verbrieft Positionen weiterhin als Adressenausfallrisikopositionen gelten. Lediglich die Anrechnung dieser Positionen wird durch die effektive Verbriefung verändert; die risikogewichteten Positionswerte sind dann nach den § 225 bis § 268 zu bestimmen. Sätze 2 und 3 setzen Anhang IX

Teil 4 Tz. 21 und Teile von Tz. 20 der Bankenrichtlinie hinsichtlich der vorzeitigen Tilgungsmöglichkeit (Early Amortisation) bei KSA Verbriefungstransaktionen und Anhang IX Teil 4 Tz. 69 und Teile von Tz. 68 der Bankenrichtlinie hinsichtlich der vorzeitigen Tilgungsmöglichkeit bei IRBA-Verbriefungstransaktionen um.

Zu § 10

§ 10 konkretisiert abschließend den Begriff „Aktivposten“ des Artikels 77 der Bankenrichtlinie (vgl. auch § 7 i.V.m. § 4 Grundsatz I). Hierunter sind auch die bilanziellen Adressenausfallrisikopositionen zu erfassen, die sich aus Pensions- und Leihgeschäften gegenüber dem Vertragspartner ergeben, sofern nicht das Wahlrecht nach § 20 Abs. 2 in Anspruch genommen wird.

Zu § 11

Diese Regelung setzt Artikel 77 i.V.m. Anhang IV der Bankenrichtlinie um.

Absatz 1 Nr. 1 setzt Anhang IV Tz. 3 der Bankenrichtlinie um. Obwohl Kreditderivate nicht explizit in der Aufzählung des Satzes 2 erwähnt werden, ist das Kontrahentenausfallrisiko aus bestimmten Kreditderivatepositionen zu unterlegen. Dies ergibt sich aus Anhang III Teil 2 Tz. 2 und 3 der Bankenrichtlinie bzw. aus Anhang II Tz. 6 der Kapitaladäquanzrichtlinie. Anhang II Tz. 6 der Kapitaladäquanzrichtlinie regelt durch einen Verweis auf Anhang IV der Bankenrichtlinie, dass Kreditderivate bei der Bestimmung des Kontrahentenausfallrisikos zu berücksichtigen sind. Anhang III Teil 2 Tz. 2 und 3 besagen, dass der Positionswert aus dem Kontrahentenausfallrisiko für Kreditderivate Null ist, soweit das Kreditderivat als Garantie für die abgesicherte Anlagebuchpositionen vorgesehen ist. Eines expliziten Festlegens der CCR auf Null bedürfte es nicht, wenn nicht auch Kreditderivate als dem Kontrahentenausfallrisiko unterliegend wahrgenommen würden. Nicht alle Derivate des § 19 Abs. 1a des Kreditwesengesetzes stellen derivative Adressenausfallrisikopositionen dar. Daher ist der Derivatebegriff des § 19 Abs. 1a des Kreditwesengesetzes einzuschränken, um die derivativen Adressenausfallrisikopositionen im Sinne dieser Verordnung abgrenzen zu können. Ein Teil der in Nr. 1 genannten Geschäfte wird nach den Regeln des § 15 angerechnet, Sicherungsgeberpositionen aus Credit Default Swaps (CDS) und CLN sowie Stillhalterpositionen in Verkaufsoptionen), Stillhalterpositionen in Kaufoptionen beinhalten kein Adressenausfallrisiko. Kreditderivate, sofern sie als berücksichtigungsfähige Gewährleistung anerkannt sind, werden als Sicherheiten risikomindernd angerechnet. Sofern jedoch durch Eingehen von einer Sicherungsnehmerposition in Kreditderivaten keine Risikopositionen abgesichert werden, ist das aus diesem Geschäft entstehende Kontrahentenausfallrisiko als derivatives Adressenausfallrisiko anzurechnen.

Absatz 1 Nummer. 2 stellt klar, dass eine aus mehreren Derivaten entstehende Novationsposition auch eine derivative Adressenausfallrisikoposition darstellt.

Absatz 2 setzt Anhang III Teil 7 Buchstabe a Abs. 3 römisch i der Bankenrichtlinie um.

Absatz 3 setzt Anhang III Teil 1 Tz. 3 der Bankenrichtlinie um.

Zu § 12

Absatz 1 setzt Anhang III Teil 7 Buchstabe a Abs. 3 römisch ii der Bankenrichtlinie um.

Absatz 2 setzt Anhang VIII Teil 1 Tz. 3 i.V.m. Anhang VIII Teil 2 Tz. 3 der Bankenrichtlinie um.

Absatz 3 setzt Anhang VIII Teil 1 Tz. 5 der Bankenrichtlinie um.

Die in Absatz 4 definierte „Produktübergreifende Aufrechnungsposition“ entspricht dem Begriff des „netting set“ nach Anhang III Teil 1 Tz. 5 der Bankenrichtlinie i.V.m. dem in Anhang III Teil 7 der Bankenrichtlinie geregelten „cross product netting“. Die Einbeziehung von Finanzsicherheiten setzt Anhang III Teil 7 Buchstabe b Unterbuchstabe d i.V. m. Anhang III Teil 6 Nr. 6 der Bankenrichtlinie um und stellt darüber hinaus klar, dass gestellte Sicherheiten immer in die Berechnung einzubeziehen sind, erhaltene nur soweit wie sie nach § 158 Satz 1 Nr. 1 berücksichtigungsfähig sind.

Absatz 5 stellt klar, dass nur die nach Aufrechnung entstehende Position als Adressenausfallrisikoposition angerechnet werden muss.

Zu § 13

Absatz 1 setzt Anhang II der Bankenrichtlinie um und definiert abschließend die außerbilanziellen Adressenausfallrisikopositionen. Hierunter sind auch die außerbilanziellen Adressenausfallrisikopositionen zu erfassen, die sich aus Pensionsgeschäften gegenüber dem Vertragspartner ergeben (§ 19 Abs. 3 Nr. 8 KWG), sofern nicht das Wahlrecht nach § 20 Abs.2 in Anspruch genommen wird. Auch sind Adressenausfallrisikopositionen aus Verbriefungs-Liquiditätsfazilitäten und ein vom Originator zu berücksichtigender Investorenanteil als außerbilanzielle Adressenausfallrisikopositionen anzurechnen.

Absatz 2 ist eine Konkretisierung des § 9 Abs. 1 Satz 2 und stellt sicher, dass sowohl kontrahentenbezogene als auch emittentenbezogene Adressenausfallrisikopositionen, die in Zusammenhang mit einer derivativen Adressenausfallrisikoposition entstanden sind, berücksichtigt werden. Ein Terminkauf auf ein Bilanzaktivum beinhaltet sowohl ein Kontrahentenrisiko gegenüber einem Derivat-Vertragspartner als auch ein Emittentenrisiko, falls dem Terminkauf ein Wertpapier zugrunde liegt. Nach Grundsatz I werden Terminkäufe auf Bilanzaktiva mit einer unbedingten Abnahmepflicht des Geschäftsgegenstandes als außerbilanzielle Geschäfte erfasst und es wird dabei nur - quasi im Vorgriff auf eine zukünftig entstehende Bilanzpositi-

on - das Emittentenrisiko des Underlyings angerechnet. Differenzgeschäfte hingegen werden als Derivate erfasst und es wird dabei ausschließlich das Kontrahentenrisiko angerechnet. Nach Anhang II der Bankenrichtlinie sind „Termingeschäfte mit Aktivpositionen“ als außerbilanzmäßige Geschäfte zu klassifizieren. Insoweit ist die Erfassung des daraus resultierenden Emittentenrisiko europarechtlich obligatorisch. Eine Unterscheidung in Geschäfte mit Differenzausgleich und physische Lieferung wird hier nicht vorgenommen. Bei der Berechnung des Adressenausfallrisikos für diese Positionen ist nach Anhang VI Teil 1 Tz. 86 auf das Risikogewicht des betreffenden Vermögensgegenstandes abzustellen. Ebenso sind nach Anhang III Kontrahentenrisiken aus Derivaten anzurechnen. Satz 2 stellt zwar im Vergleich mit der bisherigen Vorgehensweise des Grundsatzes I eine strengere, aber insofern eine risikogerechte Auslegung der Richtlinienvorgabe dar.

Zu § 14

Absatz 1 Nummer 1 setzt Anhang II Tz. 1 Buchstabe a der Kapitaladäquanzrichtlinie um. Nummer 2 setzt Anhang II Tz. 1 Buchstabe b der Kapitaladäquanzrichtlinie um. Nummer 3 setzt Anhang II Tz. 1 Tabelle 1a der Kapitaladäquanzrichtlinie durch einen Verweis auf § 10 Abs. 6a Nr. 4 KWG um; ab dem 5. Geschäftstag ist der übertragene Wert zuzüglich des positiven Unterschiedsbetrages hälftig vom Kern- und Ergänzungskapital abzuziehen. Somit ist diese Position nur bis zum vierten Tag als Adressenausfallrisikoposition zu betrachten.

Absatz 2 setzt Anhang II Tz. 2c der Kapitaladäquanzrichtlinie um.

Zu § 15

Absatz 1 setzt Anhang II Tz. 1 der Kapitaladäquanzrichtlinie um.

Absatz 2 setzt Anhang II Tz. 2c der Kapitaladäquanzrichtlinie um.

Zu § 16

Die Berechnung des Gesamtanrechnungsbetrages für Abwicklungsrisiken ergibt sich aus Anhang II Tz. 1 i.V.m. Tabelle 1 der Kapitaladäquanzrichtlinie.

Zu § 17

Die Regelung legt fest, mit Hilfe welcher Methoden die Institute Bemessungsgrundlagen für bestimmte Adressenausfallrisikopositionen, deren Wert von der Entwicklung von Marktpreisen abhängig ist, ermitteln können. Im Gegensatz zur Bankenrichtlinie unterscheidet die Systematik der Verordnung zwischen den in dieser Vorschrift behandelten, nicht in berücksichtigungsfähige Aufrechnungspositionen einbezogenen Positionen und vergleichbaren Positionen, die in berücksichtigungsfähige Aufrechnungspositionen einbezogen sind und für die daher nach den Regelungen zur Methodenwahl in den § 211, § 215 und § 217 Nettobemessungsgrundlagen zu ermitteln sind.

Absatz 1 Satz 1 setzt Anhang III Teil 2 Tz. 1 i.V.m. Tz. 2 der Bankenrichtlinie um. Satz 2 setzt Anhang III Teil 2 Tz. 1 Abs. 1 Satz 1 der Bankenrichtlinie um. Satz 3 setzt Anhang III Teil 2 Tz. 7 Satz 1 der Bankenrichtlinie um. Satz 4 stellt sicher, dass die einheitliche Methodenwahl des Instituts auch diejenigen derivativen Adressenausfallrisikopositionen erfasst, die in berücksichtigungsfähige Aufrechnungspositionen einschließlich produktübergreifender nach § 217 einbezogen sind. Die Richtlinie unterscheidet hier nicht zwischen Einzelgeschäften und solchen, die in Aufrechnungsvereinbarungen einbezogen sind. Satz 5 setzt Anhang III Teil 2 Tz. 1 der Bankenrichtlinie um. Satz 6 bis 8 ist ein über die Richtlinie hinausgehender klarstellender Hinweis auf nationaler Ebene zur Anwendung der Laufzeitmethode, der es einem Nichthandelsbuch erlaubt, jederzeit von der Laufzeitmethode zur anderen Berechnungsmethoden (im Falle der Internen Modelle Methode - IMM vorbehaltlich der Zustimmung der Bundesanstalt) überzugehen bzw. die Laufzeitmethode nur auf genau bestimmte und eindeutig abgegrenzte Teilbereiche anzuwenden.

Absatz 2 Satz 1 setzt Anhang III Teil 2 Tz. 2 römisch ii, iii und iv i.V.m. Anhang III Teil 6 Tz.1 der Bankenrichtlinie um. Der dort definierte Anwendungsbereich „Pensionsgeschäfte, Wertpapier- oder Warenleihgeschäften und Lombardkredite“ wird national definiert als „nichtderivative Geschäfte mit Sicherheitennachschüssen sowie sonstigen Pensions- und Leihgeschäften“. Im Gegensatz zu Anhang VIII hinsichtlich der dort aufgeführten Aufrechnungsvereinbarungen (master netting agreements) fordert Anhang III die Nachschusspflicht bei diesen Geschäften nicht explizit ein, sodass eine Ausdehnung auf die „sonstigen Pensions- und Leihgeschäften“ beim Anwendungsbereich der IMM gerechtfertigt ist. Die Vorbehalte in Satz 1 zweiter Teilsatz und in Satz 2 dienen der Klarstellung der Möglichkeit des „partial use“ nach § 222 Abs. 3 und 4 sowie des Genehmigungsvorbehalts nach § 222 Abs. 1 Satz 1. Satz 2 stellt sicher, dass die einheitliche Methodenwahl des Instituts auch diejenigen nichtderivativen Adressenausfallrisikopositionen erfasst, die in berücksichtigungsfähige Aufrechnungspositionen einschließlich produktübergreifender nach § 217 einbezogen sind. Die Richtlinie unterscheidet hier nicht zwischen Einzelgeschäften und solchen, die in Aufrechnungsvereinbarungen einbezogen sind. Absatz 3 setzt Anhang III Teil 2 Tz. 6 der Bankenrichtlinie um.

Absatz 4 gibt die Definition nichtderivativer Geschäfte mit Sicherheitennachschüssen wieder. Dies entspricht dem in Anhang VIII (vgl. insbes. Teil 1 Tz. 2) der Bankenrichtlinie verwendeten Begriff der „capital market-driven transactions“. Gemäß den Ausführungen in der Baseler Rahmenvereinbarung unter Tz. 166 sind hierunter auch Lombardkredite zu fassen.

Zu § 18

Diese Regelung setzt Anhang III Teil 3 Buchstabe c der Bankenrichtlinie um.

Zu § 19

Diese Regelung setzt Anhang III Teil 3 Buchstabe a der Bankenrichtlinie um.

Zu § 20

Absatz 1 Satz 1 Diese Regelung setzt Anhang III Teil 3 Buchstabe b der Bankenrichtlinie um. Das Wahlrecht zur alternativen Berechnung nach Tabelle 1a wurde nicht umgesetzt. Satz 2 übernimmt die Regelung des § 10 Satz 4 Grundsatz I, die klarstellt, dass immer auf die höchste Volatilitätsrate abzustellen ist, sofern der Wiedereindeckungsaufwand auf der Volatilität mehrerer Kategorien beruht.

Absatz 2 Satz 1 setzt Anhang II Tz. 6 Abs. 2 und Absatz 2 Satz 2 setzt Anhang II Tz. 6 Abs. 3 der Kapitaladäquanzrichtlinie um.

Zu § 21

Diese Regelung übernimmt § 6 Abs. 1 Nr. 2 und 3 Grundsatz I, die die Begriffe „notional principal amounts or underlying values“ der Bankenrichtlinie im Rahmen der nationalen Auslegung konkretisieren.

Zu § 22

Diese Regelung übernimmt § 10 Abs. 2 Grundsatz I, die den Begriff „residual maturity“ der Bankenrichtlinie im Rahmen der nationalen Auslegung konkretisiert.

Zu § 23

Diese Regelung setzt Anhang III Teil 4 der Bankenrichtlinie um.

Teil 2 Kapitel 3 Kreditrisiko-Standardansatz (KSA)

Das Kapitel 3 enthält die Umsetzung der den Kreditrisiko-Standardansatz (KSA) betreffenden Richtlinienvorgaben. Neben Artikel 78 bis 83 und Anhang VI der neu gefassten Bankenrichtlinie (2006/12/EG) bilden auch andere Bereiche der Bankenrichtlinie, insbesondere aus Anhang II und Anhang VIII, sowie einzelne Vorgaben der Kapitaladäquanzrichtlinie die Grundlagen dieser Regelungen. Beispielhaft sind insoweit die Vorschriften des § 40 zur Berücksichtigung von Gewährleistungen und Finanzsicherheiten mit ihrem KSA-Risikogewicht sowie § 52 Abs. 3 zur KSA-Bemessungsgrundlage unter Berücksichtigung von Finanzsicherheiten zu nennen, die beide auf Anhang VIII der Bankenrichtlinie beruhen. Durch diese dem materiellen Zusammenhang folgende Struktur soll die Nachvollziehbarkeit der Regelungen und damit auch deren Handhabung erleichtert werden.

Kapitel 3 besteht aus vier Abschnitten, von denen Abschnitt 1 die KSA-Risikogewichte betrifft, Abschnitt 2 die Verwendung von externen Bonitätsbeurteilungen und Länderklassifizierungen regelt, Abschnitt 3 die KSA-Positionswerte normiert und Abschnitt 4 die Anerkennung von Ratingagenturen und Zuordnung von Bonitätsbeurteilungskategorien zu Bonitätsstufen zum Thema hat.

Die detaillierte Begründung der Umsetzung erfolgt entlang der Einzelregelungen. Dem vorangestellt sind nachfolgend die Regelungen oder Regelungskomplexe, deren Umsetzung oder Nichtumsetzung aufgrund ihres regelungsübergreifenden Charakters besser außerhalb der Regelungsstruktur begründet werden kann.

Einzelwertberichtigungen bei nicht-überfälligen Positionen

Die SolvV übt das Wahlrecht nach Anhang VI Teil 1 Tz. 64 zur anrechnungsmindernden Berücksichtigung von (Einzel)Wertberichtigungen (EWB) auch bei nicht überfälligen Forderungen nicht aus. EWB mindern im KSA bereits in gleichem Ausmaß die Bemessungsgrundlage der Position. Dies führt dazu, dass für den Teil der KSA-Position, die durch EWB abgedeckt wird, ohnehin keine Kapitalanforderungen mehr anfallen. Zum einen ist generell nicht nachvollziehbar, weshalb auch der Teil der KSA-Position, der nicht einzelwertberichtigt ist und damit weiterhin demselben Risiko unterliegt wie vor der Bildung der Einzelwertberichtigung eine Anrechnungserleichterung erfahren soll. Zum anderen ist im besonderen nicht begründbar, wieso dies gerade für Positionen gelten sollte, denen ein Risikogewicht von 150 vom Hundert zugeordnet ist und die damit ein besonders hohes Risiko repräsentieren. Eine Ausübung des Wahlrechts würde Fehlanreize zum Eingehen besonders hoher Risiken setzen. Das Wahlrecht ist folglich konzeptionell nicht zu begründen, die Ausübung wäre nicht risikoadäquat.

Leasing

Anders als im IRBA enthält die Bankenrichtlinie im KSA im Allgemeinen keine spezifischen Regelungen zur Behandlung von Leasing, insbesondere hinsichtlich der Bemessungsgrundlage und der Zuordnung zu KSA-Forderungsklassen. Dies würde nahe legen, dass die allgemeinen Vorgaben ohne Abweichung auch im Falle von Leasing gelten, d.h. die Zuordnung zu Forderungsklassen dem Bilanzausweis folgt (Leasingforderung der Forderungsklasse des Schuldners, Leasinggegenstand in sonstige Positionen) und die entsprechenden Buchwerte der Bilanzposten als KSA-Bemessungsgrundlage dienen. Jedoch legt Artikel 79 Abs. 2a Bankenrichtlinie fest, dass „der Zeitwert von Retail-Mindestleasingzahlungen ... der Retail-Forderungsklasse zugeordnet werden“ kann. Dies legt den Schluss nahe, dass der Richtliniengeber beabsichtigt hat, die im IRBA gültigen Regelungen zum Leasing auch auf den KSA zu übertragen, dies jedoch nur unvollständig umgesetzt hat. Deswegen übernimmt die SolvV im Bereich Leasing die Regelungen des IRBA auch im KSA. Dies ist bei wirtschaftlicher Betrachtung sinnvoll und erleichtert den Instituten den Übergang in den IRBA.

Den Regelungen im IRBA entsprechend ordnet die SolvV demzufolge in § 25 Abs. 15 Nr. 6 Restwerte von Leasinggegenstände, soweit sie nicht innerhalb der KSA-Bemessungsgrundlage der jeweiligen Leasingforderung nach § 49 zu berücksichtigen sind, der KSA-Forderungsklasse Sonstige Positionen zu. Das KSA-Risikogewicht für diese Restwerte legt die SolvV in § 38 Abs. 3 Nr. 4 fest.

Ferner übernimmt die SolvV in § 49 Abs. 2 Nr. 1 Buchstaben d und e, auch die Regelungen für die Bemessungsgrundlage aus dem IRBA (vgl. § 100 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 5 Buchstabe a).

Maßgebliche Bonitätsbeurteilungen

Für die Risikogewichtung von bestimmten KSA-Positionen ist eine maßgebliche Bonitätsbeurteilung nach §§ 43 bis 95 zu bestimmen. In diesen Vorschriften werden aus Gründen der Übersichtlichkeit und Lesefreundlichkeit alle hierfür einschlägigen Vorgaben systematisch zusammengefasst, die in Anhang VI Teil 3 der Bankenrichtlinie an verschiedenen Stellen zu finden sind.

§ 43 Satz 1 setzt gemeinsam mit § 44 Satz 1 Anhang VI Teil 3 Tz. 9 der Bankenrichtlinie um. Die SolvV übt die Option nach Artikel 80 Abs. 3 i.V.m. Anhang VI Teil 1 Tz. 24 zugunsten der „auf dem Risikogewicht des Sitzstaates basierenden Methode“ („central government risk weight based method“) aus (s. Begründung zu § 31 Nr. 2). Damit ist für die Risikogewichtung von Instituten die Bonität des Zentralstaates, in dem das Institut seinen Sitz hat, maßgeblich. Diese kann durch eine forderungsspezifische Bonitätsbeurteilung nicht adäquat festgestellt werden, da diese ggf. forderungsspezifische Besonderheiten (wie bspw. Rang oder Besicherung) berücksichtigt. Ein adäquates Maß für die allgemeine Bonität eines Schuldners ist eine Bonitätsbeurteilung, die sich auf die allgemeine Rückzahlungsfähigkeit für erstrangige unbesicherte Forderungen bezieht. Dies ist die Schuldnerbonitätsbeurteilung des Schuldners („E-mittentenrating“). Darum stellt § 43 Satz 2 klar, dass im Falle der KSA-Forderungskategorie Institute nicht forderungsspezifische Bonitätsbeurteilungen für die Risikogewichtung heranzuziehen sind, sondern Schuldnerbonitätsbeurteilungen. Ferner regelt Satz 2, dass die maßgebliche Schuldnerbonitätsbeurteilung auch in diesem Fall anhand der allgemeingültigen Regelungen in § 44 (Sätze 1, 3 und 4) zu erfolgen hat. § 43 Satz 3 gibt eine Definition des Begriffs Schuldnerbonitätsbeurteilung. § 43 Sätze 2 und 3 zusammen setzen damit auch Anhang VI Teil 1 Tz. 26 der Bankenrichtlinie um.

§ 44 Satz 2 dient der Klarstellung, dass falls keine verwendungsfähigen Bonitätsbeurteilungen vorliegen, die sich auf die KSA-Position beziehen, die maßgebliche Bonitätsbeurteilung anhand von § 45 zu ermitteln ist („unbeurteilte KSA-Positionen“). § 44 Satz 3 setzt Anhang VI Teil 3 Tz. 5 der Bankenrichtlinie um. § 44 Satz 4 fasst Anhang VI Teil 3 Tz. 6 und 7 der Bankenrichtlinie in einem Satz zusammen.

§ 45 Abs. 1 setzt Anhang VI Teil 3 Tz. 15 der Bankenrichtlinie um, indem er regelt, dass in der KSA-Forderungskategorie Unternehmen für alle KSA-Positionen, für die keine eigene Bonitätsbeurteilung vorhanden ist (sog. unbeurteilte KSA-Positionen), zunächst eine kurzfristige Bonitätsbeurteilung einer vom Institut benannten Ratingagentur, die von dieser für einen anderen Vermögensgegenstand (Nummer 1) oder den Schuldner allgemein (Nummer 2) abgegeben wurde, und die aufsichtlich der Bonitätsstufe 4 bis 6 zugeordnet ist, für die Risikogewichtung zu verwenden ist – sofern eine solche existiert. Die gewählte Formulierung in Ab-

satz 1 stellt klar, dass es dabei nicht darauf ankommt, ob das betreffende Institut den anderen Vermögensgegenstand selbst im Portfolio hält. Das in der Vorgabe von Anhang VI Teil 3 Tz. 15 der Bankenrichtlinie genannte Risikogewicht von 150 vom Hundert setzt Absatz 1 durch die Formulierung „mit einer aufsichtlichen Zuordnung nach § 54 zu einer Bonitätsstufe von 4 bis 6“ um, da dies nach Anhang VI Teil 1 Tz. 70 Tabelle 6 der Bankenrichtlinie einem KSA-Risikogewicht von 150 vom Hundert entspricht.

§ 45 Abs. 2 und 3 setzen Anhang VI Teil 3 Tz. 10 der Bankenrichtlinie um und enthalten dabei drei Konkretisierungen:

Erstens fehlt in der Richtlinienvorgabe die für die Institute wichtige Einschränkung, dass eine Bonitätsbeurteilung, die zu einem schlechteren KSA-Risikogewicht führt als ohne Verwendung einer Bonitätsbeurteilung nur dann zwingend maßgeblich ist, wenn diese Bonitätsbeurteilung sich auf eine Zahlungsverpflichtung bezieht, welche der betreffenden KSA-Position im Rang in jeder Hinsicht wenigstens gleich steht. Wäre eine Bonitätsbeurteilung, die zu einem schlechteren KSA-Risikogewicht führt als ohne Verwendung einer Bonitätsbeurteilung immer maßgeblich – d.h. bspw. auch dann, wenn sie sich auf eine Zahlungsverpflichtung bezieht, die im Rang der betreffenden KSA-Position nachsteht – würden die Institute ungerechtfertigt benachteiligt. Absatz 2 Satz 6 Nr. 1 und Absatz 3 Satz 3 nehmen daher diese Einschränkung vor.

Zweitens konkretisieren Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 die Richtlinienvorgabe dahingehend, dass für die Risikogewichtung zunächst verwendungsfähige Bonitätsbeurteilungen für sog. Vergleichsforderungen heranzuziehen sind. Erst wenn auf dieser Basis keine maßgebliche Bonitätsbeurteilung ermittelt werden kann, sind verwendungsfähige Schuldnerbonitätsbeurteilungen („Emittentenrating“) zu verwenden. Diese Konkretisierung dient zum einen der Regelungsklarheit und damit der Vermeidung von Auslegungsfragen. Sie benachteiligt die Institute im Regelfall nicht. Zum anderen ist diese Abfolge nahe liegend, da für Bonitätsbeurteilungen, die für andere konkrete Zahlungsverpflichtungen (Vergleichsforderungen) abgegeben wurden besser festgestellt werden kann, inwieweit ihre Merkmale mit denen der KSA-Position übereinstimmen als für Bonitätsbeurteilungen, die sich auf eine abstrakte Zahlungsverpflichtung (Schuldnerbonitätsbeurteilungen) beziehen.

Drittens fehlt in Anhang VI Teil 3 Tz. 10 der Bankenrichtlinie eine explizite Regelung, welche Bonitätsbeurteilung maßgeblich ist, wenn mehrere Vergleichsforderungen bzw. Schuldnerbonitätsbeurteilungen vorhanden sind. Nahe liegend ist, in diesem Fall die Regelungen aus Anhang VI Teil 3 Tz. 6 und 7 der Bankenrichtlinie analog anzuwenden („zweitniedrigstes Risikogewicht“). Dies legen Absatz 2 Satz 6 Nr. 2 und Absatz 3 Satz 3 fest.

Zu § 24

§ 24 ist die Einstiegsregelung zum Kreditrisiko-Standardansatz (KSA), die beschreibt, wie die zur Ermittlung des Gesamtanrechnungsbetrages für Adressrisiken nach § 8 erforderlichen risikogewichteten KSA-Positionswerte zu ermitteln sind. Satz 1 setzt Artikel 80 Abs. 1 Satz 1 und 2 der Bankenrichtlinie um, die Sätze 2 und 3 Artikel 80 Abs. 2 der Bankenrichtlinie, wobei Satz 3 dezidiert auf den besonderen Anrechnungsalgorithmus für KSA-Verbriefungspositionen aufmerksam macht. Dadurch setzt die SolvV auch Anhang VI Teil 1 Tz. 69 der Bankenrichtlinie um.

Zu § 25

Absatz 1 Satz 1 setzt Artikel 79 Abs. 1 der Bankenrichtlinie um, wobei die Liste der KSA-Forderungsklassen in den Nummern 1 bis 15 grundsätzlich der Richtlinie folgt. Dabei gelten folgende Ausnahmen: In der SolvV nicht umgesetzt ist erstens die Forderungsklasse „kurzfristige Positionen an Institute und Unternehmen“/„Kurzfristige Forderungen an Kreditinstitute und Unternehmen“ nach Artikel 79 Abs. 1 Buchstabe n Bankenrichtlinie. Für KSA-Positionen, die von Instituten geschuldet werden, ist diese Forderungsklasse nicht relevant, da in der SolvV für die Risikogewichtung von Instituten im Kreditrisiko-Standardansatz (KSA) die „auf dem Risikogewicht des Sitzstaates basierende Methode“ ("central government risk weight based method") gilt (vgl. § 31). Dies bedeutet, dass das KSA-Risikogewicht für Institute aus dem KSA-Risikogewicht für die Zentralregierung des Sitzstaates des Instituts abgeleitet wird. Die eigene Bonitätsbeurteilung der KSA-Position spielt hierbei keine Rolle, so dass auch die Regelungen von Anhang VI Teil 1 Tz. 70 Bankenrichtlinie für KSA-Positionen, die von Instituten geschuldet werden, nicht einschlägig ist. Daher setzt die SolvV diese Regelung nicht um. Dies bedeutet, dass Anhang VI Teil 1 Abs. 70 nur für KSA-Positionen relevant ist, die von Unternehmen geschuldet werden. Die Umsetzung dieser Regelung erfolgt in der SolvV nicht in einer eigenen KSA-Forderungsklasse, sondern ist in die KSA-Forderungsklasse "Unternehmen" integriert (vgl. Begründung zu § 33 Nr. 1 Buchstabe a). In der SolvV nicht umgesetzt ist zweitens die optionale Forderungsklasse „Forderungen mit hohem Risiko“ nach Artikel 79 Abs. 1 Buchstabe k Bankenrichtlinie, da die SolvV darauf verzichtet, das Wahlrecht nach Anhang VI Teil 1 Tz. 63 zur Einführung eines erhöhten KSA-Risikogewichtes von 150 vom Hundert für besonders risikoreiche KSA-Positionen auszuüben. Dies kommt insbesondere Wagniskapitalgebern zugute. Für Beteiligungen existiert in Artikel 79 Abs. 1 Bankenrichtlinie keine eigene Forderungsklasse im KSA. Vielmehr werden Beteiligungen dort nach Anhang VI Teil 1 Tz. 83 der Forderungsklasse Sonstige Positionen zugeordnet. Eine Definition von Beteiligungen i.S. dieser Vorschrift fehlt jedoch für Zwecke des KSA. Aus Konsistenzgründen mit dem IRBA führt die SolvV daher eine eigene Forderungsklasse für Beteiligungen auch im KSA ein. Die in Absatz 13 geregelten Zuordnungskriterien entsprechen denjenigen im IRBA (vgl. § 78 Abs. 1 Satz 1 bzw. Artikel 86 Abs. 5 Buchstaben a und b Bankenrichtlinie), weil dies wirtschaftlich zweckmäßig ist. Beides dient der Regelungsklarheit und erleichtert den Instituten den Übergang vom KSA in den IRBA. Die Risikogewichtung für Beteiligungen im KSA, welche die SolvV in § 37 regelt, erfolgt

jedoch wie für Beteiligungen in Anhang VI Teil 1 Tz. 83 Bankenrichtlinie vorgesehen (s.u.), so dass sich vom Regelungsinhalt keine Abweichungen gegenüber der Richtlinienvorgabe ergeben.

Absatz 1 Satz 2 setzt Anhang VI Teil 1 Tz. 85 der Bankenrichtlinie um. Die Richtlinienvorgabe umfasst Wertpapier-Pensionsgeschäfte und Terminkäufe. Eine Beschränkung der Regelung auf diese Fälle erscheint jedoch nicht ausreichend, da Klarstellungsbedarf hinsichtlich des relevanten Zuordnungskriteriums auch in anderen Fällen besteht (bspw. Garantien). Ziel der allgemeingültigen Formulierung des Satzes 2 ist es daher allgemein klarzustellen, dass im Falle von außerbilanziellen Adressenausfallrisikopositionen, sofern Kontrahent und Geschäftsgegenstand der Position auseinander fallen, der Geschäftsgegenstand für die Zuordnung zur Forderungsklasse relevant ist. Das Risiko des Kontrahentenausfalls wird gesondert als derivative Adressenausfallrisikoposition berücksichtigt. Fallen Geschäftsgegenstand und Kontrahent nicht auseinander, ist die Regelung zwar überflüssig, aber unschädlich.

Absätze 2 bis 16

In der Bankenrichtlinie existiert im Bereich des Standardansatzes eine ausdrückliche Zuordnung von Positionen zu den Forderungsklassen lediglich für das Mengengeschäft in Artikel 79 Abs. 2, sowie für gedeckte Schuldverschreibungen in Anhang VI Teil 1 Nr. 12. Ansonsten erfolgt die Zuordnung von Positionen zu Forderungsklassen im Standardansatz entweder nur implizit durch Zuweisung von Risikogewichten an bestimmte Positionen (so bspw. für Multilaterale Entwicklungsbanken, Internationale Organisationen, durch Immobilien besicherte Forderungen oder Eventualforderungen), oder wird für selbsterklärend gehalten und fehlt daher völlig. Dadurch verbleibt im Standardansatz eine gewisse Unschärfe was die Zuordnung einzelner Positionen zu Forderungsklassen betrifft. Ließe die SolvV diese Unschärfe bestehen, wären nach deren Inkrafttreten zahlreiche Auslegungsfragen in diesem Bereich zu erwarten. Um diesen für Institute und Aufsicht gleichermaßen unnötigen Mehraufwand zu vermeiden, nimmt die SolvV zum Zwecke der Regelungsklarheit in den Absätzen 2 bis 16 die Zuordnung von KSA-Positionen zu den KSA-Forderungsklassen explizit vor. Diese Zuordnung entspricht dabei den Vorgaben der Bankenrichtlinie.

Absatz 2 konkretisiert Artikel 79 Abs. 1 Buchstabe a und setzt in Nummer 3 Artikel 4 Abs. 23 der Bankenrichtlinie um.

Absatz 3 konkretisiert Artikel 79 Abs. 1 Buchstabe b der Bankenrichtlinie. Absatz 3 Nummer 6 setzt Anhang VI Teil 1 Tz. 10a Teilsätze 1 bis 4 um.

Absatz 4 konkretisiert Artikel 79 Abs. 1 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 4 Abs. 18 und Anhang VI Teil 1 Tz. 18 der Bankenrichtlinie.

Absatz 5 konkretisiert Artikel 79 Abs. 1 Buchstabe d in Verbindung mit Anhang VI Teil 1 Tz. 21 der Bankenrichtlinie.

Absatz 6 konkretisiert Artikel 79 Abs. 1 Buchstabe e in Verbindung mit Anhang VI Teil 1 Tz. 23 der Bankenrichtlinie.

Absatz 7 konkretisiert Artikel 79 Abs. 1 Buchstabe f in Verbindung mit Artikel 4 Abs. 6 und Anhang VI Teil 1 Tz. 24a der Bankenrichtlinie sowie Artikel 3 Abs. 1 Buchstaben c und d sowie Artikel 40 der Kapitaladäquanzrichtlinie. Für KSA-Positionen der KSA-Forderungsklasse Institute gelten im KSA Erleichterungen bei der Eigenkapitalunterlegung. Rechtfertigung für diese Erleichterung ist, dass die Schuldner von KSA-Positionen, die dieser KSA-Forderungsklasse zugeordnet werden, den Eigenkapitalanforderungen der SolvV oder vergleichbaren Anforderungen unterliegen. Die gewählten Formulierungen sollen dies sicherstellen. Durch Nummer 1 zweiter Teilsatz schließt die SolvV jedoch gleichzeitig Institute nicht von der Zuordnung zur KSA-Forderungsklasse Institute aus, die aufgrund von § 2a des Kreditwesengesetzes („Waiver“) auf Einzel Ebene nicht den Anforderungen der SolvV unterliegen.

Absatz 8 konkretisiert Artikel 79 Abs. 1 Buchstabe l in Verbindung mit Anhang VI Teil 1 Tz. 65, 66 und 67 Bankenrichtlinie. Der Zusatz „Ansprüche gegen die Pfandbriefbank nach § 4 Abs. 3 des Pfandbriefgesetzes“ stellt Ansprüche von Gläubigern aus Derivaten, die als Deckung verwendet werden, den gedeckten Schuldverschreibungen gleich. Diese Erweiterung des Anwendungsbereichs der Regelungen zu gedeckten Schuldverschreibungen ist in der Richtlinie nicht vorgesehen. Sie ist gleichwohl gerechtfertigt, da nach § 30 Abs. 8 des Pfandbriefgesetzes Gläubiger der entsprechenden Derivate in der Insolvenz der Pfandbriefbank den Pfandbriefgläubigern gleich stehen. Das mit diesen KSA-Positionen verbundene Risiko ist demnach mit demjenigen aus einer gedeckten Schuldverschreibung vergleichbar.

Absatz 9 konkretisiert Artikel 79 Abs. 1 Buchstabe g Bankenrichtlinie.

Absatz 10 setzt Artikel 79 Abs. 2 Bankenrichtlinie um. In Satz 1 Nr. 3 erfolgt die Umsetzung von „obligor client or group of connected clients“/ „Kunden oder der Gruppe verbundener Kunden“ – analog zum IRBA – durch den Begriff Schuldnergesamtheit, wie er in § 4 Abs. 8 definiert ist. Nicht explizit umgesetzt wurde die Regelung in Artikel 79 Abs. 2a. Begründung hierfür ist, dass sich die Möglichkeit der Zuordnung von Gegenwartswerten von Leasingzahlungsströmen zum Mengengeschäft – unter der Voraussetzung, dass sie die entsprechenden Bedingungen erfüllen – von selbst versteht. Die Regelung hat insofern rein deklaratorischen Charakter.

Absatz 11 konkretisiert Artikel 79 Abs. 1 Buchstabe i in Verbindung mit Anhang VI Teil 1 Tz. 42 bis 44a, 48 und 50 Bankenrichtlinie.

Absatz 12 konkretisiert Artikel 79 Abs. 1 Buchstabe o Bankenrichtlinie und stellt hier klar, dass ausschließlich vom Institut gehaltene Anteile an einem Investmentvermögen dieser KSA-Forderungsklasse zugeordnet werden dürfen, nicht jedoch erstens KSA-Positionen, die entweder direkt von einer Kapitalanlagegesellschaft oder ausländischen Investmentgesellschaft geschuldet werden oder zweitens Kredite an das Investmentvermögen selbst.

Absatz 13 nimmt die Zuordnung zur KSA-Forderungsklasse Beteiligungen analog zum IRBA vor (s. Begründung zu § 25 Absatz 1 Satz 1), die auf Artikel 86 Abs. 5 Bankenrichtlinie beruht.

Absatz 14 konkretisiert Artikel 79 Abs. 1 Buchstabe m Bankenrichtlinie.

Absatz 15 konkretisiert Artikel 79 Abs. 1 Buchstabe p in Verbindung mit Anhang VI Teil 1 Tz. 79 bis 81, 84 und 86 Bankenrichtlinie. Nummer 6 nimmt analog zum IRBA die Zuordnung von Restwerten von Leasinggegenständen (soweit sie nicht innerhalb der KSA-Bemessungsgrundlage der jeweiligen Leasingforderung zu berücksichtigen sind) zur KSA-Forderungsklasse Sonstige Positionen vor (vgl. kapitelübergreifende Begründung für den KSA).

Absatz 16 konkretisiert Artikel 79 Abs. 1 Buchstabe j in Verbindung mit Anhang VI Teil 1 Tz. 58 Bankenrichtlinie. In Satz 1 macht die SolvV von der Möglichkeit des Anhangs 6 Teil 1 Tz. 58 Gebrauch, eine Bagatellgrenze für überfällige Positionen einzuführen. Der Betrag von 100 € ist an die Ausfalldefinition des IRBA in § 125 Abs. 1 angelehnt. In Satz 2 wird die Möglichkeit eröffnet, alternativ die Ausfalldefinition des IRBA in § 125 Abs. 1 Nr. 2 auch im KSA zu verwenden. Dadurch wird Instituten der Übergang in den IRBA erleichtert. Satz 3 ist eine Klarstellung, die verhindern soll, dass das KSA-Risikogewicht einer KSA-Verbriefungspositionen durch Zuordnung zur KSA-Forderungsklasse „Überfällige Positionen“ sinkt.

Zu § 26

Die Nummern 1 bis 6 setzen Anhang VI Teil 1 Tz. 4, 3, 2, 8, 6 bzw. 1 der Bankenrichtlinie um. Nummer 4 stellt klar, dass verwendungsfähige Länderklassifizierungen von Exportversicherungsagenturen ein subsidiäres Instrument der Risikogewichtung darstellen: Sie dürfen hierfür nur dann herangezogen werden, wenn ein Institut wenigstens eine Ratingagentur benannt hat und für die betreffende KSA-Position keine maßgebliche Bonitätsbeurteilung von vom Institut benannten Ratingagenturen vorhanden ist. Denn Länderklassifizierungen und Bonitätsbeurteilungen treffen verschiedene Aussagen. Bonitätsbeurteilungen treffen eine auf den Schuldner (hier also die Zentralregierung des Staates) bezogene Aussage über dessen Fähigkeit zur Rückzahlung unbesicherter nicht-nachrangiger Finanzverbindlichkeiten. Demgegenüber machen Länderklassifizierungen keine direkte Aussage über die Bonität des Staa-

tes, für den sie vergeben werden, sondern sind mittel- bis langfristige Einschätzungen der Fähigkeit von Unternehmen in diesem Staat, ihre auf Fremdwährung lautenden Handelsverbindlichkeiten an ausländische Schuldner zurückzuzahlen. Dies macht (Schuldner)bonitätsbeurteilungen von Ratingagenturen zu einem geeigneteren Maßstab der Bonitätsbeurteilung für bankaufsichtliche Risikogewichtung. Im Zuge der Verhandlungen zur neuen Baseler Eigenkapitalvereinbarung sowie der EU-Richtlinien sind Länderklassifizierungen (nur) deshalb für die Risikogewichtung von Zentralregierungen aufgenommen worden, um auch die Länder, die nicht über eine Bonitätsbeurteilung einer Ratingagentur verfügen, nicht wie un beurteilte Positionen behandelt zu müssen. Dies verdeutlicht den subsidiären Charakter von Länderklassifizierungen. Nummer 5 übt das Wahlrecht nach Anhang VI Teil 1 Tz. 6 der Bankenrichtlinie aus, wobei die Einschränkung gilt, dass der Drittstaat Mitglied im Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht sein muss oder nach Feststellung der Bundesanstalt im Bereich Bankenaufsicht ein Aufsichtsregime auf der Grundlage des überarbeiteten Baseler Rahmenwerks anwendet. Dies konkretisiert die Vorgabe von Anhang VI Teil 1 Tz. 6 der Bankenrichtlinie, dass die KSA-Risikogewichte von Drittstaaten nur dann übernommen werden dürfen, wenn diese Aufsichtsstandards anwenden, die den in der EU gültigen gleichwertig sind.

Zu § 27

Nummer 1 setzt Anhang VI Teil 1 Tz. 10 der Bankenrichtlinie um. Nummer 2 übt das Wahlrecht nach Anhang VI Teil 1 Tz. 12 der Bankenrichtlinie aus, wobei – analog zu § 26 Nr. 5 – die Einschränkung gilt, dass der Drittstaat Mitglied im Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht sein muss oder nach Feststellung der Bundesanstalt im Bereich Bankenaufsicht ein Aufsichtsregime auf der Grundlage des überarbeiteten Baseler Rahmenwerks anwendet. Dies konkretisiert die Vorgabe von Anhang VI Teil 1 Tz. 12 der Bankenrichtlinie, dass die KSA-Risikogewichte von Drittstaaten nur dann übernommen werden dürfen, wenn diese Aufsichtsstandards anwenden, die den in der EU gültigen gleichwertig sind. Nummer 3 setzt Anhang VI Teil 1 Tz. 9 und 10 a der Bankenrichtlinie um.

Zu § 28

In Nummer 1 wird das Wahlrecht nach Anhang VI Teil 1 Tz. 15a, in Nummer 2 das Wahlrecht nach Anhang VI Teil 1 Tz. 15 ausgeübt. Nummer 3 übt die Wahlrechte nach Anhang VI Teil 1 Tz. 16 und 17 aus, wobei – analog zu § 26 Nr. 5 – für Drittstaaten die Einschränkung gilt, dass diese Mitglied im Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht sein müssen oder nach Feststellung der Bundesanstalt im Bereich Bankenaufsicht ein Aufsichtsregime auf der Grundlage des überarbeiteten Baseler Rahmenwerks anwenden. Dies konkretisiert die Vorgabe von Anhang VI Teil 1 Tz. 17 der Bankenrichtlinie, dass die KSA-Risikogewichte von Drittstaaten nur dann übernommen werden dürfen, wenn diese Aufsichtsstandards anwenden, die den in der EU gültigen gleichwertig sind. Nummer 4 setzt Anhang VI Teil 1 Tz. 13 und 14 der Bankenrichtlinie um.

Zu § 29

Nummer 1 setzt Anhang VI Teil 1 Tz. 21 Buchstabe a bis l der Bankenrichtlinie um, Nummer 2 Anhang VI Teil 1 Tz. 22 der Bankenrichtlinie, während die Nummern 3 und 4 zusammen Anhang VI Teil 1 Tz. 20 der Bankenrichtlinie umsetzen.

Zu § 30

Die Regelung setzt Anhang VI Teil 1 Tz. 23 der Bankenrichtlinie um.

Zu § 31

Nummer 1 dient der Klarstellung der Risikogewichtung von KSA-Positionen, die von Landesförderbanken geschuldet werden. Der Text trägt den Regelungen der Bankenrichtlinie, insbesondere zu Gewährleistungen („unfunded credit protection“) Rechnung. Nummer 2 setzt Anhang VI Teil 1 Tz. 26 der Bankenrichtlinie um und legt für die Risikogewichtung von Positionen, die der Forderungsklasse Institute zuzuordnen sind grundsätzlich fest, dass die Risikogewichtung anhand der Bonität der Zentralregierung des Sitzstaates zu bestimmen ist. Damit wird die SolvV das Wahlrecht/die Option nach Art. 80 Abs. 3 i.V.m. Anhang VI Teil 1 Tz. 24 zugunsten der auf dem Risikogewicht des Sitzstaates basierende Methode („central government risk weight based method“) ausgeübt. Nummer 3 setzt Anhang VI Teil 1 Tz. 38 der Bankenrichtlinie um. Nummer 4 übt das Wahlrecht nach Anhang VI Teil 1 Tz. 36 der Bankenrichtlinie aus. Nummer 5 setzt Anhang VI Teil 1 Tz. 27a der Bankenrichtlinie und Nummer 6 Anhang VI Teil 1 Tz. 27 der Bankenrichtlinie um. Das Wahlrecht nach Anhang VI Teil 1 Tz. 38a wird nicht ausgeübt, weil die dort beschriebene Fallgestaltung in Deutschland nicht auftritt.

Zu § 32

Die Regelung setzt Anhang VI Teil 1 Tz. 68 der Bankenrichtlinie um.

Zu § 33

Nummer 1 setzt in Verbindung mit Buchstabe a die Regelung nach Anhang VI Teil 1 Tz. 70 der Bankenrichtlinie um, und integriert auf diese Weise die Regelungen für die Risikogewichtung von "Kurzfristigen Forderungen an Kreditinstitute und Unternehmen" nach Artikel 79 Abs. 1 Buchstabe n der Bankenrichtlinie. Die Richtlinie enthält keine Definition dessen, was unter einer "kurzfristige Forderung" in Anhang VI Teil 1 Tz. 70 der Bankenrichtlinie zu verstehen ist. Die SolvV nimmt die Konkretisierung dahingehend vor, dass eine kurzfristige Forderung bzw. Position dann vorliegt, wenn sie von einer Ratingagentur eine „kurzfristige Bonitätsbeurteilung“ (= „short-term rating“) erhalten hat. Dies ist sinnvoll, da die Risikogewichtung dann anhand dieser kurzfristigen Bonitätsbeurteilung vorgenommen wird. Die Definition hängt also von der jeweiligen Ratingagentur ab. In Verbindung mit Buchstabe b setzt Nummer 1 die Regelung nach Anhang VI Teil 1 Tz. 39 der Bankenrichtlinie um, während Nummer 2 Anhang VI Teil 1 Tz. 40 der Bankenrichtlinie umsetzt.

Zu § 34

Die Regelung setzt Anhang VI Teil 1 Tz. 41 der Bankenrichtlinie um.

Zu § 35

Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 setzt Anhang VI Teil 1 Tz. 43 der Bankenrichtlinie um. Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 übt die Wahlrechte nach Anhang VI Teil 1 Tz. 48 und 54 aus. Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 führt ein Wahlrecht für die Bausparkassen ein, ihre Krediten an Bausparer, welche die dort bestimmten Voraussetzungen erfüllen, mit einem einheitlichen KSA-Risikogewicht von 50 vom Hundert anzurechnen (sog. „Mischsatz“). Grundlage hierfür ist eine vom Verband der Bausparkassen vorgelegte Berechnung mit Daten für das Gesamtportfolio der deutschen Bausparkassen. Dadurch wird die in § 13 Abs. 5 des Grundsatzes I bestehende Regelung fortgeführt, die der Verfahrenserleichterung für Bausparkassen dient. Dabei ist das KSA-Risikogewicht gegenüber der bisherigen Regelung (70 vom Hundert) vermindert, da die dem Mischsatz zugrunde liegenden Risikogewichte in der (neu gefassten) Bankenrichtlinie niedriger sind als in der zuvor gültigen Fassung. Das Wahlrecht ist einheitlich für sämtliche KSA-Positionen auszuüben, die die Voraussetzungen erfüllen. Da in die Berechnung des Mischsatzes bereits sämtliche Kreditrisikominderungstechniken eingegangen sind, schließt Absatz 1 Satz 5 folgerichtig die weitere Berücksichtigung von Kreditrisikominderungstechniken für die vom Mischsatz erfassten KSA-Positionen aus. Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 setzt Anhang VI Teil 1 Tz. 42 und Tz. 53 Bankenrichtlinie um. Mit Absatz 1 Satz 2 übt die SolvV das Wahlrecht nach Anhang VI Teil 1 Tz. 44a, mit Absatz 1 Satz 3 das Wahlrecht nach Anhang VI Teil 1 Tz. 50 aus. Absatz 1 Satz 4 Nr. 1 konkretisiert die Anforderungen an die Übersicherung nach Anhang VI Teil 1 Tz. 45 Buchstabe d Bankenrichtlinie: Für im Inland belegene Wohnimmobilien werden 60 vom Hundert des Beleihungswerts nach § 14 Abs. 1 Pfandbriefgesetz der Wohnimmobilie als Grenze festgesetzt. Dies ist an die Grenze angelehnt, die bereits in § 13 Abs. 4 Nr. 3 Grundsatz I für Gewerbeimmobilien galt und die sich bewährt hat. Mit dem in Deutschland implementierten Konzept der Beleihungswertermittlung ist eine ausreichende Übersicherung gegeben. Für in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraumes belegene Wohnimmobilien darf die von den zuständigen Aufsichtsbehörden in diesem Mitgliedstaat festgesetzte Höchstgrenze für eine vollständige Besicherung mit Wohneigentum übernommen werden. Dadurch besteht innerhalb der EU gleiche Wettbewerbsbedingungen für die Institute. Absatz 1 Satz 4 Nr. 2 setzt Anhang VI Teil 1 Tz. 52 Buchstabe b der Bankenrichtlinie und Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 setzen Anhang VI Teil 1 Tz. 45 Buchstaben a bzw. c Bankenrichtlinie um. Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 stellt klar, dass das Grundpfandrecht sämtliche der vom Schuldner aus der grundpfandrechlich besicherten KSA-Position geschuldeten Zahlungsverpflichtungen absichern muss, damit das KSA-Risikogewicht von 35 vom Hundert angewendet werden darf. Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 übt das Wahlrecht nach Anhang VI Teil 1 Tz. 46 der Bankenrichtlinie aus, indem die in Nummer 4 umgesetzte Anforderung von Anhang VI Teil 1 Tz. 45 Buchstabe b für im Inland belegene Immobilien nicht verlangt wird. Absatz 2 Satz 2 übt das Wahlrecht nach Anhang VI Teil 1 Tz. 47 der Bankenrichtlinie aus.

Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 setzt Anhang VI Teil 1 Tz. 51 Buchstabe a und c der Bankenrichtlinie, Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 Anhang VI Teil 1 Tz. 51 Buchstabe b der Bankenrichtlinie um. Absatz 3 Satz 2 übt in Verbindung mit Absatz 4 das Wahlrecht nach Anhang VI Teil 1 Tz. 55 aus. Absatz 4 Satz 2 sieht die Pflicht von Instituten, Institutsgruppen und Finanzholding-Gruppen vor, der Bundesanstalt die für die Feststellung der Einhaltung der Höchstverlustraten notwendigen Angaben einzureichen. Dies ist erforderlich, da anderenfalls die für diese Feststellung notwendigen Daten nicht verfügbar sind. Absatz 3 Satz 3 übt das Wahlrecht nach Anhang VI Teil 1 Tz. 57 aus. Aufgrund der Unwesentlichkeit des dort geregelten Falles für den deutschen Markt übt die SolvV das Wahlrecht nach Anhang VI Teil 1 Tz. 49 nicht aus. Dadurch bleibt die SolvV frei von unnötigen Regelungen (Grundsatz der Regelungsschlankheit).

Zu § 36

Absatz 1 setzt folgende Richtlinienvorgaben um: Nummer 1 Anhang VI Teil 1 Tz. 72 der Bankenrichtlinie, Nummer 2 Buchstabe a Anhang VI Teil 1 Tz. 76 der Bankenrichtlinie, Nummer 2 Buchstabe b Anhang VI Teil 1 Tz. 77 der Bankenrichtlinie und Nummer 3 Anhang VI Teil 1 Tz. 71 der Bankenrichtlinie. Dabei stellt die SolvV klar, dass für die Risikogewichtung von Investmentanteilen im KSA – wenn vorhanden – zunächst die maßgebliche Bonitätsbeurteilung einer vom Institut benannten Ratingagentur zu verwenden ist, bevor die Durchschaulösung aus Absatz 1 Nr. 2 zur Anwendung kommen darf. Der Vorrang von Bonitätsbeurteilungen folgt den Regelungen in den anderen KSA-Forderungsklassen.

Absatz 2 Nr. 1 konkretisiert Anhang VI Teil 1 Tz. 74 Buchstabe a dahingehend, dass neben Investmentanteilen, die von inländischen Kapitalanlagegesellschaften ausgegeben werden auch für Investmentanteile, die von einer ausländischen Investmentgesellschaft ausgegeben werden und die nach dem InvG zum öffentlichen Vertrieb in Deutschland zugelassen sind, die Durchschaulösung angewendet werden darf. Die sehr großen Zahl von Investmentfonds weltweit erfordert eine Umsetzung von Anhang VI Teil 1 Tz. 74 Buchstabe a, die ohne zusätzliche Einzelfallentscheidung der BaFin für die Investmentanteile auskommt. Anderenfalls wäre die Arbeitsfähigkeit der Bankenaufsicht gefährdet. Voraussetzung für die Zulassung zum öffentlichen Vertrieb in Deutschland ist für EG-Investmentanteile nach § 132 Abs. 2 Nr. 1 InvG eine Bescheinigung der zuständigen Stellen des Mitgliedstaates der Europäischen Union oder des anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, in dem die Investmentgesellschaft ihren Sitz hat, dass die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG erfüllt sind. Für Investmentanteile, die von ausländischen Investmentgesellschaften aus Drittstaaten ausgegeben werden, ist geregelt, dass die ausländische Investmentgesellschaft im Staat ihres Sitzes einer wirksamen öffentlichen Aufsicht zum Schutz der Investmentanleger unterliegt und die Aufsicht zur Zusammenarbeit mit der BaFin bereit ist (§ 139 Abs. 2 Nr. 8 und Vorläufiges Merkblatt für Anzeigen nach § 132 und § 139 InvG sowie § 144 Abs. 2 Satz 3 InvG in Verbindung mit § 15c AuslInvestmG Abschnitt I Tz. 2.8). Der Rückgriff auf die Zulassung zum öffentlichen Vertrieb in Deutschland nach

InvG ist demnach zur Umsetzung der in der Bankenrichtlinie genannten Kriterien geeignet und hilft, Doppelarbeit zu vermeiden. Da über die zum öffentlichen Vertrieb in Deutschland zugelassenen ausländischen Investmentanteile eine auf der Webseite der BaFin veröffentlichte Liste geführt wird, ist es zudem für die Institute leicht nachvollziehbar, für welche Investmentanteile die Durchschaulösung angewendet werden darf. Absatz 2 Nr. 2 setzt Anhang VI Teil 1 Tz. 74 Buchstabe b der Bankenrichtlinie um, während Absatz 2 Nr. 3 Anhang VI Teil 1 Tz. 74 Buchstabe c der Bankenrichtlinie umsetzt.

Absatz 3 setzt Anhang VI Teil 1 Tz. 78 der Bankenrichtlinie um. Absatz 3 Satz 2 beinhaltet die weitere Ausgestaltung der in Absatz 3 Satz 1 genannten Voraussetzung, dass die Richtigkeit der Ermittlung und die Weitergabe an das Institut in angemessener Weise sichergestellt werden und legt fest, dass ein Wirtschaftsprüfer die Richtigkeit der Berechnung des KSA-Risikogewichts bestätigen muss, wenn ein Dritter mit der Berechnung des (durchschnittlichen) Risikogewichts beauftragt wird. Damit führt die SolvV die bestehende Regelung des Grundsatz I fort, die für diesen Fall gilt. Die Regelung ist erforderlich, da die Bankenaufsicht anderenfalls keine Möglichkeit hat, die Richtigkeit der Berechnungen des Dritten nachzuvollziehen.

Absatz 4 setzt Anhang VI Teil 1 Tz. 73 der Bankenrichtlinie um. Das Wahlrecht nach Anhang VI Teil 1 Tz. 75 übt die SolvV nicht aus.

Zu § 37

Die Regelung setzt Anhang VI Teil 1 Tz. 83 der Bankenrichtlinie um.

Zu § 38

Absatz 1 setzt Anhang VI Teil 1 Tz. 84 der Bankenrichtlinie um.

Absatz 2 setzt Anhang VI Teil 1 Tz. 81 Satz 1 der Bankenrichtlinie um. Die Unterlegung von Kassenbeständen (Anhang VI Teil 1 Tz. 81 Satz 2) regelt die SolvV nicht gesondert, da sich diese Regelung nur auf Bargeldbestände in Inlandswährung beziehen kann, die gesetzliche Zahlungsmittel sind, d.h. insbesondere nicht auf Sortenbestände. Ohne gesonderte Regelung sind Kassenbestände als KSA-Positionen anzusehen, die von der jeweiligen Zentralnotenbank (Geldscheine) bzw. evtl. der Zentralregierung (Münzen) geschuldet werden. Für Bargeldbestände in Inlandswährung besteht jedoch von der Rechtsfolge (KSA-Risikogewicht von 0 vom Hundert) kein Unterschied zu KSA-Positionen, die von der Europäischen Zentralbank (im Fall von Geldscheinen) bzw. der Bundesrepublik Deutschland (im Falle von Münzen) geschuldet werden, so dass der Fall nicht gesondert geregelt zu werden braucht.

Absatz 3 setzt in Nummer 1 Anhang VI Teil 1 Tz. 79 der Bankenrichtlinie, in Nummer 2 Anhang VI Teil 1 Tz. 80 der Bankenrichtlinie um. Nummer 3 regelt das KSA-Risikogewicht für Restwerte von Leasinggegenständen.

Absatz 4 setzt in Nummer 1 Anhang VI Teil 1 Tz. 86 Satz 1 der Bankenrichtlinie und in Nummer 2 Anhang VI Teil 1 Tz. 86 Satz 2 und 3 der Bankenrichtlinie um.

Zu § 39

Die Sätze 1 und 2 setzen Anhang VI Teil 1 Tz. 58 der Bankenrichtlinie um. Anders als in der Richtlinienvorgabe erhält dabei zunächst auch der besicherte Teil der KSA-Position das entsprechende KSA-Risikogewicht für überfällige Positionen. Dieses wird dann ggf. durch ein (niedrigeres) KSA-Risikogewicht nach Berücksichtigung von Kreditrisikominderungstechniken ersetzt. Dieses Vorgehen ist Ergebnis der Struktur der SolvV, die zunächst für jede KSA-Position ein KSA-Risikogewicht ohne Berücksichtigung von Kreditrisikominderungstechniken festlegt, das dann durch die Berücksichtigung von Kreditrisikominderungstechniken ggf. angepasst wird. Auf diese Weise schafft die SolvV eine klare Trennung von Regelungen zur Risikogewichtung vor und nach der Berücksichtigung von Kreditrisikominderungstechniken, was der Regelungsklarheit dient. Das Ergebnis entspricht der Vorgabe der Richtlinie. Dass die SolvV in Satz 2 eine Einzelwertberichtigung (EWB) von 25 vom Hundert des unbesicherten Teils einer KSA-Position – anstatt der in Anhang VI Teil 1 Tz. 58 genannten 20 vom Hundert – als Voraussetzung für eine Reduktion des KSA-Risikogewichts verlangt, ist keine Abweichung von der Bankenrichtlinie: Ursache für die verschiedenen Prozentsätze sind unterschiedliche Bezugsgrößen: Während in der Bankenrichtlinie die Bezugsgröße für den EWB-Anteil von 20 vom Hundert die KSA-Bemessungsgrundlage vor der Bildung der EWB ("gross of value adjustments") ist, bezieht sich in der SolvV der EWB-Anteil von 25 vom Hundert auf die KSA-Bemessungsgrundlage nach der Bildung der EWB, was gleichwertig ist. Dies ist regelungstechnisch einfacher, da als Bezugsgröße auf diese Weise ein in der SolvV vorhandener Begriff (KSA-Bemessungsgrundlage) verwendet werden kann. Im Ergebnis kommt es dadurch nicht zu Abweichungen von der Richtlinien. Satz 3 setzt in den Nummern 1 und 2 Anhang VI Teil 1 Tz. 61 und 62 der Bankenrichtlinie um. Das Wahlrecht nach Anhang VI Teil 1 Tz. 60 übt die SolvV nicht aus. Sicherheiten als anrechnungsmindernd anzuerkennen, die im Falle von nicht überfälligen Positionen keine berücksichtigungsfähigen Sicherungsinstrumente darstellen, ist gerade im Falle von überfälligen Positionen, die ein besonderes Risiko bedeuten, nicht risikogerecht und würde die Integrität der Kreditrisikominderungstechniken gefährden.

Zu § 40

§ 40 fasst aus Gründen der Regelungsklarheit die Regelungen der Bankenrichtlinie zur einfachen Methode bei Finanzsicherheiten (Anhang VIII Teil 3 Tz. 27), von Teil- und Vollbesicherungen bei Gewährleistungen (Anhang VIII Teil 3 Tz. 88 und 89) sowie zu Mehrfachbesicherungen in diesen Fällen (Anhang VIII Teil 5 Tz. 9) systematisch an einer Stelle zusammen, die in der Bankenrichtlinie an verschiedenen Stellen zu finden sind. Darüber hinaus konkretisiert § 40 die Vorgabe der Bankenrichtlinie für die beiden folgenden Fälle: Erstens führt Absatz 2 eine Anrechnungshierarchie ein für den Fall von Mehrfachbesicherungen, d.h. hier,

wenn eine KSA-Position sowohl durch Finanzsicherheiten besichert ist, die nach der Umfassenden Methode berücksichtigt werden als auch durch Gewährleistungen. Demnach sind zunächst die Finanzsicherheiten nach der umfassenden Methode zu berücksichtigen (d.h. die KSA-Bemessungsgrundlage entsprechend anzupassen), bevor die dadurch angepasste KSA-Bemessungsgrundlage als Basis für die Anrechnung von Gewährleistungen dient. Diese Regelung weicht von Anhang VIII Teil 5 Tz. 9 der Bankenrichtlinie insofern ab, als diese vorgibt, dass im Fall von Mehrfachbesicherungen die Position in jeweils getrennte Positionen für jedes Sicherungsinstrument aufzuteilen ist. Diese Aufteilung kann jedoch in der Praxis dazu führen, dass Teile von Sicherungsinstrumenten nicht risikomindernd berücksichtigt werden können und so eine KSA-Position als teilweise unbesichert anzurechnen ist. Dies benachteiligt die Institute ohne nachvollziehbaren Grund und ist nicht risikoadäquat. Die Regelung der SolvV vermeidet diese Benachteiligung.

Zweitens regelt Absatz 3 Satz 2 klarstellend den Fall, dass eine Sicherheit mehreren Positionen zugeordnet bzw. eine Gewährleistung sich auf mehrere Positionen erstreckt. Dieser Fall ist regelungsbedürftig, da hierfür in den Richtlinien eine eindeutige Regelung fehlt. Ansonsten ist die Umsetzung der genannten Richtlinienvorgaben insofern strenger als die Richtlinienvorgabe, da sich die Richtlinie auf den (KSA-)Positionswert („exposure value“) bezieht, während die SolvV in Absatz 3 die Regelungen auf die (KSA-)Bemessungsgrundlage anwendet. Dies bedeutet, dass in der Richtlinie zunächst Konversionsfaktoren auf die Bemessungsgrundlage angewendet werden und erst danach Kreditrisikominderungstechniken. Demgegenüber sieht die SolvV vor, dass zunächst Kreditrisikominderungstechniken auf die KSA-Bemessungsgrundlage anzuwenden sind und erst danach KSA-Konversionsfaktoren. Im Falle von KSA-Konversionsfaktoren von kleiner 100 vom Hundert ist letzteres konservativer als die Richtlinienvorgabe. Die Begründung für dieses Vorgehen ist erstens, dass die Richtlinie in Anhang VIII Teil 3 Tz. 34 im Falle von Finanzsicherheiten nach der umfassenden Methode ausdrücklich die Berücksichtigung der Sicherheit vor der Anwendung von Konversionsfaktoren normiert. Zweitens sind die von allen nationalen Bankaufsichtsbehörden in der EU verabschiedeten Meldebögen zum harmonisierten europäischen Meldewesen (COREP) so konzipiert, dass in jedem Fall die Berücksichtigung von Kreditrisikominderungstechniken vor der Anwendung von Konversionsfaktoren erfolgt. Dies drückt das gemeinsame Verständnis aller EU-Bankaufsichtsbehörden aus, dass generell die Berücksichtigung von Kreditrisikominderungstechniken vor der Anwendung von Konversionsfaktoren erfolgen soll. Dies zusammen genommen legt den Schluss nahe, dass es der Richtliniengeber bei der Überarbeitung der Regelungen zu Kreditrisikominderungstechniken versäumt hat, die Änderungen, die bei der umfassenden Methode für Finanzsicherheiten vorgenommen wurden auch auf die einfache Methode sowie Gewährleistungen zu übertragen. Daher stellt die Regelung der SolvV die vom Richtliniengeber mutmaßlich intendierte Umsetzung der Regelung dar, indem sie die Regelungen für die umfassende Methode bei Finanzsicherheiten allgemein für alle Kreditrisikominderungstechniken übernimmt.

Zu § 41

Absatz 1 Satz 1 setzt Artikel 79 Abs. 1 der Bankenrichtlinie um, Absatz 1 Satz 2 den Anhang VI Teil 3 Tz. 1 der Bankenrichtlinie.

Absatz 2 setzt Anhang VI Teil 3 Tz. 2 der Bankenrichtlinie um und eröffnet den Instituten damit die dort implizierte Möglichkeit, für bestimmte „classes of items“ verschiedene für Risikogewichtungszwecke anerkannte Ratingagenturen zu benennen. Die Ausgestaltung des Begriffs „classes of items“ erfolgt durch die bonitätsbeurteilungsbezogenen Forderungskategorien, die in Tabelle 12 der Anlage I definiert sind. Absatz 2 Satz 2 stellt klar, dass auch dann, wenn Institute von der nach Forderungskategorien differenzierten Benennung von anerkannten Ratingagenturen Gebrauch machen, für jede Forderungskategorie wenigstens eine anerkannte Ratingagentur zu benennen ist. Dies stellt sicher, dass für das gesamte nach dem KSA berücksichtigte Portfolio (mindestens) eine anerkannte Ratingagentur benannt ist.

Absatz 3 regelt den Fall der Rücknahme der Benennung einer anerkannten Ratingagentur durch ein Institut. Hierzu fehlt eine Regelung in der Bankenrichtlinie, da diese generell von einer dauerhaften Verwendung ausgeht (vgl. Anhang VI Teil 3 Tz. 3 der Bankenrichtlinie). Es können jedoch auch legitime Gründe dafür vorliegen, dass ein Institut eine von ihm benannte Ratingagentur nicht länger nutzen möchte. Allerdings muss hier auch Missbrauch durch die Institute vorgebeugt werden. Dies sind die Beweggründe für die konkrete Regelung in Absatz 3.

Zu § 42

Absatz 1 setzt Artikel 83 Abs. 1 der Bankenrichtlinie um. Absatz 2 setzt Anhang VI Teil 3 Tz. 2 der Bankenrichtlinie um.

Zu § 43 bis 45

Siehe Ausführungen übergreifenden Begründungsteil für den KSA.

Zu § 46

Satz 1 Nr. 1 setzt Artikel 83 Abs. 2 der Bankenrichtlinie um. Satz 1 Nr. 1 zweiter Teilsatz übt dabei das Wahlrecht nach Art. 83 Abs. 2 Satz 2 aus, auch Bonitätsbeurteilungen als verwendungsfähig zuzulassen, die nicht vom Schuldner in Auftrag gegeben wurden. Dies geschieht allerdings nur in begrenztem Umfang, da die Verwendungsfähigkeit auf unbeauftragte Bonitätsbeurteilungen von anerkannten Ratingagenturen beschränkt wird, die ausschließlich unbeauftragt Bonitätsbeurteilungen erstellen. Begründung: Auch wenn unbeauftragte Bonitätsbeurteilungen lediglich auf öffentlich verfügbaren Informationen basieren (können), müssen diese nicht zwangsläufig qualitativ schlechter sein als beauftragte Ratings, bei denen das beurteilte Unternehmen mit der Ratingagentur zusammenarbeitet. Entscheidend ist die Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen, die im Rahmen des Anerkennungsprozesses überprüft werden. Die Lösung ist zudem wirtschaftsfreundlich: Ausschließlich unbeauftragte Bonitäts-

beurteilungen werden vorwiegend von Ratingagenturen vergeben, die sich auf die Beurteilung kleinerer und mittelgroßer Unternehmen konzentrieren. Dadurch ermöglicht die SolvV den Instituten, den Abdeckungsgrad ihres Unternehmensportfolios durch externe Bonitätsbeurteilungen signifikant zu erhöhen, so dass eine stärker risikoorientierte Eigenkapitalunterlegung von KSA-Positionen, die von Unternehmen geschuldet werden, möglich wäre. Die SolvV beschränkt die Verwendungsfähigkeit von unbeauftragten Bonitätsbeurteilungen auf die Fälle, in denen eine Ratingagentur ausschließlich unbeauftragte Bonitätsbeurteilungen erstellt, da anderenfalls – d.h. wenn die betreffende Ratingagentur auch vom Schuldner in Auftrag gegebene Bonitätsbeurteilungen vergibt – Interessenkonflikte nur schwer ausgeschlossen werden können (bspw. könnte durch unbeauftragte Bonitätsbeurteilungen, die an übermäßig strengen Maßstäben ausgerichtet sind, Druck auf den Schuldner ausgeübt werden, einen Auftrag für eine Bonitätsbeurteilung zu erteilen, vgl. Baseler Rahmenvereinbarung Tz. 108). In der Praxis anwendbare Kriterien dafür, wann die Erstellung einer unbeauftragten Bonitätsbeurteilung durch solche unlauteren Geschäftsmethoden motiviert ist, sind nicht ableitbar, deswegen schließt die SolvV die Verwendungsfähigkeit generell aus, wenn sowohl beauftragte als auch unbeauftragte Bonitätsbeurteilungen vergeben werden. Diese Gefahr besteht nicht, wenn eine Ratingagentur ausschließlich unbeauftragte Bonitätsbeurteilungen erteilt. In den Nummern 2 bis 4 setzt Satz 1 jeweils Anhang VI Teil 3 Tz. 4, 14 bzw. 17 der Bankenrichtlinie um. Satz 2 setzt Artikel 97 Abs. 5 der Bankenrichtlinie um. Das Wahlrecht nach Anhang VI Teil 3 Tz. 18 übt die SolvV nicht aus.

Zu § 47

Satz 1 setzt Anhang VI Teil 1 Tz. 7 der Bankenrichtlinie um. Satz 2 übernimmt die Regelungen von Artikel 83 Abs. 1 sowie Anhang VI Teil 3 Tz. 2 und 5 bis 7 der Bankenrichtlinie, die für Bonitätsbeurteilungen von Ratingagenturen gelten, entsprechend den Konkretisierungen der CEBS Guidelines zur Anerkennung externer Ratingagenturen vom 20. Januar 2006 (Tz. 177 und 178) in analoger Weise auch für Länderklassifizierungen von Exportversicherungsagenturen.

Zu § 48

Die Regelung setzt Artikel 78 Abs. 1 Satz 1 der Bankenrichtlinie um.

Zu § 49

Absatz 1 Nr. 1 setzt Artikel 78 Abs. 3 der Bankenrichtlinie um, Absatz 1 Nr. 2 Artikel 78 Abs. 3 und Anhang VIII Teil 3 Tz. 61 der Bankenrichtlinie.

Absatz 2 setzt folgende Regelungen um: Nr. 1 Buchstabe a Artikel 78 Abs. 1 Satz 1 der Bankenrichtlinie, Nr. 1 Buchstabe b Anhang III Teil 2 Tz. 2 römisch ii, iii und iv i.V.m. Anhang III Teil 6 Tz. 1 der Bankenrichtlinie um. Nr. 1 Buchstabe c setzt Artikel 78 Abs. 4 i.V.m. Anhang III Teil 2 Tz. 6 der Bankenrichtlinie um. Nr. 1 Buchstaben d und e übernehmen die Regelungen des IRBA nach § 100 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 5 Buchstabe a für die Bemessungsgrund-

lage von Leasingforderungen für den KSA (vgl. kapitelübergreifende Begründung für den KSA). Nr. 2 Buchstabe a Artikel 78 Abs. 1 Satz 1 der Bankenrichtlinie, Nr. 2 Buchstabe b Anhang III Teil 2 Tz. 2 römisch ii, iii und iv i.V.m. Anhang III Teil 6 Tz. 1 der Bankenrichtlinie um Nr. 2 Buchstabe c Artikel 78 Abs. 4 i.V.m. Anhang III Teil 2 Tz. 6 der Bankenrichtlinie um. Nr. 3 Artikel 78 Abs. 2 der Bankenrichtlinie, Nr. 4 Anhang II Abs. 2a Tabelle 1a Spalte 3 der Kapitaladäquanzrichtlinie, Nr. 5 Buchstabe a Artikel 78 Abs. 2 der Bankenrichtlinie, Nr. 5 Buchstabe b Anhang VIII Teil 3 Tz. 4 der Bankenrichtlinie, Nr. 5 Buchstabe c Anhang VIII Teil 3 Tz. 5 der Bankenrichtlinie, Nr. 6 setzt Anhang III Teil 7 Buchstabe a Abs. 3 römisch iia i.V.m. Anhang III Teil 6 Tz. 1 der Bankenrichtlinie um.

Absatz 3 setzt folgende Regelungen um: Satz 1 Artikel 78 Abs. 1 Satz 3 und Anhang VIII Teil 3 Tz. 34 der Bankenrichtlinie, Satz 2 Anhang VIII Teil 3 Tz. 34 der Bankenrichtlinie, Satz 3 Anhang VIII Teil 3 Tz. 34, Anhang VIII Teil 4 Tz. 7 und Anhang VIII Teil 5 Tz. 9 der Bankenrichtlinie, Satz 4 Anhang VIII Teil 5 Tz. 9 der Bankenrichtlinie. Analog zu § 40 Absatz 3 Satz 2 enthält die SolvV eine klarstellende Regelung für den Fall, dass eine Sicherheit mehreren Positionen zugeordnet ist. Dieser Fall ist regelungsbedürftig, da hierfür in den Richtlinien eine eindeutige Regelung fehlt.

Zu § 50

Absatz 1 setzt Artikel 78 Abs. 1 Satz 1 der Bankenrichtlinie um.

Absatz 2 setzt folgende Regelungen um: In Satz 1 Nr. 1 Anhang II 21. Anstrich der Bankenrichtlinie, in Satz 1 Nr. 2 Anhang II 19. Anstrich der Bankenrichtlinie, in Satz 1 Nr. 3 Anhang II 15. Anstrich der Bankenrichtlinie, in Satz 1 Nr. 4 Buchstabe a Anhang II 18. Anstrich der Bankenrichtlinie, in Satz 1 Nr. 4 Buchstabe b Anhang II 12. Anstrich der Bankenrichtlinie, in Satz 1 Nr. 5 Anhang II 13. Anstrich der Bankenrichtlinie, in Satz 1 Nr. 6 Buchstabe a Anhang II 6. Anstrich der Bankenrichtlinie, in Satz 1 Nr. 6 Buchstabe b Anhang II 14. Anstrich der Bankenrichtlinie, in Satz 1 Nr. 7 Anhang II 16. Anstrich der Bankenrichtlinie, in Satz 1 Nr. 8 Anhang II 1. bis 5. und 7. bis 11. Anstrich der Bankenrichtlinie, in Satz 2 Anhang VII Teil 3 Tz. 12 der Bankenrichtlinie.

Absatz 3 dient der Klarstellung, dass für KSA-Verbriefungspositionen andere KSA-Konversionsfaktoren gelten.

Zu § 51

Satz 1 setzt Anhang II 22. Anstrich der Bankenrichtlinie um. Satz 2 übernimmt die Regelung von Anhang VII Teil 3 Tz. 11 Buchstabe a der Bankenrichtlinie, die für den IRBA gilt, gleichlautend für den KSA. Dies ist aus Risikogesichtspunkten angemessen. Ferner erfolgt dadurch eine Gleichbehandlung von unmittelbar kündbaren Kreditlinien in KSA und IRBA, die wünschenswert ist, da sie einen eventuellen Übergang vom KSA in den IRBA erleichtert.

Zu § 52

Absatz 1 Satz 1 setzt Artikel 81 Abs. 2 Satz 1 der Bankenrichtlinie um. Absatz 1 Satz 2 setzt Artikel 81 Abs. 2 Satz 2 der Bankenrichtlinie um. Absatz 1 Satz 3 regelt die Rolle der Deutschen Bundesbank im Prüfungsprozess der Anerkennungskriterien. Dies trägt den nationalen Besonderheiten der Bankenaufsicht in Deutschland Rechnung und ist entsprechend ohne Richtlinienvorgabe. Absatz 1 Satz 4 übt das Wahlrecht nach Art. 81 Abs. 3 der Bankenrichtlinie aus.

Absatz 2 beinhaltet die Konkretisierung des Antragsverfahrens auf Grundlage der CEBS-Guidelines für die Anerkennung von externen Ratingagenturen („CEBS-Guidelines on the recognition of External Credit Assessment Institutions“). Absatz 2 Satz 1 legt fest, dass Antragsteller die Ratingagentur ist. Begründung für die in Absatz 2 Satz 2 genannte Anforderung, dass ein Antrag auf Anerkennung als Ratingagentur für aufsichtliche Zwecke nur dann als gestellt gilt, wenn er der Bundesanstalt von einem Spitzenverband der Kreditwirtschaft oder einem Institut eingereicht wurde, ist zu gewährleisten, dass sich die BaFin nur mit Anträgen befassen muss, die bankaufsichtlich tatsächlich relevant sind, d. h. sicherzustellen, dass wenigstens ein Institut die Bonitätsbeurteilungen der betreffenden Ratingagentur für Zwecke der Risikogewichtung im Rahmen der SolvV auch tatsächlich verwenden möchte. Diese Anforderung ist in den „CEBS Guidelines on the Recognition of External Credit Assessment Institutions“ in Tzn. 14 und 22 festgelegt. Absatz 2 Satz 3 verpflichtet Institute, die einen Antrag einer Ratingagentur einreichen, d.h. unterstützen, diese – bedingt auf ihre spätere Anerkennung – damit gleichzeitig für Risikogewichtungszwecke zu benennen. Dadurch setzt die SolvV Anreize, die Anträge nur solcher Ratingagenturen einzureichen, die das Institut nach eigener Einschätzung für geeignet hält. Absatz 2 Satz 4 normiert die notwendigen Mindestangaben, die der Antrag einer Ratingagentur enthalten muss. Insbesondere weist Satz 4 Nr. 3 auf die Gebührenpflicht für den Antragsteller nach FinDAG hin.

Absatz 3 Satz 5 dient dazu der BaFin das Recht einzuräumen, die für die Beurteilung der Erfüllung der Anerkennungskriterien erforderlichen Informationen von der Ratingagentur einzufordern.

Zu § 53

Satz 1 setzt folgende Regelungen der Bankenrichtlinie um:

Nummer 1 Anhang VI Teil 2 Tz. 1, Nummer 2 Anhang VI Teil 2 Tz. 2
Nummer 3 Anhang VI Teil 2 Tz. 3, Nummer 4 Anhang VI Teil 2 Tz. 4
Nummer 5 Anhang VI Teil 2 Tz. 5, Nummer 6 Anhang VI Teil 2 Tz. 7
Nummer 7 Anhang VI Teil 2 Tz. 8 und 9, Nummer 8 Anhang VI Teil 2 Tz. 10 und 11. Satz 2 setzt Anhang VI Teil 2 Tz. 6 der Bankenrichtlinie um.

Zu § 54

Absatz 1 setzt Artikel 82 Abs. 1 der Bankenrichtlinie um.

Absatz 2 übt das Wahlrecht nach Art. 82 Abs. 2 der Bankenrichtlinie aus.

Absatz 3 setzt in Nummer 1 Anhang VI Teil 2 Tz. 12 der Bankenrichtlinie und in Nummer 2 Anhang VI Teil 2 Tz. 13 der Bankenrichtlinie um.

Die Absätze 4 bis 6 setzen jeweils Anhang VI Teil 2 Tz. 14 bis 16 der Bankenrichtlinie um

Zu Teil 2 Kapitel 4 Auf internen Ratings basierender Ansatz

Das Kapitel 4 der SolvV bildet die zusammenhängend formulierte Umsetzung aller Richtlinienvorgaben, die dem Internen Rating Basierenden Ansatz (IRBA) zugrunde liegen. Seine Regelungen beruhen demnach nicht allein auf Artikel 84 bis 89 und Anhang VII der neu gefassten Richtlinie 2000/12/EG (Bankenrichtlinie), sondern setzen auch inhaltlich den IRBA unmittelbar berührende Vorgaben sowohl aus anderen Teilen der Bankenrichtlinie als auch aus der neu gefassten Richtlinie 93/6/EG (Kapitaladäquanzrichtlinie) um.

Die Richtlinienvorgaben sind mitunter unscharf. Um ein umfassendes, einer nachvollziehbaren Struktur folgendes Regelungswerk mit eindeutigen Anforderungen und Anordnungen zu gewährleisten, bedurfte es an einigen Stellen der in unterschiedlichem Ausmaß konkretisierenden Umsetzung. Insoweit ist insbesondere auf die Regelung der Nutzungsvoraussetzungen für den IRBA in § 56, die Regelungen zu den übergangsweisen und zeitlich unbeschränkten Ausnahmen von der Anwendung des IRBA (partial use) in §§ 64 bis 70, der Behandlung gehaltener Investmentanteile in § 83, der Berücksichtigung von Sicherheiten in der aufsichtlichen Verlustquote bei Ausfall in § 94 sowie der Methoden zur Bestimmung der Nettobeteiligungsbemessungsgrundlage in § 103 zu verweisen.

Das Kapitel 4 ist in fünf Abschnitte unterteilt: Abschnitt 1 behandelt die Grundlagen des IRBA, Abschnitt 2 die Nutzungsvoraussetzungen, Abschnitt 3 die risikogewichteten IRBA-Positionswerte, Abschnitt 4 den Wertberichtigungsvergleich und erwarteten Verlustbetrag und Abschnitt 5 betrifft schließlich die jeweiligen Mindestanforderungen an die Nutzung des IRBA.

Zu § 55

Diese Regelung gibt einen Überblick über Struktur und Systematik des IRBA. Nach einer vorangestellten Beschreibung der Natur des IRBA werden die für diese Art der Ermittlung risikogewichteter Positionswerte von Adressenausfallrisikopositionen erforderlichen Elemente, deren Bedeutung und Interdependenzen im Ermittlungsprozess kurz zusammengefasst. Die zusammenhängende Darstellung ist damit zugleich Ausgangspunkt und Leitfaden für den IRBA.

Zu § 56

Diese Vorschrift legt in Absatz 1 die Voraussetzungen fest, die ein Institut erfüllen muss, um den IRBA für die Ermittlung der regulatorischen Mindesteigenkapitalanforderungen für Adressrisikopositionen nutzen zu dürfen. Darüber hinaus ermächtigt Absatz 2 die Bundesanstalt, mit bestimmten Maßnahmen die Nichteinhaltung eines für ein Institut genehmigten IRBA-Umsetzungsplans zu sanktionieren. Schließlich stellt Absatz 3 der Regelung klar, dass mit der Erteilung der IRBA-Zulassung für das betroffene Institut nicht nur ein Nutzungsrecht, sondern auch eine Nutzungspflicht verbunden ist, von der nur die Bundesanstalt in begründeten Ausnahmefällen und in konkretem Umfang suspendieren kann. Im Einzelnen setzt diese Regelung folgende Richtlinienvorgaben um: Absatz 1 fasst als Nutzungsvoraussetzungen Vorgaben der neu gefassten Bankenrichtlinie zusammen, die ein Institut ab der erstmaligen Nutzung eines Ratingsystems oder Beteiligungsrisikomodells zu regulatorischen Zwecken grundsätzlich dauerhaft erfüllen muss. So normiert Satz 1 Nr. 1 den in Artikel 84 Abs. 1 der Bankenrichtlinie enthaltenen Erlaubnisvorbehalt für die Nutzung des IRBA zu regulatorischen Zwecken, schreibt Satz 1 Nr. 3 in Umsetzung von Artikel 84 Abs. 2 der Bankenrichtlinie für die Verwendung von internen Ratingsystemen die Einhaltung der in §§ 106 bis 153 beschriebenen Mindestanforderungen vor und fordert Satz 1 Nr. 4 die in Artikel 145 Abs. 1 der Bankenrichtlinie vorgegebene Einhaltung spezifischer Offenlegungserfordernisse. Satz 1 Nr. 2 setzt die Anforderung in Anhang VII Teil 4 Tz. 20 bis 23 und Tz. 25 der Bankenrichtlinie um, jede in den Anwendungsbereich eines Ratingsystems fallende Adressrisikoposition einer Ratingstufe bzw. einem Risikopool zuzuordnen. Die in Satz 1 Nr. 5 verlangte Einhaltung des mit der IRBA-Zulassung genehmigten Umsetzungsplans ist Ausfluss der in Artikel 85 Abs. 2 der Bankenrichtlinie geforderten IRBA-Einführung innerhalb eines angemessenen Zeitraums und deren in §§ 64 bis 67 enthaltenen näheren Ausgestaltung. Die Regelung des Absatz 1 Satz 2 trägt den besonderen Umständen der erstmaligen Nutzung eines Ratingsystems Rechnung, indem in Bezug auf die ab Nutzung des Ratingsystems für den IRBA geltenden Mindestanforderungen an die Nutzung des IRBA die Demonstration der Eignung durch einen mindestens einmaligen Probelauf sowie die Plausibilität der Aussagekraft der Schätzungen bezogen auf einen angemessenen Zeitraum festgelegt wird. Die Einbeziehung der Erfahrungsanforderungen nach § 63 Satz 2 Nr. 1 setzt Artikel 84 Abs. 3 und 4 der Bankenrichtlinie um. Mit Absatz 1 Satz 3 konkretisiert die SolvV den Erlaubnisvorbehalt auf das einzelne Ratingsystem bzw. Beteiligungsrisikomodell, um so eine schrittweise Einführung des IRBA sowie durch Weiterentwicklung der Methoden oder Prozesse getriebene Modifikationen eines Ratingsystems bzw. Beteiligungsrisikomodells zu erfassen.

Absatz 2 knüpft an die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 geforderte Einhaltung des genehmigten Umsetzungsplans an und ermächtigt die Bundesanstalt für den Fall eines Verstoßes gegen diese Nutzungsvoraussetzung zur Vornahme bestimmter Maßnahmen. Während Nummer 2 insoweit Artikel 84 Abs. 5 der Bankenrichtlinie umsetzt, sollen die übrigen in Absatz 2 normierten Sanktionsmöglichkeiten als Konkretisierungen von Artikel 85 Abs. 2 Satz 3 der Bankenrichtlinie sicherstellen, dass kein Institut die mit der Möglichkeit einer schrittweisen Einfüh-

rung gewährte Erleichterung zur selektiven Minderung der Eigenkapitalanforderungen missbraucht.

Mit Absatz 3 setzt die SolvV die Regelungen von Artikel 85 Abs. 4 und 5 der Bankenrichtlinie um.

Zu § 57

Absatz 1 dieser Regelung beruht auf Art. 84 Abs. 2 Satz 2 der Bankenrichtlinie, wobei die einschränkenden Maßgaben der Nummer 1 und 2 den Vorgaben der Artikel 71 und 72 der Bankenrichtlinie Rechnung tragen. Absatz 2 setzt Art. 68 Abs. 1 der Bankenrichtlinie um.

Zu § 58

Absatz 1 dieser Vorschrift regelt die in § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 als Nutzungsvoraussetzung für den IRBA festgelegte IRBA-Zulassung, insbesondere deren Voraussetzungen, Erteilung und Widerruf durch die Bundesanstalt. Die Regelung des Absatz 1 Satz 1 beruht auf dem in Artikel 84 Abs. 1 der Bankenrichtlinie normierten Erlaubnisvorbehalt, bindet die Zulassung dabei aber an die Erreichung der Eintrittsschwelle als nationale Ausgestaltung der Richtlinienvorgabe des Artikel 85 Abs. 2. Die Regelungen in Absatz 1 Satz 3 und 4 setzen Artikel 84 Abs. 5 der Bankenrichtlinie um, indem sie die Widerrufsmöglichkeiten der Bundesanstalt für den Fall des unbegründet fortgesetzten und nicht unwesentlichen Verstoßes gegen die Nutzungsvoraussetzungen des § 56 festschreiben.

Absatz 2 greift den in § 56 Abs. 1 Satz 3 normierten Erlaubnisvorbehalt für die Nutzung jedes einzelnen Ratingsystems oder Beteiligungsrisikomodells auf und legt als Voraussetzung für die Durchführung der erforderlichen Eignungsprüfung – quasi als notwendige Voraussetzung für die Prüfungsfähigkeit – die Erfüllung des Praxistests nach § 63 bzw. die Plausibilität seiner Erfüllung zum angestrebten Nutzungsbeginn fest. Dem Absatz liegen Erfahrungen aus der bankenaufsichtlichen Anerkennung von Marktrisikomodellen zugrunde, die gezeigt haben, dass die Adäquanz bankinterner Risikomeßmethoden letztlich nur im Zusammenhang mit der institutsinternen Verwendung dieser Methoden und ihrer Einbindung in bankinterne Prozesse beurteilt werden kann.

Zu § 59

Nach Absatz 1 Satz 1 ist ein genehmigungsfähiger Umsetzungsplan notwendiger Bestandteil eines Antrags auf Zulassung zum IRBA. Dies verhindert im Falle von Tochterunternehmen eines ausländischen EU-Mutterunternehmens, dass die Sechs-Monats-Frist nach Artikel 129 Nr. 2 Abs. 3 Satz 1 der Bankenrichtlinie zur Weiterreichung von Antragsunterlagen an die zuständige ausländische Behörde zu laufen beginnt, obwohl ein Antrag ggf. tatsächlich nicht den Anforderungen der Verordnung genügt. Die Regelung stellt ferner sicher, dass eine schrittweise Einführung des IRBA nur gemäß den Vorgaben von Artikel 85 Abs. 1 und 2 Bankenrichtlinie erfolgt, d.h. nach einheitlichen strikten Anforderungen innerhalb eines an-

gemessenen Zeitraums grds. zur Abdeckung des gesamten Portfolios des Instituts führt. Entsprechend setzt Absatz 1 Satz 2 für einen genehmigungsfähigen Umsetzungsplan die detaillierte Darlegung der beabsichtigten Behandlung aller Arten von Risikopositionen nach den jeweils durch die SolvV eröffneten Möglichkeiten (Nummer 1) und der den Anforderungen der §§ 64 bis 67 genügenden Angemessenheit des vorgesehenen Zeitraums für eine schrittweise Einführung des IRBA (Nummer 2) voraus sowie die Angabe des Zeitpunkts, in dem aus Sicht des Instituts die Anforderungen für die Durchführung der Eignungsprüfung nach §§ 58 Abs. 2, 62 (Nummer 3) erreicht sein sollen. § 59, Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe b enthält insbesondere die Aufforderung, im Umsetzungsplan anzugeben, für welche Arten von Adressrisikopositionen der IRBA-Forderungsklassen Zentralregierungen, Institute oder Unternehmen, für die auch aufsichtliche Verlustquoten und aufsichtliche IRBA-Konversionsfaktoren zur Verfügung stehen, das Institut gleichwohl die Verwendung eigener Schätzungen der prognostizierten Verlustquoten bei Ausfall und der prognostizierten Konversionsfaktoren anstrebt. Diese Anforderung basiert auf Artikel 87 Abs. 9 der Bankenrichtlinie, der für die Verwendung eigener Schätzungen dieser Risikoparameter für die Risikopositionen in diesen Forderungsklassen eine Erlaubnis der zuständigen Aufsichtsbehörde voraussetzt. Die Voraussetzungen für die Erteilung dieser Erlaubnis sind national zunächst dahingehend präzisiert worden, dass dabei Adressrisikopositionen, die durch angekaufte Forderungen gebildet werden, sowie IRBA-Spezialfinanzierungspositionen, für die das einfache Risikogewicht für Spezialfinanzierungen verwendet werden soll, außer Betracht bleiben. Für alle anderen Adressrisikopositionen in diesen IRBA-Forderungsklassen kommt es dann darauf an, in welchem Umfang die Adressrisikopositionen mit Ratingsystemen erfasst werden, die zur Schätzung der prognostizierten Verlustquote bei Ausfall und des IRBA-Konversionsfaktors geeignet sind. Die Entscheidung für die Verwendung eigener Schätzungen für diese Risikoparameter wirkt sich auf den Abdeckungsgrad nach § 67 aus und setzt auf diese Weise auch den Rahmen, in dem das Institut für derartige Risikopositionen noch aufsichtliche Verlustquoten bei Ausfall und IRBA-Konversionsfaktoren nutzen kann. Für alle nicht unter § 59 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe b fallenden Adressrisikopositionen verlangt Buchstabe c die Angabe, wie die IRBA-Risikogewichte zu ermitteln sind. Dadurch werden für die nicht durch Buchstabe b erfassten Adressrisikopositionen die Information bereitgestellt, die für die Beurteilung des Umsetzungsplans erforderlich sind, u.a. auch darüber, für welche Adressrisikoposition welche eigenen Schätzungen der Risikoparameter verwendet werden sollen. Die Regelung des Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 gewährleistet, dass die Bundesanstalt bei im Zeitpunkt der Eignungsprüfung noch nicht vollständiger Erfüllung aller Nutzungsvoraussetzungen nach § 56 deren behauptetes Vorliegen für den Zeitpunkt der beabsichtigten Nutzung der Ratingsysteme und Beteiligungsrisikomodelle entsprechend Artikel 84 Abs. 2 der Bankenrichtlinie überprüfen kann.

Absatz 2 setzt Artikel 84 Abs. 6 i.V.m. Artikel 129 Abs. 2 der Bankenrichtlinie um.

Zu § 60

Mit dieser Regelung setzt die SolvV die Vorgaben von Anhang VII Teil 1 Tz. 23 Satz 1 (in Absatz 2) und Anhang VII Teil 4 Tz. 1 (in Absatz 1) der Bankenrichtlinie um.

Zu § 61

Die Regelung stellt in Umsetzung von Artikel 84 Abs. 2 der Bankenrichtlinie klar, dass Ratingsysteme und Beteiligungsrisikomodelle nur dann für die Berechnung der aufsichtsrechtlichen Mindesteigenkapitalanforderungen geeignet sind, wenn sie im Einklang mit der Verordnung eingesetzt werden.

Zu § 62

Die Regelung setzt Artikel 84 Abs. 2 bis 4 i.V.m. Artikel 85 Abs. 1 und 2 der Bankenrichtlinie um. Durch den in Satz 1 hergestellten Bezug auf § 44 Abs. 1 Satz 2 des Kreditwesengesetzes ist eine weitergehende Ermächtigungsgrundlage für die Durchführung von speziellen Eignungsprüfungen zum IRBA, die bis zum Erreichen der Austrittsschwelle nach § 66 bei den eine Zulassung zum IRBA anstrebenden Kreditinstituten wiederholt und aus verschiedenen Anlässen vorzunehmen sein werden, entbehrlich. Die normierten Voraussetzungen für die Durchführung von Eignungsprüfungen stellen sicher, dass die zur Prüfung angemeldeten Ratingsysteme und Beteiligungsrisikomodelle einen prüfungsfähigen Zustand erreicht haben und dass die in Einklang mit den Anforderungen der SolvV stehende Nutzung des IRBA zu dem vom Institut angestrebten Zeitpunkt, auch unter Beachtung der Anforderungen an eine schrittweise Einführung, ex ante in Betracht kommt. Dies verhindert die Durchführung aussichts- und bedeutungsloser Prüfungen sowie die damit für Aufseher und Institut verbundenen Belastungen. Satz 2 stellt klar, dass die Bundesanstalt nach erfolgter IRBA-Zulassung durchzuführende Eignungsprüfungen (die wegen der Möglichkeit zur schrittweisen Einführung des IRBA einen wesentlichen Teil der Prüfungen insgesamt ausmachen werden) auch zur Überprüfung der Einhaltung des Umsetzungsplans nutzt.

Zu § 63

Die Regelung beinhaltet Anforderungen an die Zulassung von Ratingsystemen und Beteiligungsrisikomodellen, die bereits vor Verwendung dieser Systeme für den IRBA und somit tatsächlich bereits vor Zulassung zu berücksichtigen sind. Unter dem Oberbegriff des Praxistests werden dabei Erfahrungsanforderungen und Verwendungsanforderungen unterschieden. Bei den Erfahrungsanforderungen in Satz 2 Nr. 1 handelt es sich um die Umsetzung von Artikel 84 Abs. 3 und 4 der Bankenrichtlinie. Hinsichtlich der dort nicht erwähnten Beteiligungsrisikomodelle ist eine analoge Anwendung sachgerecht. Die Festlegung der Verwendungsanforderungen in Satz 2 Nr. 2 beruht auf Artikel 84 Abs. 2 Buchstabe a und b der Bankenrichtlinie. Zu der dort geforderten Überzeugung von der Kompatibilität der zur Nutzung vorgesehenen Systeme mit den Mindestanforderungen des Anhang VII Teil 4 der Bankenrichtlinie und insbesondere von der Gewährleistung einer aussagekräftigen Beurteilung der Schuldner und Transaktionen, einer aussagekräftigen Risikodifferenzierung und präziser und konsisten-

ter quantitativer Schätzungen kann die Aufsicht nur durch Beurteilung des tatsächlichen praktischen Einsatzes über einen angemessenen Zeitraum gelangen (Fußn.1) Auch insoweit ist eine Ausdehnung der Anforderungen auf Beteiligungsrisikomodelle vorzunehmen.

Zu § 64 bis § 66

Die Vorschriften der §§ 64 bis 66 dienen der Umsetzung von Artikel 85 Abs. 1 und 2 sowie von Artikel 89 Abs. 1 Buchstabe c der Bankenrichtlinie. Um sicherzustellen, dass die von einem Institut beabsichtigte schrittweise Einführung des IRBA innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach strikten Vorgaben erfolgt und nicht selektiv zu Zwecken der Regelungsarbitrage missbraucht wird, legt die SolvV Grenzwerte fest, nach denen Planung und Fortschritt der IRBA-Einführung eines Instituts sowohl in zeitlicher Dimension als auch in Bezug auf das zu erfassende Gesamtportfolio (Abdeckungsgrad) objektiv und damit für alle eine IRBA-Zulassung anstrebenden Institute einheitlich beurteilt und geregelt werden. Dabei wird für die Ermittlung des Abdeckungsgrads sowohl auf IRBA-Positionswerte nach § 67 Abs. 1 Satz 1 als auch auf risikogewichtete IRBA-Positionswerte nach § 67 Abs. 1 Satz 2 Bezug genommen, da das einer Adressrisikoposition beizumessende Risikogewicht mehr als 100 vom Hundert betragen kann und somit nicht selbstverständlich feststeht, welche Bezugsgröße bei einer bestimmten Geschäftsausrichtung höher ausfällt bzw. das Geschäft eines Kreditinstituts unter Risikogesichtspunkten besser abdeckt. Zu berücksichtigen ist ferner, dass nach § 56 Abs. 1 Nr. 2 ein für den IRBA verwendetes Ratingsystem jede in dessen Anwendungsbereich fallende Position zu erfassen hat, so dass nur Ratingsysteme als Ganzes in die Behandlung nach dem IRBA einbezogen oder davon ausgenommen werden können. Letzteres dient zur Vermeidung von „Rosinenpicken“.

Diese unter Beteiligung des Fachgremiums IRBA (Fußn.2) entwickelten Vorschriften regeln somit, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang Ausnahmen von der grundsätzlich obligatorischen Anwendung des IRBA auf das gesamte Portfolio übergangsweise sowie zeitlich unbeschränkt (insoweit ergänzt in §§ 68 bis 70) zulässig sind.

Die in § 64 auf einen erreichten Abdeckungsgrad von mindestens 50 vom Hundert festgesetzte Eintrittsschwelle stellt in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Satz 1 sicher, dass für den Zeitpunkt der Zulassung zum IRBA bereits ein wesentlicher Teil des Adressrisikos mit geeigneten Ratingsystemen erfasst ist und ermöglicht in Verbindung mit § 66 Satz 1 ein effektives bankaufsichtliches Zulassungsverfahren. Dass § 65 Satz 1 den aufsichtlichen Referenzpunkt, der gemäß § 59 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 spätestens zweieinhalb Jahre nach Eintritt in den IRBA zur Ein-

¹ Das Fachgremium IRBA hat zu diesem Komplex in seinem Dokument "Rückwirkende Anforderungen für die Zulassung von internen Ratingsystemen" unter dem Begriff "Prüfungsfähigkeit" Stellung genommen. Das Dokument ist veröffentlicht auf www.bafin.de unter Rechtliche Grundlagen & Verlautbarungen »» Fortentwicklung des Aufsichtsrechts »» Arbeitskreis Umsetzung Basel II und Fachgremien »» Fachgremium IRBA.

² Die entsprechenden Empfehlungen des Fachgremiums IRBA finden sich im Protokoll des Fachgremiums als Paketvorschlag zum Regelungsbereich R01 wie auch die Minderheitenvoten einzelner Verbände, die insbesondere die konkreten Schwellenwerte betreffen. Das Protokoll ist veröffentlicht auf www.bafin.de unter Rechtliche Grundlagen & Verlautbarungen »» Fortentwicklung des Aufsichtsrechts »» Arbeitskreis Umsetzung Basel II und Fachgremien »» Fachgremium IRBA.

haltung des Umsetzungsplans und somit auch der Nutzungsvoraussetzungen nach § 56 Abs. 1 Nr. 5 erreicht werden muss, als Abdeckungsgrad von mindestens 80 vom Hundert normiert, ist eine die Institute zu einer zügigen und konsequenten Einführung des IRBA anhaltende Konkretisierung des nach Artikel 85 Abs. 2 der Bankenrichtlinie vorgegebenen angemessenen Zeitraums. Daneben gewährleistet § 65 Satz 2 und 3, dass bis zum Erreichen des aufsichtlichen Referenzpunktes die Grundlage der in § 56 Abs. 2 und § 58 Satz 3 normierten Sanktionen einer Nichteinhaltung der Nutzungsvoraussetzungen für den IRBA auch faktisch für jedes Institut erhalten bleibt. Mit der Festsetzung der Austrittsschwelle auf einen Abdeckungsgrad von 92 vom Hundert, deren Erreichen die Umsetzungsphase des IRBA abschließt, konkretisiert § 66 Satz 1 zugleich in Form einer relativen Obergrenze von 8 vom Hundert, was ohne weitere Anforderung wegen Immaterialität des zugrunde liegenden Risikos als Positionen in unbedeutenden Geschäftsbereichen im Sinne des Artikel 89 Abs. 1 Buchstabe c der Bankenrichtlinie ohne zeitliche Beschränkung von der Anwendung des IRBA ausgenommen werden kann. Darüber hinaus stellt § 66 Satz 2 die einzelfallbezogene Ausdehnung dieser Ausnahme in das Ermessen der Bundesanstalt, sofern ein Institut wichtige Gründe hierfür geltend macht.

Zu § 67

Die Regelung setzt die Vorgaben von Artikel 89 Abs. 1 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 85 Abs. 1 und 2 der Bankenrichtlinie um, indem sie im Einzelnen vorgibt, wie der für die Festlegung sowohl der übergangsweisen als auch der ohne zeitliche Beschränkung zulässigen Ausnahmen nach §§ 64 bis 66 maßgebliche Abdeckungsgrad zu ermitteln ist. Ziel ist dabei die für eine praktische Anwendung hinreichende Konkretisierung der insoweit ausfüllungsbedürftigen Richtlinienvorgaben.

Absatz 1 bis 3 enthält hierzu eine detaillierte Beschreibung der bei Ermittlung des Abdeckungsgrads zu beachtenden Voraussetzungen und Vorgehensweise. Dabei knüpft Absatz 3 Satz 2 an § 56 Satz 1 Nr. 2 an und stellt klar, dass die vollständige Erfassung der in den Anwendungsbereich eines Ratingsystems fallenden Positionen des berücksichtigungsfähigen Bestandsgeschäfts Voraussetzung für deren Berücksichtigung im Zähler des Abdeckungsgrades ist.

Absatz 4 definiert den in den vorstehenden Absätzen eingeführten Begriff der Grundgesamtheit in Satz 1 als grundsätzlich alle Risikopositionen umfassende Menge, abzüglich der in Nummer 1 bis 6 explizit benannten Ausnahmen. Diese abschließende Aufzählung von nicht in die Grundgesamtheit fallenden Risikopositionen enthält zum einen die vom Institut in Anspruch genommenen zeitlich unbeschränkt zulässigen Ausnahmen von der Anwendung des IRBA, die nicht auf § 66 beruhen (Nummer 1) und deren Berücksichtigung bei der Ermittlung des Abdeckungsgrads ungerechtfertigt wäre. Gleiches gilt hinsichtlich sonstiger kreditunabhängiger Aktiva (Nummer 2), da insoweit aufgrund des nach § 85 Abs. 4 obligatorischen Risikogewichts von 100 vom Hundert keine Ratingsysteme einzuführen sind. Andererseits wer-

den diejenigen Arten von Risikopositionen komplett aus der Grundgesamtheit herausgenommen, deren Behandlung nach dem IRBA auch ohne Verwendung eines Ratingsystems oder Beteiligungsrisikomodells erfolgen kann (Nummer 3 bis 5), um Wettbewerbsverzerrungen aufgrund der sonst nicht mehr gewährleisteten einheitlichen Aussagekraft des Abdeckungsgrads zu verhindern. Lediglich soweit ein Institut derartige Risikopositionen mit einem Ratingsystem oder Beteiligungsrisikomodell nach den Vorgaben der SolvV erfasst, ist eine Berücksichtigung in der Grundgesamtheit nach Satz 2 möglich. Die unter dem Vorbehalt nachweislich bereits vor Inkrafttreten der SolvV vorgelegener wichtiger Gründe stehende Ausnahme in Satz 1 Nr. 6 beugt einem Eintrittshindernis in den IRBA vor, das sich sonst für ein die Zulassung beantragendes Mutterinstitut ergeben könnte, das auf konsolidierter Ebene die von einem Tochterinstitut frühzeitig verwendeten eigenen Schätzungen der Verlustquote bei Ausfall sowie ggf. der Konversionsfaktoren einbeziehen will und insoweit eine risikoadäquate Ermittlung der Mindesteigenmittelanforderungen darstellen kann, aber ansonsten für IRBA-Positionen der Forderungskategorie Unternehmen nur die Verwendung eigener Schätzungen der Ausfallwahrscheinlichkeit anstrebt.

Zu § 68

Die Regelung definiert in Abgrenzung zu Neugeschäft und zu berücksichtigendem Bestandsgeschäft den Begriff des ausnahmefähigen Bestandsgeschäfts (Absatz 3). In Verbindung mit der insoweit nach § 70 Satz 1 Nr. 6 ohne zeitliche Beschränkung zulässigen Ausnahme von der Anwendung des IRBA dient dies der konkretisierenden Umsetzung des Begriffs des unbedeutenden Geschäftsbereichs in Artikel 89 Abs. 1 Buchstabe c der Bankenrichtlinie.

Zu § 69

Die Regelung setzt Artikel 89 Abs. 1 Buchstabe c der Bankenrichtlinie um, indem sie ebenfalls den dortigen Begriff des unbedeutenden Geschäftsbereichs ausfüllt.

Zu § 70

Die Regelung zählt abschließend Positionen und Geschäftsbereiche auf, die ein IRBA-Institut auch nach erfolgreich abgeschlossener Umsetzungsphase ohne zeitliche Beschränkung von einer Einbeziehung in den IRBA ausnehmen und nach dem Standardansatz behandeln darf. Soweit es die in Satz 1 Nr. 6 benannten auslaufenden Geschäftsbereiche (§ 69) und Positionen des ausnahmefähigen Bestandsgeschäfts (§ 68) sowie die in Satz 1 Nr. 8 benannten besonderen Beteiligungspositionen anbelangt, setzen diese Ausnahmen parallel zu § 66 zumindest mittelbar eine Beurteilung als unbedeutendes oder immaterielles Risiko im Sinne des Artikel 89 Abs. 1 Buchstabe c der Bankenrichtlinie voraus. Hinsichtlich der übrigen Ausnahmetatbestände, die demgegenüber losgelöst von einer entsprechenden Rechtfertigung oder Begründung greifen, gilt im Einzelnen Folgendes: Satz 1 enthält zum einen die Umsetzung der in Artikel 89 der Bankenrichtlinie ausdrücklich benannten Ausnahmemöglichkeiten. Lediglich die Vorgabe in Artikel 89 Abs. 1 Buchstabe g wurde – wie auch die entsprechende Privilegierung im Standardansatz - mangels Relevanz in Deutschland nicht umgesetzt. Dass Satz 1

Nr. 1 Buchstabe b auch ausschließlich von einer oder mehreren der in Buchstabe a genannten Gebietskörperschaften getragene rechtlich selbständige Förderinstitute mit Sitz in Deutschland in diesen Kreis einbezieht, beruht auf der durch Artikel 86 Abs. 2 Buchstabe a in Verbindung mit Anhang VI Teil 1 Tz. 15a der Bankenrichtlinie ermöglichten Gleichbehandlung entsprechender Positionen mit gegenüber Zentralregierungen bestehenden Forderungen, die unter Artikel 89 Abs. 1 Buchstabe d der Bankenrichtlinie fallen. Die in Satz 1 Nr. 3 normierte Berücksichtigung von Positionen gegenüber kirchlichen Körperschaften des öffentlichen Rechts nach § 25 Abs. 3 Nr. 6 beruht auf der entsprechenden Vorgabe in Anhang VI Teil 1 Tz. 10a Satz 2 der Bankenrichtlinie. Darüber hinaus bezieht Satz 1 Nr. 10 derivative Ausfallrisikopositionen mit langer Abwicklungsfrist nach § 13 Abs. 3 in die Liste der Ausnahmefälle mit ein, was die Vorgabe von Anhang III Teil 2 Tz. 7 Satz 2 der Bankenrichtlinie umsetzt. Satz 2 beruht auf Anhang VII Teil 1 Tz. 18 der Bankenrichtlinie.

Zu § 71

Die Regelung bestimmt die Arten von Risikopositionen, die bei der Ermittlung des Gesamtanrechnungsbetrages für Adressrisiken nach dem IRBA zu berücksichtigen sind. Absatz 1 Satz 1 liefert zu diesem Zweck die Legaldefinition des Begriffs der IRBA-Position, die in Umsetzung von Artikel 84 Abs. 1 der Bankenrichtlinie und in Übereinstimmung mit § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 maßgeblich auf den Inhalt der IRBA-Zulassung abstellt, und ansonsten auf Artikel 87 Abs. 1 der Bankenrichtlinie beruht. Dass Absatz 1 Satz 2 angekaufte Forderungen, die nicht die in Anhang VII Teil 4 Tz. 104 bis 108 der Bankenrichtlinie (umgesetzt in §§ 142 bis 146) vorgeschriebenen Mindestvoraussetzungen erfüllen, von der Behandlung nach dem IRBA ausnimmt und sie stattdessen dem Standardansatz unterwirft, entspricht den Vorgaben in Artikel 84 Abs. 1, 2 und Artikel 80 Abs. 1 Satz 1 der Bankenrichtlinie. Gleiches gilt für die Regelung in Absatz 5.

Die Definition des Veritätsrisikos in Absatz 2 Satz 1 ist die Umsetzung von Art. 4 Abs. 24 der Bankenrichtlinie. Die in Absatz 2 Satz 2 und 3 sowie in Absatz 3 enthaltenen Vorgaben, wann eine Veritätsrisikoposition zu bilden ist und unter welchen Voraussetzungen hiervon abgesehen werden kann, beruhen auf Artikel 87 Abs. 2 und Anhang VII Teil 1 Tz. 26 der Bankenrichtlinie. Dabei ist die hinsichtlich der Folgen einer Ausübung der Option nach Absatz 3 unklare Richtlinienvorgabe des Artikel 87 Abs. 2 Satz 2 und 3 unter operationellen Gesichtspunkten (insbesondere bei Schätzung der Ausfallwahrscheinlichkeit oder der Verlustquote bei Ausfall) dahingehend umgesetzt worden, dass für die Zwecke der Behandlung nach dem IRBA die angekaufte Forderung als vom Forderungsverkäufer geschuldet und durch eine abgetretene Forderung des Schuldners besichert gilt. Dass Absatz 3 Satz 1 für diesen Fall nicht nur den Verzicht auf die Bildung einer Veritätsrisikoposition, sondern auch ein Freistellen von den zusätzlichen Mindestanforderungen für angekaufte Forderungen ermöglicht, ist zur Vermeidung der sonst eintretenden Kumulation von Mindestanforderungen verschiedener Bereiche (für angekaufte Forderungen und Sicherungstechniken) sinnvoll und mit Blick auf den für

die Option vorausgesetzten Verbleib des Ausfallrisikos beim Forderungsverkäufer angemessen.

Absatz 4 Satz 1 setzt zum einen Artikel 85 Abs. 3 der Bankenrichtlinie um unter Berücksichtigung der in der SolvV geregelten Fälle der übergangsweise oder ohne zeitliche Beschränkung zulässigen Behandlung von Beteiligungspositionen nach dem Standardansatz. Hinsichtlich der Behandlung von Investmentanteilen durch ein IRBA-Institut liegen der Vorschrift die insoweit abschließenden Vorgaben von Artikel 87 Abs. 11 und 12 der Bankenrichtlinie zugrunde. Die Regelung in Absatz 4 Satz 2 beruht auf Artikel 86 Abs. 6 der Bankenrichtlinie.

Zu § 72

Die Regelung setzt die in Artikel 86 Abs. 1, Artikel 87 Abs. 1 sowie in Artikel 87 Abs. 10 der Bankenrichtlinie enthaltenen grundlegenden Vorgaben zur Ermittlung der risikogewichteten Positionswerte nach dem IRBA in jeweils einem ihrer Sätze um.

Zu § 73

Die in Satz 1 angeordnete Zuordnung jeder IRBA-Position zu jeweils einer der sieben IRBA-Forderungsklassen setzt Artikel 86 Abs. 1 der Bankenrichtlinie um. Mit der zum Teil von der Richtlinienvorgabe abweichenden Reihenfolge und Bezeichnung der Forderungsklassen sind keine inhaltlichen Änderungen verbunden. Die allgemeinen Anforderungen an die Zuordnungsmethodik in Satz 4 entsprechen den Vorschriften von Artikel 86 Abs. 9 der Bankenrichtlinie. Neben diesen allgemeinen Vorschriften enthält § 73 besondere Regelungen (oder Verweisungen hierauf) für einzelne Forderungsklassen sowie für die Zuordnung zu den Forderungsklassen in besonderen Fällen. So beruht Satz 2 auf den Vorgaben in Anhang VII Teil 1 Tz. 11 der Bankenrichtlinie. Satz 3 verweist auf die für Investmentanteile im IRBA geltenden besonderen Regelungen der Zuordnung nach § 83, der Artikel 87 Abs. 11 und 12 der Bankenrichtlinie umsetzt. Die in Satz 5 vorgeschriebene Zuordnung von Veritätsrisikopositionen zur Forderungsklasse Unternehmen setzt die Vorgabe von Artikel 87 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Anhang VII Teil 1 Tz. 26 Satz 1 der Bankenrichtlinie um, die unabhängig von der Einordnung einer angekauften Forderung als mengengeschäftsfähig oder nicht hinsichtlich der hierfür zu bildenden Veritätsrisikoposition die Anwendung der Risikogewichtungsfunktion für Unternehmensforderungen anordnet. Die Regelung in Satz 6 schließlich beruht auf den Richtlinienvorgaben in Anhang VII Teil 1 Tz. 8.

Zu § 74

Die Regelung setzt Artikel 86 Abs. 1 Buchstabe a und Abs. 2 der Bankenrichtlinie um.

Zu § 75

Die Regelung dient der Umsetzung von Artikel 86 Abs. 1 Buchstabe b und Abs. 3 der Bankenrichtlinie. Dabei bestimmen Nummer 1 in Umsetzung von Artikel 4 Abs. 6 der Bankenrichtlinie und Nummer 2 in Umsetzung von Artikel 4 Abs. 1 der Bankenrichtlinie als Anwen-

dungsbereich der Forderungsklasse Institute solche IRBA-Positionen, deren Erfüllung von Instituten mit Sitz in Deutschland oder mit Sitz in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums sowie von Kreditinstituten mit Sitz außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums geschuldet wird, sofern diese einem Aufsichtsregime unterliegen, das dem in Deutschland geltenden materiell gleichwertig ist. Die Regelung in Nummer 3 erweitert gleichfalls in Umsetzung von Artikel 4 Abs. 6 der Bankenrichtlinie den Anwendungsbereich dieser Forderungsklasse auf IRBA-Positionen, die von anerkannten Wertpapierhandelsunternehmen aus Drittstaaten im Sinne des Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe d der Kapitaladäquanzrichtlinie geschuldet werden. Nummer 4 und 8 setzen Artikel 40 der Kapitaladäquanzrichtlinie um. Die in Nummer 4 normierte Einbeziehung zentraler Kontrahenten nach § 1 Abs. 31 des Kreditwesengesetzes in den Anwendungsbereich der Forderungsklasse Institute beruht dabei auf der Annahme, dass die Einführung dieses Begriffs im Rahmen der Behandlung des Kontrahentenausfallrisikos nach Anhang III der Bankenrichtlinie bei der Neufassung der Kapitaladäquanzrichtlinie versehentlich unberücksichtigt blieb. Bei den Regelungen in Nummer 5 bis 7 handelt es sich um die Umsetzung von Artikel 86 Abs. 3 der Bankenrichtlinie.

Zu § 76

Absatz 1 der Regelung beruht auf Artikel 86 Abs. 4 der Bankenrichtlinie. Absatz 2 erklärt die Anforderungen in Anhang VII Teil 4 Tz. 104 bis 108 der Bankenrichtlinie auch auf nach den Vorgaben in Absatz 1 dem Mengengeschäft zuzuordnende angekaufte Forderungen für anwendbar. Anders als bei angekauften Unternehmensforderungen (vgl. § 80 Abs. 3) sind die zusätzlichen Anforderungen nach Anhang VII Teil 1 Tz. 12 der Bankenrichtlinie nicht Voraussetzung für die Behandlung von angekauften Mengengeschäftsforderungen nach den für das Mengengeschäft geltenden Vorschriften. Damit räumt die Umsetzung trotz der insoweit offenen Formulierung der Richtlinienvorgabe und deren Standort im Unterabschnitt für Mengengeschäftsforderungen den Aspekten Regelungszusammenhang und Normzweck bei der Richtlinieninterpretation den Vorrang ein.

Zu § 77

Die Regelung beruht auf Anhang VII Teil 1 Tz. 9, 10 und 11 der Bankenrichtlinie.

Absatz 1 schreibt die Bildung bestimmter Untergruppen innerhalb der IRBA-Positionen des Mengengeschäfts vor, deren Unterteilung der in der Bankenrichtlinie vorgegebenen unterschiedlichen Behandlung derartiger Positionen folgt und in den nachfolgenden Absätzen konkretisiert wird.

Absatz 2 setzt Anhang VII Teil 1 Tz. 11 um, wobei das dort enthaltene nationale Wahlrecht, in Verbindung mit Gehaltskonten auf die Voraussetzung fehlender Besicherung verzichten zu können, zugunsten der Institute ausgeübt und in Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 134 Abs. 5 normiert wurde. Absatz 3 beruht auf Anhang VII Teil 1 Tz. 10 der Bankenrichtlinie. Absatz 4 fängt schließlich die nicht unter Absatz 2 und 3 zu subsumierenden restlichen IRBA-Positionen des Mengengeschäfts auf, die insoweit keiner besonderen Behandlung unterliegen.

Zu § 78

Die Vorschrift regelt die Zuordnung von Positionen zur IRBA-Forderungsklasse Beteiligungen. Absatz 1 legt insoweit die grundlegenden Begrifflichkeiten fest. Die Legaldefinition der IRBA-Beteiligungsposition in Absatz 1 Satz 1 berücksichtigt dabei die Möglichkeit der Institute, unter den Voraussetzungen von § 102 Nettobeteiligungspositionen bilden zu können. Bei der Definition des Begriffs der Beteiligungsposition in Absatz 1 Satz 2 handelt es sich um die Umsetzung von Artikel 86 Abs. 5 der Bankenrichtlinie.

Absatz 2 trägt dem Umstand Rechnung, dass die SolvV unterschiedliche Methoden zur Ermittlung risikogewichteter Positionswerte von Beteiligungen zulässt. Folglich verlangt Absatz 2 Satz 1 die Feststellung, welche Methode auch institutsintern für alle Beteiligungspositionen einheitlich zur Anwendung gelangt. Mit der unter Genehmigungsvorbehalt der Bundesanstalt gestellten und an die Erfüllung bestimmter Voraussetzungen gebundenen Zulassung einer uneinheitlichen institutsinternen Methodenwahl in Absatz 2 Satz 2 und 3 wird das entsprechende nationale Wahlrecht in Anhang VII Teil 1 Tz. 15 der Bankenrichtlinie ausgeübt. Die weitere Differenzierung in Absatz 2 Satz 4 für den Fall der Anwendung des einfachen Risikogewichts beruht auf Anhang VII Teil 1 Tz. 17 der Bankenrichtlinie.

Absatz 3 setzt das nationale Wahlrecht in Anhang VII Teil 1 Tz. 16 der Bankenrichtlinie um.

Zu § 79

Die Regelung setzt Artikel 4 Abs. 36 und 40 der Bankenrichtlinie um.

Zu § 80

Absatz 1 formuliert die IRBA-Forderungsklasse Unternehmen in Umsetzung von Artikel 86 Abs. 7 der Bankenrichtlinie als Auffangtatbestand für IRBA-Positionen, die nicht positiv einer der anderen IRBA-Forderungsklassen zugeordnet werden können.

Insofern dient Absatz 2 - parallel zu Anhang VII Teil 1 Tz. 6 Satz 1 der Bankenrichtlinie - insbesondere dem klarstellenden Hinweis, dass auch hinsichtlich angekaufter Unternehmensforderungen die Mindestanforderungen für angekaufte Forderungen zu beachten sind.

Absatz 3 Satz 2 setzt Anhang VII Teil 1 Tz. 6 und 12 der Bankenrichtlinie um. Das in Absatz 3 Satz 1 enthaltene Institutswahlrecht, trotz der nach § 73 Satz 5 für Veritätsrisikopositionen obligatorischen Zuordnung zur IRBA-Forderungsklasse Unternehmen - und der damit verbundenen Verwendung der entsprechenden Risikogewichtungsfunktion - die Ermittlung der Risikoparameter nach den für das Mengengeschäft geltenden Regelungen vorzunehmen, sofern die betreffende angekaufte Forderung dem Mengengeschäft zuzuordnen ist, hat hingegen keine direkte Entsprechung in der Bankenrichtlinie. Allerdings erschiene es nicht sachgerecht,

die unter bestimmten Voraussetzungen mögliche Erleichterung bei der Behandlung einer angekauften Forderung nicht auch auf die damit verbundene Veritätsrisikoposition auszudehnen.

Zu § 81

Die Regelung setzt Artikel 86 Abs. 6 der Bankenrichtlinie um.

Zu § 82

Die Vorschrift enthält in Ausgestaltung von Artikel 86 Abs. 1 Buchstabe g der Bankenrichtlinie eine abschließende Aufzählung der IRBA-Positionen, die der IRBA-Forderungsklasse sonstige kreditunabhängige Aktiva zuzuordnen sind. Nummer 1 beruht dabei auf der durch § 82 Abs. 3 normierten Ausübung des nationalen Wahlrechts in Anhang VII Teil 1 Nr. 16 der Bankenrichtlinie. Die Regelung in Nummer 2 setzt die Vorgabe in Artikel 86 Abs. 8 der Bankenrichtlinie um. Während Nummer 3 den wohl offensichtlichsten Fall kreditunabhängiger Aktiva betrifft, überträgt Nummer 4 den in Anhang VI Teil 1 Tz. 80 der Bankenrichtlinie für den Standardansatz geregelten Fall der nicht einem bestimmten Kontrahenten zuzuordnenden Rechnungsabgrenzungsposten wegen vergleichbarer Sachlage auf den IRBA.

Zu § 83

Die Regelung setzt die Vorgaben von Artikel 87 Abs. 11 und 12 der Bankenrichtlinie zur Behandlung gehaltener Investmentanteile um. Trotz der in Aufbau und Darstellung stark von der zum Teil redundanten Richtlinienvorgabe abweichenden Umsetzung, besteht insoweit kein materieller Unterschied. § 83 regelt in Bezug auf von einem IRBA-Institut gehaltene Investmentanteile abschließend deren Zuordnung zu IRBA- oder KSA-Forderungsklassen sowie deren ggf. besondere Behandlung innerhalb dieser Forderungsklassen. Für die Zuordnung und Behandlung maßgebliche Kriterien sind dabei der Umfang, in dem das Institut Kenntnis von den dem Investmentvermögen zugrunde liegenden Geschäften hat, die Zuordnung dieser Geschäfte als unterstellt unmittelbare IRBA- oder KSA-Positionen des Instituts und ob das Investmentvermögen bzw. die Investmentanteile die spezifischen Anforderungen nach § 36 Abs. 2 erfüllen.

Absatz 1 stellt für gehaltene Investmentanteile in Form eines Dachfonds klar, dass die dem oder den auf diese Weise zusammenfassten Investmentvermögen zugrunde liegenden Geschäfte für die Zuordnung nach § 83 maßgeblich sind und füllt damit eine in der Bankenrichtlinie bestehende Regelungslücke aus.

Absatz 2 ordnet in Umsetzung von Artikel 87 Abs. 12 Unterabsatz 1 der Bankenrichtlinie die Berücksichtigung mit dem einfachen Risikogewicht für eine andere IRBA-Beteiligungsposition an, soweit weder eine Durchschau auf die dem Investmentvermögen zugrunde liegenden Geschäfte noch deren Fiktion über das Mandat möglich ist.

Absatz 3 normiert Voraussetzungen und Vorgehensweise bei der die Behandlung nach Absatz 4 Satz 2 bis 5 eröffnenden Fiktion der Zusammensetzung des Investmentvermögens. Dies setzt die in Artikel 87 Abs. 12 Unterabsatz 2 der Bankenrichtlinie geregelte alternative Ermittlungsmethode für die spezielle Konstellation um, dass die tatsächliche Unkenntnis eines Instituts von den dem Investmentvermögen zugrunde liegenden Geschäften durch deren Fiktion über das Mandat ersetzt werden kann. Die festgelegte Vorgehensweise der Fiktion orientiert sich dabei an den entsprechenden Vorgaben im Standardansatz nach Anhang VI Teil 1 Tz. 77 der Bankenrichtlinie.

Absatz 4 Satz 1 setzt Artikel 87 Absatz 11 Satz 1 der Bankenrichtlinie um. Absatz 4 Satz 2 bis 5 fasst die insoweit in Artikel 87 Abs. 11 Unterabsatz 2 und Artikel 87 Abs. 12 Unterabsatz 2 der Bankenrichtlinie parallel geregelte Behandlung von nicht die Voraussetzungen in Absatz 4 Satz 1 erfüllenden Investmentanteilen zusammen, soweit die Zusammensetzung der zugrunde liegenden Geschäfte bekannt ist oder nach Absatz 3 fingiert werden darf.

Absatz 5 ermöglicht den Instituten in Umsetzung von Artikel 87 Abs. 12 Unterabsatz 2 der Bankenrichtlinie die Einschaltung Dritter für die Fiktion des Investmentvermögens anhand des Mandats sowie für die Ermittlung des Durchschnitts der risikogewichteten Positionswerte nach Absatz 4 Satz 2. Die damit verbundene, in der Bankenrichtlinie nicht ausdrücklich vorgesehene Übertragung dieser Möglichkeit auf die ebenfalls von Absatz 4 Satz 2 umfasste und Artikel 87 Abs. 11 Unterabsatz 2 der Bankenrichtlinie zugrunde liegende Fallgestaltung rechtfertigt sich aus der vergleichbaren Interessenlage sowie der Parallelität der Richtlinienvorgaben. Die in Absatz 5 enthaltene Anforderung, dass die Richtigkeit der Berechnung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahrs des Investmentvermögens durch einen Wirtschaftsprüfer zu bestätigen ist, konkretisiert die insoweit in Artikel 87 Abs. 12 Unterabsatz 2 der Bankenrichtlinie geforderte angemessene Sicherstellung. Auf die parallele Regelung in § 36 Abs. 3 wird verwiesen.

Der keiner unmittelbaren Richtlinienvorgabe folgende Absatz 6 stellt klar, dass die Zuordnung der Investmentanteile zu einer der IRBA- oder KSA-Forderungsklassen nach den übrigen Absätzen des § 83 eine Behandlung nach den entsprechenden Regelungen zur Folge hat, sofern § 83 keine Abweichungen davon vorsieht.

Zu § 84

Die Regelung beschreibt in Absatz 1 die auf Anhang VII Teil 1 Tz. 3 letzter Satz der Bankenrichtlinie beruhende Grundformel für die Ermittlung risikogewichteter IRBA-Positionswerte. Die weiteren Absätze regeln die Ausnahmen von der Anwendung dieser Grundformel und deren Behandlung.

Absatz 2 setzt Anhang VII Teil 1 Tz. 14 der Bankenrichtlinie um. Anders als die Richtlinienvorgabe umfasst die Regelung ausdrücklich auch den Fall, dass das Institut das Vorhanden-

sein von Unternehmensforderungen in einem Pool angekaufter Forderungen nicht ausschließen, diese jedoch nicht isoliert ausweisen kann. Damit schließt die SolvV sachgerecht und in Einklang mit Tz. 363 des Baseler Rahmenwerks eine in der Bankenrichtlinie bestehende Regelungslücke.

Absatz 3 setzt die besonderen Richtlinienvorgaben für die Ermittlung des risikogewichteten IRBA-Positionswerts von Beteiligungspositionen um. Dabei beruht Absatz 3 Nr. 1 auf der für ausfallwahrscheinlichkeitsgesteuerte Beteiligungsportfolien relevanten Deckelungsregelung in Anhang VII Teil 1 Tz. 21 der Bankenrichtlinie, formuliert diese jedoch zwecks Parallelität zu den übrigen Regelungen des § 84 und ohne Änderungen in materieller Hinsicht in Bezug auf den risikogewichteten IRBA-Positionswert. Absatz 3 Nr. 2 regelt in Umsetzung von Anhang VII Teil 1 Tz. 23 Satz 2 der Bankenrichtlinie die bei Verwendung interner Beteiligungsrisikomodelle zu beachtende Untergrenze (Floor) samt deren Ermittlung anhand aufsichtlich vorgegebener Ausfallwahrscheinlichkeit und Verlustquote bei Ausfall. Absatz 3 Nr. 3 verweist schließlich für nicht durch Absatz 3 Nr. 1 oder 2 erfasste Beteiligungspositionen auf die Umsetzung der Vorgaben von Anhang VII Teil 1 Tz. 17 der Bankenrichtlinie zur Ermittlung des einfachen Risikogewichts für Beteiligungen in § 98.

Zu § 85

Als Grundregel für die Bestimmung des IRBA-Risikogewichts erklärt Absatz 1 der Regelung das ausfallwahrscheinlichkeitsbasierte IRBA-Risikogewicht als maßgeblich.

Absatz 2 beruht auf Anhang VII Teil 1 Tz. 5 der Bankenrichtlinie und verweist für die Risikogewichte der betreffenden IRBA-Spezialfinanzierungspositionen auf die ergänzende Umsetzung dieser Richtlinienvorgabe in § 97.

Absatz 3 regelt das Risikogewicht für IRBA-Beteiligungspositionen und setzt in Nummer 1 hinsichtlich modellgesteuerter Beteiligungsportfolien Anhang VII Teil 1 Tz. 23 Satz 1 der Bankenrichtlinie um. Absatz 3 Nr. 2 enthält für ausfallwahrscheinlichkeitsgesteuerte Beteiligungsportfolien neben der auf Anhang VII Teil 1 Tz. 20 Satz 1 der Bankenrichtlinie beruhenden Verweisung auf § 86 die Umsetzung der in Anhang VII Teil 1 Tz. 20 Satz 2 der Bankenrichtlinie bei konkreter Nichtanwendbarkeit der IRBA-Ausfalldefinition geforderten Hochskalierung dieses Risikogewichts. Absatz 3 Nr. 3 verweist für nicht durch Absatz 3 Nr. 1 oder 2 erfasste Beteiligungspositionen auf die Umsetzung der Vorgaben von Anhang VII Teil 1 Tz. 17 der Bankenrichtlinie zur Ermittlung des einfachen Risikogewichts für Beteiligungen in § 98.

Absatz 4 setzt Anhang VII Teil 1 Tz. 25 der Bankenrichtlinie um.

Die Regelung in Absatz 5 beruht auf dem damit ausgeübten nationalen Wahlrecht in Anhang VIII Teil 3 Tz. 74 der Bankenrichtlinie, und ist in seinem Anwendungsbereich beschränkt auf

IRBA-Positionen, für die das Institut die aufsichtlich vorgegebenen Verlustquoten für Ausfall verwenden muss (vgl. Artikel 91 der Bankenrichtlinie).

Absatz 6 setzt Anhang VII Teil 1 Tz. 8 der Bankenrichtlinie um.

Absatz 7 beruht auf Anhang II Tz. 2a und 2b der Kapitaladäquanzrichtlinie. Absatz 7 Satz 1 entspricht mit dem dort normierten Institutswahlrecht für den Fall betragsmäßig unwesentlicher Positionswerte der Vorgabe in Anhang II Tz. 2b Unterabsatz 2 der Kapitaladäquanzrichtlinie. Zugleich setzt diese Regelung die in Anhang II Tz. 2a in Verbindung mit Tabelle 1a der Kapitaladäquanzrichtlinie angeordnete grundsätzliche Behandlung von Vorleistungsrisikopositionen als Risikopositionen um. Absatz 7 Satz 2 implementiert die nur einheitlich für alle Vorleistungsrisikopositionen zulässige alternative Behandlung nach Anhang II Tz. 2b Satz 3 der Kapitaladäquanzrichtlinie.

Zu § 86

Die Regelung setzt in Absatz 1, 2 und 4 die Vorgaben zur Ermittlung des ausfallwahrscheinlichkeitsbasierten IRBA-Risikogewichts in Anhang VII Teil 1 Tz. 3 der Bankenrichtlinie um. Die besonderen Regelungen für die Berücksichtigung von Besicherungen durch Garantien oder Kreditderivate innerhalb der Ermittlung der prognostizierten Ausfallwahrscheinlichkeit oder der Verlustquote bei Ausfall in Absatz 1 Satz 2 beruhen auf Anhang VII Teil 2 Tz. 6 und 10 der Bankenrichtlinie.

Absatz 3 regelt die Auswirkungen der Behandlung einer IRBA-Position als eine solche mit besonderer Berücksichtigung von Gewährleistungen (Fußn. 3) auf die Berechnung des ausfallwahrscheinlichkeitsbasierten IRBA-Risikogewichts und setzt in Satz 1 die Vorgaben in Anhang VII Teil 1 Tz. 3a der Bankenrichtlinie und in Satz 2 die Vorgaben in Anhang VII Teil 2 Tz. 10a und 21a der Bankenrichtlinie um.

Zu § 87

Die Regelung setzt Anhang VII Teil 1 Tz. 3 der Bankenrichtlinie um.

Zu § 88

Ausgehend von Artikel 4 Abs. 25 der Bankenrichtlinie definiert Absatz 1 Satz 1 der Regelung den Begriff der prognostizierten Ausfallwahrscheinlichkeit als unter Berücksichtigung der in §§ 129 bis 131 umgesetzten Mindestanforderungen geschätzte Ausfallwahrscheinlichkeit. Absatz 1 Satz 2 beruht auf Anhang II Tz. 2b Satz 1 der Kapitaladäquanzrichtlinie.

Absatz 2 Satz 1 setzt Anhang VII Teil 2 Tz. 5 Satz 1 in Verbindung mit Anhang VIII Teil 3 Tz. 91 der Bankenrichtlinie um. Die Regelung in Absatz 2 Satz 2 beruht auf Anhang VII Teil

³In der überarbeiteten Baseler Rahmenvereinbarung wird bei den entsprechenden Regelungen von „Effekten eines gleichzeitigen Ausfalls“ oder „Double-Default-Effekten“ gesprochen.

2 Tz. 6 und 10 der Bankenrichtlinie, wobei die in Tz. 10 Satz 2 in Höhe des ausfallwahrscheinlichkeitsbasierten IRBA-Risikogewichts einer direkt gegenüber dem Gewährleistungsgeber bestehenden Position normierte Untergrenze in § 86 Absatz 1 Satz 2 umgesetzt wurde.

Absatz 3 ist die Umsetzung von Anhang VII Teil 2 Tz. 3 Satz 1 der Bankenrichtlinie.

Absatz 4 gibt für die verschiedenen IRBA-Positionen zu beachtende Mindestwerte der prognostizierten Ausfallwahrscheinlichkeit vor. Die Regelung in Absatz 4 Satz 1 beruht dabei auf Anhang VII Teil 2 Tz. 2 der Bankenrichtlinie. Absatz 4 Satz 2 setzt die Vorgaben von Anhang VII Teil 2 Tz. 22 der Bankenrichtlinie um. Die Regelung in Absatz 4 Satz 3 folgt aus dem Umstand, dass insbesondere Anhang VII Teil 2 Tz. 2 der Bankenrichtlinie IRBA-Positionen der IRBA-Forderungsklasse Zentralregierung unerwähnt lässt. Absatz 4 Satz 4 setzt Anhang VII Teil 2 Tz. 4 der Bankenrichtlinie um.

Zu § 89

Absatz 1 Satz 1 der Regelung setzt die Vorgaben von Anhang VII Teil 1 Tz. 3, 9 und 20 Satz 1 der Bankenrichtlinie um. Die in Absatz 1 Satz 2 enthaltene qualifizierte Verweisung auf den Korrelationsabschlag nach § 91 beruht auf Anhang VII Teil 1 Tz. 4 (Nr. 1) und 9a (Nr. 2) der Bankenrichtlinie. Die Sonderregelungen zur Ermittlung der Korrelation für bestimmte Positionen des Mengengeschäfts in Absatz 2 entsprechen den Vorgaben in Anhang VII Teil 1 Tz. 10 und 11 der Bankenrichtlinie.

Zu § 90

Absatz 1 der Regelung beruht auf Anhang VII Teil 1 Tz. 3 und 20 Satz 1, Absatz 2 auf Anhang VII Teil 1 Nr. 9 der Bankenrichtlinie.

Zu § 91

Die Regelung setzt Anhang VII Teil 1 Tz. 4 und 9a der Bankenrichtlinie um.

Zu § 92

Die Regelung definiert die prognostizierte Verlustquote bei Ausfall als Oberbegriff für die selbstgeschätzte Verlustquote bei Ausfall einerseits und die aufsichtliche Verlustquote bei Ausfall andererseits. Die Vorschrift enthält darüber hinaus genaue Vorgaben zu deren Ermittlung. Absatz 1 Satz 1 legt fest, für welche IRBA-Positionen die prognostizierte Verlustquote bei Ausfall selbst geschätzt werden muss (vgl. § 56 Abs. 3). Satz 1 Nr. 1 beruht dabei auf Artikel 87 Abs. 9, Satz 1 Nr. 2 auf Artikel 87 Abs. 7 und Satz 1 Nr. 3 auf den Vorgaben von Anhang VII Teil 2 Tz. 9 und 20 Satz 3 der Bankenrichtlinie. Die Regelung in Absatz 1 Satz 2 fasst zur Klarstellung und in Abgrenzung zu Satz 1 die Konstellationen zusammen, in denen die aufsichtliche Verlustquote bei Ausfall bzw. die aufsichtliche Verlustquote unter Berücksichtigung von Sicherheiten zu verwenden ist und bietet die weiterführenden Verweisungen

auf die Umsetzung der entsprechenden Richtlinienvorgaben. Eine vergleichbare Vorschrift enthält die Bankenrichtlinie aber nicht.

Absatz 2 regelt die Berücksichtigung der Besicherung durch Garantien oder Kreditderivate innerhalb der prognostizierten Verlustquote bei Ausfall. Absatz 2 Satz 1 entspricht dabei Anhang VIII Teil 3 Tz. 91 Satz 2 der Bankenrichtlinie. Die Regelung in Absatz 2 Satz 2 setzt die Vorgaben von Anhang VII Teil 2 Tz. 10 Satz 1 und Tz. 21 Satz 1 der Bankenrichtlinie um. Absatz 3 dient in Verbindung mit § 93 Abs. 1 Satz 5 der Umsetzung von Anhang II Tz. 2b Satz 2 der Kapitaladäquanzrichtlinie.

Zu § 93

Die Vorschrift normiert die aufsichtlich vorgegebenen Verlustquoten bei Ausfall ohne berücksichtigungsfähige Sicherheiten. Im Einzelnen dient dies der Umsetzung folgender Richtlinienvorgaben: Absatz 1 Satz 1 bis 4 beruht auf Anhang VII Teil 2 Tz. 8 der Bankenrichtlinie. Die in Anhang VII Teil 2 Tz. 8 Buchstabe d der Bankenrichtlinie geregelte übergangsweise zulässige Verwendung einer aufsichtlichen Verlustquote bei Ausfall von 11,25 vom Hundert ist innerhalb der Übergangsregelungen in § 339 Abs. 15 umgesetzt. Absatz 1 Satz 5 regelt die für Vorleistungsrisikopositionen unter den in § 92 Abs. 3 genannten Voraussetzungen verwendbare aufsichtliche Verlustquote bei Ausfall und beruht damit auf Anhang II Tz. 2b Satz 2 der Kapitaladäquanzrichtlinie.

Absatz 2 entspricht den Vorgaben von Anhang VII Teil 2 Tz. 23 und 24 der Bankenrichtlinie. Die Regelung in Absatz 3 setzt Artikel 87 Abs. 7 und Anhang VII Teil 2 Tz. 20 Satz 1 der Bankenrichtlinie um.

Zu § 94

Die Vorschrift beschreibt im Einzelnen die Berücksichtigung von Sicherheiten innerhalb der aufsichtlichen Verlustquote bei Ausfall, soweit nicht für bestimmte Sicherheiten (wie z.B. für Gewährleistungen) Sonderregelungen greifen. Die Bankenrichtlinie regelt die drei möglichen Fälle getrennt: es liegen nur Finanzsicherheiten vor (Anhang VIII Teil 3 Tz. 61), es liegen nur nicht-finanzielle Sicherheiten vor (Anhang VIII Teil 3 Tz. 68 bis 72), es liegen Finanzsicherheiten und andere Sicherheiten vor (Anhang VIII Teil 3 Tz. 76 bis 78). Im Unterschied dazu verfügt die SolvV über eine einheitliche Regelung zur Berücksichtigung einer Besicherung sowohl durch mehrere Sicherheiten gegebenenfalls verschiedener Kategorien als auch durch nur eine einzige Kategorie von Sicherungsmitteln. Anhang VIII Teil 3 Tz. 77 bis 79 der Bankenrichtlinie bilden somit Grundlage und Ausgangspunkt, bedurften jedoch aufgrund der angestrebten Regelungsstruktur einer Konkretisierung. Absatz 1 Satz 1 definiert die aufsichtliche Verlustquote bei Ausfall nach Berücksichtigung vorhandener Sicherheiten für eine IRBA-Position und stellt somit die auf Anhang VIII Teil 3 Tz. 78 und 79 der Bankenrichtlinie beruhende Regelung der Berücksichtigung von Sicherheiten voran, die in den weiteren Absätzen konkretisiert wird. Dass Absatz 1 Satz 2 mit dem alternativen Risikogewicht gemäß § 85

Abs. 5 behandelte grundpfandrechtlich besicherte IRBA-Positionen hiervon ausnimmt, ist Folge der Sonderbehandlung dieser Positionen nach Anhang VIII Teil 3 Nr. 74 der Bankenrichtlinie.

Die in Absatz 2 angeordnete Zuordnung der Sicherheiten zu Kategorien entspricht Anhang VIII Teil 3 Tz. 78 der Bankenrichtlinie.

Die Aufzählung der für die einzelnen Kategorien von Sicherheiten zu berücksichtigenden aufsichtlichen Verlustquoten bei Ausfall in Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 bis 4 beruht auf den Vorgaben von Anhang VIII Teil 3 Tz. 73 Tabelle 6 der Bankenrichtlinie. Dass Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 – anders als die Bankenrichtlinie - auch für Finanzsicherheiten eine aufsichtliche Verlustquote anordnet, ist dem umfassenden Ansatz der Regelung geschuldet. Deren Festlegung auf 0 vom Hundert folgt der in Anhang VIII Teil 3 Tz. 34 der Bankenrichtlinie vorgegebenen Struktur der für den IRBA maßgeblichen umfassenden Methode der Berücksichtigung von Finanzsicherheiten, wonach vorhandene berücksichtigungsfähige Finanzsicherheiten den anzusetzenden Forderungswert (exposure) im Umfang ihres Vorhandenseins gänzlich verringern. Die in Absatz 3 Satz 2 angeordnete Verwendung der aufsichtlichen Verlustquote nach § 93 für den unbesicherten Teil ist nur konsequent und setzt im Übrigen dessen in Anhang VIII Teil 3 Tz. 78 Satz 2 der Bankenrichtlinie vorgegebene Berücksichtigung um.

Absatz 4 definiert den in Absatz 1 Satz 1 eingeführten Begriff der Gewichtung der aufsichtlichen Verlustquoten bei Ausfall. Diese Regelung setzt Anhang VIII Teil 3 Tz. 78 in Verbindung mit Tz. 34 der Bankenrichtlinie um. Zugleich regelt Absatz 4 die Bildung des Nenners für den Gewichtungsvorgang.

Hinsichtlich der Ermittlung der den jeweiligen Zähler bildenden Teilbemessungsgrundlage enthält Absatz 5 Satz 2 bis 4 alle Kategorien von Sicherheiten nach Absatz 2 betreffende Vorgaben sowie die Definition der Teilbemessungsgrundlage für den unbesicherten Teil, die auf Anhang VIII Teil 3 Tz. 78 der Bankenrichtlinie beruhen. Die in Absatz 5 Satz 1 angeordnete Erhöhung der IRBA-Bemessungsgrundlage mit dem Wertschwankungsfaktor folgt Anhang VIII Teil 3 Tz. 77 der Bankenrichtlinie, wie auch bei ausschließlichem Vorliegen von Finanzsicherheiten nach Anhang VIII Teil 3 Tz. 34 der Bankenrichtlinie verlangt, und bildet dann auch die Grundlage für die Ermittlung der Teilbemessungsgrundlage des unbesicherten Teils nach Absatz 5 Satz 4. Die ausschließlich Finanzsicherheiten betreffende Regelung in Absatz 6 beruht auf Anhang VIII Teil 3 Tz. 34 in Verbindung mit Tz. 78 der Bankenrichtlinie, wobei sichergestellt ist, dass vorhandene Finanzsicherheiten nicht über den Umfang der erhöhten IRBA-Bemessungsgrundlage hinaus berücksichtigt werden. Der die Ermittlung der Teilbemessungsgrundlage für die anderen Kategorien von Sicherheiten regelnde Absatz 7 beruht auf Anhang VIII Teil 3 Tz. 78 in Verbindung mit Tz. 71 und Tabelle 6 der Bankenrichtlinie. Die Regelung in Absatz 8 setzt die Vorgaben von Anhang VIII Teil 3 Tz. 70

Zu § 95

Die Regelung setzt die den Restlaufzeitkorrekturfaktor betreffenden Vorgaben nach Anhang VII Teil 1 Tz. 3 und 9 der Bankenrichtlinie um.

Zu § 96

Die Regelung beschreibt den durch Überführung in einen IRBA-Restlaufzeitkorrekturfaktor gemäß § 95 in die Ermittlung der Risikogewichte für IRBA-Positionen eingehenden Risikoparameter der maßgeblichen Restlaufzeit. Absatz 1 betrifft IRBA-Positionen, für die ein Institut keine selbstgeschätzte Verlustquote bei Ausfall verwenden darf. Von dem Wahlrecht nach Anhang VII Teil 2 Tz. 11 Satz 2 der Bankenrichtlinie wird kein Gebrauch gemacht. Absatz 1 Nr. 1 legt die maßgebliche Restlaufzeit für unter Berücksichtigung der Ausfallwahrscheinlichkeit gesteuerte IRBA-Beteiligungspositionen in Übereinstimmung mit Anhang VII Teil 2 Tz. 25 der Bankenrichtlinie fest. Absatz 1 Nr. 2 setzt Anhang VII Teil 2 Tz. 11 der Bankenrichtlinie im Hinblick auf Pensionsgeschäfte oder durch Leihgeschäfte über Waren oder Wertpapiere gebildete IRBA-Positionen um. Die Festlegung der maßgeblichen Restlaufzeit für IRBA-Veritätsrisikopositionen nach Absatz 1 Nr. 3 erfolgt durch Umsetzung der Vorgaben nach Anhang VII Teil 1 Tz. 26 der Bankenrichtlinie. Absatz 1 Nr. 4 geht auf Anhang VII Teil 2 Tz. 11 der Bankenrichtlinie zurück.

Absatz 2 bezieht sich auf IRBA-Positionen der Forderungsklassen Zentralregierungen, Institute und Unternehmen, soweit Absatz 1 nicht anzuwenden ist. Die Festsetzung der maximalen Restlaufzeit auf fünf Jahre ergibt sich aus Anhang VII Teil 2 Tz. 12 Satz 1 und die Anforderung, die Restlaufzeit in Jahren auszudrücken, aus der Formel zur Ermittlung des Risikogewichts nach Anhang VII Teil 1 Nr. 3. Absatz 2 Nr. 1 bestimmt die maßgebliche Restlaufzeit für eine IRBA-Position mit festgelegten Zins- und Tilgungsplan in Übereinstimmung mit den Vorgaben nach Anhang VII Teil 2 Tz. 12 Buchstabe a der Bankenrichtlinie. Absatz 2 Nr. 2 setzt Anhang VII Teil 2 Tz. 12 Buchstabe b der Bankenrichtlinie im Hinblick auf IRBA-Aufrechnungspositionen aus Derivaten um. Die Regelung nach Absatz 2 Nr. 3 setzen die Vorgaben nach Anhang VII Teil 2 Tz. 12 Buchstabe c der Bankenrichtlinie um. Die Regelungen zu angekauften Forderungen nach Absatz 2 Nr. 4 gehen auf Anhang VII Teil 2 Tz. 12 Buchstabe d der Bankenrichtlinie zurück. Absatz 2 Nr. 5 ist die Umsetzung der Vorgaben nach Anhang VII Teil 2 Tz. 13 der Bankenrichtlinie. Absatz 2 Nr. 6 setzt Anhang VII Teil 2 Tz. 12 Doppelbuchstabe ea der Bankenrichtlinie um. Absatz 2 Nr. 7 setzt Anhang VII Teil 2 Tz. 12 Doppelbuchstabe eb der Bankenrichtlinie um. Absatz 2 Nr. 8 setzt Anhang VII Teil 2 Tz. 14 der Bankenrichtlinie um und macht Gebrauch von den dort enthaltenen Wahlrechten. Absatz 2 Nr. 9 setzt Anhang VII Teil 2 Tz. 12 Buchstabe e der Bankenrichtlinie um.

Zu § 97

Absatz 1 setzt die Vorgaben nach Anhang VII Teil 1 Tz. 5 der Bankenrichtlinie hinsichtlich der einfachen Bestimmung des Risikogewichts für Spezialfinanzierungen nach § 81 um. Von

dem Wahlrecht nach Anhang VII Teil 1 Tz. 5 Satz 2 der Bankenrichtlinie wird kein Gebrauch gemacht.

Absatz 2 Satz 1 geht auf Anhang VII Teil 1 Tz. 5 Satz 3 zurück, Satz 2 setzt die Vorgaben nach Anhang VII Teil 4 Tz. 13 der Bankenrichtlinie um.

Zu § 98

Satz 1 legt die Risikogewichte für bestimmte Kategorien von IRBA-Beteiligungspositionen fest, die nach § 78 Abs. 2 Nr. 2 mit der einfachen Risikogewichtungsmethode behandelt werden, und setzt damit die Vorgaben nach Anhang VII Teil 1 Tz. 17 der Bankenrichtlinie um. Die Sätze 2 und 3 gehen auf Anhang VII Teil 1 Tz. 19 der Bankenrichtlinie zurück und wenden die Vorgaben nach Anhang VIII Teil 3 Tz. 91 der Bankenrichtlinie analog für Beteiligungspositionen an, die mit der einfachen Risikogewichtungsmethode behandelt werden.

Zu § 99

Die Regelung in Satz 1 definiert den IRBA-Positionswert abstrakt in Anlehnung an die für die einzelnen Arten von Adressrisikopositionen in Anhang VII Teil 3 der Bankenrichtlinie vorgegebene Bestimmung der IRBA-Positionswerte. Als Rechenvorschrift erklärt Satz 2 das Verfahren zur Ermittlung des IRBA-Positionswerts. Zwar sieht die Bankenrichtlinie für die Ermittlung des IRBA-Positionswerts den Einbezug eines „Umrechnungsfaktors“ nur für die unter Anhang VII Teil 3 Tz. 11 genannten Positionen vor. Materielle Unterschiede gegenüber der Bankenrichtlinie ergeben sich indessen nicht, da die Verordnung für IRBA-Positionen, für die nach der Bankenrichtlinie ein „Umrechnungsfaktor“ nicht anzusetzen ist, in § 101 einen IRBA-Konversionsfaktor von 100 vom Hundert vorgibt.

Zu § 100

Absatz 1 Nr. 1 beschreibt den Regelfall für die Bezugsgröße einer IRBA-Bemessungsgrundlage und setzt Anhang VII Teil 3 Tz. 1 Satz 1 der Bankenrichtlinie um. Die klarstellende Anforderung, dass mindestens die Summe des Betrags, um den das haftende Eigenkapital verringert werden müsste, wenn eine Position vollständig abgeschrieben werden würde, in Ansatz zu bringen ist, ergibt sich in Anlehnung an Tz. 308 der überarbeiteten Basler Rahmenvereinbarung von Juni 2004. Absatz 1 Nr. 2 beruht auf den Vorgaben nach Anhang VII Teil 3 Nr. 14 der Bankenrichtlinie und stellt einschränkend klar, dass der Buchwert einer Beteiligungsposition nur dann die IRBA-Bemessungsgrundlage für eine Beteiligungsposition bilden kann, soweit es sich nicht um eine IRBA-Nettobeteiligungsposition handelt und die betreffende Beteiligungsposition auch nicht zu einem modellgesteuerten IRBA-Beteiligungsportfolio nach § 78 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b gehört. Absatz 1 Nr. 3 beschreibt die IRBA-Bemessungsgrundlage für angekaufte Forderungen unter Bezugnahme auf sowohl IRBA-Veritätsrisikopositionen als auch IRBA-Adressenausfallrisikopositionen und setzt damit Anhang VII Teil 3 Tz. 6 der Bankenrichtlinie um. Absatz 1 Nr. 4 setzt Anhang VII Teil 3 Tz. 4 der Bankenrichtlinie in Bezug auf Leasingforderungen um. Absatz 1 Nr. 5 be-

schreibt die IRBA-Bemessungsgrundlage für sonstige kreditunabhängige Aktiva i.S.v. Artikel 86 Abs. 1 Buchstabe g der Bankenrichtlinie, zu denen nach Artikel 86 Abs. 8 der Bankenrichtlinie auch Restwerte von Leasingobjekten zählen. Buchstabe a geht auf Anhang VII Teil 1 Tz. 25, Buchstabe b auf Anhang VII Teil 3 Nr. 15 der Bankenrichtlinie zurück. Absatz 1 Nr. 6 und 7 ergeben sich aus den Vorgaben nach Anhang VII Teil 3 Tz. 10 und 10a der Bankenrichtlinie.

Absatz 2 Nr. 1 1. Halbsatz beschreibt den allgemeinen Rahmen zur Bestimmung der IRBA-Bemessungsgrundlage für außerbilanzielle Adressenausfallrisikopositionen in Übereinstimmung mit Anhang VII Teil 3 Tz. 13 der Bankenrichtlinie. Der zweite Halbsatz bezieht sich auf Verträge über bedingte Liefer- oder Abnahmeansprüche auf Beteiligungen und verwendet das Deltaäquivalent als Maß für die Wahrscheinlichkeit, mit der solche Verträge zukünftig ausgeübt werden; die Regelung konkretisiert insoweit die Vorgaben nach Anhang VII Teil 3 Tz. 14 der Bankenrichtlinie. Absatz 2 Nr. 2 geht auf die Vorgaben nach Anhang VII Teil 3 Tz. 11 der Bankenrichtlinie zurück. Die in der Bankenrichtlinie an dieser Stelle erwähnten Umrechnungsfaktoren sind Gegenstand der Regelungen nach § 101. Absatz 2 Nr. 3 geht auf Anhang VII Teil 3 Tz. 10, Nummer 4 auf Anhang VII Teil 3 Tz. 10a der Bankenrichtlinie zurück.

Absatz 3 setzt Anhang VII Teil 3 Tz. 5 der Bankenrichtlinie um.

Absatz 4 setzt Anhang II Abs. 2a Tabelle 1a Spalte 3 der Kapitaladäquanzrichtlinie um.

Absatz 5 Satz 1 Nr. 2 beruht auf Anhang VII Teil 3 Tz. 3 der Bankenrichtlinie. Absatz 5 Satz 1 Nr. 3 setzen Anhang VII Teil 3 Tz. 10 i.V.m. Anhang III und Anhang VIII der Bankenrichtlinie um. Absatz 5 Satz 2 ergibt sich aus Anhang VII Teil 3 Tz. 5 und 10 i.V.m. Anhang III Teil 7 der Bankenrichtlinie.

Absatz 6 ergibt sich als Konsequenz aus den Regelungen zur Bildung von IRBA-Nettobeteiligungspositionen nach §§ 102 und 103 und füllt insoweit eine Lücke in den Vorgaben nach Anhang VII Teil 1 Nr. 18 der Bankenrichtlinie.

Absatz 7 schreibt die IRBA-Bemessungsgrundlage für modellgesteuerte IRBA-Beteiligungsportfolien fest und setzt damit Anhang VII Teil 1 Tz. 23 der Bankenrichtlinie um.

Absatz 8 setzt die Vorgaben nach Anhang VIII Teil 3 Tz. 74 der Bankenrichtlinie um.

Zu § 101

Absatz 1 Satz 1 legt fest, für welche IRBA-Positionen der IRBA Konversionsfaktor selbst geschätzt werden muss (vgl. § 56 Abs. 3). Dabei beruht Satz 1 Nr. 1 auf Artikel 87 Abs. 9 und Satz 1 Nr. 2 auf Artikel 87 Abs. 7 der Bankenrichtlinie. Satz 2 dient der Klarstellung. Ab-

satz 2 listet die aufsichtlichen IRBA-Konversionsfaktoren für Fälle auf, für die nach Absatz 1 eigene Schätzungen von IRBA-Konversionsfaktoren nicht verwendet werden dürfen. Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe a geht auf Anhang VII Teil 3 Tz. 11 Buchstabe a und Buchstabe b auf Anhang VII Teil 3 Tz. 11 Buchstabe c der Bankenrichtlinie zurück. Absatz 2 Nr. 2 Buchstabe a setzt Anhang VII Teil 3 Tz. 11 Buchstabe b und Buchstabe b Anhang VII Teil 3 Tz. 13 der Bankenrichtlinie um. Absatz 2 Nr. 3 geht auf Anhang VII Teil 3 Tz. 11 Buchstabe c der Bankenrichtlinie zurück. Absatz 2 Nr. 4 Buchstabe a setzt Anhang VII Teil 3 Tz. 11 Doppelbuchstabe ba, Buchstabe b Anhang VII Teil 3 Tz. 11 Buchstabe c und Buchstabe c Anhang VII Teil 3 Tz. 1 der Bankenrichtlinie um. Absatz 2 Nr. 5 setzt Anhang VII Teil 3 Tz. 13 der Bankenrichtlinie um. Absatz 2 Nr. 6 setzt Anhang VII Teil 3 Tz. 13 der Bankenrichtlinie um. Absatz 2 Nr. 7 dient als Auffangtatbestand für von der Richtlinie nicht erfasste Fälle.

Absatz 3 beruht auf Anhang VII Teil 3 Tz. 12 der Bankenrichtlinie.

Zu § 102 und § 103

Die §§ 102 und 103 gehen auf Anhang VII Teil 1 Tz. 18 sowie Teil 2 Tz. 22 der Bankenrichtlinie zurück und beziehen sich sowohl auf Beteiligungspositionen, die nach § 78 Abs. 2 Satz 2 mit dem einfachen Risikogewicht bewertet werden, als auch auf ausfallwahrscheinlichkeitsgesteuerte Beteiligungspositionen nach § 78 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a. Institute erhalten ein Wahlrecht, gegenläufige IRBA-Beteiligungspositionen für Zwecke der Eigenkapitalunterlegung ggf. anrechnungsmindernd zu verrechnen. § 103 ergänzt die Vorgaben der Bankenrichtlinie um eine Beschreibung zulässiger Verfahren zur Ermittlung der Nettobeteiligungsbemessungsgrundlage - die Bankenrichtlinie eröffnet nach Anhang VII Teil 1 Nr. 18 für Beteiligungen zwar die Möglichkeit, Nettopositionen zu bilden; Vorgaben darüber, nach welchem Verfahren solche Nettopositionen gebildet und mit welcher Bemessungsgrundlage diese anzurechnen sind, enthält sie indessen nicht.

Zu § 102

§ 102 Absatz 1 Satz 1 beschreibt den Kreis der IRBA-Beteiligungspositionen, die in die Bildung einer IRBA-Nettobeteiligungsposition einbezogen werden dürfen. Satz 2 benennt die Voraussetzungen, die für den Einbezug bestandsverringender Beteiligungspositionen in die Ermittlung der IRBA-Nettobeteiligungsposition zu beachten sind und setzt damit die Vorgaben nach Anhang VII Teil 1 Tz. 18 der Bankenrichtlinie um. Dass entsprechend der Bankenrichtlinie ausschließlich solche bestandserhöhenden und bestandsverringende Beteiligungspositionen berücksichtigt werden können, die nicht dem Handelbuch zugeordnet sind, bedarf keiner Erwähnung, da IRBA-Positionen nach § 71 Abs. 1 ausschließlich Adressenausfallrisiken nach § 9 umfassen, wozu nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 Handelsbuch-Risikopositionen nicht gehören.

Absatz 2 definiert die für die Ermittlung der IRBA-Nettobeteiligungsbemessungsgrundlage nach § 103 zu beachtende Größe „Beteiligungsanteil“ unter Bezugnahme auf den Beteili-

gungsbegriff nach Artikel 86 Abs. 5 der Bankenrichtlinie. Die Menge der in eine IRBA-Nettobeteiligungsposition einzubeziehenden bedingten Liefer- oder Abnahmeverpflichtungen (z.B. Optionen) bestimmt sich nach den Nummern 2 und 3 in Höhe ihres Deltaäquivalents, das insoweit als Maß für die Wahrscheinlichkeit dient, mit der bedingte Verträge über die künftige Lieferung oder Abnahme von Beteiligungspositionen am Ende ihrer Laufzeit ausgeübt werden.

Zu § 103

§ 103 Absatz 1 beschreibt das Verfahren zur Ermittlung der IRBA-Nettobeteiligungs-bemessungsgrundlage für IRBA-Nettobeteiligungspositionen, unter der Voraussetzung, dass die Menge der Beteiligungsanteile an Bestandspositionen nach § 102 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 der Menge der Beteiligungsanteile an bestandsverringern den IRBA-Beteiligungspositionen nach § 102 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 entspricht oder diese übersteigt. Bestandserhöhende IRBA-Beteiligungspositionen nach § 102 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bleiben für diesen Vergleich unberücksichtigt. Soweit für eine IRBA-Beteiligungsposition die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht vorliegen, hat die Ermittlung der IRBA-Nettobeteiligungs-bemessungsgrundlage nach Absatz 2 zu erfolgen. Die Bezugnahme auf die durchschnittliche gewichtete IRBA-Bemessungsgrundlage in den Sätzen 2 bis 4 erfordert, dass Bestandspositionen, die in eine IRBA-Nettobeteiligungsposition eingehen, in Abhängigkeit von ihrem Buchwert nach § 100 Abs. 1 Nr. 2 sowie dem Anteil, den sie bezogen auf Beteiligungsposition derselben Gattung eines Instituts insgesamt ausmachen, in die IRBA-Nettobeteiligungs-bemessungsgrundlage einzubeziehen sind. Mit dieser Anforderung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Bestandspositionen im Zeitablauf zu unterschiedlichen Preisen angeschafft werden.

Absatz 2 regelt die Fälle, für die das Verfahren nach Absatz 1 nicht anzuwenden ist, weil die Summe der bestandsverringern den Beteiligungspositionen die Summe der Bestandspositionen übersteigt. In einem Stufenverfahren sind die in die IRBA-Nettobeteiligungsposition einzubeziehenden Beteiligungspositionen gegeneinander zu verrechnen. Nach Nummer 1 erfolgt zunächst die Verrechnung sämtlicher Bestandspositionen gegen die bestandsverringern den Beteiligungspositionen. Der hiernach verbleibende Rest der bestandsverringern den Beteiligungspositionen ist nach Nummer 2 gegen die bestandserhöhenden Beteiligungspositionen unter der Voraussetzung weiter zu verrechnen, dass die vertragliche Restlaufzeit einer bestandsverringern den Beteiligungspositionen der vertraglichen Restlaufzeit einer bestandserhöhenden Beteiligungspositionen entspricht oder diese übersteigt. Die Anforderung an die Mindestrestlaufzeit der Verträge stellt sicher, dass insoweit ausschließlich geschlossene Beteiligungspositionen in die IRBA-Nettobeteiligungsposition eingehen. Nummer 3 1. Halbsatz stellt klar, dass miteinander verrechnete Beteiligungsanteile für die Ermittlung der Kapitalanforderungen nicht anzurechnen sind. Beteiligungspositionen, auf die im 2. Halbsatz von Nummer 3 Bezug genommen wird, können bestandsverringern de oder bestandserhöhende Beteiligungspositionen sein. Für die Anrechnung ist die Menge der jeweiligen Beteiligungsanteile vor und nach Verrechnung miteinander in ein Verhältnis zu setzen und dieses mit der

IRBA-Bemessungsgrundlage nach § 100 der jeweiligen Beteiligungsposition zu multiplizieren.

Zu § 104

Die Regelung definiert die Begriffe „erwartete Verlustrate“ sowie „erwarteter Verlustbetrag“. Absatz 1 Satz 1 beruht auf den Vorgaben nach Anhang VII Teil 1 Nr. 34 der Bankenrichtlinie. Erwartete Verlustbeträge sind mit Ausnahme von IRBA-Verbriefungspositionen nach § 227 Abs. 4 für jede IRBA-Position zum Zwecke des Wertberichtigungsvergleichs zu ermitteln. Satz 2 definiert den Begriff des erwarteten Verlustbetrags entsprechend den Vorgaben nach Anhang VII Teil 1 Tz. 28 der Bankenrichtlinie unter Bezugnahme auf die in Absatz 2 definierte erwartete Verlustrate.

Absatz 2 definiert die erwartete Verlustrate entsprechend den Vorgaben nach Anhang VII Teil 1 Tz. 28.

Absatz 3 beruht ebenfalls auf den Vorgaben nach Anhang VII Teil 1 Tz. 28 der Bankenrichtlinie und fordert von Instituten, die für die Forderungsklassen Zentralregierungen, Institute, Unternehmen oder Mengengeschäft die Verlustquote bei Ausfall selbst schätzen, bei Ausfall eines Schuldners in diesen Forderungsklassen zum Zeitpunkt des Ausfalls eine aktuelle Schätzung des erwarteten Verlusts im Verhältnis zum ausstehenden Betrag unter Maßgabe der Vorgaben nach § 132 Abs. 9.

Absatz 4 setzt Anhang VII Teil 1 Tz. 29 der Bankenrichtlinie in Bezug auf die Behandlung von IRBA-Spezialfinanzierungsposition um.

Absatz 5 geht auf Anhang VII Teil 1 Tz. 30 bis 32 der Bankenrichtlinie zurück und beschreibt die Vorgaben, die zur Ermittlung der erwarteten Verlustraten für Beteiligungspositionen zu berücksichtigen sind. Die Vorgaben nach Nummern 1 und 2 beziehen sich auf ausfallwahrscheinlichkeits- und modellgesteuerte Beteiligungsportfolien gemäß § 78 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a und b. Die Nummern 3 und 4 beziehen sich auf Beteiligungspositionen, die nach § 78 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 mit der einfachen Risikogewichtungsmethode gesteuert werden.

Die Regelung in Absatz 6 setzt Artikel 88 Abs. 4 der Bankenrichtlinie um. Die erwartete Verlustrate für IRBA-Positionen der Forderungsklasse sonstige kreditunabhängige Aktiva ist mit Null vom Hundert anzusetzen.

Absatz 7 übernimmt die Anforderungen nach Anhang VII Teil 1 Tz. 28 der Bankenrichtlinie und legt die erwartete Verlustrate für nach § 86 Abs. 3 mit Garantien oder Kreditderivate besicherte IRBA-Positionen, deren Schuldner nicht ausgefallen ist, mit Null vom Hundert fest.

Absatz 8 setzt die Vorgaben nach Artikel 17 der Kapitaladäquanzrichtlinie um. Soweit die Risiken aus bestimmten Handelsbuchpositionen bereits durch die Bildung von Wertberichtigungen angemessen berücksichtigt wurden, besteht die Möglichkeit, die erwartete Verlustrate mit Null vom Hundert anzusetzen.

Zu § 105

Die Regelung beruht auf Anhang VII Teil 1 Tz. 34 in Verbindung mit Artikel 62 Abs. 3 der Bankenrichtlinie. Sie beschreibt korrespondierend zu den Vorschriften nach § 10 Abs. 2b Satz 1 Nr. 9 sowie § 10 Abs. 6a Nr. 1 des Kreditwesengesetzes das für einen Wertberichtigungsvergleich anzuwendende Verfahren und benennt die in das Verfahren einzubeziehenden Positionen.

Abschnitt 5

Abschnitt 5 beschreibt die Mindestanforderungen an die Nutzung des IRBA, die in Übereinstimmung mit Artikel 84 Abs. 1 und 2 der Bankenrichtlinie nach § 56 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 3 von Instituten, die in den IRBA verwenden wollen, bereits bei Eintritt in den IRBA und danach dauerhaft zu erfüllen sind. § 106 setzt die allgemeinen Vorgaben nach Artikel 84 Abs. 2 der Bankenrichtlinie um. Hieran schließen die speziellen Vorschriften in Umsetzung der Vorgaben nach Anhang VII Teil 4 der Bankenrichtlinie an.

Zu § 106

Die Regelung setzt Artikel 84 Abs. 2 Buchstabe a bis e der Bankenrichtlinie um.

Zu § 107

Die Regelung setzt Anhang VII Teil 4 Tz. 2 und 3 der Bankenrichtlinie um.

Zu § 108

Die Regelung definiert in Satz 2 den „Anwendungsbereich eines Ratingsystems“ unter Bezugnahme auf einen „Geschäftsbereich“ nach Satz 1. Das Erfordernis zur Definition dieser Begriffe ergibt sich vor dem Hintergrund der nationalen Umsetzung der Nutzungsvoraussetzungen nach Kapitel 4 Abschnitt 2, insbesondere im Zusammenhang mit der schrittweisen Überführung von Risikopositionen in den IRBA.

Zu § 109

Die Regelung setzt Anhang VII Teil 4 Tz. 4 der Bankenrichtlinie um.

Zu § 110

Die Regelung setzt Anhang VII Teil 4 Tz. 5 bis 13 der Bankenrichtlinie um.

Zu § 111

Die Regelung setzt Anhang VII Teil 4 Tz. 14 bis 17 der Bankenrichtlinie um. § 111 Abs. 4 Satz 2 dient der Klarstellung.

Zu § 112

Die Regelung setzt Anhang VII Teil 4 Tz. 18 und 19 der Bankenrichtlinie um.

Zu § 113

Die Regelung setzt Anhang VII Teil 4 Tz. 20 bis 24 der Bankenrichtlinie um.

Zu § 114

Die Regelung setzt Anhang VII Teil 4 Tz. 25 der Bankenrichtlinie um.

Zu § 115

Die Regelung setzt Anhang VII Teil 4 Tz. 26 der Bankenrichtlinie um.

Zu § 116

Die Regelung setzt Anhang VII Teil 4 Tz. 27 bis 29 der Bankenrichtlinie um.

Zu § 117

Die Regelung setzt Anhang VII Teil 4 Tz. 30 der Bankenrichtlinie um.

Zu § 118

Die Regelung setzt Anhang VII Teil 4 Tz. 31 der Bankenrichtlinie um.

Zu § 119

Die Regelung setzt Anhang VII Teil 4 Tz. 32 bis 36 der Bankenrichtlinie um.

Zu § 120

Die Regelung setzt Anhang VII Teil 4 Tz. 37 der Bankenrichtlinie um.

Zu § 121

Die Regelung setzt Anhang VII Teil 4 Tz. 38 und 39 der Bankenrichtlinie um.

Zu § 122

Die Regelung setzt Anhang VII Teil 4 Tz. 40 der Bankenrichtlinie um.

Zu § 123

Die Regelung setzt Anhang VII Teil 4 Tz. 41, 42 und 42a der Bankenrichtlinie um.

Zu § 124

Die Regelung setzt Anhang VII Teil 4 Tz. 43 der Bankenrichtlinie um.

Zu § 125

Der Ausfalldefinition liegt in Bezug auf Schuldner des Unternehmens-, Instituts- und Staats-segments sowie die unter Berücksichtigung der Ausfallwahrscheinlichkeit behandelten Emittenten von Aktien oder Beteiligungen des Anlagebuchs die Überlegung zu Grunde, dass ein Schuldner dann ausfällt, wenn er zahlungsunwillig ist oder die Summe seines liquiden Vermögens nicht zur Deckung der Summe seiner fälligen Verbindlichkeiten ausreicht. Für die Feststellung des Ausfalls eines Schuldners kommt es deshalb nicht darauf an, ob eine Forderung durch die Verwertung von Sicherheiten erfüllt werden könnte.

Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 setzt Anhang VII Teil 4 Nr. 44 Buchstabe a der Bankenrichtlinie um und dient als Auffangtatbestand für Fälle, in denen ein Kreditinstitut vor Eintritt des 90 Tage Verzugskriteriums gemäß Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 Grund zu der Annahme hat, dass ein Schuldner seine Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig erfüllen wird. Das gegenüber Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 weit gefasste Ausfallkriterium ermöglicht Kreditinstituten, die für die institutseigene Risikosteuerung verwendeten Ausfallsignale in das aufsichtsrechtliche Ausfallereignis zu überführen. Der Aufsicht wird ein Ermessensspielraum für die Beurteilung der angemessenen Anwendung des Ausfallkriteriums eingeräumt. Konkretisierende Tatbestände für den Hinweis auf einen Ausfall eines Schuldners auf Grund der drohenden Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen enthält Absatz 2.

Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 setzt Anhang VII Teil 4 Tz. 44 Buchstabe b der Bankenrichtlinie um. Die Bezugnahme auf 90 Kalendertage fixiert ein algorithmisch fassbares Ausfallereignis, das institutsübergreifend ein objektives Mindestmaß an Übereinstimmung bei der Zählung von Ausfällen gewährleistet und insoweit vergleichbare Eigenkapitalanforderungen für vergleichbare Risiken schafft. Von dem Wahlrecht nach Anhang VII Teil 4 Tz. 44 Satz 5 und Tz. 48 der Bankenrichtlinie wird kein Gebrauch gemacht, um die Einheitlichkeit der Ausfalldefinition über alle Forderungsklassen sicherzustellen. Nationale Gegebenheiten im Sinne von Artikel 154 Abs. 4 Satz 2 der Bankenrichtlinie sind für eine abweichende Regelung nicht erkennbar. Nachteile im innereuropäischen Wettbewerb sind insoweit nicht zu erwarten, als gemäß Artikel 154 Abs. 4 Satz 3 der Bankenrichtlinie auch Institute aus dem europäischen Ausland für Forderungen an inländische Schuldner der Forderungsklasse Unternehmen die Anzahl von 90 Verzugstagen für die Feststellung eines Ausfalls ansetzen werden. Entsprechende Vorgaben für inländische Kreditinstitute ergeben sich aus Absatz 5. Die Sätze 2 bis 4 von Absatz 1 setzen Anhang VII Teil 4 Tz. 44 der Bankenrichtlinie um. Die Regelung knüpft an Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 an und konkretisiert den Tatbestand „material credit obligation“ i.S.v. Anhang VII Teil 4 Tz. 44 Buchstabe b der Bankenrichtlinie durch Festlegung einer auf die Forderungshöhe bezogenen Bagatellgrenze, unterhalb derer der Verzug eines Schuldners für die Feststellung des 90 Tage Kriteriums nicht zu zählen ist. Die Regelung bietet den Kreditinsti-

tuten damit eine notwendige Grundlage zur systematischen Operationalisierung des Ausfallkriteriums nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2. Gleichzeitig werden Unsicherheiten über die Auslegung der Norm weitgehend vermieden. Durch die Einführung einer relativen Bagatellgrenze in Höhe von 2,5 vom Hundert bestimmt sich die Wesentlichkeit einer Forderung in Abhängigkeit von der Höhe des einem Schuldner zur Verfügung gestellten Kreditrahmens. Durch den Einzug einer Untergrenze in Höhe von 100 Euro werden insbesondere Verzugsfälle von der Erfassung ausgeschlossen, deren Ursache auf organisatorische Mängel oder auch Notwendigkeiten innerhalb eines Kreditinstituts zurückzuführen ist. Beispielsweise soll ein Verzug, der durch angelaufene Mahnkosten oder die verspätete Erfassung von Zahlungseingängen verursacht ist, bis zu der gegebenen Betragsgrenze nicht als Verzug gelten.

Die Sätze 5 bis 7 von Absatz 1 gehen auf Anhang VII Teil 4 Tz. 44 der Bankenrichtlinie zurück. Absatz 1 Satz 8 setzt Anhang VII Teil 4 Tz. 44 der Bankenrichtlinie um. Mit Rücksicht auf die Managementpraxis mancher Institute wird im Hinblick auf die Forderungskategorie Mengengeschäft die Möglichkeit eines auf eine einzelne Verbindlichkeit bezogenen Ausfalls berücksichtigt. In dieser Forderungskategorie kann somit ein Schuldner produktbezogen und nicht für die Gesamtheit seiner Verbindlichkeiten als Ausfall gezählt werden.

Absatz 1 Satz 9 beruht ebenfalls auf den Vorgaben nach Anhang VII Teil 4 Tz. 44 der Bankenrichtlinie.

Absatz 2 setzt Anhang VII Teil 4 Tz. 45 der Bankenrichtlinie um und konkretisiert die Generalklausel gemäß Absatz 1 Nr. 1. Die in dem Katalog genannten Kriterien sind jeweils hinreichend für die Einstufung eines Schuldners als ausgefallen. Absatz 2 Nr. 1 ist die Umsetzung von Anhang VII Teil 4 Tz. 45 Buchstabe b der Bankenrichtlinie. Als Konkretisierung der Generalnorm nach Absatz 1 Nr. 1 zielt die Regelung weiterhin auf die Beurteilung der Bonität eines Schuldners ab, ohne diesen als Bezugsobjekt ausdrücklich zu benennen. So wird die Wertberichtigung eines Wertpapiers, die durch eine insgesamt kritische Kapitalmarktlage verursacht ist, für sich ebenso wenig die tatbestandlichen Voraussetzungen für die Einstufung eines Schuldners als ausgefallen erfüllen, wie z.B. die automatisierte Bildung einer Einzelwertberichtigung nach dem Kriterium „überfällig seit 30 Tagen“. Vielmehr muss die Ursache einer Wertberichtigung mit der Verschlechterung der Bonität eines Schuldners in einem engen Zusammenhang stehen. Nur soweit die Ursachen für eine Wertberichtigung z.B. im Falle eines Wertpapiers nicht separat ermittelt werden kann, ist es möglich, die Wertberichtigung insgesamt als Maßstab für die Verschlechterung der Kreditqualität des Emittenten ersatzweise zu verwenden.

Absatz 2 Nr. 2 setzt Anhang VII Teil 4 Tz. 45 Buchstabe c der Bankenrichtlinie um. Absatz 2 Nr. 3 beschreibt die Vorgaben nach Anhang VII Teil 4 Tz. 45 Buchstabe d der Bankenrichtlinie. Soweit ein Institut eine Kreditbeziehung auf Grund einer Krise des Schuldners und zur Heilung dieser Krise unter Bedingungen fortsetzt, die es zu Beginn der Kreditbeziehung aus wirtschaftlichen Erwägungen nicht akzeptiert hätte, ist dies ein hinreichendes Kriterium

für die Einstufung eines Schuldners als Ausfall. Absatz 2 Nr. 4 setzt Anhang VII Teil 4 Tz. 45 Buchstabe e und Absatz 2 Nr. 5 Anhang VII Teil 4 Tz. 45 Buchstabe f der Bankenrichtlinie um.

Absatz 3 setzt Anhang VII Teil 4 Tz. 46 der Bankenrichtlinie um. Die Regelung ist notwendig, um die Gleichwertigkeit von externen und internen Daten in Bezug auf die aufsichtrechtliche Ausfalldefinition zu gewährleisten.

Absatz 4 beruht auf Anhang VII Teil 4 Tz. 47 der Bankenrichtlinie. Die Bonität eines Schuldners, der seine Zahlungsverpflichtungen gegenüber einem Kreditinstitut erfüllt, nachdem er gemäß der aufsichtsrechtlichen Ausfalldefinition bereits ausgefallen war, ist unter Außerachtlassung des Ausfallereignisses neu zu bewerten. Gleichzeitig ist der Ausfall des Schuldners ggf. mehrmals zu erfassen, sollte der Schuldner künftig wiederholt ausfallen. Durch dieses Vorgehen werden die insoweit tatsächlich eingetretenen Ausfallereignisse bei der Schätzung der Ausfallwahrscheinlichkeit für die Ratingstufe oder den Ratingpool, der der Schuldner angehört, berücksichtigt.

Zu § 126

Die Regelung setzt Artikel 4 Abs. 26 der Bankenrichtlinie um.

Zu § 127

Die Regelung setzt Artikel 4 Abs. 29 der Bankenrichtlinie um, die Sätze 2 und 3 dienen der Klarstellung.

Zu § 128

Die Regelung setzt Anhang VII Teil 4 Tz. 49 bis 58 der Bankenrichtlinie um.

Zu § 129

Die Regelung setzt in Satz 1 die Vorgaben nach Artikel 4 Abs. 25 der Bankenrichtlinie um. Unter Bezugnahme auf die Mindestanforderungen erläutert Satz 2 klarstellend den Rahmen, innerhalb dessen Schätzungen über die Ausfallwahrscheinlichkeit eines Schuldners vorzunehmen sind. Satz 3 dient der Klarstellung durch Hinweis auf die bei unmittelbarer Schätzung der Ausfallwahrscheinlichkeit zu berücksichtigenden Vorgaben nach § 109. Satz 4 konkretisiert den in der Bankenrichtlinie verwendeten Ausdruck „one-year default rate“.

Zu § 130

Die Regelung setzt Anhang VII Teil 4 Tz. 59 bis 66 der Bankenrichtlinie um.

Zu § 131

Die Regelung setzt Anhang VII Teil 4 Tz. 67 bis 72 der Bankenrichtlinie um.

Zu § 132

Absatz 1 Satz 1 setzt Artikel 4 Abs. 27 der Bankenrichtlinie um, die Sätze 2 und 3 dienen der Klarstellung. Die Absätze 2 bis 10 beruhen auf den Vorgaben nach Anhang VII Teil 4 Tz. 73 bis 80 der Bankenrichtlinie.

Zu § 133

Die Regelung setzt Anhang VII Teil 4 Tz. 81 der Bankenrichtlinie um.

Zu § 134

Die Absätze 1 bis 4 beruhen auf den Vorgaben nach Anhang VII Teil 4 Tz. 82 bis 85 der Bankenrichtlinie. Absatz 5 setzt Anhang VII Teil 1 Tz. 11 Buchstabe b der Bankenrichtlinie um.

Zu § 135

Die Absätze 1 und 2 beruhen auf den Vorgaben nach Artikel 4 Abs. 28 der Bankenrichtlinie. Die Absätze 3 bis 9 setzen Anhang VII Teil 4 Tz. 86 bis 91 der Bankenrichtlinie um.

Zu § 136

Die Regelung setzt Anhang VII Teil 4 Tz. 92 der Bankenrichtlinie um.

Zu § 137

Die Regelung setzt Anhang VII Teil 4 Tz. 93 und 94 der Bankenrichtlinie um.

Zu § 138

Die Regelung setzt Anhang VII Teil 4 Tz. 95 und 96 der Bankenrichtlinie um.

Zu § 139

Die Regelung setzt Anhang VII Teil 4 Tz. 97 bis 99 der Bankenrichtlinie um.

Zu § 140

Die Regelung setzt Anhang VII Teil 4 Tz. 100 und 101 der Bankenrichtlinie um.

Zu § 141

Die Regelung setzt Anhang VII Teil 4 Tz. 102 und 103 der Bankenrichtlinie um.

Zu § 142

Die Regelung setzt Anhang VII Teil 4 Tz. 104 der Bankenrichtlinie um.

Zu § 143

Die Regelung setzt Anhang VII Teil 4 Tz. 105 der Bankenrichtlinie um.

Zu § 144

Die Regelung setzt Anhang VII Teil 4 Tz. 106 der Bankenrichtlinie um.

Zu § 145

Die Regelung setzt Anhang VII Teil 4 Tz. 107 der Bankenrichtlinie um.

Zu § 146

Die Regelung setzt Anhang VII Teil 4 Tz. 108 der Bankenrichtlinie um.

Zu § 147

Die Regelung setzt Anhang VII Teil 4 Tz. 109 bis 113 der Bankenrichtlinie um.

Zu § 148

Die Regelung setzt Anhang VII Teil 4 Tz. 114 der Bankenrichtlinie um.

Zu § 149

Die Regelung setzt Anhang VII Teil 4 Tz. 115 der Bankenrichtlinie um.

Zu § 150

Die Regelung setzt Anhang VII Teil 4 Tz. 116 bis 122 der Bankenrichtlinie um.

Zu § 151

Die Regelung setzt Anhang VII Teil 4 Tz. 123 bis 126 der Bankenrichtlinie um.

Zu § 152

Die Regelung setzt Anhang VII Teil 4 Tz. 127 der Bankenrichtlinie um.

Zu § 153

Die Regelung setzt Anhang VII Teil 4 Tz. 130 der Bankenrichtlinie um.

Teil 2 Kapitel 5 Kreditrisikominderungstechniken

Kapitel 5 beinhaltet Vorschriften zur Berücksichtigung von Kreditrisikominderungstechniken bei der Ermittlung risikogewichteter Positionswerte durch sicherungsnehmende Institute. Die Berücksichtigung der durch ein sicherungsgebendes Institut begründeten Adressenausfallrisiken folgt der allgemeinen Systematik der Kapitel 2 (Kreditrisiko-Standardansatz) oder 3 (auf internen Ratings basierender Ansatz). Kapitel 5 setzt vornehmlich Artikel 90 bis 93 i.V.m. Anhang VIII der Bankenrichtlinie um. Daneben werden Teile aus Anhang III, 7 und 9 der Bankenrichtlinie sowie Teile aus Anhang II und 7 der Kapitaladäquanzrichtlinie umgesetzt. Im Zentrum der Regelungen zur anrechnungserleichternden Berücksichtigung von Kreditrisikominderungstechniken stehen die Begriffe des Sicherungsinstruments und der Aufrech-

nungsvereinbarung. Dabei gelten jeweils Anforderungen an die Berücksichtigungsfähigkeit des Sicherungsinstruments bzw. der Aufrechnungsvereinbarung und Mindestanforderungen an das Institut hinsichtlich des Umgangs mit diesen Techniken. Die in Abschnitt 1 geregelten Voraussetzungen für die Berücksichtigungsfähigkeit eines Sicherungsinstruments fassen damit die Voraussetzungen zusammen, über deren Erfüllung bzw. Nichterfüllung auf der Ebene des Sicherungsinstruments, ggf. im Zusammenhang mit Besonderheiten der abgesicherten Position, befunden werden kann; die Einhaltung der Mindestanforderungen des Abschnitts 2 ist hingegen nur auf Ebene des Instituts überprüfbar und keine dem Sicherungsinstrument anhaftende Eigenschaft. Abschnitt 3 schließlich umfasst die Regelungen, wie die kreditrisikomindernde Wirkung berücksichtigungsfähiger Sicherungsinstrumente, für die das Institut die Mindestanforderungen einhält, anrechnungstechnisch zu berücksichtigen ist. Die entsprechenden Regelungen für Aufrechnungsvereinbarungen finden sich in Abschnitt 4.

Zu § 154

Satz 1 definiert den Begriff der berücksichtigungsfähigen Sicherungsinstrumente, welcher die hier genannten drei Kategorien umfasst, und stellt klar, dass nur bei Beachtung der Mindestanforderungen diese Instrumente als kreditrisikomindernd anerkannt werden. Satz 2 setzt das in Artikel 92 Absatz 1 der Bankenrichtlinie genannte Prinzip der rechtlichen Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit als Grundbedingung jeglicher anrechnungserleichternden Berücksichtigung von Sicherungsinstrumenten um. Zugleich werden hier die in der Bankenrichtlinie instrumentenspezifisch aufgeführten Anforderungen an die rechtliche Wirksamkeit und juristische Durchsetzbarkeit in allen relevanten Rechtsordnungen für sämtliche der aufgeführten Arten von Sicherungsinstrumenten „vor die Klammer gezogen“. Der in der Bankenrichtlinie im Kontext der instrumentenspezifischen Anforderungen an die juristische Durchsetzbarkeit bisweilen als Einschränkung missverständliche Hinweis, es komme auf die rechtliche Wirksamkeit und juristische Durchsetzbarkeit zum Zeitpunkt der Sicherheitenbegründung an, ist so zu verstehen, dass ein Institut für das individuelle Sicherungsinstrument zum Zeitpunkt der Sicherheitenbegründung innerhalb des für die Art dieses Sicherungsinstruments geltenden Rechtsrahmens eine Vollprüfung der rechtlichen Durchsetzbarkeit durchführen muss und parallel geeignete Prozesse vorhanden sein müssen, die sicherstellen, dass das Institut maßgebliche Änderungen des für Arten von Sicherungsinstrumenten geltenden Rechtsrahmens wahrnehmen und davon betroffene individuelle Sicherungsinstrumente identifizieren kann (siehe § 172 Abs. 3); die Zeitpunktbeurteilung der rechtlichen Durchsetzbarkeit bezieht sich somit auf das individuelle Sicherungsinstrument, die flankiert wird durch eine Zeiträumebeurteilung bezogen auf den jeweils maßgeblichen Rechtsrahmen. Sind als Ergebnis einer solchen Zeitpunkt- oder Zeiträumebeurteilung Zweifel an der rechtlichen Wirksamkeit oder juristischen Durchsetzbarkeit eines Sicherungsinstruments begründet, wäre es ganz klar risikounterzeichnend, einem solchen Sicherungsinstrument noch anrechnungserleichternde Wirkung beizulegen, solange diese Zweifel fortbestehen. Satz 3 weist darauf hin, dass bei Verwendung von Kreditrisikominderungstechniken zusätzliche, in § 336 genannte Informationen offen zu legen sind (s. Artikel 145 Absatz 2 der Bankenrichtlinie).

Zu § 155

Satz 1 setzt Anhang VIII Teil 1 Tz. 7 der Bankenrichtlinie um und erklärt alle aufgeführten Sicherheiten zu allgemein berücksichtigungsfähigen Finanzsicherheiten. Dem verwandten Schuldverschreibungsbegriff ist dabei der Inhalt der fungiblen Verkörperung einer unbedingten und nicht-nachrangigen Zahlungsverpflichtung ihres Emittenten beizugeben. Zudem wird darauf hingewiesen, dass für die anrechnungserleichternde Berücksichtigung der hier aufgeführten Finanzsicherheiten sowohl die allgemeinen Anforderungen an die Verwendung von Kreditrisikominderungstechniken als auch die für berücksichtigungsfähige Finanzsicherheiten gültigen Mindestanforderungen zu erfüllen sind.

Satz 1 Nummern 1 und 2 setzen Anhang VIII Teil 1 Tz. 7 Absatz 1 Buchstabe a der Bankenrichtlinie um. Der Begriff der bargeldähnlichen Instrumente wird durch die Übernahme der bisher in der Richtlinie 2000/12/EG Artikel 43 Absatz 1 Nummer 7 aufgeführten Definition als Einlagenzertifikate oder ähnliche Papiere konkretisiert. Satz 1 Nummer 3 setzt Anhang VIII Teil 1 Tz. 7 Absatz 1 Buchstabe b der Bankenrichtlinie um. Satz 1 Nummer 4 setzt Anhang VIII Teil 1 Tz. 7 Absatz 2 römisch i der Bankenrichtlinie um. Satz 1 Nummer 5 setzt Anhang VIII Teil 1 Tz. 7 Absatz 2 römisch ia der Bankenrichtlinie um. Satz 1 Nummer 6 setzt Anhang VIII Teil 1 Tz. 7 Absatz 2 römisch ii und iii der Bankenrichtlinie um. Satz 1 Nummer 7 setzt Anhang VIII Teil 1 Tz. 7 Absatz 3 römisch i der Bankenrichtlinie um. Hinsichtlich der bankaufsichtlichen Kategorisierung von Regionalregierungen und örtlichen Gebietskörperschaften als Emittenten von Schuldverschreibungen, bildet diese Regelung das Komplement zu der Regelung unter Nummer 4.

Nummer 4 behandelt Schuldverschreibungen solcher Regionalregierungen und örtlicher Gebietskörperschaften, die für Risikogewichtungszwecke wie ihre Zentralregierung behandelt werden, während Nummer 7 die Schuldverschreibungen von Regionalregierungen und örtlichen Gebietskörperschaften betrifft, die für Risikogewichtungszwecke wie Institute behandelt werden. Für der KSA-Forderungsklasse Institute zuzuordnende KSA-Positionen setzt die Verordnung in § 31 Nr. 2 die wettbewerbsneutrale, aber weniger risikodifferenzierende Methode zur Bestimmung des maßgeblichen Risikogewichts der Ableitung aus dem Risikogewicht der Zentralregierung des Sitzstaats des Unternehmens („central government risk weight based method“, s. Anhang VI Teil 1 Tz. 26 ff. der Bankenrichtlinie) und nicht die Methode der Ableitung aus einer externen Bonitätsbeurteilung des Instituts („credit assessment based method“, s. Anhang VI Teil 1 Tz. 28 ff. der Bankenrichtlinie) um. Die expliziten Zusatzanforderungen (s. Anhang VIII Teil 1 Tz. 8, insbesondere Buchstabe c) an durch Institute begebene Schuldverschreibungen, für die keine externe Bonitätsbeurteilung vorhanden ist, führen dazu, dass auch bei Schuldverschreibungen, die von „wie Institute“ zu behandelnden Regionalregierungen oder örtlichen Gebietskörperschaften begeben wurden, für diese Schuldverschreibungen selbst eine explizite Bonitätsbeurteilung vorhanden sein muss. Wegen der Umsetzung der „government risk weight based method“ in § 31 Nr. 2 existiert für die Überleitung

der emissionsbezogenen Bonitätsbeurteilungskategorien in Bonitätsstufen in den Regelungen zur Risikogewichtung von KSA-Positionen der KSA-Forderungskategorie Institute kein Bezugspunkt; das nach Anhang VI Teil 1 Tz. 28 Tabelle 4 der Bankenrichtlinie für die „credit assessment based method“ maßgebliche Schema der Zuordnung von KSA-Risikogewichten zu Bonitätsstufen ist nach Anhang VI Teil 1 Tz. 20 der Bankenrichtlinie ebenfalls für die nicht nullgewichteten Multilateralen Entwicklungsbanken maßgeblich, so dass hinsichtlich der Anforderung zum Mindestniveau der für die Berücksichtigungsfähigkeit notwendigen Bonitätsbeurteilungskategorie auf das nach § 29 Nr. 3 für solche Multilateralen Entwicklungsbanken maßgebliche Bonitätsstufenschema für Tabelle 5 in Anlage I der Verordnung verwiesen wird.

Satz 1 Nummer 8 setzt Anhang VIII Teil 1 Tz. 7 Buchstabe c der Bankenrichtlinie um. Um begrifflich zwischen den Normadressaten der Verordnung (Institute im Sinne des § 1 Abs. 1b KWG, auf die die Verordnung nach deren § 1 personell Anwendung findet) und der Eigenschaft von Vertragspartnern der Normadressaten (Banken oder Sparkassen, die Schuldverschreibungen begeben oder Buchkredite aufgenommen haben u. ä.) klar unterscheiden zu können, wird der Vertragspartner begrifflich mit einem „Unternehmen, dessen unbesicherte Zahlungsverpflichtungen als KSA-Positionen der KSA-Forderungskategorie Institute zuzuweisen wären“ umschrieben.

Satz 1 Nummer 9 setzt das Wahlrecht des Anhang VIII Teil 1 Tz. 8 der Bankenrichtlinie um. Satz 1 Nummer 9 Buchstabe a setzt Anhang VIII Teil 1 Tz. 8 Buchstabe a der Bankenrichtlinie um. Die hier anzuwendende Definition einer Wertpapier- und Terminbörse findet sich in § 1 Absatz 3e KWG. Satz 1 Nummer 9 Buchstabe b setzt Anhang VIII Teil 1 Tz. 8 Buchstabe b der Bankenrichtlinie um. Satz 1 Nummer 9 Buchstabe c setzt Anhang VIII Teil 1 Tz. 8 Buchstabe c der Bankenrichtlinie um. Satz 1 Nummer 9 Buchstabe d setzt Anhang VIII Teil 1 Tz. 8 Buchstabe d der Bankenrichtlinie um. Hinsichtlich der Verwendung von Tabelle 5 in Anlage I nach § 29 Nr. 3 gelten die gleichen Gründe wie bei Satz 1 Nummer 7 angeführt. Satz 1 Nummer 9 Buchstabe e setzt Anhang VIII Teil 1 Tz. 8 Buchstabe e der Bankenrichtlinie um. Satz 1 Nummer 10 setzt Anhang VIII Teil 1 Tz. 7 Absatz 3 römisch ii der Bankenrichtlinie um. Satz 1 Nummer 11 setzt Anhang VIII Teil 1 Tz. 7 Absatz 3 römisch iii der Bankenrichtlinie um. Satz 1 Nummer 12 setzt Anhang VIII Teil 1 Tz. 7 Absatz 1 Buchstabe d der Bankenrichtlinie um. Satz 1 Nummer 13 setzt Anhang VIII Teil 1 Tz. 7 Absatz 1 Buchstabe e der Bankenrichtlinie um. Satz 1 Nummer 14 setzt Anhang VIII Teil 1 Tz. 7 Absatz 1 Buchstabe f der Bankenrichtlinie um. Es erfolgt eine Präzisierung des Begriffs Wandelanleihe und die Klarstellung, dass sich die Anforderung, in einen gängigen Aktienindex einbezogen zu sein, nicht auf die Wandelanleihe selbst, sondern auf die bei Ausübung des Wahlrechts zu liefernden Aktien bezieht. Der bereits in den Erläuterungen zu § 25 Grundsatz I durch Auflistung ausgefüllte Begriff "gängiger Aktienindex" wird zunächst mit dem aktuellen Inhalt (Fußn.4) für die Verordnung übernommen und weiterhin im Wege der Veröffentlichung von Rund-

⁴ siehe zuletzt Schreiben der Bundesanstalt vom 24.09.2003 (Az.: BA 15 – A 231 – 7/99; http://www.bafin.de/schreiben/91_2003/030924.htm)

oder Einzelschreiben durch die Bundesanstalt fortgeschrieben. Satz 1 Nummer 15 setzt Anhang VIII Teil 1 Tz. 7 Absatz 1 Buchstabe g der Bankenrichtlinie um. Der Begriff „Gold“ als allgemein berücksichtigungsfähige Finanzsicherheit wird vorliegend entsprechend der Risikogewichtsprivilegierung in § 38 Abs. 1 der Verordnung (siehe Anhang VI Teil 1 Tz. 84 der Bankenrichtlinie) konkretisiert.

Satz 1 Nummer 16 setzt Anhang VIII Teil 1 Tz. 9 der Bankenrichtlinie um. Satz 2 setzt Anhang VIII Teil 1 Tz. 10 der Bankenrichtlinie um. Satz 3 setzt Anhang VIII Teil 3 Tz. 3 der Bankenrichtlinie um. Erläuternd greift Satz 3 die Struktur einer Credit Linked Note (CLN) auf, welche sich als Kombination aus einer Anleihe und einem Credit Default Swap (CDS) darstellt, bei dem der Anleiheemittent Sicherungsnehmer des CDS ist. Da an als Gewährleistungen berücksichtigungsfähige Kreditderivate in den §§ 162 und 165 spezifische Anforderungen gestellt werden, sind diese auch für den in eine CLN eingebetteten CDS anzuwenden, da die Ausgestaltung der eingebetteten CDS-Komponente letztlich bestimmt, inwieweit der begebenen CLN nicht nur der Charakter einer unbedingten Zahlungsverpflichtung ihres Emittenten anhaftet, sondern auch Sicherungswirkung für den Emittenten zukommt. Die Sichtweise, dass der in eine CLN eingebettete CDS isoliert berücksichtigungsfähig sein muss, wird letztlich durch die Überschrift zu Anhang VIII Teil 2, 2. Abschnitt („Unfunded credit protection and credit linked notes“), der die Anforderungen an die inhaltliche Ausgestaltung gewährleistungsartiger Sicherungsinstrumente beinhaltet, gestützt. Soweit dem sicherungsnehmenden Institut als Emittenten der CLN der Emissionserlös zugeflossen ist, trifft ihn kein Kontrahentenausfallrisiko in der Person des Sicherungsgebers/Investors in die CLN mehr, so dass es insoweit auf bestimmte Eigenschaften der Person des Sicherungsgebers für den eingebetteten CDS nicht ankommt.

Zu § 156

Die Regelung setzt Anhang VIII Teil 1 Tz. 11 der Bankenrichtlinie um: Nummer 1 setzt Anhang VIII Teil 1 Tz. 11 Satz 1 Buchstabe a der Bankenrichtlinie um. Nummer 2 Buchstabe a setzt Anhang VIII Teil 1 Tz. 11 Satz 1 Buchstabe b römisch i der Bankenrichtlinie um. Nummer 2 Buchstabe b setzt Anhang VIII Teil 1 Tz. 11 Satz 1 Buchstabe b römisch ii und Satz 2 der Bankenrichtlinie um.

Zu § 157

Die Regelung setzt Anhang II Tz. 8 Satz 1 und 2 der Kapitaladäquanzrichtlinie um.

Zu § 158

Satz 1 setzt Anhang VIII Teil 1 Tz. 12 der Bankenrichtlinie um. Satz 2 setzt Artikel 91 der Bankenrichtlinie um.

Zu § 159

Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 erster Halbsatz setzt Anhang VIII Teil 1 Tz. 13 der Bankenrichtlinie um. Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 zweiter Halbsatz setzt Anhang VIII Teil 1 Tz. 16 der Bankenrichtlinie um. Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 erster Teilsatz setzt Anhang VIII Teil 1 Tz. 13 der Bankenrichtlinie um. Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 zweiter und dritter Teilsatz setzt Anhang VIII Teil 1 Tz. 17 und 18 der Bankenrichtlinie um. Im Interesse einer Redundanzen vermeidenden Umsetzung werden die an die Berücksichtigungsfähigkeit grundpfandrechtlicher Sicherheiten gestellten Anforderungen, wie in der Richtlinienvorgabe auch, weitgehend über den Verweis auf die inhaltsgleichen Anforderungen für die Anwendung privilegierender KSA-Risikogewichte geregelt. Absatz 1 Satz 2 setzt Anhang VIII Teil 1 Tz. 22 der Bankenrichtlinie um.

Absatz 2 setzt das Wahlrecht nach Anhang VIII Teil 3 Tz. 74 und 75 der Bankenrichtlinie um.

Zu § 160

Die Regelung setzt das Wahlrecht nach Anhang VIII Teil 1 Tz. 20 der Bankenrichtlinie um. Des Weiteren beinhaltet § 160 Nummer 2 die Umsetzung von Anhang VIII Teil 2 Tz. 9 Buchstabe b römisch iv der Bankenrichtlinie. Die Regelung und ihre Vorgabe sollen eine Berücksichtigungsfähigkeit von sicherungshalber abgetretenen oder verpfändeten Forderungen dann ausschließen, wenn eine nicht unwesentliche Gefahr besteht, dass eine Risikoerhöhung bei der abzusichernden Position eine Risikoerhöhung bei den sie absichernden Forderungen auslöst oder verstärkt; dieser risikomäßige Gleichlauf wird für den Begriff "affiliated parties" durch die Verwendung des Begriffs der Schuldnergesamtheit abgebildet.

§ 160 Nummer 3 setzt Anhang VIII Teil 1 Tz. 20 Satz 2 der Bankenrichtlinie um, und beschreibt teleologisch den durch die Richtlinienvorgabe beabsichtigten Ausschluss der Berücksichtigungsfähigkeit sicherungshalber abgetretener oder verpfändeter Forderungen in einem weiteren Fall des risikomäßigen Gleichlaufs: Sollen diese Forderungen als Sicherheit für eine Risikoposition (z.B. Gewährleistung in Gestalt einer Garantie oder eines Kreditderivats, oder eine Verbriefungsposition) berücksichtigt werden, die ihrerseits das Risiko dieser Forderungen absichert (z.B. gewährleistete Forderung wird sicherungshalber für den Fall an den Gewährleistungsgeber abgetreten, dass der Gewährleistungsgeber nach Gewährleistungsfall den Gewährleistungsnehmer voll befriedigt; Investoren in Verbriefungspositionen einer Verbriefungstransaktion mit Forderungsübertragung haben einen ggf. treuhänderisch vermittelten dinglichen Sicherungsanspruch an den Forderungen des verbrieften Portfolios), so ist ein risikomäßiger Gleichlauf von Risikoposition und Werthaltigkeit der Forderungen offenkundig gegeben.

Zu § 161

Satz 1 setzt das Wahlrecht nach Anhang VIII Teil 1 Tz. 21 der Bankenrichtlinie um. Satz 2 setzt Anhang VIII Teil 1 Tz. 22 der Bankenrichtlinie um.

Zu § 162

Die Regelung trägt dem modularen Aufbau der Verordnung Rechnung. Neben der Darstellung allgemeiner Anforderungen an berücksichtigungsfähige Gewährleistungen in den Nummern 1 bis 4, wird in Nummer 5 auf die jeweils gesondert für die drei genannten Arten von Gewährleistungen geltenden zusätzlichen Anforderungen verwiesen. Nummer 1 bis 4 setzen Anhang VIII Teil 2 Tz. 14 sowie in Nummer 4 dem Grunde nach Anhang VIII Teil 1 Tz. 26 der Bankenrichtlinie um. Die Vorgabe der Richtlinie nach Anhang VIII Teil 2 Tz. 14 Buchstabe a römisch i verlangt für eine berücksichtigungsfähige Gewährleistung, dass für sie kein einseitiges Kündigungsrecht des Sicherungsgebers vorgesehen ist. Da generell Kündigungsrechte eines Sicherungsgebers lediglich dazu führen, dass der Sicherungsnehmer von einer Laufzeit des Sicherungsinstruments auszugehen hat, die nicht länger als der verbleibende Zeitraum bis zur erstmaligen Kündigungsmöglichkeit des Sicherungsgebers ist (vgl. § 182 Abs. 2 Satz 2), und bei einer Laufzeitunterdeckung der Besicherung dann ggf. nur eine reduzierte Anrechnungserleichterung aus dem Sicherungsinstrument ableiten kann, wird der Ausschluss dem Grunde nach einer einseitigen Kündigungsmöglichkeit des Sicherungsgebers so verstanden, dass es dem Sicherungsgeber beispielsweise nicht möglich sein darf, sich mit Wirkung für einen bereits eingetretenen aber noch nicht abgewickelten Gewährleistungsfall von seiner Leistungspflicht durch Kündigung zu befreien.

Zu § 163

Das Wahlrecht nach Anhang VIII Teil 1 Tz. 28 der Bankenrichtlinie wird nicht umgesetzt. Der hier verwendete Begriff der Finanzinstitute wird in Artikel 4 Absatz 5 der Bankenrichtlinie definiert. Bei Umsetzung dieses Wahlrechts könnten keine zusätzlichen Gewährleistungsgeber bestimmt werden, welche die Anforderungen der Tz. 28 erfüllen und nicht in die in § 25 Absatz 7 der Verordnung bestimmte Forderungsklasse der Institute fallen würden. Alle Unternehmen, welche nach § 25 Absatz 7 der Forderungsklasse Institute zuzuordnen sind, können bereits als Gewährleistungsgeber nach § 163 Absatz 1 Nummer 7 berücksichtigungsfähig werden. Absatz 1 Die Regelung setzt Anhang VIII Teil 1 Tz. 26 der Bankenrichtlinie um.

Absatz 2 setzt Anhang VII Teil 2 Tz. 5, 7 und 19 der Bankenrichtlinie um. Mit dem eingefügten Absatz 2 wird das in Anhang VII Teil 2 Tz. 5, 7 und 19 der Bankenrichtlinie geregelte Wahlrecht zur Ausdehnung der berücksichtigungsfähigen Gewährleistungsgeber für Veritätsrisiken aus angekauften Forderungen umgesetzt.

Absatz 3 setzt Anhang VIII Teil 1 Tz. 27 der Bankenrichtlinie um.

Absatz 4 und 5 setzen Anhang VIII Teil 1 Tz. 28a der Bankenrichtlinie um.

Absatz 6 greift hier ergänzend eine aus Anhang IX Teil 2 Tz. 2 Buchstabe b resultierende Vorgabe bezüglich der Mindestanforderungen an einen wesentlichen und wirksamen Risikotransfer auf, welche in § 232 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 umgesetzt wird.

Zu § 164

Absatz 1 und 2 setzen Anhang VIII Teil 2 Tz. 17 der Bankenrichtlinie um.

Absatz 2 beruht dabei auf der erleichternden Vorgabe von Anhang VIII Teil 2 Tz. 17 Buchstabe a Satz 3 der Bankenrichtlinie. Aufgrund der ausschließlich zeitlichen Dimension des Wortlauts könnte man zwar die Geeignetheit dieser Regelung bezweifeln, über die Anforderung von Anhang VIII Teil 2 Tz. 17 Buchstabe a Satz 2 der Bankenrichtlinie (umgesetzt in Absatz 1 Nr. 1) hinweg zu helfen. Allerdings ist Ziel dieser unmittelbar vor Abschluss des europäischen Rechtsetzungsverfahrens angefügten Regelung die grundsätzliche Berücksichtigungsfähigkeit von Hypothekenversicherungen und vergleichbaren Gestaltungen als Sicherungsinstrument für wohnwirtschaftliche Realkreditverträge, der bislang maßgeblich das verlustbasierte Konzept dieser Sicherungsmittel entgegenstand. Die Richtlinienvorgabe ist daher als weitere explizite Ausnahmeregelung von dem Grundsatz der ausfallbasierten Garantie neben Anhang VIII Teil 2 Tz. 18 der Bankenrichtlinie zu interpretieren und in Absatz 2 entsprechend umgesetzt.

Absatz 3 setzt Anhang VIII Teil 2 Tz. 18 der Bankenrichtlinie um. Nur von den hier genannten Garantiegebern gestellte Garantien mit den Eigenschaften einer Ausfallbürgschaft sind ungeachtet der Eigenschaften der garantierten Position berücksichtigungsfähig. Da für die Anerkennung von Rückgewährleistungen als berücksichtigungsfähige Gewährleistung nach Anhang VIII Teil 2 Tz. 16 der Bankenrichtlinie die gleichen Bedingungen zur Anwendung kommen wie für Gewährleistungen nach Tz. 18, finden die in diesem Absatz gestellten Anforderungen sowohl für Gewährleistungen als auch für Rückgewährleistungen Anwendung.

Zu § 165

Basierend auf der Berücksichtigungsfähigkeit von Kreditderivaten nach Anhang VIII Teil 1 Tz. 29 der Bankenrichtlinie werden in dieser Regelung Anforderungen aus Anhang VIII Teil 2 der Bankenrichtlinie aufgegriffen, welche keine Anforderungen an die Prozesse in den Instituten darstellen. Nummer 1 setzt Anhang VIII Teil 2 Textziffer 19 Buchstabe a römisch i und ii der Bankenrichtlinie um. Nummer 2 setzt Anhang VIII Teil 2 Tz. 19 Buchstabe e der Bankenrichtlinie um.

Zu § 166

Die Regelung setzt 8 Teil 2 Tz. 20a der Bankenrichtlinie um.

Zu § 167

Absatz 1 und 2 setzen Anhang VIII, Teil 2 Tz. 20 der Bankenrichtlinie um.

Absatz 3 setzt Anhang VIII Teil 2 Tz. 19 lit d der Bankenrichtlinie um.

Absatz 4 setzt Anhang VIII Teil 1 Tz. 30 der Bankenrichtlinie um.

Absatz 5 stellt klar, dass eine anrechnungserleichternde Berücksichtigung von nth-to-default-Kreditderivaten – bereits vor Anwendung der zusätzlichen Anforderungen nach § 168 – für diejenigen im Korb des nth-to-default-Kreditderivates enthaltenen Adressen ausgeschlossen ist, für die die Anforderungen der Absätze 3 und 4 nicht erfüllt sind. Die mangelnde Berücksichtigungsfähigkeit eines nth-to-default-Kreditderivates für eine von einer im Korb enthaltenen Adresse geschuldete Position, für die die Anforderung des Absatzes 1 nicht erfüllt werden, ergibt sich bereits unmittelbar aus Absatz 1.

Zu § 168

Die Regelung setzt Anhang VIII Teil 6 Tz. 1 und 2 der Bankenrichtlinie um.

Zu § 169

Die Regelung setzt Anhang VIII Teil 1 Tz. 23 und Teil 3 Tz. 80 der Bankenrichtlinie um. Nummer 1 bis 4 setzen Anhang VIII Teil 2 Tz. 12 der Bankenrichtlinie um.

Zu § 170

Die Regelung setzt Anhang VIII Teil 1 Tz. 24, Teil 2 Tz. 13 Buchstabe a bis f und Teil 3 Tz. 81 Satz 1 der Bankenrichtlinie um.

Zu § 171

Die Regelung setzt Anhang VIII Teil 1 Tz. 25 und Teil 3 Tz. 82 der Bankenrichtlinie um.

Zu § 172

Absatz 1 und 2 setzen Anhang VIII Teil 2 Tz. 1 und 2 der Bankenrichtlinie um. Die Regelung bezüglich des Nachweises der angemessenen Risikosteuerungsprozesse nach Anhang VIII Teil 2 Tz. 1 der Bankenrichtlinie wird dahingehend interpretiert, dass dieser Nachweis nicht geführt sein muss, bevor Anrechnungserleichterungen aus Sicherungsinstrumenten oder Aufrechnungsvereinbarungen abgeleitet werden können, sondern dass Institute lediglich auf Nachfrage der Bundesanstalt diesen Nachweis zu führen imstande sein müssen.

Absatz 3 setzt Artikel 92 Absatz 2 der Bankenrichtlinie um.

Zu § 173

Absatz 1 setzt Anhang VIII Teil 2 Tz. 6 der Bankenrichtlinie um.

Absatz 2 setzt Anhang VIII Teil 2 Tz. 6 Buchstabe a der Bankenrichtlinie um.

Absatz 3 setzt Anhang VIII Teil 2 Tz. 6 Buchstabe b der Bankenrichtlinie um.

Absatz 4 bis 8 setzen Anhang VIII Teil 2 Tz. 6 Buchstabe c der Bankenrichtlinie um.

Zu § 174

Absatz 1 setzt Anhang VIII Teil 2 Tz. 9 der Bankenrichtlinie um.

Absatz 2 setzt Anhang VIII Teil 2 Tz. 9 Buchstabe a der Bankenrichtlinie um. In Absatz 2 Nummer 2 wird u. a. das Wahlrecht nach Anhang VIII Teil 2 Tz. 9 Buchstabe a römisch ii der Bankenrichtlinie ausgeübt, es für die erforderliche Vorrangigkeit des Sicherungsanspruchs des Sicherungseigentümers/Pfandnehmers als unschädlich zu betrachten, wenn dieser Vorrang nur durch den sich unmittelbar aus Rechtsvorschriften geregelten Vorrang anderer Gläubiger beschränkt ist.

Absatz 3 setzt Anhang VIII Teil 2 Tz. 9 Buchstabe b römisch i bis iii und v der Bankenrichtlinie um.

Zu § 175

Die Regelung setzt Anhang VIII Teil 2 Tz. 10 der Bankenrichtlinie um. Abweichend von Anhang VIII Teil 2 Tz. 10 Buchstabe d wird in § 175 Nr. 4 nicht verlangt, dass im Kreditvertrag oder in der Sicherungsabrede selbst Methode und Frequenz der Bewertung der Sachsicherheit geregelt sind, sondern diese dem sicherungsnehmenden Institut lediglich die Berechtigung vermitteln, die für eine Bewertung notwendigen Informationen sowie Zugang zur Sachsicherheit zu erhalten. Hintergrund hierfür ist, dass es für eine sachgerechte laufende Bewertung der Sachsicherheit nicht erforderlich erscheint, dass sich das sicherungsnehmende Institut vertraglich dem Kreditnehmer/Eigentümer der Sachsicherheit gegenüber für die Dauer der Besicherung auf eine bestimmte Bewertungsmethode und –frequenz festlegt.

Zu § 176

Die Regelung setzt Anhang VIII Teil 2 Tz. 11 der Bankenrichtlinie um. Die in Nummer 3 umgesetzte Anforderung an die angemessene Überwachung des Sicherheitenwerts ("appropriate monitoring of the value of the security") wird auf die durch Tz. 523 der Baseler Eigenkapitalvereinbarung vorgesehene Einbeziehung des Standorts der Sicherheit ausgedehnt. Eine Besicherung durch Leasing wird für Leasingobjekte anerkannt, bei denen es sich um Immobilien oder um IRBA-Sachsicherheiten handelt. Da die Bewertung dieser Sicherheiten auf den Markt- bzw. Beleihungswert, nicht auf den Buchwert, abstellt, ist eine Betrachtung der Differenz zwischen dem Wert des ungetilgten Betrages und dem Marktwert der Sicherheit nicht notwendig. Daher wird Anhang VIII Teil 2 Tz. 11 Buchstabe d nicht umgesetzt.

Zu § 177

Absatz 1 setzt Anhang VIII Teil 2 Tz. 15 der Bankenrichtlinie um.

Absatz 2 setzt Anhang VIII Teil 2 Tz. 16 Buchstabe a bis c der Bankenrichtlinie um.

Absatz 3 setzt Anhang VIII Teil 2 Tz. 16a der Bankenrichtlinie um.

Zu § 178

Die Regelung setzt Anhang VIII Teil 2 Tz. 19 Buchstabe c der Bankenrichtlinie um.

Zu § 179

Diese Regelung leitet sich aus der Systematik der Bankenrichtlinie ab und beinhaltet grundlegende Regelungstatbestände. Während in Abschnitt 1 die Anforderungen an Art und Inhalt berücksichtigungsfähiger Sicherungsinstrumente geregelt werden, werden in § 179 bis § 184 Voraussetzungen an die Beziehung zwischen (objektiv) berücksichtigungsfähigem Sicherungsinstrument und Eigenschaften der Adressenausfallrisikoposition, für die das Sicherungsinstrument berücksichtigt werden soll, gestellt. In § 179 wird der notwendige Sicherungszusammenhang zwischen Sicherungsinstrument und abzusichernder Position geregelt und die Mehrfachberücksichtigung desselben Sicherungsinstruments ausgeschlossen. Dies wird beispielsweise bei der Bestimmung der KSA-Bemessungsgrundlage nach § 49 Absatz 3 oder der Bestimmung der Besicherungswirkung nach der Einfachen Methode nach § 185 Absatz 1 ersichtlich.

Zu § 180

Absatz 1 Satz 1 setzt Anhang VIII Teil 3 Tz. 25 Satz 1 der Bankenrichtlinie um. Die Entscheidung eines Instituts für eine der beiden Methoden zur Abbildung der Anrechnungseffekte von Finanzsicherheiten wirkt sich zum einen auf den Umfang der berücksichtigungsfähigen Finanzsicherheiten, zum anderen aber auch auf die Arten berücksichtigungsfähiger Aufrechnungsvereinbarungen aus. Dies liegt darin begründet, dass die in solche Aufrechnungsvereinbarungen einbezogenen Geschäfte maßgeblichen Marktpreisschwankungsrisiken unterliegen können, deren anrechnungssystematische Abbildung derjenigen bei Finanzsicherheiten entspricht. So können im Falle von Aufrechnungsvereinbarungen über wechselseitige Geldforderungen und –schulden Währungsinkongruenzen zwischen der Währung, in der ein saldierter Anspruch des sicherungsnehmenden Instituts aus der Aufrechnung zu erfüllen wäre, und der Währung der in die Aufrechnungsvereinbarung einbezogenen Forderungen oder Verbindlichkeiten bestehen; im Falle von Aufrechnungsvereinbarung über nichtderivative Geschäfte mit Sicherheitennachschüssen können daneben Wertschwankungsrisiken aus ver- bzw. entliehenen oder verpensionierten bzw. in Pension genommenen Wertpapiere oder Waren bestehen. Es wird zudem klargestellt, dass die Entscheidung des Instituts auf der Ebene der allgemeinen Berücksichtigung von Finanzsicherheiten zu treffen ist, so dass diese Entscheidung weder auf der Ebene der individuellen Finanzsicherheit getroffen werden darf, noch durch die Entscheidung für eine der Methoden zugleich die Entscheidung für eine Berücksichtigung sämtlicher individueller Finanzsicherheiten getroffen wird (selbst falls sich daraus eine Anrechnungsbelastung ergäbe). Absatz 1 Satz 2 setzt im Umkehrschluss Anhang VIII Teil 3 Tz. 25 Satz 1 der Bankenrichtlinie sowie Anhang II Tz. 7 der Kapitaladäquanzrichtlinie um, indem es den Bezugsgegenstand, für den sich das Institut nach Satz 1 überhaupt für eine allgemeine Berücksichtigung von Finanzsicherheiten nach der Einfachen Methode entscheiden kann, von vorn-

herein auf diejenigen Adressenausfallrisikopositionen begrenzt, die weder IRBA-Positionen bilden, noch durch Geschäfte begründet wurden, die das Institut als Handelsbuchinstitut seinem Handelsbuch zuordnet. Absatz 1 Satz 3 setzt Anhang VIII Teil 3 Tz. 25 Satz 2 der Bankenrichtlinie um. Hat sich ein Institut für sämtliche seiner Adressenausfallrisikopositionen, für welche es risikogewichtete Positionswerte nach dem Kreditrisiko-Standardansatz ermittelt und die nicht seinem Handelsbuch als Handelsbuchinstitut zugeordnet sind, einmal für die Umfassende Methode für Finanzsicherheiten entschieden, ist eine Wahl der Einfachen Methode für Finanzsicherheiten ausgeschlossen.

Absatz 2 Satz 1 setzt im Umkehrschluss Anhang VIII Teil 1 Tz. 11 der Bankenrichtlinie um. Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 regelt die Bedingung, dass bei wirksamer Entscheidung für die Einfache Methode für Finanzsicherheiten Aufrechnungsvereinbarungen über wechselseitige Geldforderungen und -schulden nur dann als zu Aufrechnungspositionen führend berücksichtigt werden dürfen, sofern sämtliche der in die Aufrechnungsvereinbarung einbezogenen Geldforderungen und -schulden in der Aufrechnungswährung denominiert sind. Diese Voraussetzung hat folgenden Hintergrund: Eine Währungsinkongruenz zwischen Finanzsicherheit und abzusichernder Position steht nicht entgegen, aber nach der Einfachen Methode für Finanzsicherheiten, von geregelten Ausnahmefällen abgesehen, ist auch für den vom Marktwert der Finanzsicherheit gedeckten Teil der abgesicherten Position stets mindestens ein KSA-Risikogewicht von 20 vom Hundert zu berücksichtigen (vgl. § 185 Abs. 2 Satz 1 bzw. Anhang VIII Teil 3 Tz. 27 Satz 2 der Bankenrichtlinie). Die geregelten Ausnahmefälle für ein Unterschreiten dieses Mindestrisikogewichts sehen jedoch stets vor, dass zwischen Finanzsicherheit und abgesicherter Position keine Währungsinkongruenz besteht (siehe § 185 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 bzw. Anhang VIII Teil 3 Tz. 28 Satz 1 i.V.m. Teil 3 Tz. 59 Buchstabe b der Bankenrichtlinie, § 185 Abs. 4 Satz 1 bzw. Anhang VIII Teil 3 Tz. 29 Satz 1 der Bankenrichtlinie, sowie § 185 Abs. 5 bzw. Anhang VIII Teil 3 Tz. 30 Satz 1 der Bankenrichtlinie). Da anrechnungssystematisch die Effekte von Aufrechnungsvereinbarungen auf der Ebene von Beträgen und nicht von Risikogrößen abgebildet werden, löst die Regelung das Problem, indem bei gegebener Währungsinkongruenz eine Aufrechnungsposition nur berücksichtigt werden kann, wenn diese Währungsinkongruenz durch Wahl der Umfassenden Methode für Finanzsicherheiten in der Betragsdimension entsprechend § 214 abgebildet werden kann. Die Regelung setzt in Nummer 2 den in Anhang VIII Teil 1 Tz. 5 der Bankenrichtlinie um.

Absatz 3 und 4 setzen Anhang VIII Teil 1 Tz. 11 der Bankenrichtlinie um.

Zu § 181

Die Regelung setzt Anhang VIII Teil 1 Tz. 31 der Bankenrichtlinie um.

Zu § 182

Absatz 1 setzt Anhang VIII Teil 4 Tz. 3 Satz 1 der Bankenrichtlinie um.

Absatz 2 setzt Anhang VIII Teil 4 Tz. 3 Satz 2, Tz. 4 und 5 der Bankenrichtlinie um.

Zu § 183

Nummer 1 verweist auf die Definition eines auch bei Laufzeitunterschreitung berücksichtigungsfähigen Sicherungsinstruments. Nummer 2 Buchstabe a setzt im Umkehrschluss Anhang VIII Teil 4 Tz. 1 Satz 1 der Bankenrichtlinie um. Nummer 2 Buchstabe b setzt Anhang VIII Teil 4 Tz. 2 Buchstabe b der Bankenrichtlinie um.

Zu § 184

Die Regelung setzt Anhang VIII Teil 4 Tz. 1 und 2 Buchstabe a der Bankenrichtlinie um. Nummer 1 leitet sich aus der Anrechnungssystematik der Bankenrichtlinie ab: Die anrechnungserleichternden Effekte sonstiger IRBA-Sicherheiten werden unmittelbar in der aufsichtlichen Verlustquote bei Ausfall abgebildet; eine die Anrechnungserleichterung mindernde Abbildung von Laufzeitunterdeckungen durch Ableitung einer weniger stark reduzierten aufsichtlichen Verlustquote bei Ausfall aus einer betrags- bzw. wertbasierten Anpassung nach Art der Abbildung von Laufzeitunterdeckungen bei Finanzsicherheiten bzw. Gewährleistungen ist nicht vorgesehen. Nummer 2 setzt Anhang VIII Teil 2 Tz. 13 Buchstabe g der Bankenrichtlinie um. Nummer 3 setzt Anhang VIII Teil 4 Tz. 6 der Bankenrichtlinie um.

Zu § 185

Absatz 1 Satz 1 setzt Anhang VIII Teil 2 Tz. 7 und Teil 3 Tz. 27 Satz 1 der Bankenrichtlinie um. Absatz 1 Satz 2 setzt Anhang VIII Teil 3 Tz. 26 der Bankenrichtlinie um.

Absatz 2 setzt Anhang VIII Teil 3 Tz. 27 Satz 2 und 3 der Bankenrichtlinie um.

Absatz 3 Satz 1 setzt Anhang VIII Teil 3 Tz. 28 Satz 1 i. V. m. Tz. 59 Buchstabe a bis h der Bankenrichtlinie um. „Recognised clearing organisations“ werden in Nummer 8 nicht explizit als wesentliche Marktteilnehmer angeführt, da sie durch § 25 Abs. 7 Nr. 1 und 5 bereits den in Buchstabe b genannten wesentlichen Marktteilnehmern zugerechnet werden. Absatz 3 Satz 2 setzt Anhang VIII Teil 3 Tz. 28 Satz 2, Absatz 3 Satz 3 setzt Anhang VIII Teil 3 Tz. 28 Satz 1 i.V.m. Tz. 60 der Bankenrichtlinie um.

Absatz 4 setzt Anhang VIII Teil 3 Tz. 29 der Bankenrichtlinie um. Abweichend von der Richtlinienvorgabe wird die Vorgehensweise nach Satz 2 auch dann zugelassen, wenn die als Sicherheit dienenden Schuldverschreibungen von nullgewichteten Einrichtungen des öffentlichen Bereichs, von denen geschuldete unbesicherte Zahlungsverpflichtungen als KSA-Positionen das KSA-Risikogewicht der Zentralregierung ihres Sitzstaats erhalten, begeben wurden. Dies geschieht in der Annahme, dass übersehen wurde, die Einfügung der Regelung des Anhang VIII Teil 1 Tz. 7 Absatz 2 römisch ia in Anhang VIII Teil 3 Tz. 29 zu spiegeln.

Absatz 5 setzt Anhang VIII Teil 3 Tz. 30 der Bankenrichtlinie um.

Zu § 186

Die Regelung setzt Anhang VIII Teil 4 Tz. 7 der Bankenrichtlinie um.

Zu § 187

Die Regelung setzt Anhang VIII Teil 3 Tz. 34 Absatz 1 der Bankenrichtlinie um.

Zu § 188

Satz 1 fasst Anhang VIII Teil 3 Tz. 34 Absatz 1 und 2 sowie Tz. 35 und 58 der Bankenrichtlinie zusammen. Satz 2 setzt Anhang VIII Teil 3 Tz. 34 Absatz 2 der Bankenrichtlinie um. Bei der Bestimmung der Nettobemessungsgrundlage einer Aufrechnungsposition werden die bereits schwankungsbereinigten Werte für Finanzsicherheiten und die durch den Wertschwankungsfaktor HE angepassten Werte der Adressenausfallrisikopositionen berücksichtigt. Daher ist eine zusätzliche Anpassung der Aufrechnungsposition selbst nicht notwendig und der Wertschwankungsfaktor HE gleich Null. Auch bei derivativen Adressenausfallrisikopositionen ist der Wertschwankungsfaktor HE gleich Null, da bei der Berechnung der Nettobemessungsgrundlage mittels der in § 17 Abs. 1 der Verordnung genannten Methoden bereits Wertschwankungen berücksichtigt werden.

Zu § 189

Die Regelung fasst Anhang VIII Teil 3 Tz. 34 Absatz 1 und Tz. 35 der Bankenrichtlinie zusammen. Es wird berücksichtigt, dass die Währungsschwankungsfaktoren bei nichttäglicher Neubewertung nach Anhang VIII Teil 3 Tz. 58 der Bankenrichtlinie anzupassen sind.

Zu § 190

Die Regelung setzt Anhang VIII Teil 3 Tz. 36 Absatz 1 der Bankenrichtlinie um. Der Systematik der Richtlinie folgend ist die Schätzung eigener Schwankungsfaktoren nur möglich, sofern das Institut ein hierfür geeignetes Verfahren implementiert hat. Des Weiteren setzt Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c den Anhang VIII Teil 3 Tz. 11 der Bankenrichtlinie um. Danach dürfen für die Instrumente, welche dauerhaft nach § 199 Abs. 2 ausgenommen werden, selbstgeschätzte Schwankungsfaktoren verwendet werden. Analog konkretisiert Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c die Möglichkeit, selbstgeschätzte Schwankungsfaktoren im Falle von Währungsinkongruenzen zu verwenden.

Zu § 191

Die Regelung setzt Anhang VIII Teil 3 Tz. 59 der Bankenrichtlinie um.

Zu § 192

Absatz 1 Satz 1 bis 3 setzen Anhang VIII Teil 3 Tz. 37 Tabelle 2 bis 4 der Bankenrichtlinie um. Absatz 1 Satz 4 setzt Anhang VIII Teil 3 Tz. 39 der Bankenrichtlinie um.

Absatz 2 setzt Anhang VIII Teil 3 Tz. 42 der Bankenrichtlinie um.

Absatz 3 setzt Anhang VIII Teil 3 Tz. 41 der Bankenrichtlinie um.

Absatz 4 Nummer 1 setzt Anhang VIII Teil 3 Tz. 40 der Bankenrichtlinie um. Absatz 4 Nummer 2 setzt Anhang II Tz. 8 Satz 3 der Kapitaladäquanzrichtlinie um.

Zu § 193

Die Regelung setzt Anhang VIII Teil 3 Tz. 38 der Bankenrichtlinie um.

Zu § 194

Absatz 1 setzt Anhang VIII Teil 3 Tz. 58 der Bankenrichtlinie um. Nummer 3 greift dabei die in Anhang VIII Teil 3 Tz. 11 der Bankenrichtlinie genannten Volatilitätsanpassungen auf.

Absatz 2 setzt Anhang VIII Teil 3 Tz. 58 Absatz 5 der Bankenrichtlinie um.

Zu § 195

Die Regelung setzt Anhang VIII Teil 3 Tz. 37 Tabelle 5 der Bankenrichtlinie um.

Zu § 196

Entsprechend des modularen Aufbaus der Verordnung wird hier die Berechnung des selbstgeschätzten Schwankungsfaktors dargestellt. Die Ermittlung der Faktoren sowie die Mindestanforderungen an ein für die Schätzung von Schwankungsfaktoren geeignetes Verfahren werden im Anschluss erläutert.

Zu § 197

Die Regelung konkretisiert die in Anhang VIII Teil 3 Tz. 55 der Bankenrichtlinie vorgegebene Berechnung der Anpassungsfaktoren für selbstgeschätzte Schwankungsfaktoren an die verwendete Liquidationsdauer. Durch einen Vergleich der zugrunde zu legenden Liquidationsdauer und der vom Institut in der internen Risikosteuerung genutzten Liquidationsdauer wird sichergestellt, dass eine institutsinterne Wahrnehmung eines längeren als des aufsichtlich angenommenen Liquidationszeitraums (und damit eines erhöhten Risikos von für das sicherungnehmende Institut nachteiligen Schwankungen) zu einem erhöhten Volatilitätsabschlag führt. Gleichzeitig wird für den aus der Schätzung abgeleiteten zu verwendenden Schwankungsfaktor eine Untergrenze der maßgeblichen Liquidationsdauer bei der aufsichtlich angenommenen Liquidationsdauer gesetzt. Nummer 1 setzt Anhang VIII Teil 3 Tz. 49 und 50 und Nummer 2 setzt Anhang VIII Teil 3 Tz. 55 der Bankenrichtlinie um.

Zu § 198

Absatz 1 Satz 1 setzt Anhang VIII Teil 3 Tz. 43, Satz 2 setzt Anhang VIII Teil 3 Tz. 47 der Bankenrichtlinie um.

Absatz 2 Satz 1 setzt das Wahlrecht nach Anhang VIII Teil 3 Tz. 44, Satz 2 und 3 setzen Anhang VIII Teil 3 Tz. 45 der Bankenrichtlinie um.

Absatz 3 setzt Anhang VIII Teil 3 Tz. 46, Absatz 4 setzt Anhang VIII Teil 3 Tz. 48 und 52, Absatz 5 setzt Anhang VIII Teil 3 Tz. 53, Absatz 6 setzt Anhang VIII Teil 3 Tz. 54, Absatz 7 setzt Anhang VIII Teil 3 Tz. 56 und Absatz 8 setzt Anhang VIII Teil 3 Tz. 57 der Bankenrichtlinie um.

Zu § 199

Absatz 1 Satz 1 setzt das Wahlrecht nach Anhang VIII Teil 3 Tz. 12 Satz 1 der Bankenrichtlinie um. Absatz 1 Satz 2 setzt Anhang VIII Teil 3 Tz. 13 der Bankenrichtlinie um. Eine einheitliche und dauerhafte Verwendung modellbasierter Schwankungszuschläge ist bankaufsichtsrechtlich grundsätzlich erwünscht. Eine dauerhafte Ausnahme von dem Gebot der einheitlichen Verwendung ist durch Absatz 2 für unwesentliche Teile sämtlicher Aufrechnungspositionen vorgesehen. Eine Möglichkeit für ein Institut, sich von dem Gebot der dauerhaften Verwendung zu befreien, eröffnet Absatz 3.

Absatz 2 setzt Anhang VIII Teil 3 Tz. 13 Satz 2 der Bankenrichtlinie um.

Zu § 200

Absatz 1 setzt Anhang VIII Teil 3 Tz. 14 der Bankenrichtlinie um; Anhang VIII Teil 3 Tz. 18 gilt entsprechend.

Absatz 2 setzt Anhang VIII Teil 3 Tz. 15 der Bankenrichtlinie um.

Zu § 201

Die Regelung setzt Anhang VIII Teil 3 Tz. 16 der Bankenrichtlinie um.

Zu § 202

Die Regelung setzt Anhang VIII Teil 3 Tz. 17 der Bankenrichtlinie um. Das Wahlrecht nach Anhang VIII Teil 3 Tz. 19 der Bankenrichtlinie wird implizit umgesetzt, da die Verwendung von empirischen Korrelationen nicht ausgeschlossen wird.

Zu § 203

Die Regelung setzt Anhang VIII Teil 3 Tz. 21 und 22 der Bankenrichtlinie um.

Zu § 204

Die Regelung setzt Anhang VIII Teil 3 Tz. 85 und Teil 4 Tz. 8 der Bankenrichtlinie um.

Zu § 205

Satz 1 Nummer 1 setzt Anhang VIII Teil 3 Tz. 84 Satz 1, Nummer 2 setzt Anhang VIII Teil 2 Tz. 17 Buchstabe c, Nummer 3 setzt Anhang VIII Teil 2 Tz. 19 Buchstabe b und Teil 3 Tz. 84 Satz 2, Nummer 4 setzt Anhang VIII Teil 3 Tz. 80, Nummer 5 setzt Anhang VIII Teil 3 Tz. 81 der Bankenrichtlinie um und Nummer 6 setzt Anhang VIII Teil 3 Tz. 82 und 83 der Bankenrichtlinie um. Mit Satz 2 wurde ein Auffangtatbestand geschaffen, sofern nach Satz 1 eine Bestimmung des Betrages einer berücksichtigungsfähigen Gewährleistung nicht möglich ist.

Zu § 206

Absatz 1 listet die einzelnen in den folgenden Paragraphen näher beschriebenen berücksichtigungsfähigen Aufrechnungsvereinbarungen auf und setzt damit das Wahlrecht nach Anhang III Teil 7 Buchstabe a Absatz 3 römisch i und ii der Bankenrichtlinie für Aufrechnungsvereinbarungen über Derivate, das Wahlrecht nach Anhang III Teil 7 Buchstabe a römisch iia der Bankenrichtlinie für produktübergreifende Aufrechnungsvereinbarungen, Anhang VIII Teil 1 Tz. 3 und 4 der Bankenrichtlinie für Aufrechnungsvereinbarungen über wechselseitige Geldforderungen und -schulden und Anhang VIII Teil 1 Tz. 5 der Bankenrichtlinie für Aufrechnungsvereinbarungen über nichtderivative Geschäfte mit Sicherheitennachschüssen um.

Absatz 2 und 3 setzen Anhang III Teil 7 Buchstabe b der Bankenrichtlinie für Aufrechnungsvereinbarungen über Derivate und produktübergreifende Aufrechnungsvereinbarungen, Anhang VIII Teil 2 Tz. 3 der Bankenrichtlinie für Aufrechnungsvereinbarungen über wechselseitige Geldforderungen und -schulden und Anhang VIII Teil 2 Tz. 4 der Bankenrichtlinie für Aufrechnungsvereinbarungen über nichtderivative Geschäfte mit Sicherheitennachschüssen um.

Zu § 207

Die Regelung setzt Anhang III Teil 7 Buchstabe a Absatz 3 römisch i und ii der Bankenrichtlinie um. Die Bedingung im zweiten Teilsatz, wonach es der Berücksichtigungsfähigkeit einer Aufrechnungsvereinbarung über Derivate entgegensteht, wenn nicht sämtlich der aus den von dieser Aufrechnungsvereinbarung erfassten Geschäfte, wären sie separat zu berücksichtigen, resultierenden derivativen Adressenausfallrisikopositionen, entweder ausschließlich als KSA-Positionen oder ausschließlich als IRBA-Positionen anzurechnen sein würden, soll sicherstellen, dass die durch diese Aufrechnungsvereinbarung gebildete Aufrechnungsposition eindeutig als KSA-Position oder als IRBA-Position identifiziert werden kann.

Zu § 208

Die Regelung setzt Anhang VIII Teil 1 Tz. 3 und 4 der Bankenrichtlinie um.

Zu § 209

Die Regelung setzt Anhang VIII Teil 1 Tz. 5 Satz 1 i.V.m. Teil 2 Tz. 4 und 5 der Bankenrichtlinie um. Satz 1 Nummer 1 und 2 setzen Anhang VIII Teil 1 Tz. 4 der Bankenrichtlinie um. Satz 1 Nummer 3 setzt Anhang VIII Teil 1 Tz. 5 Satz 2, Nummer 4 setzt Anhang VIII Teil 2 Tz. 5 der Bankenrichtlinie um. Satz 2 setzt Anhang VIII Teil 1 Tz. 5 Satz 2 der Bankenrichtlinie i.V.m. Anhang II Tz. 9 Buchstabe b der Kapitaladäquanzrichtlinie um, wonach eine Aufrechnung von nichtderivativen Geschäften mit Sicherheitennachschüssen zwischen Anlage- und Handelsbuch nur unter Außerachtlassung der Handelsbuchsicherheiten zugelassen wird.

Zu § 210

Die Regelung in Satz 1 ergibt sich implizit aus Anhang III Teil 2 Tz. 2 i.V.m. Teil 6 Tz. 1 der Bankenrichtlinie, worin der Anwendungsbereich der IMM festgelegt ist. Während Anhang VIII der Bankenrichtlinie hinsichtlich der dort aufgeführten Aufrechnungsvereinbarungen (master netting agreements) Sicherheitennachschüsse explizit fordert (capital market driven transactions), erlaubt Anhang III Teil 6 Tz. 1 der Bankenrichtlinie die Anwendung der IMM für nichtderivative Geschäfte mit Sicherheitennachschüssen und für sonstige Pensions- und Leihgeschäfte, die keiner Nachschusspflicht unterliegen müssen (entspricht der Definition von Pensionsgeschäften, Wertpapier- oder Warenleihgeschäften und Lombardkrediten nach Anhang III Teil 2 Tz. 2 ii, iii und iv der Bankenrichtlinie). Um auch für diesen Anwendungsbereich die Möglichkeit für eine berücksichtigungsfähige Aufrechnungsvereinbarung darstellen zu können, wurde an dieser Stelle eine produktübergreifende Aufrechnungsvereinbarung ohne Einbeziehung von Derivaten definiert. Satz 2 setzt Anhang III Teil 7 Buchstabe a Absatz 1 und 2, Satz 2 Nummer 1 dabei Anhang III Teil 7 Buchstabe a Absatz 2 i und ii, Satz 2 Nummer 2 dabei Anhang III Teil 7 Buchstabe a Absatz 2 iii der Bankenrichtlinie um. Satz 3 setzt Anhang III Teil 7 Buchstabe a Absatz 1 um („covering all included bilateral master agreements...“).

Zu § 211

Absatz 1 Satz 1 setzt Anhang III Teil 2 Tz. 1 Satz 1 der Bankenrichtlinie um. Absatz 1 Satz 2 setzt Anhang III Teil 2 Tz. 1 Satz 4 der Bankenrichtlinie um. Absatz 1 Satz 3 und 4 setzen Anhang III Teil 7 Buchstabe c ii Absatz 2 der Bankenrichtlinie um. Absatz 1 Satz 5 setzt Anhang III Teil 2 Tz. 2 i i.V.m. Teil 5 Tz. 19 und Teil 6 Tz. 2 und 3 der Bankenrichtlinie um und ist regelungstechnisch erforderlich, da die Bankenrichtlinie nicht zwischen einzelnen Geschäften und solchen, die in Aufrechnungsvereinbarungen einbezogen sind, unterscheidet.

Absatz 2 setzt Anhang III Teil 7 Buchstabe c römisch ii Satz 1 und 2 der Bankenrichtlinie um.

Absatz 3 setzt Anhang III Teil 7 Buchstabe c römisch ii Satz 3 der Bankenrichtlinie um.

Zu § 212

Diese Regelung setzt Anhang VIII Teil 1 Tz. 4 i.V.m. Teil 3 Tz. 4 der Bankenrichtlinie um. Dabei wird die Richtlinienvorgabe dahingehend ausgelegt, dass bei Vorliegen von Währungsinkongruenzen eine Berechnung der Nettobemessungsgrundlage nur nach Anwendung der Umfassenden Methode für Finanzsicherheiten möglich ist. Diese Regelung steht einer Anwendung der Einfachen Methode für Finanzsicherheiten bei der Berechnung der Nettobemessungsgrundlage für Aufrechnungspositionen aus Geldforderungen und Geldschulden grundsätzlich nicht entgegen.

Zu § 213

Hier wird die Regelung von Anhang VIII Teil 4 Tz. 7 der Bankenrichtlinie (Laufzeitinkongruenzen) auf diese Aufrechnungsvereinbarungen übertragen und die Vorgehensweise bei der Berechnung der laufzeitbereinigten Nettobemessungsgrundlage beschrieben.

Zu § 214

Diese Regelung setzt Anhang VIII Teil 3 Tz. 34 i.V.m. Tz. 35 bis 60 für die entsprechenden Aufrechnungsvereinbarungen um.

Zu § 215

Absatz 1 setzt Anhang VIII Teil 3 Tz. 11 der Bankenrichtlinie um.

Absatz 2 setzt Anhang VIII Teil 3 Tz. 12 Satz 2 und Tz. 21, Absatz 3 setzt Anhang VIII Teil 3 Tz. 13 Satz 2, Absatz 4 Satz 1 setzt Anhang III Teil 6 Tz. 1 Satz 1 und Absatz 4 Satz 2 setzt Anhang III Teil 2 Tz. 1 Satz 4 und Teil 6 Tz. 3 Satz 2 der Bankenrichtlinie um.

Absatz 4 Satz 3 setzen Anhang III Teil 6 Tz. 1 i.V.m. Teil 2 Tz. 1 Satz 4 der Bankenrichtlinie um und ist an dieser Stelle erforderlich, um bei Anwendung der IMM für nichtderivative Geschäfte mit Sicherheitennachschüssen, für sonstige Pensions- und Leihgeschäfte oder für produktübergreifende Aufrechnungspositionen eine einheitliche Anwendung der IMM auch für alle Aufrechnungsvereinbarungen über nichtderivative Geschäfte mit Sicherheitennachschüssen sicherzustellen, da die Bankenrichtlinie nicht zwischen einzelnen Geschäften und solchen, die in Aufrechnungspositionen einbezogen sind, unterscheidet.

Zu § 216

Absatz 1 Satz 1 setzt Anhang VIII Teil 3 Tz. 9 und Satz 2 setzt Anhang VIII Teil 3 Tz. 6 der Bankenrichtlinie um.

Absatz 2 setzt Anhang VIII Teil 3 Tz. 5 und Absatz 3 setzt Anhang VIII Teil 3 Tz. 7 der Bankenrichtlinie um.

Zu § 217

Diese Regelung setzt Anhang III Teil 7 Buchstabe a Absatz 3 römisch iia i.V.m. Teil 6 Tz. 1 der Bankenrichtlinie um. Da nur die Interne Modelle Methode IMM zur Ermittlung einer Nettobemessungsgrundlage, die sowohl derivative als auch nichtderivative Geschäfte erfassen kann, geeignet ist, bestimmt § 217 die Verwendung dieser Methode für die Ermittlung von Nettobemessungsgrundlagen für produktübergreifende Aufrechnungsvereinbarungen.

Zu § 218

Die Vorschrift regelt die Ermittlung der Nettobemessungsgrundlage nach der Standardmethode SM. Diese ist nach der in Anlage II angegebenen Formel 8 zu berechnen. In diese Formel fließen je Aufrechnungsposition neben den Marktwerten der derivativen Adressenausfallrisikopositionen und der einbezogenen Finanzsicherheiten die maßgeblichen Beträge für SM Risikopositionen ein, in die die derivativen Adressenausfallrisikopositionen und die einbezogenen Finanzsicherheiten zunächst zu zerlegen sind. Nach der Formel ist der aktuelle Netto-Marktwert der Aufrechnungsposition zu vergleichen mit einem aus den SM Risikopositionen und bestimmten aufsichtlichen Faktoren zu ermittelnden Betrag, der eine Abschätzung der potenziellen Erhöhung des Netto-Marktwertes für den Fall darstellt, dass dieser negativ oder in geringem Maße positiv ist. Das Institut hat den höheren der beiden Beträge, multipliziert mit einem Faktor, der zu einem 40 vom Hundertigen Sicherheitsaufschlag führt, als Nettobemessungsgrundlage zu berücksichtigen.

Zu Absatz 1: Weil die Berechnungsweise der SM eine Aufrechnung von Forderungen und Verbindlichkeiten vorsieht, ist sie jeweils separat auf die von einer Aufrechnungsvereinbarung erfassten Geschäfte anzuwenden. Sofern die SM für die Ermittlung einer Bemessungsgrundlage nach § 17 Abs. 1 verwendet wird, darf daher nur dieses eine Geschäft in die Berechnung einfließen. Absatz 1 Satz 1 setzt Anhang III Teil 5 Tz. 1 Satz 2 der Bankenrichtlinie um. Absatz 1 Satz 2 setzt Anhang III Teil 1 Tz. 5 Satz 2 der Bankenrichtlinie um. Die Regelung in Absatz 1 Satz 3 hat keine Entsprechung in der Richtlinie, da diese die Begriffe Bemessungs- und Nettobemessungsgrundlagen nicht unterscheidet.

Zu Absatz 2: Weil die Abschätzung der potenziellen Erhöhung eine Berücksichtigung der Wertschwankungsintensität einzelner Risikotreiber der einbezogenen Geschäfte erfordert, sind diese nach den Regeln des § 219 in SM Risikopositionen zu zerlegen. Die Tabelle 26 in Anlage I enthält aufsichtlich vorgegebene Faktoren, deren Höhe sich nach der zu erwartenden Schwankungsintensität dieser Risikopositionen richtet. Daher ist jede Risikoposition eindeutig einer der in dieser Tabelle vorgesehenen Kategorien zuzuweisen. Die Regelung setzt damit Teile der Berechnungsvorschrift in Anhang III Teil 5 Tz. 1 der Bankenrichtlinie um.

Absatz 3 Satz 1 stellt sicher, dass bei der Abschätzung der potenziellen Erhöhung die Risikopositionen mit einem ihrem wirtschaftlichen und nicht ihrem nominalen Ausmaß entspre-

chenden maßgeblichen Betrag berücksichtigt werden. Absatz 3 Satz 2 regelt das Vorzeichen der maßgeblichen Beträge.

Absatz 4 setzt Anhang III Teil 5 Tz. 1 Abs. 2 der Bankenrichtlinie um.

Absatz 5 setzt Anhang III Teil 5 Tz. 12 der Bankenrichtlinie um. Die Vorschrift verweist auf die Möglichkeit, in bestimmten Fällen Risikopositionen mit unterschiedlichem Vorzeichen vor der Ermittlung der potenziellen Erhöhung miteinander zu verrechnen.

Zu § 219

Die Vorschrift regelt die nach § 218 Abs. 2 vorgesehene Zerlegung in Risikopositionen und setzt Anhang III Teil 5 Tz. 2 bis 4 der Bankenrichtlinie um. Absatz 1 Satz 2 setzt Anhang III Teil 5 Tz. 2 Satz 1, Absatz 1 Satz 3 setzt Anhang III Teil 5 Tz. 4 Satz 1 der Bankenrichtlinie um.

Absatz 2 setzt Anhang III Teil 5 Tz. 2 Satz 4, Absatz 3 setzt Anhang III Teil 5 Tz. 3 Satz 2 und Tz. 4 Satz 4, Absatz 4 setzt Anhang III Teil 5 Tz. 10 der Bankenrichtlinie um.

Zu § 220

Die Vorschrift regelt die nach § 218 Abs. 3 vorgesehene Bestimmung maßgeblicher Beträge der Risikopositionen. Absatz 1 Satz 1 setzt Anhang III Teil 5 Tz. 5, Absatz 1 Satz 2 setzt Anhang III Teil 5 Tz. 6, Absatz 1 Satz 3 setzt Anhang III Teil 5 Tz. 8 der Bankenrichtlinie um.

Absatz 2 setzt Anhang III Teil 5 Tz. 7, Absatz 3 setzt Anhang III Teil 5 Tz. 1 Absatz 12, Absatz 4 setzt Anhang III Teil 5 Tz. 19 der Bankenrichtlinie um.

Zu § 221

Die Vorschrift regelt die nach § 218 Abs. 5 vorgesehene Zusammenfassung zu Absicherungsgruppen. Absatz 1 stellt klar, wie mit Risikopositionen zu verfahren ist, die sich nicht nach Absatz 2 bis 5 mit anderen Risikopositionen zusammenfassen lassen.

Absatz 2 setzt Anhang III Teil 5 Tz. 13 und Absatz 3 setzt Anhang III Teil 5 Tz. 15 der Bankenrichtlinie um.

Absatz 4 regelt die Behandlung von nicht durch Absatz 1 aufgefangenen Zinsrisikopositionen.

Absatz 5 setzt Anhang III Teil 5 Tz. 17 der Bankenrichtlinie um.

Zu § 222

Die Vorschrift regelt die Rahmenbedingungen der IMM. Da den Instituten erhebliche Freiräume bei der Umsetzung der IMM gewährt werden, dürfen die Institute sie nur anwenden, nachdem die Bundesanstalt sich von der Erfüllung der Mindestanforderungen nach § 224 überzeugt und eine ausdrückliche Genehmigung erteilt hat. Ferner wird geregelt, wie zu verfahren ist, wenn diese Mindestanforderung zu einem Zeitpunkt nach Erteilung der Genehmigung nicht mehr erfüllt werden. Um eine dauerhafte selektive Anwendung auf Teilbereiche des Instituts zu verhindern, gleichzeitig aber angemessene Flexibilität bei der Einführung der IMM zu ermöglichen und unangemessene Kosten bei der Entwicklung einer IMM für Portfolios von untergeordneter Bedeutung zu vermeiden, werden die Erleichterungen der Absätze 3 und 4 gewährt. Absatz 1 Satz 1 setzt Anhang III Teil 6 Tz. 1 Satz 1, Absatz 1 Satz 2 setzt Anhang III Teil 6 Tz. 1 Satz 4, Absatz 1 Satz 3 setzt Anhang III Teil 6 Tz. 2 Satz 1, Absatz 1 Satz 4 setzt Anhang III Teil 6 Tz. 4 Satz 1 der Bankenrichtlinie um.

Absatz 2 Satz 1 setzt Anhang III Teil 6 Tz. 4 Satz 2, Absatz 2 Satz 2 setzt Anhang III Teil 6 Tz. 4 Satz 2 der Bankenrichtlinie um.

Absatz 3 setzt Anhang III Teil 6 Tz. 1 Satz 3 der Bankenrichtlinie um.

Absatz 4 setzt Anhang III Teil 6 Tz. 2 Satz 1 der Bankenrichtlinie um.

Zu § 223

Die Vorschrift regelt, wie mit der IMM (Netto-) Bemessungsgrundlagen zu ermitteln sind. Absatz 1 regelt, wie nicht in Aufrechnungspositionen einbezogene Adressenausfallrisikopositionen zu behandeln sind. Satz 1 setzt Anhang III Teil 1 Tz. 5 Satz 2 der Bankenrichtlinie um. Satz 2 hat keine Entsprechung in der Richtlinie, da diese die Begriffe Bemessungs- und Nettobemessungsgrundlagen nicht unterscheidet.

Absatz 2 regelt, wie aufgrund des Modellergebnisses in Form der effektiven Erwartungswerte der Verteilungen der positiven Marktwerte der Aufrechnungsposition die Nettobemessungsgrundlage nach der IMM zu ermitteln ist. Hierzu setzt Satz 1 die Formel in Tz. 7 in Anhang III Teil 6 der Bankenrichtlinie um. Satz 2 setzt Anhang III Teil 6 Tz. 11 der Bankenrichtlinie um.

Absatz 3 regelt, dass das Institut nach der IMM ein Modell zur Schätzung der Verteilung positiver Marktwerte von Aufrechnungspositionen zu nutzen hat. Weil die IMM eine Aufrechnung von Forderungen und Verbindlichkeiten vorsieht, ist sie jeweils separat auf die von einer Aufrechnungsvereinbarung erfassten Geschäfte anzuwenden. Entsprechend Anhang III Teil 6 Tz. 2 Satz 2 werden den Instituten keine Vorgaben hinsichtlich der Wahl eines bestimmten Modells gemacht. Satz 1 setzt Anhang III Teil 6 Tz. 5 Satz 1 der Bankenrichtlinie um. Satz 2

setzt Anhang III Teil 6 Tz. 5 Satz 2 und 3 der Bankenrichtlinie um. Satz 3 setzt Anhang III Teil 6 Tz. 14 der Bankenrichtlinie um.

Finanzsicherheiten sollen nach Absatz 4 innerhalb der IMM Berücksichtigung finden können. Hierzu setzen Satz 1 und 2 Anhang III Teil 6 Tz. 6 der Bankenrichtlinie um. Satz 3 bis 7 setzen Anhang III Teil 6 Tz. 15 der Bankenrichtlinie um.

Absatz 5 definiert die effektiven Erwartungswerte und legt fest, für welche Stützzeitpunkte sie mithilfe des Modells des Instituts zu schätzen sind. Eine tägliche Ermittlung erscheint dabei entbehrlich; die Häufigkeit kann vom Institut angemessen mit Blick auf die zeitliche Struktur der einbezogenen Geschäfte festgelegt werden. Satz 1 setzt Anhang III Teil 6 Tz. 9 Satz 1 und 2 der Bankenrichtlinie um. Satz 2 und 3 setzen Anhang III Teil 6 Tz. 30 der Bankenrichtlinie um. Satz 4 und 5 setzen Anhang III Teil 6 Tz. 8 der Bankenrichtlinie um.

Absatz 6 setzt Anhang III Teil 6 Tz. 9 der Bankenrichtlinie um. Da die Stützzeitpunkte vom Institut nicht gleichmäßig, sondern angemessen verteilt zu wählen sind, ist bei der Ermittlung des Durchschnitts nach Absatz 4 die in Absatz 6 vorgeschriebene Gewichtung vorzunehmen.

Absatz 7 legt die Bestimmung des in Absatz 4 verwendeten Faktors fest. Dieser kann vom Institut nach Maßgabe dieser Vorschrift und mit Zustimmung der Bundesanstalt selbst geschätzt werden. Das Institut darf aber keinen niedrigeren Wert als 1,2 verwenden. Institute, die keine eigene Schätzung vornehmen, haben den Faktor 1,4 zu berücksichtigen. Die Vorschrift setzt Anhang III Teil 6 Tz. 12 und 13 der Bankenrichtlinie um.

Zu § 224

Die Vorschrift regelt die Mindestanforderungen, die an ein Institut, das die IMM nutzt, zu stellen sind. Weil die IMM dem Institut erhebliche Spielräume bei der Umsetzung lässt, muss das Institut über zumindest einjährige Erfahrung mit einem den Anforderungen der IMM weitgehend genügenden Modell zur Prognose von Adressenausfallrisiken aus den von der IMM erfassten Geschäften verfügt. Es ist weiterhin deshalb von dem Institut zu fordern, dass es der Modellierung geeignete Daten zugrunde legt. Ferner sollte die Glaubwürdigkeit des Modells dadurch untermauert sein, dass es auch intern Verwendung findet. Angesichts der Komplexität der IMM und der Relevanz der Modellergebnisse mit Blick auf interne Anreizstrukturen ist an das Institut die Anforderung zu richten, dass es über eine dedizierte und unabhängige Organisationseinheit für das Management der Adressenausfallrisiken aus den von der IMM erfassten Geschäften verfügt. Da die der IMM zugrunde liegende Modellierung vergleichbar den internen Marktrisikomodellen Marktwerte aufgrund von Marktdaten schätzt, sind die dort einschlägigen Anforderungen zu Validierung entsprechend ebenfalls hier zu erfüllen. Als Teil der Validierung ist die Prognosegüte anhand eines regelmäßigen Rückvergleichs zu prüfen. Da die Prognosegüte von zentraler Bedeutung für die Risikoangemessenheit der Nettobemessungsgrundlage ist, sollte die Bundesanstalt, wenn diese nicht ausreicht,

umgehende Verbesserungen verlangen oder die Genehmigung der IMM widerrufen können. Der der IMM zugrunde liegende einjährige Horizont wurde aus Gründen methodischer Konsistenz mit dem IRBA gewählt. Weil das Adressenausfallrisiko sich jenseits des Einjahreshorizonts aber weiter erhöhen kann, haben die Institute entsprechende Vorkehrungen, insbesondere hinsichtlich ihrer internen Kapitalallokation, zu treffen. Neben der laufenden Ermittlung von (Netto-) Bemessungsgrundlagen sollten die Institute Stresstests durchführen, um in ihr Risikomanagement auch die Auswirkungen besonderer Marktpreisentwicklungen einzubeziehen. Weil die Kombination von KSA- bzw. IRBA-Risikogewichten und der IMM konzeptionell die Ausfallwahrscheinlichkeit des Geschäftspartners und die der (Netto-) Bemessungsgrundlage zugrunde liegenden Marktpreisrisiken als stochastisch unabhängig behandelt, sollten die Institute zusätzlich allgemeinen und speziellen Korrelationsrisiken Rechnung tragen. Schließlich sollten die Institute durch interne Revisionsprüfungen die laufende Einhaltung dieser Mindestanforderungen sicherstellen.

Absatz 1 Satz 1 setzt Anhang III Teil 6 Tz. 28, Satz 2 setzt Anhang III Teil 6 Tz. 29 der Bankenrichtlinie um, Absatz 2 setzt Anhang III Teil 6 Tz. 37, Absatz 3 setzt Anhang III Teil 6 Tz. 29 Satz 1 bis 3, Absatz 4 Satz 1 setzt Anhang III Teil 6 Tz. 17 Satz 1 und 3 und Absatz 4 Satz 2 setzt Anhang III Teil 6 Tz. 17 Satz 3 der Bankenrichtlinie um.

Absatz 5 setzt Anhang III Teil 6 Tz. 42 Anstrich 1, Absatz 6 setzt Anhang III Teil 6 Tz. 42 Anstrich 6 und 7, Absatz 7 setzt Anhang III Teil 6 Tz. 31, Absatz 8 setzt Anhang III Teil 6 Tz. 32 und 33, Absatz 9 setzt Anhang III Teil 6 Tz. 34, Absatz 10 setzt Anhang III Teil 6 Tz. 35 und Absatz 11 setzt Anhang III Teil 6 Tz. 26 der Bankenrichtlinie um.

Teil 2 Kapitel 6 Verbriefungen

Mit Kapitel 6 werden die Artikel 94 bis 101, Artikel 4 Abs. 36 bis 44 und Anhang IX der Richtlinie 2000/12/EG in nationales Recht umgesetzt. Damit werden erstmals international harmonisierte Regelungen zur Eigenkapitalunterlegung von Verbriefungspositionen eingeführt und Voraussetzungen für die Inanspruchnahme regulatorischer Anrechnungserleichterungen durch Originatoren von Verbriefungstransaktionen festgelegt. Die Behandlung von Verbriefungspositionen war bislang nicht ausdrücklich im Grundsatz I geregelt. Jedoch wurde im Rundschreiben des damaligen Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen (BAK) zu speziellen Sachverhalten im Rahmen von Verbriefungstransaktionen Stellung genommen. So regelte das Rundschreiben 4/97 die Voraussetzungen, unter denen Originatoren von True Sale Transaktionen eine Grundsatz I - Entlastung erreichen konnten. Im Rundschreiben 10/99 war die bankaufsichtliche Behandlung bestimmter Grundformen von Kreditderivaten geregelt. Von den Grundformen abweichende Transaktionen unterlagen der Einzelfallabstimmung mit der BaFin. Mit der Umsetzung der o.a. Richtlinienvorgaben werden nunmehr umfassende Mindesteigenkapitalanforderungen sowohl für True-Sale-Verbriefungen als auch für synthetische Verbriefungen geschaffen. Kapitel 6 ist in sechs Abschnitte unterteilt. Abschnitt 1 ent-

hält allgemeine Bestimmungen zum Anwendungsbereich sowie Begriffsbestimmungen. Abschnitt 2 regelt die Anforderungen an einen effektiven Risikotransfer. Abschnitt 3 legt die Anforderungen für die Verwendung externer Ratings für Verbriefungen fest. Abschnitt 4 regelt die Verfahren zur Ermittlung risikogewichteter Positionswerte für KSA-Verbriefungspositionen und Abschnitt 5 die Verfahren zur Ermittlung risikogewichteter IR-BA-Positionswerte. Abschnitt 6 enthält nähere Regelungen zur Ermittlung der Abzugsbeträge für Verbriefungspositionen, die nach § 10 Abs. 1d des Kreditwesengesetzes bei der Ermittlung des modifizierten haftenden Eigenkapitals in Abzug gebracht werden. Die Verbriefungsregelungen der Bankenrichtlinie richten sich an solche Institute, die als Originator, Investor oder Sponsor in eine Verbriefungstransaktion involviert sind.

Zu § 225

Absatz 1 grenzt den Adressatenkreis der Verbriefungsregelungen entsprechend der Richtlinie ab und stellt klar, in welchen Fällen keine risikogewichteten Positionswerte für Verbriefungspositionen zu ermitteln sind. Satz 1 beruht auf Artikel 80 Absatz 5 und Satz 2 auf Anhang IX Teil 4 Tz 34 und Tz 72 der Bankenrichtlinie. Satz 3 basiert auf Artikel 95 Abs. 2 Satz 2 der Bankenrichtlinie.

Absatz 2 hat Verweischarakter und soll einen Adressaten der Verbriefungsregelungen frühzeitig auf die diesbezüglichen Offenlegungspflichten hinweisen.

Zu § 226

Absatz 1 übernimmt die Definition für „Verbriefungstransaktion“ aus Artikel 4 Abs. 36 der Richtlinie 2000/12/EG. Dabei entsprechen Absatz 1 Nr. 3 dem Artikel 4 Abs. 36 a und Absatz 1 Nr. 4 dem Artikel 4 Abs. 36 b der Richtlinie. Gegenüber der Definition in der Richtlinie werden zusätzliche Präzisierungen vorgenommen, die zur Abgrenzung von anderen Formen der Kreditbesicherung als wesentliche Merkmale einer Verbriefungstransaktion identifiziert wurden. Zu diesen wesentlichen Merkmalen gehören das Vorliegen einer einheitlichen Vertragsdokumentation und die Eigenschaft, dass Forderungsausfälle im zugrunde liegenden Portfolio keine Leistungsstörung in Bezug auf die Verbriefungstransaktion und damit kein vorzeitiges Transaktionsende zur Folge haben (Nr. 5). Das Kriterium unter Nummer 5 dient der Abgrenzung einer Verbriefungstransaktion von einer Spezialfinanzierung. Nummer 2 enthält eine Präzisierung in Bezug auf den Verbriefungsgegenstand. Hierdurch wird klargestellt, dass nur solche Transaktionen von den Verbriefungsregelungen erfasst werden, bei denen Adressrisiken aus bestehenden Rechtsverhältnissen übertragen werden. So genannte Future-Flow-Verbriefungen, bei denen Zahlungsströme aus künftig entstehenden Rechtsverhältnissen (z.B. Einnahmen aus künftig begründeten Lizenz- und Mietverträgen) verbrieft werden und die primär der Übertragung unternehmerischen Risikos dienen, werden damit von den Verbriefungsregelungen ausgenommen.

Absatz 2 enthält die Definition für eine traditionelle Verbriefungstransaktion (True Sale) entsprechend Artikel 4 Abs. 37 der Bankenrichtlinie. Die Richtliniendefinition wird dabei leicht modifiziert übernommen, indem ein True Sale nach § 226 Abs. 2 bereits bei nur rechtlicher Übertragung eines verbrieften Portfolios vorliegt. Die Definition in Absatz 2 soll eine einfache und praktikable Abgrenzung von True-Sale-Verbriefungen sicherstellen. Mögliche Auslegungsschwierigkeiten bei der Beurteilung, wann eine wirtschaftliche Übertragung eines verbrieften Portfolios vorliegt, sollen damit vermieden werden.

Absatz 3 übernimmt die Definition für synthetische Verbriefungen aus Artikel 4 Abs. 38 der Bankenrichtlinie.

Absatz 4 und 5 setzen die Vorgaben aus Artikel 94 der Bankenrichtlinie um. Artikel 94 Bankenrichtlinie enthält jedoch keine ausdrückliche Regelung zur Behandlung von verbrieften Portfolios, die sowohl KSA-Positionen als auch IRBA-Positionen enthalten. Im Interesse eines Gleichlaufs mit der Baseler Rahmenvereinbarung vom Juni 2004 wurde daher ergänzend die dortige Regelung aus Tz. 607 übernommen, wonach die Einstufung einer Verbriefungstransaktion als KSA- oder IRBA-Verbriefungstransaktion nach dem überwiegenden Anteil der KSA- oder IRBA-Positionen erfolgt.

Zu § 227

Absatz 1 übernimmt die Definition für Verbriefungsposition aus Artikel 4 Abs. 40 der Bankenrichtlinie. Absatz 1 Nr. 1 beruht auf Artikel 96 Abs. 2 Satz 3 der Bankenrichtlinie. Absatz 1 Nr. 2 beruht auf Artikel 96 Abs. 2 Satz 2 und Anhang IX Teil 1, 3. Spiegelstrich der Bankenrichtlinie. Absatz 1 Nr. 3 dient der Klarstellung. Absatz 1 Satz 3 geht zurück auf Anhang VIII Teil 3 Abs. 87 der Bankenrichtlinie. Danach finden in Fällen, in denen Einzelpositionen in Tranchen besichert werden und diese Tranchen hinsichtlich der Risikoallokation in einem Rangverhältnis stehen („Tranched Cover“) die Verbriefungsregelungen Anwendung. Satz 4 beruht auf Artikel 96 Abs. 2 Satz 2 der Bankenrichtlinie und wurde zur Klarstellung für den Fall des Tranched Cover aufgenommen.

Mit Absatz 2 wird Artikel 4 Abs. 39 der Bankenrichtlinie übernommen.

Absatz 3 und 4 wurden aus systematischen Gründen aufgenommen. Während die Bankenrichtlinie auch im Rahmen der Verbriefungsregelungen begrifflich zwischen einem Standardansatz und einem IRBA-Ansatz unterscheidet, wurde in der Solvabilitätsverordnung auf die Begriffe „Standardansatz“ und „IRBA-Ansatz“ im Kontext der Verbriefungsregelungen verzichtet. Hierdurch sollen begriffliche Überschneidungen mit dem KSA-Standardansatz nach Kapitel 3 und dem IRBA-Ansatz nach Kapitel 4 vermieden werden. Stattdessen wird durch die vorangestellten Kürzel „KSA“ oder „IRBA“ kenntlich gemacht, welchen Anrechnungsalgorithmen eine Verbriefungsposition unterliegt.

Absatz 5 und 6 enthalten relevante Definitionen im Rahmen der Regelungen zur Bestimmung des Verbriefungsrisikogewichts für teilbesicherte Verbriefungspositionen, die teilweise ergänzend zur Bankenrichtlinie in die Solvabilitätsverordnung aufgenommen wurden (vgl. § 244 und § 261 und die diesbezüglichen Begründungen).

Zu § 228

Absatz 1 enthält keine Definition für den Begriff „verbrieftes Portfolio“. Nach der Systematik der Verbriefungsregelungen wird jedoch bei den Verfahren zur Bestimmung des Verbriefungsrisikogewichts ungerateter Verbriefungspositionen implizit von einem weiten Portfolio-begriff ausgegangen. Dieser schließt neben den verbrieften Forderungen auch sonstige mit einer Verbriefung in Zusammenhang stehenden Geschäfte, insbesondere Zins- und Währungsicherungsgeschäfte sowie Zwischenanlagen liquider Mittel, ein, deren Ausfall sich zu Lasten der Halter der Verbriefungspositionen auswirken würde. Vor diesem Hintergrund wurde es als sinnvoll erachtet, eine Definition für verbrieftes Portfolio im regulatorischen Sinne in die SolvV aufzunehmen.

Absatz 2 bis 6: Im Rahmen der Vorarbeiten zur nationalen Umsetzung der Verbriefungsregelungen wurde evident, dass die Anwendung des weiten Portfolio-begriffs in der Praxis vielfach nur schwer möglich sein dürfte. Insbesondere Investoren verfügen nicht immer über eine umfassende Portfolioinformation, um die für die Verfahren zur Bestimmung des Verbriefungsrisikogewichts ungerateter Verbriefungspositionen notwendigen Parameter ermitteln zu können. Um den Belangen der Kreditwirtschaft Rechnung zu tragen, wird es den Instituten daher gestattet, die in den Absätzen 2 bis 6 näher bezeichneten Hilfgeschäfte bei der Ermittlung unberücksichtigt zu lassen. Die Nichtberücksichtigung wird jedoch an bestimmte qualitative Kriterien geknüpft, um zu vermeiden, dass sich die durchschnittliche Kreditqualität des verbrieften Portfolios durch Herausnahme der Hilfgeschäfte verbessert. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass sich keine niedrigeren Verbriefungsrisikogewichte als bei Zugrundelegung der weiten Portfolioabgrenzung ergeben.

Zu § 229

Absatz 1 setzt die Originator-Definition aus Artikel 4 Abs. 41 der Bankenrichtlinie um. Gleichzeitig wird die Richtlinienvorgabe, dass die Eigenschaft als Originator auch dann gegeben ist, wenn die verbrieften Forderungen über ein verbundenes Unternehmen begründet wurden, dahingehend präzisiert, dass verbundene Unternehmen solche Unternehmen sind, die derselben Instituts- oder Finanzholdinggruppe wie das Institut angehören. Der Hinweis, dass die verbrieften Adressenausfallrisikopositionen für Rechnung des Instituts begründet worden sein müssen, dient der Präzisierung der Richtlinienvorgabe, dass ein Institut als Originator gilt, wenn es an der ursprünglichen Kreditvereinbarung beteiligt war. Die Anforderung, dass die Eigenschaft als Originator ferner voraussetzt, dass das verbrieftes Portfolio zu mindestens 50 vom Hundert aus Adressenausfallrisikopositionen bestehen muss, die für Rechnung des Instituts begründet wurden, stellt ebenfalls eine Präzisierung dar. Hierdurch soll eine Umge-

hung der Originatoreigenschaft vermieden werden, indem ein Institut z.B. eigene Forderungen zum Zwecke der Verbriefung an andere Institute veräußert (Auftragsverbriefung) und anschließend Verbriefungspositionen aus diesen Verbriefungen (zurück-)erwirbt.

Absatz 2 setzt die Definition für Sponsor aus Artikel 4 Abs. 42 und die Definition für forderungsgedecktes Geldmarktpapierprogramm aus Anhang IX Teil 1 Tz 1 letzter Spiegelstrich der Bankenrichtlinie um.

Absatz 3 wurde zur Klarstellung aufgenommen, weil die Bankenrichtlinie selbst keine ausdrückliche Definition für Investor enthält. Absatz 3 Nummer 2 beruht auf Artikel 96 Abs. 2 Satz 2 der Bankenrichtlinie.

Zu § 230

Absatz 1 übernimmt die Definition für „Liquiditätsfazilität“ aus Anhang IX Teil 1 Tz 1 Spiegelstrich 3 der Bankenrichtlinie.

Absatz 2 entspricht Anhang IX Teil 4 Tz 14 Buchstaben a) bis f) der Bankenrichtlinie.

Zu § 231

Mit § 231 werden die Definitionen für Kreditverbesserung nach Artikel 4 Abs. 43 und für Verbriefungszweckgesellschaft nach Artikel 4 Absatz 44 der Bankenrichtlinie umgesetzt.

Zu § 232

Absatz 1, 3 und 4 setzen die Vorgaben aus Artikel 95 i.V.m. Anhang IX Teil 2 Tz 1 bis 4 der Bankenrichtlinie um. Die Richtlinie enthält jedoch keine Definition für „wesentlichen Risikotransfer“. In Absatz 2 werden daher unter Berücksichtigung typischer Strukturen marktüblicher Verbriefungstransaktionen objektive Kriterien als Beurteilungsmaßstab für einen wesentlichen Risikotransfer festgelegt. Absatz 3 Nr. 4 ergänzt die Richtlinienvorgabe in Anhang IX Teil 2 Tz 1 Buchstabe d insoweit, als die Adressenausfallrisikopositionen auch auf ein anderes Unternehmen übertragen werden können. Hintergrund ist, dass die mit der Zwischenschaltung einer Verbriefungszweckgesellschaft beabsichtigte Insolvenzferne bei entsprechender vertraglicher Ausgestaltung auch durch Einschaltung eines Unternehmens, das keine Verbriefungszweckgesellschaft ist, erreicht werden kann. Ferner wird in Absatz 3 Nr. 6 die Definition für „Rückführungsoption“ (clean-up call option) aus Anhang IX Teil 1 Tz 1 Spiegelstrich 2 der Bankenrichtlinie übernommen. Absatz 4 Satz 3 basiert auf Anhang IX Teil 2 Tz 5 der Bankenrichtlinie.

Absatz 5 dient der Klarstellung.

Absatz 6 übernimmt Artikel 95 Abs. 2 Satz 2 der Bankenrichtlinie.

Zu § 233

Die Vorschrift setzt Anhang IX Teil 2 Ziffer 5 bis 7 der Bankenrichtlinie um.

Zu § 234

Die Vorschrift setzt Artikel 101 der Bankenrichtlinie um. Absatz 3 Satz 2 hat klarstellenden Charakter.

Zu § 235

Die Vorschrift basiert auf Artikel 97 Abs. 1 und 2 und auf Anhang IX Teil 3 Tz 2 der Bankenrichtlinie.

Zu § 236

Damit werden die Vorgaben aus Anhang IX Teil 3 Tz 3 und 4 der Bankenrichtlinie umgesetzt.

Zu § 237

Absatz 1 Satz 1 setzt Anhang IX Teil 3 Tz. 5 und Tz. 6 der Bankenrichtlinie um. Die in Absatz 1 Satz 2 für den Fall der Ableitung einer Bonitätsbeurteilung nach § 256 getroffene Regelung stellt eine sachlich gebotene Abweichung von der Richtlinienvorgabe dar. Da es sich bei dem Verfahren nach § 256 um einen konservativen Ansatz handelt (die Referenzverbriefungsstranche muss in jeder Hinsicht nachgeordnet sein), würde – bei Vorliegen mehrerer Bonitätsbeurteilungen - ein Abstellen auf das höhere Risikogewicht nochmals eine Verschärfung bedeuten.

Mit Absatz 2 Nr. 2 und Nr. 4 werden die Vorgaben aus Anhang IX Teil 3 Tz. 1 der Bankenrichtlinie umgesetzt. Mit Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 werden die Vorgaben aus Anhang IX Teil 3 Tz. 7 der Bankenrichtlinie umgesetzt. In Absatz 2 Nr. 1 wird die Regelung aus § 46 Satz 1 Nr. 1 entsprechend für Verbriefungen übernommen.

Zu § 238

Absatz 1 setzt Anhang IX Teil 4 Tz 2 und 3 der Bankenrichtlinie um.

Absatz 2 basiert auf Artikel 96 Abs. 2 i.V.m. Anhang IX Teil 4 Tz. 4 der Bankenrichtlinie. Da die Bankenrichtlinie nur auf Anhang VIII verweist, ohne die Anrechnungssystematik der Berücksichtigung von Sicherheiten – darunter bestimmte Finanzsicherheiten – auf Verbriefungspositionen näher zu beschreiben, war eine Konkretisierung im Rahmen der nationalen Umsetzung erforderlich, die mit Absatz 2 erfolgt. Satz 3 dient der Klarstellung. Die Behandlung von Verbriefungspositionen, bei denen es sich um einen vom Originator zu berücksichtigenden Investorenanteil aus Verbriefungstransaktionen handelt, wurde in gesonderten Unterabschnitten innerhalb des Kapitels 6 geregelt, da es sich um einen Spezialfall innerhalb der Verbriefungsregelungen handelt. Absatz 3 dient der Klarstellung.

Zu § 239

Absatz 2 Nr. 1 setzt Anhang IX Teil 4 Tz. 15 und 16 der Bankenrichtlinie um. Absatz 2 Nr. 2 und Nr. 3 setzt Anhang IX Teil 4 Tz 14 Satz 1 der Bankenrichtlinie um. Absatz 2 Nr. 4 ergibt sich im Umkehrschluss aus den Nummern 1 bis 3 und hat klarstellenden Charakter.

Absatz 3 dient der Klarstellung.

Zu § 240

Absatz 1 Satz 1 übernimmt die Regelung aus Anhang IX Teil 4 Tz. 1 der Bankenrichtlinie. Satz 2 dient der Klarstellung.

Absatz 2 Satz 1 beruht auf Artikel 96 Abs. 3 i.V.m. Anhang IX Teil 4 Tz. 4 und Tz. 33 der Bankenrichtlinie. Satz 2 dient der Klarstellung.

Absatz 3 setzt Anhang IX Teil 4 Tz. 5 um.

Zu § 241

Die Vorschrift beruht ebenfalls auf Artikel 96 Abs. 3 i.V.m. Anhang IX Teil 4 Tz. 4 und Tz 33 der Bankenrichtlinie und stellt eine Konkretisierung der Sicherheitenanrechnung auf Verbriefungspositionen dar. Absatz 2 Satz 2 dient der Klarstellung.

Zu § 242

Die Vorschrift setzt Artikel 96 Abs. 1 i.V.m. Anhang IX Teil 4 Tz. 6 der Bankenrichtlinie um.

Zu § 243

Absatz 1 setzt Anhang IX Teil 4 Tz 7 der Bankenrichtlinie um.

Absatz 2 setzt das Wahlrecht nach Anhang IX Teil 4 Tz 10 und Tz 11 der Bankenrichtlinie um. Mit Absatz 2 Satz 2 wird die Richtlinienvorgabe in Anhang IX Teil 4 Tz 10, dass die Zusammensetzung des verbrieften Portfolios dem Institut jederzeit bekannt sein muss praxisgerecht ausgelegt.

Absatz 3 setzt das Wahlrecht nach Anhang IX Teil 4 Tz 12 und Tz 13 der Bankenrichtlinie um. In Absatz 3 Satz 2 wird der in Anhang IX Teil 4 Tz 13 Buchstabe c der Richtlinie verwendeten unbestimmte Rechtsbegriff der Erstverlustposition definiert.

Absatz 4 beruht auf Anhang IX Teil 4 Tz. 12 in Verbindung mit Tz. 14, letzter Absatz der Bankenrichtlinie. Diese sieht die Anwendung des höchsten Risikogewichts im verbrieften Portfolio auf qualifizierte Verbriefungs-Liquiditätsfazilitäten vor. Die Richtlinienvorgabe wurde in der nationalen Umsetzung als Institutswahlrecht formuliert, da die Verfahren nach

Anhang IX Tz. 7 und Tz. 10 bis 13 der Bankenrichtlinie (umgesetzt in den Absätzen 1 bis 3) bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen auch auf qualifizierte Verbriefungs-Liquiditätsfazilitäten Anwendung finden.

Zu § 244

Die Bankenrichtlinie enthält nur für IRBA-Verbriefungspositionen bei Anwendung des aufsichtliche Formel Ansatzes Vorgaben für den Fall der Teilbesicherung (vgl. Anhang IX Teil 4 Tz 64 und 65). Zur Behandlung teilbesicherter KSA-Verbriefungspositionen werden in der Richtlinie keine Aussagen getroffen. Mit § 244 wird insoweit eine Regelungslücke geschlossen und klargestellt, dass auf den unbesicherten Teil einer KSA-Verbriefungsposition grundsätzlich die gleichen Rechenalgorithmen zur Bestimmung des risikogewichteten Positionswerts wie für vollständig unbesicherte Verbriefungspositionen zur Anwendung kommen.

Zu § 245

Absatz 1 setzt Artikel 100 Absatz 1 und Anhang IX Teil 4 Tz. 17 der Bankenrichtlinie um. Absatz 1 Nr. 2 beruht auf Anhang IX Teil 4 Tz. 22 a).

Absatz 2 beruht auf Anhang IX Teil 4 Tz. 20 der Bankenrichtlinie. Abweichend von der Bankenrichtlinie wird jedoch nicht zwischen Originatorenanteil und Investorenanteil unterschieden. Da sich die zusätzliche Kapitalanforderung nur auf den so genannten Investorenanteil erstreckt, wurde nur für diesen eine Definition in die Solvabilitätsverordnung aufgenommen.

Absatz 3 übernimmt die Definition für revolvingende Adressenausfallrisikopositionen aus Artikel 100 Absatz 2 der Bankenrichtlinie.

Absatz 4 übernimmt die Definition für bonitätsabhängige Klausel aus Artikel 100 Abs. 2, 2. Halbsatz der Bankenrichtlinie und deckt die Vorgabe aus Anhang IX Teil 4 Tz. 22 b) der Bankenrichtlinie inhaltlich ab.

Zu § 246

Die Vorschrift setzt Anhang IX Teil 4 Tz. 25 der Bankenrichtlinie um. Absatz 2 dient dabei der Präzisierung des Begriffs „durchschnittliches Risikogewicht“ aus Tz. 25.

Zu § 247

Die Vorschrift übernimmt und präzisiert die Vorgaben aus Anhang IX Teil 4 Tz. 26 bis Tz. 32 der Bankenrichtlinie. Absatz 1 beruht auf Tz. 26 und die Absätze 2 und 3 auf Tz. 31 und 32. Absatz 4 beruht auf Tz. 27 bis 30.

Zu § 248

Die Norm beruht auf Anhang IX Teil 4 Tz. 19 und Tz. 20 der Bankenrichtlinie und konkretisiert das Berechnungsverfahren zur Bestimmung der Bemessungsgrundlage des vom Originator zu berücksichtigenden Investorenanteils aus Verbriefungstransaktionen.

Zu § 249

Die Vorschrift setzt Anhang IX Teil 4 Tz. 9 der Bankenrichtlinie um. Absatz 1 Satz 2 dient der Klarstellung.

Absatz 2 stellt eine Konkretisierung dar, indem das Verfahren zur Ermittlung des für eine Verbriefungstransaktion maximal anzusetzenden risikogewichteten Positionswertes, der sich ohne Verbriefung ergeben hätte, beschrieben wird.

Absatz 3 Satz 2 beruht auf Anhang IX Teil 4 Tz. 44 der Bankenrichtlinie.

Zu § 250

Absatz 1 basiert auf Anhang IX Teil 4 Tz. 23 und Absatz 2 setzt Anhang IX Teil 4 Tz. 24 der Bankenrichtlinie um.

Zu § 251

Absatz 1 setzt Anhang IX Teil 4 Tz. 2 Buchstaben b und c und Tz. 3 der Bankenrichtlinie um.

Die Absätze 2 und 3 beruhen auf Anhang IX Teil 4 Tz. 4 i.V.m. Tz. 58 der Bankenrichtlinie. Da die Bankenrichtlinie nur auf Anhang VIII verweist, ohne die Anrechnungssystematik der Berücksichtigung von Sicherheiten auf Verbriefungspositionen näher zu beschreiben, war eine Konkretisierung im Rahmen der nationalen Umsetzung erforderlich, die mit den Absätzen 2 und 3 vorgenommen wird. Absatz 3 Satz 3 dient der Klarstellung.

Absatz 4 dient der Klarstellung.

Zu § 252

Absatz 2 Nr. 1 setzt Anhang IX Teil 4 Tz. 55, Absatz 2 Nr. 2 setzt Anhang IX Teil 4 Tz. 54, Absatz 2 Nr. 3 setzt Anhang IX Teil 4 Tz. 57 der Bankenrichtlinie um. Absatz 2 Nr. 4 ergibt sich im Umkehrschluss aus den Nummern 1 bis 3 und dient der Klarstellung. Gleichzeitig wird die Richtlinienvorgabe in Anhang IX Teil 4 Tz. 57 Satz 4 der Bankenrichtlinie berücksichtigt.

Absatz 3 dient der Klarstellung.

Zu § 253

Absatz 1 basiert auf Anhang IX Teil 4 Tz. 1 der Bankenrichtlinie.

Absatz 2 Satz 1 beruht auf Anhang IX Teil 4 Tz. 59 der Bankenrichtlinie. Satz 2 dient der Klarstellung.

Absatz 3 setzt Anhang IX Teil 4 Tz. 71, Absatz 4 setzt Anhang IX Teil 4 Tz. 70 und Absatz 5 setzt Anhang IX Teil 4 Tz. 5 der Bankenrichtlinie um.

Zu § 254

Die Vorschrift basiert auf Anhang IX Teil 4 Tz 52 und Tz 59 der Bankenrichtlinie und konkretisiert das Verfahren der Anrechnung von Sicherheiten auf Verbriefungspositionen.

Zu § 255

§ 255 übernimmt die durch Anhang IX Teil 4 Tz. 36 bis 38 und Tz 40 der Bankenrichtlinie vorgegebene Hierarchie der Methoden zur Bestimmung des IRBA-Verbriefungsrisikogewichts.

Zu § 256

Absatz 1 setzt Anhang IX Teil 4 Tz. 41 der Bankenrichtlinie um. Absatz 2 stellt ein Abweichen von der nach der Bankenrichtlinie vorgesehenen strengen Methodenhierarchie für un beurteilte IRBA-Verbriefungspositionen dar. Der Regelung in Absatz 2 liegt die Überlegung zugrunde, dass ein Institut die Möglichkeit haben sollte, das nach einem internen Einstufungsverfahren und damit nach einem genaueren Verfahren als nach § 256 ermittelte Verbriefungsrisikogewicht auch dann anwenden zu dürfen, wenn eine abgeleitete Bonitätsbeurteilung nach § 256 für die betreffende Verbriefungsposition vorliegt. Ein Verzicht auf das Methodenwahlrecht nach Absatz 2 könnte einen bankaufsichtlich nicht gewünschten Anreiz für die Institute darstellen, auf das Einholen von Ratings zu verzichten.

Zu § 257

Absatz 1 beruht auf Anhang IX Teil 4 Tz. 37 der Bankenrichtlinie.

Absatz 2 setzt Anhang IX Teil 4 Tz. 45 der Bankenrichtlinie um.

Mit Absatz 3 werden die Regelungen aus Anhang IX Teil 4 Tz 47 und mit Absatz 4 die Regelungen aus Anhang IX Teil 4 Tz. 46 der Bankenrichtlinie umgesetzt.

Mit Absatz 5 wird das Wahlrecht nach Anhang IX Teil 4 Tz. 46a der Bankenrichtlinie ausgeübt.

Zu § 258

Absatz 1 Satz 1 beruht auf Anhang IX Teil 4 Tz. 38 der Bankenrichtlinie und präzisiert den Anwendungsbereich des aufsichtliche Formel Ansatzes. Absatz 1 Satz 2 basiert auf Anhang IX Teil 4 Tz. 39 der Bankenrichtlinie. Aus Gründen der Praktikabilität wird die nach der Richtlinie erforderliche Zustimmung der Aufsicht bei Nutzung des Verfahrens durch Investoren durch eine Erlaubnis mit Widerrufsvorbehalt der Bundesanstalt ersetzt.

Mit Absatz 2 werden die Regelungen aus Anhang IX Teil 4 Tz. 50 und Tz. 51 der Bankenrichtlinie umgesetzt.

Absatz 4 übt das in Anhang IX Teil 4 Tz. 51 letzter Absatz der Bankenrichtlinie vorgesehenen Wahlrecht aus.

Zu § 259

Absatz 1 setzt die Vorgaben aus Anhang IX Teil 4 Tz. 43 der Bankenrichtlinie um. Absatz 1 Satz 1 trägt dabei der durch Anhang IX Teil 4 Tz. 38 vorgegebenen Methodenhierarchie Rechnung.

Mit den Absätzen 2 und 3 werden die Vorgaben aus Anhang IX Teil 4 Tz. 42 umgesetzt und präzisiert. Die Bankenrichtlinie enthält keine Regelung zum Wechsel von einem internen Einstufungsverfahren zu einem anderen Verfahren (aufsichtliche Formel-Ansatz, Rückfalllösung). Die Regelungen in Absatz 2 Satz 5 und Satz 6 stellen insoweit Ergänzungen zur Richtlinie dar.

Absatz 3 Nr. 1, 2. Halbsatz übt das in Anhang IX Teil 4 Tz. 42 letzter Satz der Bankenrichtlinie vorgesehene Wahlrecht aus.

Zu § 260

Mit § 260 wird das Wahlrecht nach Anhang IX Teil 4 Tz. 56 und Tz. 57 der Bankenrichtlinie ausgeübt. Dabei wird von der Richtlinienvorgabe, wonach die Zustimmung der Aufsicht erforderlich ist, insofern abgewichen, als die Rückfalllösung von einem Institut angewendet werden darf, solange die Aufsicht nicht widersprochen hat. Zusätzlich ist ein Anzeigeverfahren vorgesehen, bei dem die Institute angeben müssen, wann sie in der Lage sein werden, eines der Verfahren nach § 257, § 258 oder § 259 anzuwenden. Mit der vorgesehenen Regelung soll die Richtlinienvorgabe in einer für die Institute praktikablen Weise umgesetzt werden, indem die Rückfalllösung einem Institut wegen des Verzichts auf die vorherige Abstimmung mit der Aufsicht unmittelbar zur Verfügung steht. Da es sich bei den nach Satz 3 anzuzeigenden Sachverhalten um Angaben handelt, die ohnehin auch bei einem Abstimmungsverfahren von der Aufsicht benötigt würden, entsteht für die Institute kein zusätzlicher Meldeaufwand.

Zu § 261

Absatz 2 Nr. 2 beruht auf Anhang IX Teil 4 Tz 65 der Bankenrichtlinie. Im Übrigen gelten die Erläuterungen zu § 244 entsprechend.

Zu § 262

§ 262 setzt Anhang IX Teil 4 Tz. 66 bis 69 der Bankenrichtlinie um.

Zu § 263

Die Regelung setzt Anhang IX Teil 4 Tz. 44 und Tz. 74 der Bankenrichtlinie um. Absatz 1 Satz 2 basiert auf Anhang IX Teil 4 Tz 9 der Bankenrichtlinie.

Zu § 264

Die Vorschrift setzt Anhang IX Teil 4 Tz. 66 i.V.m. Anhang IX Teil 4 Tz 23 der Bankenrichtlinie um.

Abschnitt 6 Abzugsbeträge für Verbriefungspositionen

Nach der Bankenrichtlinie besteht die Möglichkeit, Verbriefungspositionen, auf die ein Verbriefungsrisikogewicht von 1.250 vom Hundert anzuwenden ist, bei der Ermittlung risikogewichteter Positionswerte unberücksichtigt zu lassen und stattdessen vom haftenden Eigenkapital abzuziehen. Die einschlägigen Regelungen in der Richtlinie sind Anhang IX Teil 4 Tz 34 (für KSA-Verbriefungspositionen) und Tz 72 (für IRBA-Verbriefungspositionen). Die Regelungen in § 265 bis § 268 dienen der Umsetzung dieses in der Richtlinie vorgesehenen Institutswahlrechts. Gleichzeitig wird das Verfahren zur Ermittlung des Abzugsbetrages für IRBA-Verbriefungspositionen konkretisiert.

Zu § 265

Die Regelung dient der Definition des in der Solvabilitätsverordnung eingeführten Begriffs „Abzugsbetrag für Verbriefungspositionen“ und hat keine Entsprechung in der Bankenrichtlinie.

Zu § 266

Absatz 1 setzt Anhang IX Teil 4 Tz 34 und Tz 72 der Bankenrichtlinie um.

Mit den Absätzen 2 und 3 wird Anhang IX Teil 4 Tz 73 c der Bankenrichtlinie umgesetzt.

Absatz 3 stellt dabei eine Konkretisierung der Richtlinienvorgabe dar, indem eine ausdrückliche Regelung des Verfahrens zur Ermittlung des Abzugsbetrages für die betreffenden IRBA-Verbriefungspositionen aufgenommen wird.

Zu § 267

Die Regelung beruht ebenfalls auf Anhang IX Teil 4 Tz. 34 und konkretisiert den Abzugsbetrag für KSA-Verbriefungspositionen.

Zu § 268

Die Regelung beruht auf Anhang IX Teil 4 Tz. 70, 72 und 73 der Bankenrichtlinie und konkretisiert den Abzugsbetrag für IRBA-Verbriefungstransaktionen.

Zu Teil 3 Operationelles Risiko

Die Vorschriften zum operationellen Risiko setzen die Artikel 4 Abs. 22, Artikel 102 bis 105 i.V.m. Anhang X der Bankenrichtlinie, Artikel 20 Abs. 1 und 3 i.V.m. Artikel 21 sowie Artikel 25 der Kapitaladäquanzrichtlinie um. Artikel 20 Abs. 2 der Kapitaladäquanzrichtlinie in § 2 Abs. 4 sowie Artikel 45 b der Kapitaladäquanzrichtlinie und Artikel 155 der Bankenrichtlinie werden als Übergangsvorschriften in § 339 umgesetzt.

Der bislang für die Ermittlung einer angemessenen Eigenmittelanforderung nach §§ 10 und 10a des Kreditwesengesetzes verwendete Grundsatz I berücksichtigte explizit nur zwei Risikoarten (Kredit- und Marktrisiko), wobei andere Risikoarten in der so ermittelten Eigenkapitalanforderung implizit mitberücksichtigt waren. Der wesentliche Erwägungsgrund des Baseler Ausschusses sowie der Europäischen Kommission für die Einführung einer expliziten Behandlung und Unterlegung des operationellen Risikos mit Eigenkapital besteht darin, dass Institute u. a. vor dem Hintergrund wachsender IT- Abhängigkeit und höherer Komplexität der Aktivitäten erhebliche operationelle Risiken tragen. Diese Risiken werden durch die künftige Verwendung genauerer Verfahren zur Ermittlung der Eigenmittelanforderung für Kredit- und Marktrisiken nicht mehr implizit mit Kapital unterlegt. Der Baseler Ausschuss und die Europäische Kommission haben quantitative Auswirkungsstudien durchgeführt, um das Ziel einer weiterhin angemessenen Eigenkapitalausstattung der Institute bei Einführung einer Eigenmittelanforderung für das operationelle Risiko und veränderter Verfahren im Kreditrisiko- und Marktrisikobereich zu überprüfen und erreichen. Aufgrund der Vielfalt der Institute stehen diesen für die Ermittlung der Mindesteigenkapitalforderung für das operationelle Risiko verschiedene Ansätze mit unterschiedlich hohem Grad an Risikosensitivität und Komplexität zur Verfügung. Zudem werden im Rahmen der anspruchsvolleren Ansätze erhöhte Anforderungen an das Risikomanagement gestellt.

Die mit den Ansätzen verbundenen Unterschiede in der Eigenkapitalanforderung sollen den Instituten Anreize geben, Verfahren zur Messung des operationellen Risikos und dessen Handhabung zu entwickeln und zu verbessern sowie letztlich dieses Risiko angemessen abzusichern und zu steuern. Da die Techniken für die Messung und das Management des operationellen Risikos sich noch in der Entwicklung befinden, sind entsprechende Anpassungen der

Vorschriften nicht ausgeschlossen (vgl. Erwägungsgrund 38 der Bankenrichtlinie, Überblick über die Neue Baseler Eigenkapitalvereinbarung, Einleitung).

Teil 3 Kapitel 1 Allgemeine Vorschriften

Das erste Kapitel enthält allgemeine Vorschriften zu den Ansätzen zur Bestimmung des Anrechnungsbetrags für das operationelle Risiko.

Zu § 269

Absatz 1 Satz 1 und 2 setzt Artikel 4 Abs. 22 der Bankenrichtlinie um. Die Risikoart operationelles Risiko wird definiert, um den Anwendungsbereich der diesbezüglichen Vorschriften sowie die Abgrenzung zu anderen Risikoarten festzulegen.

Absatz 2 Satz 1 setzt Artikel 102 Abs. 1 der Bankenrichtlinie um und nennt die zur Verfügung stehenden Ansätze zur Ermittlung des Anrechnungsbetrags für operationelles Risiko. Absatz 2 Satz 2 stellt klar, dass sich die Anforderungen im Teil 3 auch auf Institutsgruppen beziehen. Bereits § 3 erklärt generell die Anforderungen an eine angemessene Eigenmittelausstattung eines Institutes auf Institutsgruppen und Finanzholding-Gruppen für entsprechend anwendbar.

Absatz 3 setzt Artikel 20 Abs. 1 und 3 i.V.m. Artikel 21 der Kapitaladäquanzrichtlinie um. Auf die mit § 2 Abs. 4 umgesetzte Regelung des Artikel 20 Abs. 2 i.V.m. Artikel 21 der Kapitaladäquanzrichtlinie für Finanzdienstleistungsinstitute, welche nicht auf eigene Rechnung mit Finanzinstrumenten handeln, sei an dieser Stelle hingewiesen. Mit Absatz 3 wird von dem Wahlrecht in Artikel 20 Abs. 3 der Kapitaladäquanzrichtlinie Gebrauch gemacht, bestimmten Wertpapierfirmen, deren Mindestanfangskapital nach Artikel 9 der Kapitaladäquanzrichtlinie EUR 730.000 betragen muss, zu ermöglichen, den Anrechnungsbetrag für das operationelle Risiko auch nach Artikel 21 der Kapitaladäquanzrichtlinie berechnen zu können. Dieses Wahlrecht wurde umgesetzt, um den Finanzdienstleistungsinstituten, deren Geschäftsabwicklung nur geringe Risiken für das Institut und deren Kunden beinhaltet, eine vereinfachte Bestimmung des Anrechnungsbetrags für das operationelle Risiko zu ermöglichen. Mit Absatz 3 wird i.V.m. § 3 zugleich Artikel 25 der Kapitaladäquanzrichtlinie umgesetzt.

Absatz 4 bringt die Erwartung der Aufsicht zum Ausdruck, dass Institute einen angemessenen Ansatz zur Ermittlung des Anrechnungsbetrages für das operationelle Risiko verwenden und nimmt insoweit den Erwägungsgrund 38 zur Bankenrichtlinie auf, nach dem unterschiedliche Ansätze zur Verfügung gestellt werden und Anreize für den Übergang zu risikosensitiveren Verfahren, die gleichzeitig höhere Anforderungen an das Management der operationellen Risiken stellen, bestehen sollen. Gleichzeitig spiegelt diese Erwartung die Anforderung in Artikel 22 der Bankenrichtlinie und § 25 a Abs. 1 Nr. 1 des Kreditwesengesetzes wider, nach der Institute über ein angemessenes Risikomanagement verfügen müssen.

Absatz 5 Sätze 1 und 2 setzt Artikel 102 Abs. 2 und 3 der Bankenrichtlinie um. Das Zustimmungserfordernis unterstreicht die Erwartung der Aufsicht an die Institute, einen angemessenen Ansatz zu verwenden, die Qualität des Risikomanagements und der Risikomessung im Zeitablauf zu verbessern und nicht ohne wesentliche Gründe auf einfachere Verfahren zurückzufallen.

Teil 3 Kapitel 2 Basisindikatoransatz

Mit den Vorschriften des zweiten Kapitels zum Basisindikatoransatz wird Artikel 103 i.V.m. Anhang X Teil 1 der Bankenrichtlinie umgesetzt.

Zu § 270

Die Regelung der Berechnung des Anrechnungsbetrages im Basisindikatoransatz setzt Artikel 103 i.V.m. Anhang X Teil 1 Tz. 1 bis 4 der Bankenrichtlinie um. Der Anrechnungsbetrag für das operationelle Risiko wird durch die Berechnung eines Dreijahresdurchschnitts geglättet, um Schwankungen in der Eigenkapitalanforderung zu vermindern. Hierbei werden nur Geschäftsjahre berücksichtigt, in denen der so genannte relevante Indikator einen positiven Wert annimmt, um sicherzustellen, dass die dem Bankgeschäft immanenten operationellen Risiken auch bei negativer Ertragslage mit Eigenkapital zu unterlegen sind.

Zu § 271

Die Definition des so genannten relevanten Indikators folgt Artikel 103 i.V.m. Anhang X Teil 1 Tz. 5 bis 8 der Bankenrichtlinie. Der relevante Indikator wird im Basisindikatoransatz verwendet und stellt gleichzeitig die Grundlage für die Berechnung der Eigenkapitalanforderung nach Artikel 104 der Bankenrichtlinie im Standardansatz dar. Er ist ein mittelbares Maß für den Umfang der Geschäftstätigkeit der Institute und ist hierüber mit der Risikolage im Institut verbunden. Gleichzeitig ist der relevante Indikator eine objektivierbare Messgröße, die aus dem Rechenwerk der Institute abgeleitet werden kann.

Absatz 1 setzt Anhang X Teil 1 Tz. 5 und 6 der Bankenrichtlinie um. Durch die abschließende Aufzählung der Posten in Absatz 1 Nr. 1 bis 7 wird zugleich Anhang X Teil 1 Tz. 7 Satz 1 der Bankenrichtlinie umgesetzt, wonach der relevante Indikator vor Abzug allgemeiner Verwaltungsaufwendungen und vor Abzug von Rückstellungen, Wertberichtigungen und außerordentlichen Aufwendungen zu ermitteln ist (d.h. ohne Aufwandsposten 4 bis 11 des Formblattes 2 der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute [RechKredV] in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1998 [BGBl. I S. 3658], zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 22. Mai 2005 [BGBl. I S. 1373]). Die in Absatz 1 Nr. 1 bis 7 aufgeführten Posten entsprechen in Umsetzung des Verweises in Anhang X Teil 1 Tz. 5 der Bankenrichtlinie auf Artikel 27 der Bankbilanzrichtlinie bestimmten Posten der Gewinn- und Verlustrechnung der RechKredV.

Die Tabelle 1 unter Anhang X Teil 1 Tz. 6 der Bankenrichtlinie umfasst neben den Zinserträgen und –aufwendungen auch ähnliche Erträge („similar income“) und Aufwendungen („similar charges“). Nach den Festlegungen der RechKredV fallen „ähnliche Erträge“ unter Nr. 1 „Zinserträge“ und „ähnliche Aufwendungen“ unter Nr. 2, so dass den Posten 1 und 2 der Tabelle 1 unter Anhang X Teil 1 Tz. 6 der Bankenrichtlinie vollständig Rechnung getragen wird. Die in der Bankenrichtlinie Anhang X Tz. 6 Tabelle 1 unter Posten 3 explizit aufgeführten „festverzinslichen Wertpapiere“ („Income from fixed-yield securities“) sind nach §§ 28 f. der RechKredV bereits im Posten „Zinserträge“ enthalten.

Absatz 1 Nr. 7 regelt in einem Klammerzusatz, dass der Posten „sonstige betriebliche Erträge“ das Leasing-Ergebnis einschließt. Leasinggeschäfte sind keine Bankgeschäfte im Sinne des § 1 Abs. 1 des Kreditwesengesetzes. In den Umsatzerlösen im Leasinggeschäft sind kalkulatorische Wertberichtigungen auf Leasingobjekte und Aufwendungen für den Unterhalt derselben enthalten. Diese Kosten werden vom Leasingnehmer getragen. Die Umsatzerlöse stellen somit keine reine Ertragsgröße dar, obgleich sie unter der Position Leasingertrag erfasst werden. Insofern wird das Leasing-Ergebnis als wirtschaftliche Ertragsgröße im relevanten Indikator berücksichtigt. Dies führt im Ergebnis zu einer Wettbewerbsgleichheit zu Instituten innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums, die befreiend nach internationalen Rechnungslegungsstandards (IAS/IFRS) bilanzieren.

Hinsichtlich der Definition des relevanten Indikators wird darauf hingewiesen, dass Erträge aus Beteiligungen, Anteilen an verbundenen Unternehmen, Gewinngemeinschaften und (Teil-) Gewinnabführungsverträgen bei der Ermittlung des relevanten Indikators nicht berücksichtigt sind, um eine Doppelerfassung dieser Positionen bei den einzelnen Instituten einer Gruppe zu vermeiden.

Entsprechend Anhang X Teil 1 Tz. 8 der Bankenrichtlinie werden nach Absatz 2 realisierte Gewinne und Verluste aus der Veräußerung von Positionen, die nicht im Handelsbuch enthalten sind, außerordentliche oder unregelmäßige Erträge sowie Erträge aus Versicherungsgeschäften nicht bei der Bestimmung des relevanten Indikators berücksichtigt, da diese als Indikator für die regelmäßige bankfachliche Geschäftstätigkeit und damit für das operationelle Risiko eines Instituts ungeeignet erscheinen. Die Berücksichtigung der Positionen Nrn. 1 und 2 könnte zu größeren Schwankungen des relevanten Indikators beitragen, was der Richtlinienggeber vermeiden wollte. Erträge aus Versicherungsgeschäften sind nicht zu berücksichtigen, da Versicherungsgeschäfte gesondert einer eigenen Aufsicht unterliegen.

Das in Absatz 2 Satz 1 aufgeführte Beispiel „Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen“ wurde über den Text der Bankenrichtlinie hinaus aufgenommen, um einem Ungleichgewicht zwischen der im relevanten Indikator nicht berücksichtigungsfähigen Bildung von Rückstellungen und der ansonsten erforderlichen Berücksichtigung der Auflösung von zu hoch gebildeten Rückstellungen vorzubeugen. Dies unterstreicht das im Handelsgesetzbuch verankerte

Vorsichtsprinzip, nach dem Rückstellungen für hinreichend konkret gewordene Risiken zu bilden sind. Ohne diese ausdrückliche Regelung bestünde die Gefahr, dass Rückstellungen nicht im erforderlichen Umfang gebildet werden oder Banken, die nach internationalen Rechnungslegungsstandards (IAS/IFRS) bilanzieren, einer geringeren Eigenkapitalanforderung unterlägen.

Die Anforderung des Absatzes 2 Satz 2, die nicht berücksichtigten Positionen zu dokumentieren, soll gewährleisten, dass die Ermittlung des relevanten Indikators überprüfbar ist.

Absatz 3 setzt Anhang X Teil 1 Tz. 8 Sätze 2 und 3 der Bankenrichtlinie mit dem Ziel um, alle Erträge und Aufwendungen, die aus in der Rechnungslegung realisierten Wertveränderungen in Handelsbuchpositionen stammen, zeitnah im relevanten Indikator zu erfassen, auch wenn diese Positionen noch nicht veräußert wurden.

Absatz 4 setzt Anhang X Teil 1 Tz. 7 Sätze 2 und 3 der Bankenrichtlinie um. Durch die abschließende Aufzählung der Posten in Absatz 1 Nr. 1 bis 7 wird, wie bereits erwähnt, Anhang X Teil 1 Tz. 7 Satz 1 der Bankenrichtlinie umgesetzt, wonach der relevante Indikator vor Abzug allgemeiner Verwaltungsaufwendungen und vor Abzug von Rückstellungen, Wertberichtigungen und außerordentlichen Aufwendungen zu ermitteln ist (d.h., ohne Aufwandsposten 4 bis 11 des Formblattes 2 der RechKredV). In Ausnahme hiervon wird einem Institut nach Absatz 4 gestattet, Aufwendungen für ausgelagerte Tätigkeiten, welche an gruppenangehörige Unternehmen geleistet werden, zum Abzug zu bringen. Durch diese Regelung wird sichergestellt, dass bei der Ermittlung der Anrechnungsbeträge für die einzelnen Institute einer Gruppe Doppelzählungen im relevanten Indikator vermieden werden. Solche Doppelzählungen könnten entstehen, da sonstige betriebliche Erträge im Indikator zu erfassen sind, wohingegen sonstige betriebliche Aufwendungen zu keiner Verringerung des relevanten Indikators führen. Nach Absatz 4 2. Halbsatz können auch geleistete Aufwendungen für ausgelagerte Tätigkeiten an beaufsichtigte Unternehmen außerhalb der Gruppe zum Abzug gebracht werden. Mit dieser Regelung wurde das Wahlrecht in Anhang X Teil 1 Tz. 7 Satz 3 der Bankenrichtlinie mit dem Ziel ausgeübt, die oben genannten Doppelzählungen auch bei beaufsichtigten Unternehmen zu vermeiden. Dies führt im Ergebnis zu einer Wettbewerbsgleichheit zwischen beaufsichtigten und nicht der Aufsicht unterliegenden Dienstleistungsanbietern. Denn Letztere unterliegen keiner regulatorischen Eigenkapitalanforderung und müssen diese somit nicht in der Preisgestaltung berücksichtigen, während beaufsichtigte Dienstleistungsanbieter regulatorische Eigenkapitalkosten berücksichtigen müssen. Diesem Kostenaspekt steht bei Auslagerungen an beaufsichtigte Unternehmen eine Verringerung des relevanten Indikators im auslagernden Institut gegenüber.

Absatz 5 dient der Umsetzung von Anhang X Teil 1 Tz. 9 der Bankenrichtlinie. Die Regelung soll eine Gleichbehandlung der Institute unabhängig vom verwendeten Rechnungslegungsstandard sicherstellen und ermöglichen, den relevanten Indikator direkt aus dem Jahresab-

schluss abzuleiten, auch wenn der Rechnungslegungsstandard von der Bankbilanzrichtlinie (Richtlinie 86/635/EG) abweicht. Sätze 3 und 4 des Absatzes 5 stellen klar, dass diese Vorschrift auch auf konsolidierter Ebene anwendbar ist, wobei geringfügige Abweichungen zwischen dem Konsolidierungskreis nach § 10 a des Kreditwesengesetzes und dem des verwendeten Rechnungslegungsstandards hingenommen werden. Im Regelfall ist letzterer Konsolidierungskreis weiter gefasst als der nach § 10 a des Kreditwesengesetzes. Sofern plausibel dargelegt werden kann, dass die Höhe des relevanten Indikators durch diese Abweichungen nicht wesentlich beeinflusst wird, kann daher der relevante Indikator direkt und somit ohne zusätzlichen Aufwand für die Konsolidierung aus dem Jahresabschluss ermittelt werden.

Teil 3 Kapitel 3 Standardansatz

Mit den Vorschriften des dritten Kapitels zum Standardansatz werden Artikel 104 i.V.m. Anhang X Teil 2 und Artikel 102 Abs. 4 i.V.m. Anhang X Teil 4 Tz. 3 und 4 der Bankenrichtlinie umgesetzt.

Zu § 272

Absätze 1 und 2 regeln das von den Instituten zu beachtende Anzeigeverfahren, durch welches die Bundesanstalt und die Deutsche Bundesbank von der Absicht der Nutzung des Standardansatzes (STA) zur Berechnung des Anrechnungsbetrages für das operationelle Risiko und der Erfüllung der für diesen Ansatz qualifizierenden Anforderungen in Kenntnis zu setzen sind. Die Bankenrichtlinie enthält keine Vorgaben hinsichtlich eines Anzeigerfordernisses im Standardansatz. Die umgesetzte Vorgehensweise entspricht den Empfehlungen des Committee of European Banking Supervisors (CEBS) zur Umsetzung der Bankenrichtlinie. Die Anwendung eines Standardansatzes ist insbesondere mit erhöhten Anforderungen an das Risikomanagement verbunden, weshalb eine vorherige institutsinterne Überprüfung des Verfahrens im Gegenzug zu einer möglichen geringeren Eigenkapitalanforderung gerechtfertigt ist. Auf eine vorherige Zustimmung der Aufsicht zur Nutzung des STA wird hingegen verzichtet.

Absatz 3 dient mittelbar der Umsetzung von Artikel 104 Abs. 5 und 6 der Bankenrichtlinie. Im Gegensatz zum Basisindikatoransatz sind nach dieser Vorschrift an die Nutzung des STA die Erfüllung qualifizierender Anforderungen geknüpft. Da die Nutzung des STA nicht von einer Zustimmung der Bundesanstalt abhängig gemacht wird, sondern lediglich anzuzeigen ist, wird mit Absatz 3 die Befugnis der Bundesanstalt, die Nutzung des Ansatzes bei Nichteinhaltung der qualifizierenden Voraussetzungen – als ultima ratio – untersagen zu können, eingeführt.

Zu § 273

Die Vorgaben der Artikel 104 Abs. 1, 2, 4 und 5 i.V.m. Anhang X Teil 2 Tz. 1 bis 5 der Bankenrichtlinie zur Ermittlung des Anrechnungsbetrages für das operationelle Risiko mit dem STA werden durch § 273 in nationales Recht umgesetzt. Mit Einfügung der Sätze 2 und 3 in

Anhang X Teil 2 Tz. 1 und Streichung der Tz. 6 in der dem Europäische Parlament zur Beschlussfassung vorgelegten Bankenrichtlinie (Abänderung des Europäischen Parlaments Nr. 416) kommt der Wille zum Ausdruck, aus Gründen der internationalen Wettbewerbsgleichheit die Vorgaben zur Berechnung des Anrechnungsbetrages im STA der Baseler Eigenkapitalvereinbarung von Juni 2004 („Basel II“) unverändert umzusetzen. Anhang X Teil 2 Tz. 1 Satz 3 letzter Halbsatz ist deshalb so auszulegen, dass der in die Berechnung des Dreijahresdurchschnittes eingehende Zähler für alle Geschäftsfelder mit Null anzusetzen ist, sofern die Eigenkapitalanforderung für ein Jahr, gebildet aus der Summe der einzelnen Geschäftsfelder, einen negativen Betrag ergäbe. § 273 folgt zum besseren Verständnis der Berechnungsreihenfolge direkt den Baseler Vorgaben. Diese Berechnung führt zum selben Ergebnis wie die in der Bankenrichtlinie vorgesehene. Absatz 1 Satz 1 folgt Artikel 104 Abs. 1 der Bankenrichtlinie. Sätze 2 bis 4 dienen der Umsetzung der Vorgaben in Anhang X Teil 2 Tz. 3, 4 und 5 der Bankenrichtlinie.

Absatz 2 Satz 1 setzt mittelbar Artikel 104 Abs. 4, Anhang X Teil 2 Tz. 1 Satz 1 um. Dies entspricht Basel II Tz. 654 Satz 1. Sätze 2 und 3 setzen Anhang X Teil 2 Tz. 1 Sätze 2 und 3 der Bankenrichtlinie um. Dies entspricht Basel II Tz. 654 Sätze 2 und 3.

Mit den Absätzen 3 und 4 werden Artikel 104 Abs. 2 und 5 i.V.m. Anhang X Teil 2 Tz. 2 und Tabelle 2 der Bankenrichtlinie umgesetzt. Dies entspricht Basel II Tz. 654 Satz 4. Anhang X Teil 2 Tabelle 2 der Bankenrichtlinie wird lediglich hinsichtlich der Geschäftsfelder und der zugeordneten Prozentsätze innerhalb der Verordnung umgesetzt. Die Zuordnung der Tätigkeiten zu den Geschäftsfeldern ist nicht abschließend und nicht für jedes Institut aufgrund der individuellen Geschäftsstrategie eindeutig in der Tabelle enthalten. Die Geschäftstätigkeiten unterliegen zusätzlich im Zeitablauf Veränderungen. Tabelle 2 soll daher hinsichtlich der zu den einzelnen Geschäftsfeldern genannten Tätigkeiten in Erläuterungen zur Verordnung einfließen, um die notwendige Flexibilität bei der Zuordnung zu ermöglichen.

Zu § 274

Die Vorschrift eröffnet für die Geschäftsfelder Firmen- und Privatkundengeschäft die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag und mit Zustimmung der Bundesanstalt im STA anstelle des relevanten Indikators i. S. d. § 273 Abs. 1 Satz 2 einen alternativen Indikator zu verwenden, welcher auf das Kreditvolumen abstellt. Mit dieser Regelung wird das Wahlrecht aus Artikel 104 Abs. 3 i.V.m. Anhang X Teil 2 Tz. 7, 9 bis 16 der Bankenrichtlinie Gebrauch ausgeübt und der so genannte Alternative Standardansatz in nationales Recht umgesetzt. Absatz 1, 1. Halbsatz setzt Artikel 104 Abs. 3 i.V.m. Anhang X Teil 2 Tz. 7 und 9 um. Absatz 1 Nr. 1 und 2 setzt Anhang X Teil 2 Tz. 13, 15 der Bankenrichtlinie, Absatz 1 Nr. 3 und 4 Anhang X Teil 2 Tz. 13, 16 der Bankenrichtlinie um.

Die Absätze 2 und 3 definieren entsprechend den Vorgaben des Anhangs 10 Teil 2 Tz. 10 und 11 der Bankenrichtlinie die Begriffe „alternativer Indikator“ und „nominales Kreditvolumen“.

Zu § 275

Die Vorschrift behandelt die so genannte Geschäftsfeldzuordnung im STA und setzt Artikel 104 Abs. 1 und 6 i.V.m. Anhang X Teil 2 Tz. 8 der Bankenrichtlinie um. Die Zuordnung der Geschäftstätigkeiten und des relevanten Indikators nach den hier aufgeführten Grundsätzen auf die nach § 273 Abs. 4 unterschiedlich gewichteten regulatorischen Geschäftsfelder ist neben der Erfüllung der qualitativen Anforderungen nach § 276 Voraussetzung für die Anwendung des STA und führt zu einer im Vergleich zum BIA risikosensitiveren Ermittlung des Anrechnungsbetrages für das operationelle Risiko. Anhang X Teil 2 Tz 8 Satz 1 und 2 der Bankenrichtlinie werden durch Satz 1 und 2, Anhang X Teil 2 Tz. 8 Satz 3 Buchstabe a bis g der Bankenrichtlinie wird durch Satz 3 Nr. 1 bis 7 umgesetzt. Satz 3 Nr. 4 konkretisiert die Vorgabe aus Tz. 8 Satz 3 Buchstabe d des Anhangs 10 Teil 2 der Bankenrichtlinie dahingehend, dass die zur Verrechnung des relevanten Indikators verwendeten internen Verfahren sachlich begründet sein müssen. Aufgrund dieser allgemeinen Regelung wird auf eine Übernahme des Beispiels im Anhang X Tz. 8 Satz 3 Buchstabe d Satz 2 der Bankenrichtlinie in den Regelungstext verzichtet. § 275 Nr. 6 stellt klar, dass die Gesamtverantwortung der Geschäftsleiter nach § 25 a des Kreditwesengesetzes auch hinsichtlich der Grundsätze zur Zuordnung der Geschäftstätigkeiten und des relevanten Indikators besteht, auch wenn die unmittelbare Verantwortung den für die einzelnen Geschäftsfelder Verantwortlichen zugewiesen wird.

Zu § 276

In Umsetzung von Artikel 104 Abs. 6 i.V.m. Anhang X Teil 2 Tz. 17 der Bankenrichtlinie werden besondere qualitative Anforderungen an das Management operationeller Risiken festgelegt, deren Einhaltung für die Anwendung des STA qualifiziert. In Anhang X Teil 2 Tz. 17 Satz 1 der Bankenrichtlinie wird zunächst auf die erforderliche Einhaltung genereller, d.h. unabhängig vom gewählten Ansatz zur Eigenmittelunterlegung von allen Instituten zu erfüllender Anforderungen an das Risikomanagement nach Artikel 22 Abs. 1 und 2 i.V.m. Anhang V (dort speziell für das operationelle Risiko Tz. 11 und 12) der Bankenrichtlinie verwiesen. Diese Anforderungen werden in Deutschland von § 25 a Abs.1 Satz 3 Nr. 1 des Kreditwesengesetzes und den „Mindestanforderungen an das Risikomanagement“ bereits erfasst.

Gleichwohl werden in Absatz 1 Satz 1 zur Klarstellung die Bestandteile des Risikomanagementsystems (bzw. Risikosteuerungs- und –controllingprozesses) für das operationelle Risiko entsprechend Artikel 22 Abs. 1 der Bankenrichtlinie bzw. § 25 a Abs.1 Satz 3 Nr. 1 Buchstabe b des Kreditwesengesetzes noch einmal explizit aufgeführt („System zur Identifizierung, Beurteilung, Überwachung, Berichterstattung und Steuerung operationeller Risiken“). Absatz 1 Satz 1 setzt zudem Anhang X Teil 2 Tz. 17 lit. a Satz 1 der Bankenrichtlinie um, wonach das Risikomanagementsystem dokumentiert und mit klar definierten Verantwortlichkeiten verbunden sein muss. Die in Absatz 1 Satz 1 geforderte Angemessenheit des Risikomanagementsystems für das operationelle Risiko setzt die Vorgabe aus Anhang X Teil 2 Tz. 17 Satz

2 und Artikel 22 Abs. 2 der Bankenrichtlinie um, nach der die Erfüllung der Anforderungen an das Risikomanagement nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, insbesondere der Art, dem Umfang und der Komplexität der Geschäfte des Instituts zu beurteilen ist.

Absatz 1 Satz 1 setzt durch die explizite Aufführung der Identifizierung als Bestandteil des Risikomanagementsystems die Anforderung aus Anhang X Teil 2 Tz. 17 Buchstabe a Satz 2 1. Halbsatz der Bankenrichtlinie um, wonach ein Institut seine operationellen Risiken zu identifizieren hat. Absatz 1 Satz 2 setzt Anhang X Teil 2 Tz. 17 Buchstabe a Satz 2, 2. Halbsatz der Bankenrichtlinie um, mit der das Sammeln relevanter Daten zu operationellen Risiken einschließlich der wesentlichen Verluste vorgeschrieben wird. Absatz 1 Satz 3 folgt Anhang X Teil 2 Tz. 17 Buchstabe a Satz 3 der Bankenrichtlinie, nach dem das Risikomanagementsystem für das operationelle Risiko einer regelmäßigen Prüfung durch eine unabhängige Stelle unterliegt.

Die sich explizit auf die Integration des Systems zur Beurteilung operationeller Risiken beziehenden Absätze 2 und 3 setzen Anhang X Teil 2 Tz. 17 Buchstabe b Sätze 2 und 1 der Bankenrichtlinie um.

Absatz 4 setzt Anhang X Teil 2 Tz. 17 Buchstabe c der Bankenrichtlinie um und konkretisiert dabei die Anforderungen des Absatzes 1 an das Berichtswesen.

Zu § 277

Die Vorschrift setzt Artikel 102 Abs. 4 i.V.m. Anhang X Teil 4 Tz. 3 und 4 der Bankenrichtlinie um. Hiernach kann eine teilweise Anwendung des STA zusammen mit dem Basisindikatoransatz nur übergangsweise und in begründeten Ausnahmefällen wie zum Beispiel der Aufnahme eines neuen Geschäftsfeldes zugelassen werden. Ziel ist es, ein einheitliches Verfahren für die Ermittlung der Eigenkapitalanforderung innerhalb eines Instituts oder einer Institutsgruppe zu etablieren. Um den Ausnahmecharakter der teilweisen Anwendung herauszustellen, regelt Absatz 1 in Umsetzung von Artikel 102 Abs. 4 i.V.m. Anhang X Teil 4 Tz. 3, 1. Halbsatz der Bankenrichtlinie, dass die Kombination zwischen BIA und STA bis auf die in Absatz 2 genannten Ausnahmefälle ausgeschlossen ist. Absatz 2 setzt die Vorgaben des Anhangs 10 Teil 4 Tz. 3 und 4 der Bankenrichtlinie um.

Teil 3 Kapitel 4 Fortgeschrittene Messansätze

Mit den Vorschriften des vierten Kapitels zum fortgeschrittenen Messansatz wird Art. 105 i.V.m. Anhang X Teil 3 sowie Artikel 102 Abs. 4 i.V.m. Anhang X Teil 4 Tz. 1 und 2 der Bankenrichtlinie umgesetzt. Artikel 105 Abs. 3 wird hinsichtlich des gruppenweiten Zulassungsverfahrens und der Beteiligung ausländischer Aufseher in § 8 und § 8a des Kreditwesengesetzes umgesetzt.

Zu § 278

Absatz 1 setzt Artikel 105 Abs. 1 der Bankenrichtlinie um. Nach Absatz 1 ist die Verwendung eines fortgeschrittenen Messansatzes nur nach Zulassung durch die Bundesanstalt zulässig. Ergänzend führt die Regelung in Absatz 1 die Möglichkeit des Widerrufs der Zulassung als ultima ratio ein, sofern ein Institut, die an diesen Ansatz gestellten Anforderungen nicht erfüllt und schafft die notwendige Flexibilität hinsichtlich eines Wechsels auf einen einfacheren Ansatz, der z.B. durch einen deutlichen Rückgang der Geschäftsaktivitäten angezeigt sein kann.

Absatz 2 setzt Artikel 105 Abs. 2 i.V.m. Anhang X Teil 3 Tz. 1 und 7 sowie Artikel 105 Abs. 3 Satz 2 der Bankenrichtlinie um. Nach Artikel 105 Abs. 2 hat das Institut die Erfüllung der Zulassungsanforderungen darzulegen und nach Artikel 105 Abs. 3 Satz 2 muss der Antrag des Instituts die in Anhang X Teil 3 beinhalteten Aspekte umfassen. Absatz 2 Satz 1 benennt die für eine Zulassung zu erfüllenden Anforderungen der Solvabilitätsverordnung. Absatz 2 Satz 2, 1. Halbsatz nimmt die Dokumentationsanforderung des Artikel 105 Abs. 3 Satz 2 der Bankenrichtlinie auf, indem gefordert wird, die Einhaltung der Zulassungsanforderungen darzulegen. Absatz 2 Satz 2, 2. Halbsatz stellt klar, dass die Erfüllung der Anforderungen durch Sonderprüfungen nach § 44 Kreditwesengesetz überprüft wird. Dies ist auch erforderlich im Hinblick auf Absatz 1, da ein Zulassungsantrag nur nach ausreichender Sachverhaltsermittlung beschieden werden kann. Mit einem Zulassungsverfahren und der darin enthaltenen Sonderprüfung soll sichergestellt werden, dass die hohen qualitativen Anforderungen an das Risikomanagement bei Anwendung fortgeschrittener Messansätze erfüllt werden. Nur sofern dies sichergestellt ist, kann eine eventuelle Reduzierung der Eigenkapitalanforderung im fortgeschrittenen Messansatz, die sich im Vergleich zu den einfacheren Verfahren ergeben kann, hingenommen werden. Eine Prüfungspflicht in Bezug auf die internen Prozesse zur Überprüfung des Modells und hinsichtlich der Transparenz der Datenflüsse und Prozesse des Messsystems folgt unmittelbar aus Anhang X Teil 3 Tz. 7 der Bankenrichtlinie, der insofern umgesetzt wird. Ergänzend zur Bankenrichtlinie regelt Absatz 2 Satz 3, dass wesentliche Änderungen mit der Bundesanstalt abzustimmen sind. Dies steht im Einklang mit den Empfehlungen des Committee of European Banking Supervisors. Die getroffene Regelung enthält einen angemessenen Ermessensspielraum hinsichtlich der Beurteilung der Wesentlichkeit von Änderungen des Anwendungsbereiches eines zugelassenen fortgeschrittenen Messansatzes oder der verwendeten Verfahren. Eine wesentliche Änderung an einem zugelassenen Verfahren kann eine neue Zulassungspflicht begründen.

Absatz 3 setzt Artikel 105 Abs. 4 der Bankenrichtlinie um. Das enthaltene Wahlrecht, die Anforderungen an einen fortgeschrittenen Messansatz bei gruppenweiter Anwendung als erfüllt anzusehen, sofern diese gemeinsam von übergeordneten und nachgeordneten Instituten erfüllt werden, wird als generelle Norm eingeführt. Dies lässt den Instituts- und Finanzholding-Gruppen eine große Gestaltungsfreiheit hinsichtlich der Aufbau- und Ablauforganisation bei Nutzung des fortgeschrittenen Messansatzes.

Absatz 4 setzt Artikel 105 Abs.2 i.V.m. Anhang X Teil 4 Tz. 30 und 31 der Bankenrichtlinie um und nennt zusätzliche Voraussetzungen, wie die Instituts- und Finanzholding-Gruppen den Nachweis erbringen müssen, dass sie die Anforderungen an einen gemeinsamen fortgeschrittenen Messansatz erfüllen. Absatz 4 Nr. 1 setzt die Regelung des Anhang X Teil 4 Tz. 30 der Bankenrichtlinie um. Die Verwendung eines Verfahrens zur Zuordnung von Gruppenkapital auf einzelne Institute bedarf wegen der Auswirkungen auf die Eigenkapitalausstattung der Tochterinstitute einer gesonderten Dokumentation. Absatz 4 Nr. 2 setzt die Regelung des Anhang X Teil 4 Tz. 31 der Bankenrichtlinie um. Die Berücksichtigung von Diversifikationseffekten im fortgeschrittenen Messansatz führt zu einer Verringerung des Anrechnungsbetrags für das operationelle Risiko. Sofern ein Institut diese Effekte im Modell berücksichtigen möchte, ist hierzu eine gesonderte Dokumentation erforderlich, um die Dokumentation des Modells zu vervollständigen.

Absatz 5 setzt Artikel 102 Abs. 4 i.V.m. Anhang X Teil 4 Tz. 1 und 2 der Bankenrichtlinie um, indem eine teilweise Anwendung eines fortgeschrittenen Messansatzes neben einem anderen Ansatz zugelassen werden kann. Bezüglich der Anforderungen an eine teilweise Anwendung wird auf § 293 verwiesen.

Zu § 279

§ 279 setzt den Verweis in Anhang X Teil 3 Tz. 1 auf Artikel 22 der Bankenrichtlinie um. Hierzu nennt Absatz 1 die Elemente des Risikomanagementsystems für das operationelle Risiko und bestimmt, dass dieses ein Teil der Unternehmenssteuerung sein muss. Absatz 2 regelt die klare Zuordnung der Verantwortlichkeiten.

Absatz 2 fordert klarstellend zu Artikel 22 der Bankenrichtlinie und der in § 25 a Kreditwesengesetz verankerten Gesamtverantwortlichkeit der Geschäftsleiter die in Kraft Setzung eines Rahmenwerkes. Dieses enthält den grundlegenden Aufbau des Systems zum Management operationeller Risiken sowie die Verantwortlichkeiten und ist damit wesentlicher Bestandteil der vorzuhaltenden Dokumentation hinsichtlich der Erfüllung der Anforderungen an fortgeschrittene Messansätze.

Zu § 280

Die Vorschrift setzt Anhang X Teil 3 Tz. 3 i.V.m. Artikel 22 der Bankenrichtlinie um, der die Einrichtung einer unabhängigen Managementfunktion für das operationelle Risiko fordert. Die Einrichtung einer unabhängigen Einheit für das Management operationeller Risiken nach Absatz 1 wirkt Interessenkonflikten zu den operativen Geschäftsbereichen entgegen. Absatz 1 Satz 2 beschreibt in Übereinstimmung mit den Empfehlungen des Committee of European Banking Supervisors die Aufgaben dieser Einheit und eröffnet die Möglichkeit, Teilaufgaben auch dezentral wahrzunehmen. Insofern wird auch der Bankenrichtlinie, die die Einführung einer Funktion und nicht einer Einheit für das Management der operationellen Risiken fordert, Rechnung getragen.

Absatz 2 fordert im Einklang mit Artikel 22 der Bankenrichtlinie und § 25 a Kreditwesengesetz eine ausreichende Ausstattung mit Ressourcen im Hinblick auf die für das Management der operationellen Risiken beteiligten Organisationseinheiten, wobei die Ausstattung im Sinne des Artikel 22 der Bankenrichtlinie nach dem Grundsatz der Proportionalität zu beurteilen ist.

Zu § 281

Absatz 1 fordert in Umsetzung von Anhang X Teil 3 Tz. 2 der Bankenrichtlinie, dass das Risikomesssystem für operationelle Risiken in den laufenden Gesamtrisikomanagementprozess eingebunden sein muss. Ziel ist es, eine gesamtheitliche Erfassung und Steuerung der Risiken im Institut sicher zu stellen.

Darüber hinaus nimmt Absatz 2 den Artikel 105 Abs. 1 der Bankenrichtlinie auf, welcher beinhaltet, dass der fortgeschrittene Messansatz auf den internen Messverfahren der Institute basiert. Von internen Messverfahren ist zu erwarten, dass deren Ergebnisse von den Instituten für die interne Steuerung durch die Zuordnung von internem Kapital auf institutsinterne Geschäftsfelder verwendet werden und dass sie Anreize zur Verbesserung der Risikosteuerung beinhalten. Die Sollvorschrift des Absatz 2 spiegelt diese Erwartungen der Bundesanstalt wider, dass fortgeschrittene Messansätze, die eng mit den internen Steuerungsverfahren für das operationelle Risiko verknüpft sind, eine Rückwirkung auf die Zuordnung der internen Allokation von Risikokapital haben. Diese Auslegung entspricht Basel II Tz. 665 und 666 lit. b, die eine solche Unterstützung der Allokation von ökonomischem Kapital durch die fortgeschrittenen Messansätze sogar ausdrücklich fordern.

Absatz 3 setzt Anhang X Teil 3 Tz. 4 der Bankenrichtlinie um und stellt durch die Betonung der Angemessenheit des Berichtswesens klar, dass dieses ein wichtiger Bestandteil des Managements operationeller Risiken ist, der nach dem Grundsatz der Proportionalität angemessen ausgestaltet sein muss.

Zu § 282

Die in Absatz 1 enthaltene Anforderung an die Dokumentation des Systems zum Management operationeller Risiken steht im engen Zusammenhang mit Artikel 105 Abs. 2 und 3 der Bankenrichtlinie. Diese fordern, dass ein Institut die Anforderungen an einen fortgeschrittenen Messansatz erfüllt und die Umsetzung des Anhangs 10 Teil 3 bei der Antragstellung darlegt.

Nach Absatz 2 ist die Einhaltung des nach Absatz 1 dokumentierten Systems sicherzustellen.

Zu § 283

Absatz 1 Satz 1 setzt hierbei direkt Anhang X Teil 3 Tz. 6 der Bankenrichtlinie um. Ziel dieser Regelung ist, die Beachtung der regulatorischen und internen Vorgaben bezüglich der Prozesse zum Management und des Systems zur Messung operationeller Risiken durch eine unabhängige Prüfung sicherzustellen. Satz 2 stellt klar, dass diese Prüfungen sowohl die Aktivitäten der einzelnen Geschäftseinheiten, als auch die der zentralen Einheit für das Manage-

ment operationeller Risiken umfassen muss. Dies ist erforderlich, um eine durchgängige Prüfung der Verfahren, deren Implementierung und Anwendung sicherzustellen.

Absatz 2 setzt die implizit in Anhang X Teil 3 Tz. 7 lit. b der Bankenrichtlinie enthaltene Anforderung als eigenständige Regelung um. Nach Anhang X Teil 3 Tz. 7 lit. b der Bankenrichtlinie muss die Aufsicht bei der Überprüfung des Messsystems operationeller Risiken sicherstellen, dass die Datenflüsse und Prozesse des Messsystems für interne und externe Überprüfungen zeitnah zugänglich sind. Hieraus folgt zwingend, dass Institute die entsprechenden Informationen zeitnah auf Anforderung zur Verfügung stellen können müssen.

Zu § 284

§ 284 setzt die an das Messsystem für operationelle Risiken bestehenden Anforderungen aus Anhang X Teil 3 Tz. 8, 9, 10 und 12 der Bankenrichtlinie sowie in Absatz 4 die implizit in Anhang X Teil 3 Tz. 7 enthaltenen Anforderungen an die Überprüfung des Messsystems um. Absatz 1 führt dabei die Anforderungen aus Anhang X Teil 3 Tz. 9 und 12 zusammen, beide Regelungen beinhalten Vorgaben zur Kombination der in das Messsystem eingehenden Elemente.

Absatz 2 setzt Anhang X Teil 3 Tz. 8 Satz 1 der Bankenrichtlinie um. Absatz 2 stellt dabei klar, dass der erwartete Verlust zunächst zu ermitteln ist und dieser Betrag auch in Teilbeträgen in den internen Geschäftspraktiken berücksichtigt und in Höhe dieser Teilbeträge vom Anrechnungsbetrag, der als Summe aus erwartetem und unerwartetem Verlust zu bilden ist, abgezogen werden kann.

Absatz 3 führt die Anforderungen aus Anhang X Teil 3 Tz. 8 und 10 der Bankenrichtlinie zusammen und fasst somit die Vorgaben zusammen, die sich mit dem Rand der Verlustverteilung befassen.

Absatz 4 setzt die implizit in Anhang X Teil 3 Tz. 7 lit. a der Bankenrichtlinie enthaltene Anforderung an den internen Überprüfungsprozess für das Messsystem operationeller Risiken um. Anhang X Teil 3 Tz. 7 lit. a der Bankenrichtlinie verlangt, dass die Aufsicht bei der Überprüfung des Messsystems operationeller Risiken überprüft, ob die internen Prozesse zur Überprüfung des Messsystems zufriedenstellend sind. Hieraus ergibt sich zwingend, dass solche Prozesse im Institut vorhanden sein müssen und angewendet werden. Die Überprüfungsprozesse, -verfahren und -ergebnisse sind nicht zuletzt wegen der geforderten Überprüfbarkeit zu dokumentieren.

Zu § 285

§ 285 setzt Anhang X Teil 3 Tz. 11 der Bankenrichtlinie um und erweitert dabei den Anwendungsbereich der Vorschrift auf alle Korrelationen im Modell. Dies ist zwingend erforderlich, da bei der Verarbeitung der Verlustdaten im Modell zwangsläufig auch Abhängigkeiten, d.h. Korrelationen im weiteren Sinne, z.B. zwischen einzelnen Verlustereignissen zu berücksichti-

gen. Die in Anhang X Teil 3 Tz. 11 der Bankenrichtlinie für die Korrelationsannahmen zwischen einzelnen Risikoschätzungen enthaltenen Anforderungen sind in § 285 vollumfänglich erfasst.

Zu § 286

§ 286 setzt Anhang X Teil 3 Tz. 13, 15, 16 und 18 der Bankenrichtlinie um. Die Regelungen des Absatz 1 zur Schadensdatenhistorie setzen Anhang X Teil 3 Tz. 13 der Bankenrichtlinie um. Absatz 1 Satz 2, 2. Halbsatz stellt klar, dass es für die erstmalige Zulassung eines fortgeschrittenen Messansatzes ausreicht, wenn zum Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung eines fortgeschrittenen Messansatzes die Anforderung an eine zumindest dreijährige Schadensdatenhistorie erfüllt wird.

Absatz 2 setzt Anhang X Teil 3 Tz. 15 Satz 1 und 2 der Bankenrichtlinie um und regelt, dass alle wesentlichen Tätigkeiten und operationellen Risiken institutsweit erfasst werden müssen. Im Begriff „institutsweit“ wird die Anforderung der Bankenrichtlinie umgesetzt, nach der alle zugrunde liegenden Systeme und geographischen Standorte berücksichtigt werden müssen.

Absatz 3 setzt Anhang X Teil 3 Tz. 15 Satz 3 der Bankenrichtlinie direkt um.

Absatz 4 setzt Anhang X Teil 3 Tz. 16 der Bankenrichtlinie um und ergänzt diese im Hinblick auf die Vorschriften in Anhang X Teil 3 Tz. 14 der Bankenrichtlinie zur Geschäftsfeldzuordnung. Absatz 4 Nr. 1 stellt klar, dass bei nachträglichen Rückzahlungen und Verlustminderungen auch deren Art festzuhalten ist. Ziele sind, im Nachhinein beurteilen zu können, ob bei künftigen Ereignissen wiederum mit Rückzahlungen und Verlustminderungen zu rechnen ist und die Wirkungsweise von Steuerungsinstrumenten z.B. Versicherungen erkennen zu können. Nach Absatz 4 Nr. 2 muss die Datensammlung die internen Geschäftsbereiche beinhalten, in denen der Schaden eingetreten ist und die vom Risikoereignis getroffen werden. Diese Informationen werden zu Steuerungs- und Messzwecken benötigt und dazu, die Zuordnung der Schadensereignisse auf die regulatorischen Geschäftsfelder nach Anhang X Teil 3 Tz. 14, durch eine Zuordnung der internen Geschäftsbereiche zu den regulatorischen Geschäftsfeldern zu ermöglichen. Anhang X Teil 3 Tz. 16 der Bankenrichtlinie verlangt auch, das Datum des Verlustereignisses zu sammeln. Absatz 4 Nr. 4 sieht in Auslegung dieser Regelung vor, dass das Eintritts- und das Feststellungsdatum der Verlustereignisse zu sammeln sind. Dies ist erforderlich, um Informationen zur Wirkungsweise der Prozesse zur Verlustdatensammlung und zu Fristen zu erhalten, in denen eine aktive Steuerung der Risiken, so diese unmittelbar erkannt würden, möglich wäre.

Absatz 5 setzt Anhang X Teil 3 Tz. 18 der Bankenrichtlinie hinsichtlich der Verfahren zur Sicherstellung der fortlaufenden Relevanz der Schadensdaten und deren nachträglicher Anpassung um. Absatz 5 Satz 2 ergänzt, dass sämtliche Änderungen und Anpassungen der Schadensdaten nachvollziehbar zu dokumentieren sind. Diese Regelung stellt sicher, dass

nachvollzogen werden kann, ob die Grundsätze zur Anpassung der Schadensdaten beachtet wurden. Diese Regelung ist erforderlich, da Schadensdaten eine wesentliche Grundlage des Messsystems operationeller Risiken sind.

Zu § 287

Während Absatz 1 und 2 Anhang X Teil 3 Tz. 14 (Satz 1 u. 2) und 17 der Bankenrichtlinie vollständig umsetzen, nimmt Absatz 3 lediglich die Verlustereigniskategorien aus Anhang X Teil 5 Tabelle 3 der Bankenrichtlinie auf. Die in der Tabelle enthaltenen Kurzdefinitionen der einzelnen Kategorien beinhalten keine ausreichenden Abgrenzungskriterien und sollen daher neben weitergehenden Hinweisen Bestandteil künftiger Erläuterungen zur Solvabilitätsverordnung werden.

Zu § 288

§ 288 setzt Anhang X Teil 3 Tz. 14 Satz 3 der Bankenrichtlinie um. Verluste aus Kreditrisiken sind auf operationelle Risiken hin zu untersuchen, um Informationen für das Management operationeller Risiken zu gewinnen. Satz 4 weist darauf hin, dass diese operationellen Verluste im Kreditbereich solange nicht bei der Ermittlung des Anrechnungsbetrags für das operationelle Risiko zu berücksichtigen sind, wie sie als Kreditrisiko für die Ermittlung der Eigenkapitalanforderungen zu behandeln sind. Auf die Nennung dieser Befristung wird in der SolvV verzichtet, da diese Frist ohnehin nur durch eine Änderung der SolvV beendet werden kann. Anhang X Teil 3 Tz. 14 Satz 5 stellt klar, dass operationelle Risiken im Marktrisikobereich als operationelle Risiken zu behandeln sind. Aufgrund der Definition operationeller Risiken in § 269 Abs. 1 sind die in der Bankenrichtlinie genannten operationellen Risiken, die in Verbindung mit Marktrisiken eintreten können, ohnehin enthalten. Ein ausdrücklicher Hinweis auf die erforderliche Behandlung als operationelles Risiko ist insofern nicht erforderlich.

Zu § 289

Absatz 1 setzt Anhang X Teil 3 Tz. 19 Satz 1 der Bankenrichtlinie um. Die Verdeutlichung nach Anhang X Teil 3 Tz. 19 Satz 1, 2. Halbsatz der Bankenrichtlinie, dass externe Daten insbesondere dann in das Modell einzubeziehen sind, wenn Grund zur Annahme besteht, dass das Institut potentiell schweren und nur selten auftretenden Verlusten ausgesetzt ist, wurde nicht ausdrücklich in die Solvabilitätsverordnung aufgenommen. Diese Anforderung ergibt sich mittelbar aus Anhang X Teil 3 Tz. 19 Satz 2 der Bankenrichtlinie, der in § 289 Abs. 2 umgesetzt ist. Absatz 1 Satz 2 stellt sicher, dass auch bei der Verwendung externer Daten den datenschutzrechtlichen Bestimmungen Rechnung getragen wird.

Absatz 2 setzt Anhang X Teil 3 Tz. 19 Satz 2 und 3 der Bankenrichtlinie um. Hiernach sind in einem systematischen Prozess Situationen zu bestimmen, in denen externe Daten zu verwenden sind. Dies sind regelmäßig solche Situationen, in denen wegen nur selten auftretender schwerwiegender Risikoereignisse keine ausreichenden internen Daten vorliegen.

Zu § 290

Die Vorschrift setzt Anhang X Teil 3 Tz. 20 der Bankenrichtlinie vollumfänglich um.

Zu § 291

§ 291 setzt die Anforderungen an Geschäftsumfeld- und interne Kontrollfaktoren im Anhang X Teil 3 Tz. 21 bis 24 der Bankenrichtlinie um. Anhang X Teil 3 Tz. 23 Satz 2 der Bankenrichtlinie regelt, dass neben Verbesserungen im internen Kontrollsystem auch eine potentielle Zunahme der Risiken durch eine größere Komplexität der Tätigkeiten und einen gestiegenem Geschäftsumfang zu berücksichtigen sind. Um auch einer möglichen Zunahme von Risiken durch Änderungen in den internen Kontrollsystemen zu begegnen, setzt § 291 Nr. 2 die vorgenannte Regelung dergestalt um, dass mögliche Risikoänderungen durch Veränderungen des internen Kontrollsystems zu berücksichtigen sind. Nummer 3 setzt Anhang X Teil 3 Tz. 24 S. 2 der Bankenrichtlinie um und stellt dabei klar, dass eine Validierung im statistischen Sinne vom Richtliniengeber nicht gefordert wird. Die Auswahl und Anwendung der internen Kontroll- und Geschäftsumfeldfaktoren kann durch empirische Verfahren überprüft werden. Nummer 4 setzt Anhang X Teil 3 Tz. 24 Satz 1 der Bankenrichtlinie um. Der Anforderung, dass die Auswahl und Anwendung der internen Kontroll- und Geschäftsumfeldfaktoren ebenfalls durch die Aufsicht zu prüfen sind, wird in § 278 Abs.2 Rechnung getragen, der die Erfüllung und Prüfung der Anforderungen an fortgeschrittene Messansätze umfasst.

Zu § 292

Absatz 1 setzt Anhang X Teil 3 Tz. 25, 1. Halbsatz und Tz. 29 der Bankenrichtlinie um. Versicherungen und andere Instrumente zur Risikoverlagerung können den Anrechnungsbetrag für das operationelle Risiko maximal um 20 vom Hundert vermindern. Nach dem Wortlaut der Bankenrichtlinie wäre nur eine Begrenzung der kapitalreduzierenden Wirkung auf Versicherungsverträge erforderlich. Die Zulassungsfähigkeit anderer Instrumente zur Risikoverlagerung wurde erst kurz vor dem Beschluss der Bankenrichtlinie durch das Europäische Parlament eingeführt, ohne die anderen Textziffern auf nötige Änderungen zu untersuchen. Die potentiellen Auswirkungen einer Erlaubnis solcher Verfahren wurden nicht in quantitativen Auswirkungsstudien untersucht. Solche Verfahren sind im Gegensatz zu Versicherungen auch noch nicht am Markt etabliert. Nach den Empfehlungen des Committee of European Banking Supervisors bezieht sich die Begrenzung in Höhe von 20 vom Hundert auf sämtliche Verfahren zur Risikoverlagerung. Insofern entspricht die Begrenzung der risikomindernden Wirkung auf 20 vom Hundert für sämtliche Instrumente der Risikoverlagerung in Absatz 1 Sinn und Zweck der Bankenrichtlinie. Die Begrenzung auf 20 vom Hundert ist erforderlich, um eine angemessene Eigenkapitalausstattung in den Instituten zu gewährleisten.

Absatz 2 umfasst in den Nrn. 1 bis 9 gemeinsam mit Absatz 3 die an die Berücksichtigung von Versicherungen bestehenden Anforderungen des Anhang X Teil 3 Tz. 26 bis 28 der Bankenrichtlinie. Absatz 2 Nr. 1 und 2 setzen Anhang X Teil 3 Tz. 26 der Bankenrichtlinie um. Anstelle der Bezugnahme auf die im Kreditrisikobereich vorgesehenen Verfahren zur Zuord-

nung einer Bonitätsklasse nach Artikel 78 bis 83 der Bankenrichtlinie, die zu einer Bonität zumindest der Stufe 3 führen muss, regelt Absatz 2 Nr. 2, dass ein Versicherer über eine angemessene Bonität verfügen muss. Dies trägt, bei inhaltsgleicher Auslegung der Vorschrift in Bezug auf die Vorgaben der Bankenrichtlinie, zu einer besseren Lesbarkeit der Solvabilitätsverordnung bei. Gleichzeitig wird mit dieser prinzipienbasierten Regelung dem Erwägungsgrund 38 zur Bankenrichtlinie, der eine spätere Überprüfung der Bedingungen für die Anerkennung von Versicherungen beinhaltet, Rechnung getragen. Absatz 2 Nr. 3 setzt Anhang X Teil 3 Tz. 27. lit. a Satz 1 der Bankenrichtlinie um. Satz 2 wird gemeinsam mit den Regelungen aus Anhang X Teil 3 Tz. 28 lit. a. in Absatz 3 umgesetzt. Absatz 2 Nr. 4 setzt Anhang X Teil 3 Tz. 27. lit. b der Bankenrichtlinie um. Absatz 2 Nr. 5 und 6 sowie Absatz 2 Satz 2 und 3 setzen gemeinsam Anhang X Teil 3 Tz. 27 lit. c der Bankenrichtlinie um. In Nr. 6 wird allgemein geregelt, dass Versicherungsverträge für den Insolvenzfall des Instituts keine Klauseln beinhalten dürfen, die eine Erstattung verhindern. Der Hinweis der Bankenrichtlinie, dass sich diese Regelung auf Forderungen bezieht, die vom Kreditinstitut oder Insolvenzverwalter geltend gemacht werden, ist entbehrlich, da sich dies unmittelbar aus dem Gesellschaftsrecht und dem Insolvenzrecht ergibt.

Absatz 2 Satz 3 setzt die Regelung in Anhang X Teil 3 Tz. 27 lit. c, letzter Halbsatz der Bankenrichtlinie um, diese ist als eigenständige Anforderung zu interpretieren, die vorsieht, dass Versicherungsverträge eine Erstattung von Bußgeldern und sonstigen Strafen, die vom Institut aufgrund einer aufsichtlichen Maßnahme wegen eines Verstoßes gegen Vorschriften verhängt werden, nicht umfassen dürfen, wenn diese den Anrechnungsbetrag für das operationelle Risiko reduzieren sollen. Diese Interpretation berücksichtigt den korrektiven Effekt, den solche Zahlungen beim Belasteten hervorrufen sollen. Absatz 2 Nr.7 setzt Anhang X Teil 3 Tz. 27 lit. d der Bankenrichtlinie um. Absatz 2 Nr. 8 setzt Anhang X Teil 3 Tz. 27 lit. e der Bankenrichtlinie um. Die Vorgabe der Bankenrichtlinie, dass Versicherungen nur anerkannt werden können, sofern Sie von Dritten gewährt werden, wird hierbei so interpretiert, dass Dritter eine Versicherung ist, die nicht in die Kapitalkonsolidierung einzubeziehen ist. Hierdurch wird sichergestellt, dass durch den Abschluss des Versicherungsvertrags tatsächlich eine zusätzliche Deckungsmasse zur Absicherung der Risiken geschaffen wird. Entsprechend verlangt Absatz 2 Nr. 8, dass bestehende Versicherungsverträge, die durch Versicherungen innerhalb des Konsolidierungskreises gewährt werden, nur anerkannt werden können, wenn die Risiken an eine Dritte Stelle durch Rückversicherung oder andere Maßnahmen übertragen werden. Das auch andere Maßnahmen zur Risikoübertragung geeignet sein können ist aus Anhang X Teil 3 Tz. 27. lit. e der Bankenrichtlinie ersichtlich, die die Verlagerung an eine Rückversicherung nur als mögliches Beispiel nennt. Absatz 2 Nr. 9 setzt Anhang X Teil 3 Tz. 27 lit. f der Bankenrichtlinie um.

Absatz 3 setzt Anhang X Teil 3 Tz. 27 lit. a Satz 2 und 28 der Bankenrichtlinie um und übernimmt die für verschiedene Sachverhalte vorzunehmenden Abschlüsse vom berücksichtigungsfähigen Versicherungsschutz. Die Forderung aus Anhang X Teil 3 Tz. 27 lit. a Satz 2

der Bankenrichtlinie, nach der für Restlaufzeiten von Versicherungsverträgen unter einem Jahr angemessene Abschläge vorzunehmen sind, die die abnehmende Restlaufzeit berücksichtigen wurde insoweit umgesetzt, als geeignete Abschläge gefordert werden. Ein konkreter Abschlag für bestimmte Restlaufzeiten ist in der Bankenrichtlinie nicht vorgesehen. Versicherungen mit Restlaufzeiten unter 90 Tagen können nicht mehr risikomindernd berücksichtigt werden.

Absatz 4 setzt die Regelungen zur Berücksichtigung anderer Instrumente zur Risikoverlagerung aus Anhang X Teil 3 Tz. 25 2. Halbsatz der Bankenrichtlinie um.

Zu § 293

Die Vorschrift setzt Anhang X Teil 4 Tz. 1 Bankenrichtlinie um und übt das in Anhang X Teil 4 Tz. 2 enthaltene Wahlrecht aus, indem in § 293 für die teilweise Anwendung die in Tz. 2 genannten weiteren Anforderungen hinsichtlich der in den fortgeschrittenen Messansatz einzubeziehenden Risiken und der weiteren Einbeziehung von Organisationseinheiten im Zeitablauf gestellt werden. Dies entspricht den Empfehlungen des Committee of European Banking Supervisors. Ziel ist es, den fortgeschrittenen Messansatz, der zu einer Verbesserung des Managements operationeller Risiken führt, in einem möglichst großen Bereich eines Instituts einzuführen. Dies spiegelt auch den Erwägungsgrund 38 zur Bankenrichtlinie wider, nach dem Institute im Laufe der Zeit risikosensitivere Verfahren entwickeln sollen. Dies gilt auch für solche Institute, die in Teilbereichen fortgeschrittene Messansätze und in anderen Bereichen einfachere Verfahren verwenden. Es soll auch vermieden werden, dass die Auswahl von Bereichen in denen ein fortgeschrittener Messansatz verwendet wird nach Aspekten getroffen wird, die sich nicht an dem innewohnenden operationellen Risiko sondern vor allem an der Höhe des Anrechnungsbetrags für das operationelle Risiko ausrichten. Absatz 1 setzt Artikel 102 Abs.4 i.V.m. Anhang X Teil 4 Tz. 1 der Bankenrichtlinie um und eröffnet hierdurch die Möglichkeit einer teilweisen Anwendung eines fortgeschrittenen Messansatzes neben dem Basisindikatoransatz oder dem Standardansatz nach Zulassung durch die Bundesanstalt.

Absatz 2 setzt Anhang X Teil 4 Tz.1 lit. a Satz 2 der Bankenrichtlinie um und eröffnet Instituten die Möglichkeit für die Abgrenzung der Anwendungsbereiche der verwendeten Verfahren interne Kriterien zu verwenden.

Absatz 3 setzt die Anforderungen aus Anhang X Teil 4 Tz. 1 der Bankenrichtlinie für die Zulassungsfähigkeit der Teilweisen Anwendung um. Absatz 3 Nr. 1 nimmt die Anforderung aus Anhang X Teil 4 Tz. 1 lit. a Satz 1 der Bankenrichtlinie auf, nach der alle operationellen Risiken im insgesamt ermittelten Anrechnungsbetrag berücksichtigt sein müssen. Absatz 3 Nr. 2 setzt die Anforderung aus Anhang X Teil 4 Tz. 1 lit. b der Bankenrichtlinie um.

Absatz 4 setzt dass in Anhang X Teil 4 Tz. 2 der Bankenrichtlinie enthaltene Wahlrecht um und fordert entsprechend Anhang X Teil 4 Tz. 2 lit.a der Bankenrichtlinie, dass bereits bei der

erstmaligen Einführung ein signifikanter Teil des operationellen Risikos im fortgeschrittenen Messansatz erfasst wird. Die Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffes „signifikant“ wird Gegenstand künftiger Erläuterungen sein. Absatz 4 Satz 2 konkretisiert die Anforderung des Anhangs 10 Teil 4 Tz. 2 lit. b der Bankenrichtlinie hinsichtlich der weiteren Einführung eines fortgeschrittenen Messansatzes im Institut und fordert, dass spätestens nach fünf Jahren zur Bestimmung des Anrechnungsbetrages der fortgeschrittene Messansatz für den größten Teil seiner Geschäftstätigkeit anzuwenden ist. Der unbestimmte Rechtsbegriff „größten Teil“ wird Gegenstand künftiger Erläuterungen sein. Ein Zeitraum von 5 Jahren scheint ausreichend bemessen für die Erfassung der meisten Geschäftsbereiche und ist konsistent hinsichtlich der für die Verlustdatenhistorie vorgeschriebenen Dauer von fünf Jahren. Die weitere Einführung eines fortgeschrittenen Messansatzes ist mit der Bundesanstalt abzustimmen. Ziel ist es, dass Institute nach Abschluss der Einführung nur einen Ansatz zur Ermittlung des Anrechnungsbetrages für das operationelle Risiko verwenden und institutsweit über geeignete Verfahren zum Management operationeller Risiken verfügen. Aus Praktikabilitätsgründen kann jedoch ein unbedeutender Teil der Geschäftstätigkeit hiervon auf Dauer ausgenommen bleiben. Dies entspricht auch den Vorgaben aus Basel II Tz 680 4. Anstrich. Die Definition eines unbedeutenden Teils wird Gegenstand künftiger Erläuterungen sein.

Absatz 5 regelt die Abstimmung der Vorgehensweise bei der weiteren Einführung des fortgeschrittenen Messansatzes im Hinblick auf die Abstimmung zwischen Institut und Bundesanstalt. Dies dient mittelbar der Umsetzung von Anhang X Teil 4 Tz. 2 lit. b der Bankenrichtlinie. Der Zeitplan für die Einführung eines fortgeschrittenen Messansatzes kann wegen Veränderungen der Organisationsstruktur eines Instituts oder Zusammenschlüssen Anpassungen bedürfen. Die erforderliche Zustimmung der Bundesanstalt zum Zeitplan folgt die Pflicht Änderungen im Zeitplan mit der Bundesanstalt abzustimmen.

Teil 4 Marktrisikopositionen

In Teil 4 werden Methoden zur Quantifizierung der Marktpreisrisiken für die in § 2 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 bis 7 definierten Marktrisikopositionen festgelegt. Diese umfassen sowohl die in Kapitel 1 bis 4 geregelten Standardmethoden, die aus der Umsetzung der Anhänge I, III und IV der Kapitaladäquanzrichtlinie resultieren, als auch die in Kapitel 5 geregelte Möglichkeit zur Verwendung eigener Risikomodelle, die Anhang V der Kapitaladäquanzrichtlinie umsetzt. Zusätzlich wird in Kapitel 5 ein nationales Anrechnungsverfahren zur Ermittlung des Marktpreisrisikos für Kontrakte in anderen nicht unmittelbar finanzmarktbezogenen Basiswerten wie z.B. Wetter, Frachtraten, CO²-Emissionen oder Inflationsraten eingeführt, welches im Vorfeld zur Erarbeitung eines Rundschreibens der Bankenaufsicht zur Abbildung von anderen Marktrisiken den Institutsverbänden im Anhörungsverfahren vorgestellt worden ist.

Auf Grund fehlender expliziter Vorgaben der Kapitaladäquanzrichtlinie wird bei der Bestimmung der Eigenmittelanforderungen für Optionspositionen auf die in den Baseler Regelungen definierte Delta-Plus Methode bzw. die Szenario-Matrix Methode abgestellt.

Das Wahlrecht des Anhang I Tz. 4 Abs. 2 und 3 und Anhang IV Tz. 10 Abs. 4 und 5 der Kapitaladäquanzrichtlinie, welches besagt, dass für bestimmte Geschäfte anstelle der nach den jeweiligen Regelungen bestimmte Anrechnungsbetrag für das Marktpreisrisiko auf die von einer Börse oder einer Clearingstelle geforderte Margins abgestellt werden kann, sofern die Berechnung dieser Margins ausreichend die entsprechenden Marktrisiken berücksichtigt, ist nicht umgesetzt worden, da die Aufsicht der Auffassung ist, dass die Berechnung der Margins nicht ausreichend die bankaufsichtlichen Regelungen zur Berücksichtigung des Marktpreisrisikos berücksichtigt. Der Grundsatz I hatte dieses Wahlrecht ebenfalls nicht umgesetzt.

Die Sonderregelung der Kapitaladäquanzrichtlinie für EWS-Währungen (Anhang III Tz. 3.2) ist nicht umgesetzt worden, da es in Anbetracht der Währungsturbulenzen im EWS in der Vergangenheit bankaufsichtlich unverantwortlich wäre, derart niedrige, dem Risiko in keiner Weise Rechnung tragende Unterlegungssätze vorzugeben, dieses Wahlrecht also von vornherein ausscheidet. Dasselbe gilt für die Sonderregelung zugunsten von geschlossenen Positionen in sog. Interventionswährungen (Anhang III Tz. 3.2).

Zu § 294

Absatz 1 Satz 1 setzt Anhang III Tz. 2.1. Abs. 1 und Tz. 2.2. Satz 1 der Kapitaladäquanzrichtlinie um. Satz 2 übernimmt die Regelung des § 14 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz Grundsatz I zur Umrechnung von Gold in die Währung der Rechnungslegung. Satz 3 schreibt eine Dokumentation sowohl der als repräsentativ anzusehenden Märkte für Gold als auch der Entscheidungsgründe für die Wahl des entsprechenden Marktes vor.

Absatz 2 Satz 1 setzt Anhang III Tz. 2.2. Satz 2 der Kapitaladäquanzrichtlinie um. Satz 2 setzt Anhang III Tz. 2.2. Satz 3 der Kapitaladäquanzrichtlinie um.

Absatz 3 bestimmt den Anrechnungsbetrag in Höhe von 8 vom Hundert der Währungsgesamtposition und enthält die Freigrenze in Höhe von 2 vom Hundert der Eigenmittel des Instituts; abweichend von der Baseler Marktrisikoregelung ist die Freigrenze um den Einschluss der Goldposition erweitert worden. Im Unterschied zur Regelung der Kapitaladäquanzrichtlinie, die in Anhang III Tz. 1 einen Freibetrag vorsieht, und in Übereinstimmung mit den Baseler Vorgaben (Abschnitt A.3 Tz. 13) wirkt diese Freigrenze nur als Bagatellregelung, d.h., sofern die Währungs- und Goldpositionen eines Instituts den Betrag von 2 vom Hundert seiner Eigenmittel (unter Einschluss des verfügbaren "Tier 3"-Kapitals) oder die größere der beiden getrennt zu bestimmenden Summen aller Aktiv- und aller Passivpositionen in allen fremden Währungen in Euro umgerechnet den Gesamtbetrag der Eigenmittel überschreitet, ist der volle Betrag der Währungs- und Goldpositionen unterlegungspflichtig. Die Gewährung eines Freibetrages entsprechend der Kapitaladäquanzrichtlinie kommt aus bankaufsichtlichen

Vorsichtsgründen nicht in Betracht und stünde auch mit den Baseler Vorgaben nicht in Einklang. Diese sehen die Gewährung einer Bagatellschwelle ohnehin nur für solche Institute vor, die keine spekulativen Fremdwährungspositionen eingehen (Tz. 13), so dass die Grundsatzelemente bereits eine Abweichung zugunsten der Institute darstellt.

Absatz 4 Satz 1 setzt Anhang III Tz. 3.1. Satz 1 und 3 der Kapitaladäquanzrichtlinie um. Satz 2 setzt Anhang III Tz. 3.1. Satz 4 der Kapitaladäquanzrichtlinie um. Satz 3 stellt klar, dass bei Ausnutzung des Wahlrechtes für eng verbundene Währungen die Freigrenze des Absatzes 3 keine Anwendung findet. Dies steht in Übereinstimmung mit der Kapitaladäquanzrichtlinie, die die entsprechende Regelung in Anhang III Tz. 1 nur für das Standardverfahren (Tz. 2 und 2.1) zulässt. Absatz 4 Satz 4 bis 6 integriert die bisher in den Erläuterungen zu § 14 des Grundsatzes I enthaltenen Ausführungen in den Verordnungstext.

Absatz 5 setzt Anhang III Tz. 3.1 Satz 2 der Kapitaladäquanzrichtlinie um.

Absatz 6 setzt Anhang III Tz. 2.1 Abs. 3 der Kapitaladäquanzrichtlinie um. Im Rahmen der nationalen Umsetzung ist die Überprüfung der von Dritten ermittelten Ergebnisse durch einen Wirtschaftsprüfer zusätzlich in den Verordnungstext integriert worden. Dies stellt lediglich eine Beibehaltung der bisherigen Praxis dar (siehe Schreiben BAK I-7-A-211-12/93 vom 30. Juni 1993 an die Spitzenverbände der Kreditinstitute).

Zu § 295

Absatz 1 setzt Anhang III Tz. 2.1 Abs. 2 Buchstabe a bis f der Kapitaladäquanzrichtlinie um.

Absatz 2 setzt Anhang III Tz. 2.1 Abs. 2 Buchstabe a bis f der Kapitaladäquanzrichtlinie um.

Absatz 3 Satz 1 übernimmt die Regelung des § 15 Abs. 3 Satz 1 Grundsatz I; diese ordnet jedem der nach Absatz 1 und 2 der Währungsgesamtposition zuzuordnenden Geschäfte explizit eine Bemessungsgrundlage zu. Satz 2 setzt Anhang III Tz. 2.1 Abs. 4 der Kapitaladäquanzrichtlinie um. Satz 3 ermöglicht den generellen Abzug aller Wertberichtigungen, unabhängig von der Tatsache, ob sie aktivisch abgesetzt oder passivisch ausgewiesen werden. Dadurch wird gewährleistet, dass die Risikosituation der Institute, die pauschalierte Einzelwertberichtigungen vornehmen, zutreffend dargestellt wird. Institute, die in Höhe der Wertberichtigungen zusätzliche Fremdwährungsaktiva erwerben, halten ihre Position weiterhin geschlossen; bei Instituten, die dies versäumen, entsteht eine offene Position. Durch Absatz 3 Satz 3 wird die bisher in den Erläuterungen zu § 15 des Grundsatzes I enthaltene vereinfachte Berücksichtigung von Wertberichtigungen explizit im Verordnungstext integriert.

Absatz 4 setzt Anhang III Tz. 4 der Kapitaladäquanzrichtlinie um.

Absatz 5 integriert die bisher in den Erläuterungen zu § 15 des Grundsatzes I enthaltene vereinfachte Berechnung der Zinsabgrenzung explizit in den Verordnungstext. Bei einem Großteil der Institute wird die Zinsabgrenzung nur für den Jahresabschluss, bei einigen Instituten zwar auch unterjährig, jedoch in der Regel höchstens monatlich vorgenommen. Da die Kapitaladäquanzrichtlinie die Einbeziehung aufgelaufener Zinsen - sowohl bei den Aktiv- wie bei den Passivpositionen - bei der Ermittlung der Währungsgesamtposition zwingend vorschreibt, kann die Bundesanstalt hierauf nicht verzichten.

Zu § 296

Absatz 1 Satz 1 setzt Anhang IV Tz. 1 Satz 1 und Tz. 6 Abs. 1, Absatz 1 Satz 2 setzt Anhang IV Tz. 17 und 19 und Absatz 2 Satz 1 setzt Anhang IV Tz. 3 der Kapitaladäquanzrichtlinie um.

Absatz 2 Satz 2 bis 4 integriert die bisher in den Erläuterungen zu § 16 des Grundsatzes I erwähnten nationalen Detailregelungen bezüglich des Antrages in den Verordnungstext. Absatz 2 Satz 5 integriert bereits national praktizierte Detailregelung in den Verordnungstext.

Absatz 3 Nr. 1 übernimmt die Regelung des § 16 Abs. 2 Nr. 1 Grundsatz I, die klarstellt, dass auch das Marktpreisrisiko von unter Aktiva der Bilanz auszuweisende Rohwarenbestände zu erfassen ist. Absatz 3 Nr. 2 setzt Anhang IV Tz. 8 Abs. 1 und 9 der Kapitaladäquanzrichtlinie um. Absatz 3 Nr. 3 setzt Anhang IV Tz. 10 Abs. 1 sowie Tz. 11 der Kapitaladäquanzrichtlinie um. Absatz 3 Nr. 4 setzt Anhang IV Tz. 12, Absatz 4 Nr. 1 setzt Anhang IV Tz. 8 Abs. 1 und 9, Absatz 4 Nr. 2 setzt Anhang IV Tz. 10 Abs. 1 sowie Tz. 11 und Absatz 4 Nr. 3 setzt Anhang IV Tz. 12 der Kapitaladäquanzrichtlinie um.

Absatz 5 Satz 1 setzt Tz. 19 Buchstabe a und Tz. 20 und Absatz 5 Satz 2 setzt Tz. 19 Buchstabe b und Tz. 20 der Kapitaladäquanzrichtlinie um.

Zu § 297

Absatz 1 setzt Anhang IV Tz. 13 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 setzt Anhang IV Tz. 13 Satz 2 und Tz. 15, Absatz 2 Satz 2 setzt Anhang IV Tz. 17 Buchstabe a und Absatz 2 Satz 3 setzt das Wahlrecht aus Anhang IV Tz. 14 der Kapitaladäquanzrichtlinie um.

Absatz 3 Satz 1 setzt Anhang IV Tz. 16, Absatz 3 Satz 2 setzt Anhang IV Tz. 17 Buchstabe b, Absatz 3 Satz 3 setzt Anhang IV Tz. 17 Buchstabe a und Absatz 3 Satz 4 setzt Anhang IV Tz. 17 Buchstabe c der Kapitaladäquanzrichtlinie um.

Zu § 298

Absatz 1 übernimmt die Regelung des § 18 Abs. 1 Grundsatz I zur Definition des Begriffs „Handelsbuch-Risikoposition“.

Absatz 2 Satz 1 setzt Anhang I Tz. 41 Abs. 1 Satz 3 sowie Absatz 2, Absatz 2 Satz 2 setzt Anhang I Tz. 41 Abs. 1 Satz 2 und Absatz 3 setzt Anhang I Tz. 11 der Kapitaladäquanzrichtlinie um.

Zu § 299

Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 setzt Anhang I Tz. 1 Satz 1 und 2 und Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 setzt Anhang I Tz. 10 der Kapitaladäquanzrichtlinie um. Absatz 1 Satz 2 übernimmt die Regelungen des § 19 Abs. 1 Satz 2 und 3 Grundsatz I.

Absatz 2 Satz 1 setzt Anhang I Tz. 4 Abs. 1 Satz 1 bis 3 und 5, Tz. 5 Abs. 1 Satz 1 und 2, Tz. 6 und 7 der Kapitaladäquanzrichtlinie um., Absatz 2 Satz 2 setzt Anhang I Tz. 4 Abs. 1 Satz 6 i.V.m. Tz. 10 der Kapitaladäquanzrichtlinie um; diese Komponenten werden im weiteren Verlauf unter den Begriff „Finanzierungskomponenten“ subsumiert. Absatz 2 Satz 3 setzt Artikel 33 Abs. 1 Satz 2 und Anhang I Tz. 3 der Kapitaladäquanzrichtlinie um. Absatz 2 Satz 4 setzt Anhang I Tz. 5 Abs. 1 Satz 1 und Tz. 6 der Kapitaladäquanzrichtlinie um.

Absatz 3 übernimmt die Regelung des § 19 Abs. 3 Grundsatz I zur nationalen Konkretisierung des Begriffs „gleiches Wertpapier“.

Absatz 4 setzt Anhang I Tz. 10 der Kapitaladäquanzrichtlinie um.

Absatz 5 Satz 1 setzt Anhang I Tz. 8 Abs. 1 Satz 1, Absatz 5 Satz 2 Nr. 1 setzt Anhang I Tz. 8 Abs. 1 Satz 3 i, Absatz 5 Satz 2 Nr. 2 setzt Anhang I Tz. 8 Abs. 1 Satz 3 römisch ii und Absatz 5 Satz 2 Nr. 3 setzt Anhang I Tz. 8 Abs. 1 Satz 3 römisch iii der Kapitaladäquanzrichtlinie um.

Absatz 6 Satz 1 bis 3 setzt Anhang I Tz. 8 Abs. 1 Satz 3 römisch iv der Kapitaladäquanzrichtlinie um. Die Kapitaladäquanzrichtlinie regelt nur die Zerlegung von Credit Linked Notes, die anteilig einen Korb von Referenzverbindlichkeiten besichern; eine ausdrückliche Erwähnung von Credit Default Swaps fehlt hingegen. Da eine Credit Linked Note eine Kombination aus einer Anleihe und einem Credit Default Swap ist, stellt der ausdrückliche Bezug auf Credit Default Swaps in der Solvabilitätsverordnung keine Ausweitung, sondern lediglich eine Klarstellung auf nationaler Ebene dar. Absatz 6 Satz 4 beinhaltet die Klarstellung, dass nur die in Satz 1 bis 3 angesprochenen Komponenten im Hinblick auf die Zerlegung des entsprechenden Kreditderivates ersetzt werden müssen.

Absatz 7 Satz 1 und 2 setzen Anhang I Tz. 8 Abs. 1 Satz 3 römisch v der Kapitaladäquanzrichtlinie um. Absatz 7 Satz 3 stellt klar, dass nur die in Satz 1 bis 3 angesprochenen Komponenten im Hinblick auf die Zerlegung des entsprechenden Kreditderivates ersetzt werden müssen.

Absatz 8 setzt Anhang I Tz. 8 Abs. 1 Satz 3 römisch ii 2. Teilsatz, römisch iii 3. Teilsatz, römisch v 2. Teilsatz und römisch v 5. Teilsatz der Kapitaladäquanzrichtlinie um.

Absatz 9 setzt Anhang I Tz. 8 Abs. 2 der Kapitaladäquanzrichtlinie um.

Absatz 10 setzt Anhang I Tz. 43 und Absatz 11 setzt Anhang I Tz. 8 Abs. 1 Satz 2 der Kapitaladäquanzrichtlinie um.

Zu § 300

Absatz 1 setzt Anhang I Tz. 13, Tz. 17 Satz 1 und 2 sowie Tz. 18 Satz 1 und 2 der Kapitaladäquanzrichtlinie um.

Absatz 2 setzt Anhang I Tz. 26 der Kapitaladäquanzrichtlinie um.

Zu § 301

Absatz 1 Satz 1 bis 3 setzt Anhang I Tz. 18 Satz 3 und 4 der Kapitaladäquanzrichtlinie um. Absatz 1 Satz 4 verweist auf Tabelle 2 des Anhangs 1 Tz. 20 der Kapitaladäquanzrichtlinie, der die genaue Zusammensetzung der Laufzeitzone zu entnehmen ist.

Absatz 2 setzt Anhang I Tz. 19 Satz 1 und Absatz 3 setzt Anhang I Tz. 19 Satz 2 der Kapitaladäquanzrichtlinie um.

Absatz 4 Satz 1 setzt Anhang I Tz. 19 Satz 3, Absatz 4 Satz 2 setzt Anhang I Tz. 20 Satz 1 und 2, Absatz 5 Satz 1 setzt Anhang I Tz. 20 Satz 3 und 4, Absatz 5 Satz 2 und 3 setzt Anhang I Tz. 21 und 23 und Absatz 6 setzt Anhang I Tz. 25 der Kapitaladäquanzrichtlinie um.

Zu § 302

Absatz 1 Satz 1 setzt Anhang I Tz. 29 der Kapitaladäquanzrichtlinie um. Die nationale Umsetzung weicht jedoch von der Vorgabe der Kapitaladäquanzrichtlinie ab. Die Richtlinie bestimmt, dass die Nettopositionen entsprechend ihrer "modified duration" den Laufzeitzone zuzuordnen sind, wobei als Maßeinheit (Dimension) für diese Kennzahl fälschlicherweise "Jahre" angegeben wird. Die nationale Umsetzung ordnet die Positionen den Laufzeitbändern entsprechend der "Duration" zu und stimmt insofern mit der Vorgehensweise von Basel überein. Absatz 1 Satz 2 übernimmt die Regelung des § 22 Abs. 1 Satz 2 Grundsatz I, in der klar gestellt wird, dass die Zoneneinteilung nach der Jahresbandmethode auch für die Durationsmethode heranzuziehen ist.

Absatz 2 setzt Anhang I Tz. 30 der Kapitaladäquanzrichtlinie um.

Absatz 3 setzt weitgehend Anhang I Tz. 31 und 32 der Kapitaladäquanzrichtlinie um.

Die Vorgaben der Kapitaladäquanzrichtlinie sind nicht vollständig umgesetzt worden. Die Berechnung des Anrechnungsbetrages bei Anwendung der Durationsmethode orientiert sich in der Solvabilitätsverordnung an der Berechnung des Anrechnungsbetrages bei Anwendung der Jahresbandmethode; lediglich die gewichtete Gesamtsumme der ausgeglichenen Bandpositionen sind nicht mit 10 vom Hundert, sondern mit 5 vom Hundert zu gewichten. Die Gewichtungen des § 301 Abs. 6 Nr. 1 bis 4 SolvV, die auch für die Durationsmethode gelten, sind nach der Kapitaladäquanzrichtlinie nicht durchzuführen. Es ist lediglich eine ausgeglichene durationsgewichtete Position für jede Zone zu ermitteln, welche mit Eigenmitteln i.H.v. 2 vom Hundert zu unterlegen ist. Die Solvabilitätsverordnung hat sich hierbei an den strengeren Baseler Marktrisikoregelungen orientiert; diese übertragen die Gewichtungssätze der Jahresbandmethode auf die Durationsmethode. Die Gewichtungen des § 301 Abs. 6 Nr. 5 bis 8 SolvV setzen die Gewichtungen des Anhang I Tz. 32 Buchstabe b bis d der Kapitaladäquanzrichtlinie um.

Zu § 303

Absatz 1 setzt Anhang I Tz. 14 Abs. 1 i.V.m. Tabelle 1 Zeile 3 der Kapitaladäquanzrichtlinie um.

Absatz 2 Nr. 1 setzt Anhang I Tz. 14 Abs. 1 i.V.m. Tabelle 1 Zeile 1, Absatz 2 Nr. 2 setzt Anhang I Tz. 4 Satz 4 und 6 und Absatz 2 Nr. 3 setzt Anhang I Tz. 1 Satz 3 der Kapitaladäquanzrichtlinie um.

Absatz 3 Satz 1 setzt Anhang I Tz. 14 Abs. 1 Satz 1 der Kapitaladäquanzrichtlinie um. Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 setzt Anhang I Tz. 14 Abs. 1 Tabelle 1 Zeile 2 und Tz. 15 Satz 1 Buchstabe a der Kapitaladäquanzrichtlinie um. Zwischen Tz. 14 Tabelle 1 Zeile 2 und Tz. 15 Satz 1 Buchstabe a der Kapitaladäquanzrichtlinie besteht teilweise ein Widerspruch. Während nach Tz. 15 Satz 1 Buchstabe a generell alle Wertpapiere, die mindestens eine Bonitätsbeurteilung von Investment-Grade (generell Bonitätsstufe 1 bis 3) haben, als Wertpapiere mit hoher Anlagequalität gelten und somit in Abhängigkeit ihrer Restlaufzeit entweder mit 0,25 vom Hundert, 1 vom Hundert oder mit 1,6 vom Hundert anzurechnen sind, sind nach Tz. 14 Abs. 1 Tabelle 1 Zeile 3 von Instituten oder Unternehmen geschuldete Wertpapiere, die der Bonitätsstufe 3 zuzuordnen sind (diese sind im KSA mit 100 vom Hundert Bonitätsgewicht zu berücksichtigen), explizit mit 8 vom Hundert zu gewichten. Um eine eindeutige und adäquate nationale Umsetzung der Richtlinienvorgaben zu erreichen, stellt man im Hinblick auf Wertpapiere mit hoher Anlagequalität auf die entsprechende Baseler Regelung ab. Somit sind alle Wertpapiere, die mindestens eine Bonitätsbeurteilung von Investment-Grade (z.B. BBB- bzw. besser bei Standard and Poor's oder Baa3 bzw. besser bei Moody's) haben, als Wertpapiere mit hoher Anlagequalität einzuordnen und somit in Abhängigkeit der Restlaufzeit anzurechnen. Absatz 3 Satz 2 Nr. 2 setzt Anhang I Tz. 15 Satz 1 Buchstabe b, Absatz 3 Satz 2 Nr. 3 setzt Anhang I Tz. 15 Satz 1 Buchstabe c, Absatz Satz 2 Nr. 4 setzt Anhang I Tz. 15 Satz 1 Buchstabe d und Absatz Satz 2 Nr. 5 setzt Anhang I Tz. 15 Satz 1 Buchstabe da der Kapita-

ladäquanzrichtlinie um. Absatz 3 Satz 3 rechnet die in Anhang I Tz. 14 ermittelten Kapitalunterlegungen von Wertpapieren mit hoher Anlagequalität in Abhängigkeit ihrer Restlaufzeit in Gewichtungssätze um.

Absatz 4 Nr. 1 und 2 setzt Anhang I Tz. 14 Abs. 1 Tabelle 1 Zeile 4, Absatz 4 Nr. 3 und 4 setzt Anhang I Tz. 14 Abs. 2, Absatz 5 setzt Anhang I Tz. 14 Abs. 4, Absatz 6 Nr. 1 setzt Anhang I Tz. 44, Absatz 6 Nr. 2 setzt Anhang I Tz. 45 und Absatz 6 Nr. 3 setzt Anhang I Tz. 46 der Kapitaladäquanzrichtlinie um.

Zu § 304

Satz 1 setzt Anhang I Tz. 33 Satz 3 und Tz. 36 der Kapitaladäquanzrichtlinie um. Satz 2 schreibt den Abzug eigener Aktien im Eigenbestand vom Kernkapital vor, weil diese nicht als Eigenmittel anerkannt werden. Daher sind sie weder im Allgemeinen noch im besonderen Kursrisiko als Aktiennettoposition zu berücksichtigen.

Zu § 305

Absatz 1 Satz 1 setzt Anhang I Tz. 33 Satz 1 und 2 sowie Tz. 34 und Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 setzt Anhang I Tz. 40 Satz 2 der Kapitaladäquanzrichtlinie um. Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 schreibt den Abzug eigener Aktien im Eigenbestand vom Kernkapital vor, weil diese nicht als Eigenmittel anerkannt werden. Daher sind sie weder im Allgemeinen noch im besonderen Kursrisiko als Aktiennettoposition zu berücksichtigen.

Absatz 2 setzt Anhang I Tz. 35 der Kapitaladäquanzrichtlinie um.

Zu § 306

Satz 1 setzt Anhang I Tz. 37 und 38 der Kapitaladäquanzrichtlinie um. Satz 2 übernimmt die bisher in den Erläuterungen zu § 26 des Grundsatzes I enthaltenen Ausführungen bezüglich der Ausübung des Wahlrechtes in den Verordnungstext.

Zu § 307

Im Rahmen der nationalen Umsetzung gelten die Regelungen des § 307 auch für Investmentanteile auf andere Marktrisikopositionen. Absatz 1 Satz 1 setzt Anhang I Tz. 48 Satz 1, Absatz 1 Satz 2 setzt Anhang I Tz. 48 Satz 2 und Absatz 1 Satz 3 setzt Anhang I Tz. 49 und 55 Buchstabe c der Kapitaladäquanzrichtlinie um.

Absatz 2 setzt Anhang I Tz. 50 der Kapitaladäquanzrichtlinie um.

Absatz 3 Satz 1 setzt Anhang I Tz. 51; Absatz 3 Satz 2 setzt Anhang I Tz. 52, Absatz 4 setzt Anhang I Tz. 53, Absatz 5 setzt Anhang I Tz. 54, Absatz 6 Nr. 1 setzt Anhang I Tz. 55 Buchstabe a, Absatz 6 Nr. 2 setzt Anhang I Tz. 55 Buchstabe b und Absatz 7 Satz 1 setzt Anhang I Tz. 56 der Kapitaladäquanzrichtlinie um.

Absatz 7 Satz 2 führt die bestehende Regelung des Grundsatzes I fort. Diese ist erforderlich, da die Bankenaufsicht anderenfalls keine Möglichkeit hat, die Richtigkeit der Berechnungen der Dritten nachzuvollziehen.

Zu § 308

Absatz 1 setzt Anhang I Tz. 5 Abs. 1, Anhang III Tz. 2.1 Abs. 2 Buchstabe e und Anhang IV Tz. 10 Abs. 1 der Kapitaladäquanzrichtlinie um. Anhang I Tz. 5 Abs. 3 und Anhang IV Tz. 10 Abs. 3 der Kapitaladäquanzrichtlinie geben nur allgemein vor, dass die sonstigen mit Optionen verbundenen Risiken abzusichern sind, ohne jedoch ein oder mehrere Anrechnungsverfahren ausdrücklich vorzuschreiben. Daher hat man im Rahmen der nationalen Umsetzung – wie bereits im Grundsatz I – zur Konkretisierung auf die Baseler Marktrisikoregelung (Abschnitt A.5) zurück gegriffen und den Instituten ein Wahlrecht für die Anrechnung von Optionsgeschäften zwischen der Delta-Plus-Methode einerseits und der Szenario-Matrix-Methode andererseits gewährt. Die Delta-Plus-Methode wird durch § 308 Abs. 1, 2 und 4 sowie § 309 und § 310 umgesetzt, die Szenario-Matrix-Methode wird in § 308 Abs. 3 sowie § 311 geregelt. Auf die Einführung des nach den Baseler Marktrisikoregelungen ebenfalls möglichen vereinfachten Verfahrens hat man auf Grund der mit dem Optionsgeschäft verbundenen Verlustgefahren bewusst verzichtet. Die Regelungen der § 308 bis § 311 sind auch auf Optionen auf andere Marktrisikopositionen anzuwenden.

Zu § 312

Mit der Regelung soll eine adäquate Abbildung von aus Kontrakten in anderen nicht unmittelbar finanzmarktbezogenen Basiswerten wie z.B. Wetter, Frachtraten, CO²-Emissionen oder Inflationsraten resultierenden Marktpreisrisiken erreicht werden. Damit wird einer in den Standardverfahren auf europäischer Ebene fehlenden Regelung zur Erfassung des Marktpreisrisikos aus derartigen Basiswerten Rechnung zu tragen. Der Wortlaut der Vorschrift befindet sich im Einklang mit der Kapitaladäquanzrichtlinie.

Zu § 313

Absatz 1 Satz 1 setzt Anhang V Tz. 1 Satz 1 und Absatz 1 Satz 2 setzt Anhang V Tz. 1 Satz 2 der Kapitaladäquanzrichtlinie um. Absatz 1 Satz 3 übernimmt die Regelung des § 32 Abs. 1 Satz 3 Grundsatz I, der die Bundesanstalt berechtigt, die Verwendung von Risikomodellen nach zeitlichen, örtlichen oder sachlichen Kriterien einschränken zu können und ist aus Gründen der Normenklarheit und Rechtssicherheit in den Verordnungstext eingefügt worden.

Absatz 2 übernimmt die Regelungen des § 32 Abs. 2 Grundsatz I, die Risikomodelle im Einklang mit der Zielrichtung der Baseler Marktrisikoregelungen (Abschnitt B.4 Buchstabe f) mit Hilfe einer allgemeinen, aber bewusst unspezifisch gehaltenen Beschreibung definieren, um möglichst viele der verschiedenen, derzeit in der Praxis anzutreffenden Modellierungsverfahren abzudecken und mögliche künftige Entwicklungen nicht auszuschließen.

Absatz 3 übernimmt die Regelungen des § 32 Abs. 3 Grundsatz I.

Absatz 4 übernimmt die Regelungen des § 32 Abs. 4 Grundsatz I, die eine Berechnung der Marktrisikopositionen eines Institutes nur erlaubt, sofern die Bestätigung der Eignung des Risikomodells schriftlich erfolgte.

Zu § 314

Absatz 1 setzt Anhang V Tz. 10 der Kapitaladäquanzrichtlinie um. Durch das Abstellen auf eine geschäftstägliche Berechnung des jeweiligen potenziellen Risikobetrages wird ebenfalls Anhang V Tz. 11 Buchstabe a der Kapitaladäquanzrichtlinie umgesetzt.

Absatz 2 Satz 1 setzt Anhang V Tz. 10 i.V.m. Tz. 4 Abs. 4 bis 6 der Kapitaladäquanzrichtlinie in der Weise um, dass ein Institut die Parameter, die im Einklang mit dem Ansatz nach § 55 bis § 153 stehen, anwenden muss, sofern es nicht nachweisen kann, dass das Ausfallrisiko auch mit anderen Parametern hinreichend erfasst werden kann. Absatz 2 Satz 2 setzt Anhang V Tz. 4 Abs. 5 der Kapitaladäquanzrichtlinie im Hinblick auf die dort genannten Annahmen um.

Absatz 3 Satz 1 setzt Anhang V Tz. 6 der Kapitaladäquanzrichtlinie um. Absatz 3 Satz 2 übernimmt die Regelung des § 33 Abs. 2 Satz 2 Grundsatz I. Absatz 3 Satz 3 übernimmt die Regelung des § 33 Abs. 2 Satz 3 Grundsatz I.

Zu § 315

Nummer 1 setzt Anhang V Tz. 11 Buchstabe c, Nummer 2 setzt Anhang V Tz. 11 Buchstabe b, Nummer 3 setzt Anhang V Tz. 11 Buchstabe d der Kapitaladäquanzrichtlinie um.

Zu § 316

Absatz 1 setzt Anhang V Tz. 13 Abs. 1, Absatz 2 setzt Anhang V Tz. 12, Absatz 3 setzt Anhang V Tz. 13 Abs. 2, Absatz 4 setzt Anhang V Tz. 13 Abs. 4 und 5, Absatz 5 Satz 1 setzt Anhang V Tz. 4 Abs. 1 Buchstabe a und Absatz 5 Satz 2 setzt Anhang V Tz. 4 Abs. 1 Buchstabe b, da und db der Kapitaladäquanzrichtlinie um.

Zu § 317

Absatz 1 setzt Anhang V Tz. 2 Abs. 1 Buchstabe e der Kapitaladäquanzrichtlinie um. Das Risikomanagement bzw. -controlling muss insbesondere sicherstellen, dass eine angemessene Ermittlung der potenziellen Risikobeträge, vor allem durch eine vollständige Erfassung aller marktpreisrisikobehafteten Positionen des Institutes, gewährleistet ist.

Absatz 2 setzt Anhang V Tz. 2 Abs. 1 Buchstabe b der Kapitaladäquanzrichtlinie um.

Absatz 3 Satz 1 übernimmt die Regelung des § 36 Abs. 3 Satz 1 Grundsatz I. Absatz 3 Satz 2 setzt Anhang V Tz. 2 Abs. 1 Buchstabe a der Kapitaladäquanzrichtlinie um. Absatz 3 Satz 3 übernimmt die Regelung des § 36 Abs. 3 Satz 2 2. Halbsatz Grundsatz I. Absatz 4 Satz 1 setzt Anhang V Tz. 2a Satz 1 der Kapitaladäquanzrichtlinie um.

Die Validierungsverfahren dürfen nicht nur auf die Ermittlung der Prognosegüte (Backtesting) beschränkt sein. Absatz 4 Satz 2 setzt Anhang V Tz. 2a Satz 1 der Kapitaladäquanzrichtlinie um. Absatz 4 Satz 3 setzt Anhang V Tz. 2a Satz 2 und 3 der Kapitaladäquanzrichtlinie um. Absatz 4 Satz 4 übernimmt die Regelung des § 36 Abs. 4 2. Halbsatz Grundsatz I.

Absatz 5 Satz 1 setzt Anhang V Tz. 2 Buchstabe g Satz 1, Absatz 5 Satz 2 setzt Anhang V Tz. 2 Buchstabe g Satz 2 und 3 der Kapitaladäquanzrichtlinie um. Absatz 5 Satz 3 übernimmt die Regelung des § 36 Abs. 5 Satz 2 Grundsatz I. Absatz 5 Satz 4 setzt Anhang V Tz. 2 Buchstabe g Satz 1 der Kapitaladäquanzrichtlinie um.

Absatz 6 übernimmt die Regelungen des § 36 Abs. 6 Grundsatz I.

Absatz 7 setzt Anhang V Tz. 4 Abs. 2 1. Anstrich der Kapitaladäquanzrichtlinie um.

Absatz 8 setzt Anhang V Tz. 11 Buchstabe e der Kapitaladäquanzrichtlinie um. Über die Anforderungen der Kapitaladäquanzrichtlinie hinaus sind die Daten bei Bedarf unverzüglich zu aktualisieren; diese Formulierung ist aus § 36 Abs. 7 Grundsatz I übernommen worden.

Absatz 9 setzt Anhang V Tz. 2 Abs. 1 Buchstabe h, Abs. 2 und Abs. 3 der Kapitaladäquanzrichtlinie um.

Absatz 10 Satz 1 übernimmt die Regelung des § 36 Abs. 9 1. Halbsatz Grundsatz I. Absatz 10 Satz 2 setzt Anhang V Tz. 2 Abs. 1 Buchstabe c der Kapitaladäquanzrichtlinie um.

Zu § 318

Absatz 1 Satz 1 und 2 setzt Anhang V Tz. 3, Absatz 1 Satz 3 setzt Anhang V Tz. 7 Abs. 4, Absatz 2 Satz 1 setzt Anhang V Tz. 7 Abs. 1, Absatz 2 Satz 2 setzt Anhang V Tz. 7 Abs. 2, Absatz der Kapitaladäquanzrichtlinie um. Absatz 2 Satz 3 ist als Konkretisierung zu Satz 2 zu sehen. Satz 3 gibt der Bundesanstalt die Möglichkeit, weitere Ausnahmen unberücksichtigt zu lassen, auch wenn schon mehr als neun Ausnahmen aufgetreten sind, voraussetzt, dass dies aufgrund von außergewöhnlichen Umständen geboten erscheint. Im Vergleich zu § 36 Abs. 2 Satz 2 Grundsatz I stellt dies eine weniger strenge Auslegung dar, da dort das Ermessen an die Bedingung geknüpft war, dass die Zahl der Ausnahmen zwingend zwischen fünf und neun zu liegen hat. Die Formulierung der Kapitaladäquanzrichtlinie ist hingegen allgemeiner gehalten, so dass eine im Vergleich zum bisherigen Grundsatz I weniger strenge Auslegung dieser Regelung durch Satz 2 und 3 Einfluss in den Verordnungstext gefunden hat.

Teil 5 Offenlegung

Der Offenlegungsteil der SolvV gliedert sich in drei Kapitel:

Kapitel 1: Allgemeine Vorschriften zum Anwendungsbereich, zum Offenlegungsmedium und zum Offenlegungsintervall. Das Kapitel umfasst die Vorschriften der §§ 319 bis 321.

Kapitel 2: Allgemeine Anforderungen zum Inhalt der Offenlegung. Dieses Kapitel umfasst die Vorschriften der §§ 322 bis 334.

Kapitel 3: Qualifizierende Anforderungen bei der Nutzung besonderer Instrumente oder Methoden. Dieses Kapitel umfasst die Regelungen der §§ 335 bis 337. Es enthält besondere Offenlegungsanforderungen, die sich an solche Institute richten, die zur Messung ihres Adressenausfallrisikos interne Modelle einsetzen, die zur Reduzierung ihrer Risiken von der Möglichkeit des Einsatzes von Kreditrisikominderungstechniken Gebrauch machen, oder die zur Berechnung ihrer operationellen Risiken fortgeschrittene Messansätze verwenden und dann Angaben über die Nutzung von Versicherungen zur Verringerung der operationellen Risiken machen müssen.

Zu § 319

Die Regelung zum Anwendungsbereich der Offenlegungsvorschriften setzt die Artikel 68 Abs. 3, und 72 der Bankenrichtlinie um. Die in Absatz 3 geregelte Freistellung von Instituten im Sinne des § 53 KWG erfasst auch Tochterunternehmen eines Instituts oder einer Finanzholding-Gesellschaft mit Sitz in der EU, sofern die Bedingung des Absatzes 3 erfüllt wird.

Zu § 320

Die Vorschrift zum Offenlegungsmedium setzt die Artikel 148 und 149c der Bankenrichtlinie um und lässt den Instituten einen weiten Spielraum bei der Wahl des Offenlegungsmediums. Angesichts des zunehmend üblichen Einsatzes moderner Medien und um den entstehenden Arbeits- und Kostenaufwand der Offenlegungsanforderungen für die Institute so gering wie möglich zu halten, ist die Erfüllung der Offenlegungserfordernisse auf der eigenen Internetseite des Instituts sachgerecht und ausreichend. Die Informationen sollen dabei bis zu ihrer Aktualisierung verfügbar bleiben.

Zu § 321

Die Vorschrift zum Offenlegungsintervall setzt die Artikel 147 und 149b sowie Anhang XII Teil 1 Tz.4 der Bankenrichtlinie um. Das halbjährliche Offenlegungsintervall für international tätige Institute bezieht sich vor allem auf die Offenlegung der quantitativen Angaben und trägt dem Umstand Rechnung, dass diese sog. Basel-Banken nach der Baseler Rahmenvereinbarung (Basel II), halbjährlich quantitative Angaben offen zu legen haben. Mit der Regelung

wird auch zum Ausdruck gebracht, dass von einem ausreichenden Gleichlauf der Offenlegungsregelwerke nach Basel II und der Europäischen Bankenrichtlinien ausgegangen werden kann, um mit einer Offenlegung nach dieser Verordnung die Anforderungen beider Regelwerke zu erfüllen. Der Kreis der international tätigen Institute entspricht zunächst dem Kreis der bisherigen Pflichtteilnehmer, die mit der Bundesanstalt eine Vereinbarung über die Einhaltung der Baseler Eigenkapitalempfehlung vom Juli 1988 („Internationale Konvergenz der Eigenkapitalmessung und Eigenkapitalanforderungen“) geschlossen haben. Das Zuordnungskriterium der Auslandsposition richtet sich nach der Statistik der Deutschen Bundesbank zum Monatlichen Auslandsstatus der Kreditinstitute (Summe der Auslandsaktiva). Die gesamte Auslandsposition aller Institute und Institutsgruppen per 31. Dezember 2005 betrug € 2.913.590 Mio. Die Fortschreibung des betroffenen Institutskreises wird seitens der Deutschen Bundesbank sichergestellt.

Die in Absatz 2 enthaltene Regelung zum Zeitpunkt der Offenlegung stellt eine Konkretisierung von Artikel 147 Absatz 1 Satz 2 der Bankenrichtlinie dar. Dabei wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Daten von bestimmten Töchtern, die aufsichtsrechtlich, aber nicht handelsrechtlich konsolidiert werden, möglicherweise erst nach der Veröffentlichung von Zwischenberichten vorliegen. Der Teil der Informationen, der über die im Rahmen von Zwischenberichtsinformationen veröffentlichten Angaben hinausgeht, kann deshalb zeitlich versetzt erfolgen, sofern der zeitliche Abstand nicht zu groß ist und der Zwischenbericht einen Hinweis auf das voraussichtliche Veröffentlichungsdatum und die Fundstelle enthält.

Zu § 322

Die Regelung zur Risikomanagementbeschreibung in Bezug auf die einzelnen Risiken setzt Anhang XII Teil 2 Tz. 1 der Bankenrichtlinie um. Bei der generellen Darstellung der Risikobereiche können gemeinsame Merkmale der verschiedenen Risikokategorien zusammen besprochen werden, da sich bei separater Darstellung der Risikosteuerungsprozesse aufgrund teilweise ähnlicher Strukturen viele Redundanzen ergeben würden.

Zu § 323

Mit der Regelung zu den Angaben zum Anwendungsbereich der Verordnung wird Anhang XII Teil 2 Tz. 2 der Bankenrichtlinie umgesetzt. Bei der Offenlegung ist grundsätzlich der bankaufsichtliche Konsolidierungskreis zugrunde zu legen. Die Abweichungen zwischen handelsrechtlicher Konsolidierung und der Zusammenfassung nach § 10a des Kreditwesengesetzes sind zu erläutern. Dabei sind lediglich die wesentlichen bankaufsichtlich nachgeordneten Unternehmen namentlich zu nennen, die übrigen können zusammengefasst werden (z.B.: eine Vielzahl kleiner Leasinggesellschaften).

Zu § 324

Die Vorschrift zur Eigenmittelstruktur setzt Anhang XII Teil 2 Tz. 3 der Bankenrichtlinie um.

Zu § 325

Die Regelung über die Angemessenheit der Eigenmittelausstattung setzt Anhang XII Teil 2 Tz. 4 der Bankenrichtlinie um. Die in Absatz 2 Nummer 5 2. Halbsatz geforderte Offenlegung der Gesamt- und Kernkapitalquoten der signifikanten Institutstochtergesellschaften setzt die in der Bankenrichtlinie vorgesehene Offenlegung von Eigenkapitalstruktur und Kapitaladäquanz dieser Institutstochtergesellschaften (Einzelebene oder unterkonsolidierter Ebene) auf höher aggregierter Ebene um.

Zu § 326

Die Vorschrift setzt Anhang XII Teil 2 Tz. 4a der Bankenrichtlinie um.

Zu § 327

Die Vorschrift setzt Anhang XII Teil 2 Tz. 5 der Bankenrichtlinie um. Absatz 1 Satz 2 setzt Artikel 148 der Bankenrichtlinie um. Die Offenlegungskriterien orientieren sich hier zum Teil an der Rechnungslegung und zum Teil an der Risikobetrachtung. Um Anwendungsprobleme in der Praxis zu vermeiden, kann die Abgrenzung des Kreditvolumens und der einzubeziehenden Konzerngesellschaften nach den intern angewendeten Kriterien des Instituts erfolgen, wobei den unterschiedlichen Bezugnahmen Rechnung getragen werden kann. Die gewählte Abgrenzung des Gesamtbetrages der Positionswerte und die Bestimmung der Wertansätze sollten erläutert werden. Nach Absatz 1 Satz 2 und 3 kann die Offenlegung ergänzender Angaben unterbleiben, wenn diese bereits im Rahmen eines Jahres- oder Konzernabschlusses nach § 325 oder § 315a des Handelsgesetzbuchs erfolgt. Hierdurch werden sowohl HGB- als auch IAS/IFRS-Konzernabschlüsse erfasst.

Zu § 328

Die Vorschrift zur Offenlegung des Adressenausfallrisikos bei KSA-Forderungsklassen setzt Anhang XII Teil 2 Tz. 6 der Bankenrichtlinie um.

Zu § 329

Die Vorschrift zu weiteren Offenlegungsanforderungen im Adressenausfallrisiko setzt Anhang XII Teil 2 Tz. 7 der Bankenrichtlinie um.

Zu § 330

Die Regelung der Offenlegungsanforderungen zum Marktrisiko setzt in Absatz 1 Anhang XII Teil 2 Tz. 8 und in Absatz 2 Anhang XII Teil 2 Tz. 9 der Bankenrichtlinie um. Die in Absatz 2 Nummer 2 geforderte Darstellung des höchsten, mittleren und niedrigsten VaR innerhalb des Berichtszeitraums und am Ende der Berichtsperiode, der Vergleich der potentiellen Risikobeträge mit tatsächlichen Gewinnen und Verlusten sowie die Darstellung erheblicher Ausreißer kann unter Berücksichtigung des in § 26a KWG geregelten Wesentlichkeitsgrundsatzes bei Instituten unterbleiben, bei denen derartige Geschäfte im Vergleich zu der gesamten Geschäftstätigkeit von untergeordneter Bedeutung sind. Aus diesem Grunde wurde ein besonde-

rer Hinweis auf die Berücksichtigung des Wesentlichkeitsgrundsatzes in § 330 Absatz 2 Nummer 2 aufgenommen.

Zu § 331

Die Vorschrift über die Offenlegung zum operationellen Risiko setzt Anhang XII Teil 2 Tz. 10 der Bankenrichtlinie um.

Zu § 332

Die Vorschrift über die Offenlegung für Beteiligungen im Anlagebuch setzt Anhang XII Teil 2 Tz. 11 der Bankenrichtlinie um.

Zu § 333

Die Regelung über die Offenlegung des Zinsänderungsrisikos im Anlagebuch setzt Anhang XII Teil 2 Tz. 12 der Bankenrichtlinie um. Teil 5 Kapitel 3 Qualifizierende Anforderungen bei der Nutzung besonderer Instrumente oder Methoden.

Zu § 334

Die Vorschrift über die Offenlegung bei Verbriefungen setzt Anhang XII Teil 2 Tz. 13 der Bankenrichtlinie um.

Zu § 335

Die Regelung zur Offenlegung des Adressenausfallrisikos bei Forderungsklassen, für die der IRBA verwendet wird, setzt Anhang XII Teil 3 Tz. 14 der Bankenrichtlinie um.

Zu § 336

Die Vorschrift über die Offenlegung von Kreditrisikominderungstechniken für KSA und IRBA setzt Anhang XII Teil 3 Tz. 15 der Bankenrichtlinie um.

Zu § 337

Die Regelung über die Instrumente zur Verlagerung operationeller Risiken setzt Anhang XII Teil 3 Tz. 16 der Bankenrichtlinie um.

Teil 6 Übergangs- und Schlussbestimmungen

In Teil 6 werden die Übergangsregelungen, die sich fast ausschließlich in den Artikeln 152 bis 157 der Bankenrichtlinie bzw. in den Artikeln 44 bis 47 der Kapitaladäquanzrichtlinie befinden, umgesetzt. Die Übergangsregelungen, die sich nicht auf in der Solvabilitätsverordnung umgesetzte Regelungen beziehen, sind im Kreditwesengesetz bzw. in der Großkredit- und Millionenkreditverordnung umgesetzt worden.

Zu § 338

Absatz 1 setzt Artikel 154 Abs. 1 und 1a, Absatz 2 setzt Artikel 154 Abs. 2; Absatz setzt Anhang VIII Teil 3 Tz. 73 Buchstabe ba, Absatz 4 setzt Artikel 154 Abs. 3 und Absatz 5 setzt Artikel 157 Abs. 2 der Bankenrichtlinie um.

Zu § 339

Absatz 1 setzt Artikel 152 Abs. 1 der Bankenrichtlinie und Artikel 44 der Kapitaladäquanzrichtlinie um.

Absatz 2 setzt Artikel 152 Abs. 1a der Bankenrichtlinie und Artikel 44 der Kapitaladäquanzrichtlinie um.

Absatz 3 setzt Artikel 152 Abs. 2 der Bankenrichtlinie und Artikel 44 der Kapitaladäquanzrichtlinie um.

Absatz 4 setzt Artikel 152 Abs. 3 der Bankenrichtlinie und Artikel 44 der Kapitaladäquanzrichtlinie um.

Absatz 5 setzt Artikel 152 Abs. 4 der Bankenrichtlinie und Artikel 44 der Kapitaladäquanzrichtlinie um.

Absatz 6 setzt Artikel 152 Abs. 5 der Bankenrichtlinie und Artikel 44 der Kapitaladäquanzrichtlinie um.

Absatz 7 setzt Artikel 152 Abs. 6 der Bankenrichtlinie und Artikel 44 der Kapitaladäquanzrichtlinie um.

Absatz 8 setzt Artikel 45b der Kapitaladäquanzrichtlinie um.

Absatz 9 setzt Artikel 155 der Bankenrichtlinie und Artikel 45 der Kapitaladäquanzrichtlinie um.

Absatz 10 setzt Artikel 152 Abs. 7 der Bankenrichtlinie i.V.m. Artikel 47 Abs. 1 der Kapitaladäquanzrichtlinie um. Absatz 10 Satz 1 Nr. 1 setzt Artikel 152 Abs. 8 Buchstabe d der Bankenrichtlinie um. Absatz 10 Satz 1 Nr. 2 setzt Artikel 152 Abs. 9 und Abs. 12a der Bankenrichtlinie um. Absatz 10 Satz 1 Nr. 3 setzt Artikel 152 Abs. 10 der Bankenrichtlinie um. Absatz 10 Satz 2 regelt den weiteren Gebrauch von Meldebögen. Ein Institut, das das Wahlrecht zur übergangsweisen Anrechnung seiner Positionen nach den § 6 bis § 13 Grundsatz I in Anspruch nimmt, hat für diese Positionen noch weiterhin die in Satz 2 angesprochenen Meldebögen zu verwenden. Absatz 10 Satz 3 ist eine explizite Klarstellung; dieses Resultat liefert auch die entsprechende Rechnung des Satzes 1 Nr. 3.

Absatz 11 setzt Artikel 153 Abs. 1 der Bankenrichtlinie um.

Absatz 12 setzt Artikel 153 Abs. 2 der Bankenrichtlinie um.

Absatz 13 setzt Artikel 153 Abs. 3 der Bankenrichtlinie um.

Absatz 14 setzt Artikel 45c der Kapitaladäquanzrichtlinie um.

Absatz 15 setzt Anhang VII Teil 2 Tz. 8 Buchstabe d der Bankenrichtlinie um.